

Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden an die stimmberechtigten Frauen und Männer

Getreue, liebe Mitlandleute und Eidgenossen

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 6. Februar 2012 für die **am Sonntag, 29. April 2012** stattfindende **ordentliche Landsgemeinde** folgende Geschäftsordnung festgesetzt.

- I. Aufzug der Standeskommission und des Kantonsgerichtes um 12.00 Uhr vom Rathaus auf den Landsgemeindeplatz

II. Verhandlungsgegenstände:	Seite
1. Eröffnung der Landsgemeinde	
2. Bericht über die kantonalen Amtsverwaltungen gemäss Art. 21 der Kantonsverfassung	5
3. Wahl des regierenden und des stillstehenden Landammanns	8
4. Eidesleistung des Landammanns und des Landvolkes	8
5. Wahl der übrigen Mitglieder der Standeskommission	8
6. Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Kantonsgerichtes	8
7.1 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Gerichtszusammenlegung)	11
7.2 Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)	18
8. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abänderung Revisionsbestimmung; Bezirksvorbehalt)	29
9. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil)	39
10. Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)	57
11. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)	73

12. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)	111
13. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)	129
14. Baugesetz (BauG)	151
15. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes	197
16. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)	213
17. Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank	223

Hinweise für die Teilnahme an der Landsgemeinde

1. Stimmrecht

Stimmberechtigt an der Landsgemeinde sind gemäss Art. 16 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 alle im Kanton wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger, sofern sie das 18. Altersjahr vollendet haben, im Stimmregister eingetragen und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) bevormundet sind.

2. Weitere Bestimmungen

Es wird auf die Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen vom 21. November 1924 hingewiesen, namentlich auf folgende Bestimmungen:

Art. 4

Die Stimmberechtigten sind zur Teilnahme an der Landsgemeinde und an den Gemeindeversammlungen verpflichtet, sofern sie nicht durch erhebliche Gründe (z.B. Krankheit, Altersschwäche, aus dringenden Gründen nötig gewordene Abwesenheit) verhindert sind.

Art. 8

Als Stimmrechtsausweis gilt die Stimmkarte, für Männer auch das Seitengewehr.

Art. 10

Über andere als in der Geschäftsordnung enthaltene Gegenstände kann an der Landsgemeinde nicht verhandelt werden.

Art. 11

Die Wahl der Mitglieder der Ständekommission und der Mitglieder des Kantonsgerichtes leitet der Gemeindeführer mit den Worten ein: «Bisheriger Inhaber des Amtes war N. N. Wollen weitere Vorschläge gemacht werden?» - Werden keine Vorschläge gemacht, so erklärt der Gemeindeführer den bisherigen Amtsinhaber für bestätigt. Andernfalls wird über den bisherigen Amtsinhaber sowie über die weiterhin vorgeschlagenen abgestimmt.

Art. 13

Abgesehen von allfälligen Erklärungen der Vorgeschlagenen oder deren Vertreter findet eine Aussprache über Wahlfragen nicht statt.

Art. 15

Bei der Abstimmung über Sachfragen gibt der Gemeindeführer das Wort frei zur Aussprache. Nach Schluss derselben oder bei Nichtbenutzung der Aussprache wird über das Geschäft abgestimmt.

Die Landsgemeindeteilnehmer werden gebeten, während den Verhandlungen nicht zu rauchen und die Mobiltelefone abzuschalten.

Appenzell, 28. Februar 2012

Im Auftrage des Grossen Rates

Der regierende Landammann:
Daniel Fässler

Der Ratschreiber:
Markus Dörig

Zu Geschäft 2

Staatsrechnung und Voranschlag 2011

1. Überblick

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	144'892'595		141'644'000	
Total Ertrag		145'334'976		136'111'000
Aufwandüberschuss				5'533'000
Ertragsüberschuss	442'381			
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	12'498'697		10'300'000	
Total Einnahmen		10'498'697		4'288'000
Nettoinvestitionszunahme		2'000'000		6'012'000
Nettoinvestitionsabnahme				
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	9'363'468		7'965'000	
Abschreibungen		7'363'468		1'953'000
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung			5'533'000	
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		442'381		
Finanzierungsfehlbetrag		1'557'619		11'545'000
Finanzierungsüberschuss				
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	1'557'619		11'545'000	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		12'498'697		10'300'000
Passivierungen	10'498'697		4'288'000	
Zunahme Eigenkapital		442'381		
Abnahme Eigenkapital				5'533'000

2. Erläuterungen zur Rechnung

Die Rechnung 2011 schliesst mit einem Überschuss von Fr. 0.44 Mio. ab.

Der Gesamtaufwand der Laufenden Rechnung beläuft sich auf Fr. 144.89 Mio. und steht einem Gesamtertrag von Fr. 145.33 Mio. gegenüber.

Im Vergleich zum Voranschlag schliesst die Rechnung um Fr. 5.975 Mio. besser ab.

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	144'892'595		141'644'000	
Total Ertrag		145'334'976		136'111'000
Aufwandüberschuss				5'533'000
Ertragsüberschuss	442'381			

Der Besserabschluss ist hauptsächlich auf eine strikte Ausgabendisziplin und ausserordentliche Steuereinnahmen zurückzuführen.

Zu Geschäft 2

Der Ertragsüberschuss der Laufenden Rechnung von Fr. 0.44 Mio. wird dem Eigenkapital zugeschrieben, das per 31. Dezember 2011 Fr. 51 Mio. beträgt.

Kapitalveränderung	Rechnung 2011		Voranschlag 2011	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Finanzierungsfehlbetrag	1'557'619		11'545'000	
Finanzierungsüberschuss				
Aktivierungen		12'498'697		10'300'000
Passivierungen	10'498'697		4'288'000	
Zunahme Eigenkapital		442'381		
Abnahme Eigenkapital				5'533'000

Die Rechnung 2011 im Vergleich zum Vorjahr

Laufende Rechnung	Rechnung 2011		Rechnung 2010	
	Soll	Haben	Soll	Haben
Total Aufwand	144'892'595		149'340'000	
Total Ertrag		145'334'976		150'235'309
Aufwandüberschuss				
Ertragsüberschuss	442'381		895'309	
Investitionsrechnung				
Total Ausgaben	12'498'697		6'464'690	
Total Einnahmen		10'498'697		15'984'690
Nettoinvestitionszunahme		2'000'000		
Nettoinvestitionsabnahme			9'520'000	
Finanzierung				
Nettoinvestitionen	9'363'468		4'471'149	
Abschreibungen		7'363'468		13'991'149
Aufwandüberschuss Laufende Rechnung				
Ertragsüberschuss Laufende Rechnung		442'381		895'309
Finanzierungsfehlbetrag		1'557'619		
Finanzierungsüberschuss			10'415'309	
Kapitalveränderung				
Finanzierungsfehlbetrag	1'557'619			
Finanzierungsüberschuss				10'415'309
Aktivierungen		12'498'697		6'464'690
Passivierungen	10'498'697		15'984'690	
Zunahme Eigenkapital		442'381		895'309
Abnahme Eigenkapital				

Zu Geschäft 3 und 5

Die Standeskommission setzte sich im Amtsjahr 2011/2012 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Regierender Landammann:	Daniel Fässler, Appenzell
Stillstehender Landammann:	Carlo Schmid-Sutter, Oberegg
Statthalter:	Antonia Fässler, Appenzell
Säckelmeister:	Thomas Rechsteiner, Rüte
Landeshauptmann:	Lorenz Koller, Rüte
Bauherr:	Stefan Sutter, Rüte
Landesfähnrich:	Melchior Looser, Oberegg

Zu Geschäft 6

Das Kantonsgericht setzte sich im Amtsjahr 2011/2012 aus folgenden Mitgliedern zusammen:

Präsident:	Roland Inauen, Rüte
Mitglieder:	Erich Gollino, Appenzell
	Beda Eugster, Appenzell
	Beatrice Fässler-Büchler, Schlatt-Haslen
	Thomas Dörig, Gonten
	Elsbeth Roncoroni-Bertschler, Oberegg
	Rita Giger-Rempfler, Rüte
	Peter Ulmann, Schwende
	Markus Köppel, Appenzell
	Eveline Gmünder, Rüte
	Beat Gätzi, Gonten
	Elvira Hospenthal-Breu, Oberegg
	Sepp Koller, Schwende

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung und betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) (Gerichtszusammenlegung)

Heute besteht sowohl für den inneren Landesteil als auch für den Bezirk Oberegg eine umfassende Gerichtsbarkeit erster Instanz. Für jeden Landesteil bestehen ein Jugend- und ein Bezirksgericht. Aufgrund von verschiedenen Umstellungen im Prozessrecht sind die Fallzahlen an den Bezirksgerichten und Jugendgerichten in den letzten Jahren generell zurückgegangen. Bei den Jugendgerichten und beim Bezirksgericht Oberegg musste sogar festgestellt werden, dass über Jahre keine Fälle zu behandeln waren. An Laiengerichten hat eine solche Entwicklung nachteilige Folgen. Die für Laien besonders wichtige Routine in der Fallbearbeitung konnte nicht mehr erworben werden. Darunter hat auch die Attraktivität des Richteramtes gelitten.

Aufgrund dieser Sachlage und auf Wunsch der Richter im inneren Landesteil und im Bezirk Oberegg sollen die beiden Bezirksgerichte zusammengelegt werden. Gleiches soll mit den Jugendgerichten gemacht werden. Die Zusammenlegung der Gerichte erfordert sowohl Anpassungen in der Kantonsverfassung als auch im Gerichtsorganisationsgesetz.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch sowohl den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung als auch den Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes mit 47 Ja-Stimmen einstimmig zur Annahme.

1. Ausgangslage

Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht für das Straf- und Zivilrecht in jedem Landesteil ein erstinstanzliches Gericht, nämlich das Bezirksgericht Appenzell und das Bezirksgericht Oberegg. In den letzten Jahren hat die Auslastung der Richterinnen und Richter dieser Gerichte spürbar abgenommen. Waren 1999 an beiden Bezirksgerichten zusammen noch 27 Halbtagesitzungen zu verzeichnen, betrug die Zahl der Halbtagesitzungen 2007 noch 18, 2008 sank sie auf 14, 2009 waren noch 10 Sit-

zungen zu verzeichnen, 2010 fielen ebenfalls 10 Sitzungen an. Am Bezirksgericht Oberegg waren in den letzten zwei Jahren überhaupt keine Gerichtssitzungen mehr durchzuführen.

Diese Tendenz ist insbesondere auf die Einführung des neuen Eherechts, das verschiedene Verfahrenserleichterungen bei Ehescheidungen gebracht hat, und auf Kompetenzerweiterungen der Staatsanwaltschaft im Rahmen des Strafbefehlsverfahrens zurückzuführen. Die Mitglieder der Bezirksgerichte, zum überwiegenden

Teil juristische Laien, können sich deshalb die für das Amt notwendige Routine und Kompetenz nicht mehr in genügendem Ausmass aneignen. Dieser Umstand wird von den Mitgliedern beider Gerichte als negativ empfunden und tut der Attraktivität des Richteramtes Abbruch.

Die Standeskommission hat aufgrund dieser Sachlage eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welcher auch Vertreter der Gerichte angehörten. Diese gelangte zum Schluss, dass nur eine Fusion der beiden Bezirksgerichte, verbunden mit einer Reduktion der Richterstellen, zielführend ist.

Im Zusammenhang mit der Klärung der Situation bei den Bezirksgerichten wurde auch die Lage bei den Jugendgerichten untersucht. Mit der Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht auf Anfang 2007 wurde die Strafkompetenz des Jugendanwalts erheblich ausgeweitet. Dies wirkte sich unmittelbar auf die Fallzahlen der Jugendgerichte aus. Waren 2005 noch 60 und 2006 75 Fälle durch die Jugendgerichte zu beurteilen, sank die Zahl 2007 auf drei Fälle und 2008 auf einen Fall. 2009 und 2010 hatten die Jugendgerichte keine Fälle zu behandeln. Diese ungenügende Geschäftslast ist auch bei den Jugendgerichten mit nachteiligen Konsequenzen für die Richter verbunden. Die beiden Jugendgerichte sollen daher, wie die Bezirksgerichte, zu einem Gericht zusammengefasst werden.

Die Zusammenlegung der Bezirks- und der Jugendgerichte mit einer Reduktion der Richterzahl macht Anpassungen in der Kantonsverfassung (KV; GS 101.000) sowie im Gerichtsorganisationsgesetz (GOG; GS 173.000) erforderlich.

2. Vernehmlassung

Von Mitte April 2011 bis Ende Juni 2011 wurde die erarbeitete Vorlage einer Vernehmlassung bei den Bezirken, Verbänden und weiteren interessierten Kreisen unterzogen.

Die Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte sowie die Reduktion der Spruchkörper an diesen Gerichten stiessen auf breite Akzeptanz. Die Organe und Verbände in Oberegg können die Vorlage ebenfalls mittragen. Auch die Umsetzung der Zusammenlegung in der Verfassung und im Gerichtsorganisationsgesetz wurde begrüsst. Zu einzelnen Punkten wurden kritische Anmerkungen angebracht. Diesen wurde in der weiteren Bearbeitung nach Möglichkeit Rechnung getragen.

3. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

Art. 33

Neu ist vorgesehen, dass jeder Bezirk nur noch ein Mitglied in das Bezirksgericht delegiert. Dies macht eine Anpassung von Art. 33 KV erforderlich. Die bisher separat geregelte Wahl des Bezirksgerichts kann infolge dieser Vereinfachung in die allgemeine Wahlbestimmung für die Bezirke genommen werden. Dafür wird die Regelung des Zeitpunkts in einem neuen Absatz gefasst. Die Ausnahmebestimmung mit der Landsgemeindedurchführung im Mai, die sich ebenfalls auf den Zeitpunkt bezieht, wird dort mit einbezogen. Damit kann Art. 33 etwas verkürzt werden. In Art. 33 Abs. 7 ist eine Anpassung erforderlich, weil dort bisher von den Bezirksgerichten in Mehrzahl gesprochen wurde.

Art. 3 Übergangsbestimmungen

Die Regelung wird als Art. 3 gesetzt, weil die Verfassungsvorlage zur Änderung der Sitzzahlen im Grossen Rat bereits einen Art. 2 gebracht hat.

Mit der Annahme der Änderung von Art. 33 KV endet die Amtsdauer der bisher gewählten Bezirksrichter. Um die Funktionsfähigkeit des Gerichts für die kurze Zeit bis zur Neuwahl 2012 sicher zu gewährleisten, wird die Amtsdauer des amtsältesten Mitglieds eines jeden Bezirks fortgeführt. Sind in einem Bezirk die amtsältesten Mitglieder an der gleichen Bezirksgemeinde gewählt worden, gilt der früher gewählte Richter als amtsälter.

Nach Art. 51 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) bedürfen die Kantonsverfassungen und deren Änderungen der Gewährleistung der Bundesversammlung. Der Gewährleistungsbeschluss hat nur deklaratorische Wirkung. Die neuen Vorschriften der Kantonsverfassung können daher sofort vollzogen werden. Erst bei einer unterbleibenden Genehmigung würde die entsprechende Bestimmung nicht mehr angewandt.

4. Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

Der Subtitel «2. Gerichtskreis» wird neu strukturiert. Zuerst werden die paritätischen Schlichtungsstellen geregelt, danach folgt die Regelung über das Jugendgericht und das Bezirksgericht. Mit dieser Umstellung orientiert sich der Gesetzesaufbau an der Hierarchie des Instanzenzuges.

Art. 5

Die bisherige Regelung nach Art. 8 wird in Art. 5 genommen.

Die Bundesregelung zur Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen findet sich neu nicht mehr in einem Spezialerlass, sondern wurde auf den 1. Januar 2011 in die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272) überführt. Aufgrund des Umstandes, dass die schon lange bestehende Kommission bisher keine Einsätze hatte, wird die bundesrechtlich vorgeschriebene Minimalbesetzung vorgeschlagen. Bei einem Ausfall eines Mitglieds müsste die Ständekommission einen Ersatz bestimmen. Ein solcher Ersatz hätte hinsichtlich der Parität die gleichen Voraussetzungen mitzubringen wie das ausgefallene Mitglied.

Wie bisher wird das Sekretariat der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen vom Volkswirtschaftsdepartement gestellt. Dazu gehört auch die Rechtsberatung nach Art. 201 ZPO.

Die Neuregelung der Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen im Gesetz lässt die Verordnung zum Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GS 172.250) entbehrlich erscheinen. Die Aufhebung wird stufengerecht im Anschluss an die Gesetzesänderung durch den Grossen Rat vorzunehmen sein.

Art. 6

Neu besteht nur noch ein Jugendgericht für beide Gerichtskreise. Es besteht aus dem Präsidenten und zwei ordentlich gewählten Richtern. Für die Beurteilung von Fällen ist die Anwesenheit aller Richter erforderlich. Im Falle eines Ausstandes oder

eines sonstigen Ausfalls fungieren die Vermittler als Ersatzrichter.

Die Berufung des Vermittlers obliegt in erster Linie den übrigen Jugendrichtern. Können sie sich nicht finden, ist die Aufsichtsbehörde nach Art. 20 GOG zuzuziehen, im Falle des Jugendgerichts also der Kantonsgerichtspräsident.

Art. 7

Das Gericht soll neu aus dem Präsidenten und sechs Mitgliedern bestehen. Da aufgrund von Art. 8 des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO; GS 312.000) ein Einzelrichter des Bezirksgerichts die Funktion des Zwangsmassnahmenrichters nach Art. 18 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0) ausübt, muss dessen Wahl im Rahmen der Konstituierung des Bezirksgerichts geregelt werden.

Art. 8

Die Regelung aus den bisherigen Art. 6 und 7 zur Zusammensetzung und Rechtsprechung werden neu in Art. 8 zusammengefasst.

Art. 9

Mit der Regelung des Jugendgerichts in Art. 6 kann der bisherige Art. 9 aufgehoben werden.

Art. 10

In Anbetracht der Tatsache, dass das Bezirksgericht inskünftig nur noch sechs Richter umfasst, sollen künftige auch Vermittler als Ersatzrichter herangezogen werden können.

Art. 13

Infolge der Reduktion auf ein Bezirksgericht gibt es im Kanton nur noch einen Vizepräsidenten. Es han-

delt sich um eine rein redaktionelle Anpassung.

Art. 14

Auch in dieser Bestimmung wird statt auf zwei nur noch auf ein Bezirksgericht Bezug genommen.

Art. 16

Das Kantonsgericht tagt grundsätzlich in Appenzell. Es kann seine Sitzungen aber je nach Bedarf auch an einem anderen Ort durchführen, beispielsweise im Anschluss an einen Augenschein gleich vor Ort.

Das Bezirks- und das Jugendgericht tagen demgegenüber so, dass sie für Fälle aus dem Bezirk Oberegg grundsätzlich in Oberegg zusammenkommen und für solche aus dem inneren Landesteil in Appenzell. Wünscht eine Partei eine Verhandlung im anderen Gerichtskreis, kann sie einen entsprechenden Antrag stellen. Der Präsident als für den Betrieb Verantwortlicher kann die Durchführung dann entsprechend festlegen. Ein Anspruch einer Partei auf eine Verlegung in den jeweils anderen Gerichtskreis kann nur schon deshalb nicht statuiert werden, weil an vielen Verfahren oftmals mehrere Parteien beteiligt sind und sich unter diesen widersprüchliche Ansichten über den Durchführungsort ergeben können. Auch in Fällen, in denen sowohl in Oberegg als auch in Appenzell eine Zuständigkeit besteht, muss eine Festlegung des Tagungsortes erfolgen. Diesfalls kann die Tagung in Appenzell oder in Oberegg abgehalten werden. Die Festlegung des Tagungsortes ist technisch gesehen ein Realakt und damit nicht beschwerdefähig.

Das Bezirks- und das Jugendgericht sind, gleich wie das Kantons-

gericht, nicht daran gebunden, alle Verhandlungen stets im Gerichtssaal Appenzell oder im Bezirksgebäude Obereggen abzuhalten. Auch bei ihnen kann beispielsweise eine Verhandlung am Ort eines Augenscheins abgehalten werden.

Art. 20

Es geht lediglich um eine Bereinigung von Plural- in Singularnennungen.

Art. 46a

Der Klarheit halber hält die Übergangsbestimmung fest, dass sofort

neues Verfahrensrecht gilt. Pendente Verfahren gehen formlos an die neuen Instanzen über, also beispielsweise vom Bezirksgericht Obereggen an das vereinte Bezirksgericht.

Inkraftsetzung

Die Gesetzesrevision soll nur in Kraft treten, wenn der Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung angenommen wird. Würde jener an der Landsgemeinde abgelehnt, käme die Vorlage zur Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes nicht zur Abstimmung.

**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Revision der Kantonsverfassung
(Gerichtszusammenlegung)**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),
beschliesst:

I.

Art. 33 Abs. 2, 3 und 7 lauten neu, Abs. 8 wird aufgehoben:

²Sie findet alljährlich eine Woche nach der ordentlichen Landsgemeinde statt.

³Sie wählt den regierenden und den stillstehenden Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates sowie ein Mitglied des Bezirksgerichts.

(...)

⁷Die Bezirke können für die Wahl der Bezirksräte, der Mitglieder des Bezirksgerichts und der Vermittler sowie deren Stellvertreter eine höchstens vierjährige Amtsdauer beschliessen.

II.

Art. 3 der Übergangsbestimmungen lautet neu:

¹Mit Annahme der Änderung von Art. 33 endet die Amtsdauer der gewählten Bezirksrichter; ausgenommen ist das amtsälteste Mitglied jedes Bezirks, für welches die Amtsdauer bis zur Neuwahl 2012 im betreffenden Bezirk fort dauert.

²In den Bezirken wird 2012 im Verfahren nach Art. 33 je ein Mitglied für das Bezirksgericht gewählt. Gewählte Richter treten in allfällig laufende vierjährige Amtsdauern ein.

³Die Standeskommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug von Abs. 2 auf.

III.

Dieser Beschluss tritt mit dessen Annahme in Kraft, unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.
beschliesst:

Art. 33

²Sie wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai den regierenden und den stillstehenden Hauptmann und die übrigen Mitglieder des Bezirksrates.

³Sie wählt ferner die Mitglieder des Bezirksgerichtes. Der äussere Landesteil wählt die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Obereggi. Im inneren Landesteil wählen die Bezirke auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell. Jeder Bezirk hat das Anrecht auf mindestens zwei Richter.

(...)

⁷Den Bezirken steht es frei, für die Wahl der Bezirksräte (Art. 33 Abs. 2), der Mitglieder der Bezirksgerichte (Art. 33 Abs. 3) und der Vermittler sowie deren Stellvertreter (Art. 38) eine höchstens vierjährige Amtsdauer zu beschliessen.

⁸Findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt (Art. 19 Abs. 3 KV), wird die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai durchgeführt.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG)

vom
Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) vom 25. April 2010,
beschliesst:

I.

Art. 5 lautet neu:

Paritätische
Schlichtungsstellen

¹Für jeden Gerichtskreis besteht je eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse von Wohn- und Geschäftsräumen, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär.

²Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle für Gleichstellungsfragen nach Art. 200 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008, bestehend aus dem Präsidenten und zwei Mitgliedern. Das Volkswirtschaftsdepartement besorgt das Sekretariat.

³Die Schlichtungsstellen tagen in Dreierbesetzung.

⁴Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden von der Standeskommission jährlich gewählt.

II.

Art. 6 lautet neu:

Jugendgericht

¹Das Jugendgericht für beide Gerichtskreise besteht aus einem Präsidenten und zwei Mitgliedern, die vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

²Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

³Die Vermittler sind Ersatzrichter.

Gerichtsorganisationsgesetz (GOG)

vom 25. April 2010

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,
beschliesst:

Art. 8

¹Für jeden Gerichtskreis besteht eine Schlichtungsstelle für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtverhältnisse, bestehend aus dem Präsidenten und je einem Vertreter der Mieter und der Vermieter sowie dem Sekretär. Der Präsident und der Sekretär amten in beiden Gerichtskreisen.

Paritätische
Schlichtungsstellen

²Für den Kanton besteht eine Schlichtungsstelle nach dem Bundesgesetz über die Gleichstellung vom 24. März 1995.

³Die Mitglieder der Schlichtungsstellen werden jährlich von der Standeskommission gewählt.

Art. 9

¹Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je ein Jugendgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003.

Jugendgericht

²Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Richtern und zwei Ersatzrichtern, welche jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

³Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

III.

Art. 7 lautet neu:

Bezirksgericht:
a. Konstituierung

¹Das Bezirksgericht für beide Gerichtskreise zusammen besteht aus einem Präsidenten und sechs Mitgliedern.

²Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident von ständigen Kommissionen. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst, insbesondere wählt es den Bezirksgerichtsvizepräsidenten und den Zwangsmassnahmenrichter.

³Ersatzrichter in den Kommissionen sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes.

⁴Die Vermittler sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Bezirksrichtern möglich ist.

IV.

Art. 8 lautet neu:

b. Zusammensetzung und
Rechtsprechung

¹Das Bezirksgericht spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleiben die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

²Es besteht eine ständige Kommission in Zivilsachen.

³Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein, die Kommissionen müssen vollzählig sein.

V.

Art. 9 wird aufgehoben.

Art. 5

Den Bezirksgerichten gehören als Mitglieder Richter in der erforderlichen Zahl an.

Bezirksgericht

Art. 6

¹Das Bezirksgericht Appenzell spricht Recht durch die zivilgerichtliche und die strafgerichtliche Abteilung. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

a. Appenzell

²Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission.

³Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident der Abteilungen und der ständigen Kommission. Im Übrigen konstituiert sich das Gericht zu Beginn der Amtsperiode selbst.

⁴Der Präsident weist die Geschäfte zu.

⁵Um Recht zu sprechen, müssen bei den Abteilungen mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Appenzell und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Obereggen beizuziehen.

Art. 7

¹Das Bezirksgericht Obereggen spricht Recht als Gesamtgericht. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit von Kommissionen von drei Richtern und der Einzelrichter.

b. Obereggen

²Für Beschwerden in Zivilsachen besteht eine ständige Kommission. Der Bezirksgerichtspräsident ist zugleich Präsident dieser Kommission.

³Als Gesamtgericht nimmt es zu Beginn der Amtsperiode seine Konstituierung vor.

⁴Der Präsident weist die Geschäfte zu.

⁵Um Recht zu sprechen, müssen beim Gesamtgericht mindestens fünf Richter anwesend sein; die Kommissionen müssen vollzählig sein. Als Ersatzrichter sind die anderen Mitglieder des Bezirksgerichtes Obereggen und nötigenfalls des Bezirksgerichtes Appenzell beizuziehen.

Art. 9

¹Für den inneren und den äusseren Landesteil besteht je ein Jugendgericht im Sinne des Bundesgesetzes über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG) vom 20. Juni 2003.

Jugendgericht

²Das Jugendgericht besteht aus dem Präsidenten, zwei ordentlichen Richtern und zwei Ersatzrichtern, welche jährlich vom Grossen Rat in die entsprechende Funktion gewählt werden.

³Zur Beschlussfassung bedarf es einer Dreierbesetzung.

VI.

Art. 10 Abs. 5 lautet neu:

⁵Die Bezirksrichter, bei deren Ausfall die Vermittler, sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

VII.

Art. 13 Abs. 2 lautet neu:

²Der Bezirksgerichtspräsident und der Bezirksgerichtsvizepräsident wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

VIII.

Art. 14 lautet neu:

Bezirksgericht

Das Bezirksgericht wird zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichtspräsidenten zur Konstituierung einberufen.

IX.

Art. 16 lautet neu:

Amtssitz und Tagungsort

¹Amtssitz der Gerichte ist Appenzell.

²Tagungsort des Kantonsgerichts ist grundsätzlich Appenzell.

³Das Bezirks- und Jugendgericht tagt grundsätzlich in jenem Gerichtskreis, in dem bezogen auf den konkreten Fall eine Zuständigkeit besteht. Auf Antrag einer Partei oder bei Zuständigkeit in beiden Gerichtskreisen kann das Gericht im anderen Gerichtskreis tagen.

Art. 10

⁵Die Bezirksrichter sind Ersatzrichter, sofern eine ordentliche Besetzung nicht mit den übrigen Kantonsrichtern möglich ist.

Art. 13

²Der Bezirksgerichtspräsident und die Bezirksgerichtsvizepräsidenten wählen den Bezirksgerichtsschreiber.

Art. 14

Die Bezirksgerichte werden zu Beginn jedes Amtsjahres durch den Bezirksgerichts-
präsidenten zur Konstituierung einberufen. Bezirksgericht

Art. 16

Amtssitz des Kantonsgerichtes ist Appenzell; jener der Bezirksgerichte Appenzell bzw. Amtssitz
Oberegg.

X.

Art. 20 lautet neu:

Zuständigkeit

¹Die Aufsicht obliegt:

- a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstellen;
- b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, das Bezirksgericht und das Jugendgericht.

²Das Bezirksgericht und das Jugendgericht erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

XI.

Art. 46a wird eingefügt:

Übergangsbestimmung
Zusammenlegung
Bezirksgericht

¹Bei einem Bezirksgericht, einer Kommission oder einem Einzelrichter hängige Verfahren gehen ohne Weiterung an die nach neuem Recht zuständige Instanz über.

²Die Standeskommission hebt diese Bestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

XII.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme des Landgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung vom 29. April 2012 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landgemeinde
(Unterschriften)

Art. 20

¹Die Aufsicht obliegt:

Zuständigkeit

- a) dem Bezirksgerichtspräsidenten über die Vermittler und die Schlichtungsstelle;
- b) dem Kantonsgerichtspräsidenten über die Rechtspflege im Allgemeinen, insbesondere über den Bezirksgerichtspräsidenten, die Bezirksgerichte und die Jugendgerichte.

²Bezirksgerichte und Jugendgerichte erstatten dem Kantonsgerichtspräsidenten jährlich Statistiken über ihre Amtstätigkeit. Ein Fall gilt in der Statistik als erledigt, wenn der Endentscheid versandt ist.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abänderung Revisionsbestimmung; Bezirksvorbehalt)

Im Rahmen der schon seit geraumer Zeit laufenden Diskussion über eine Strukturreform im Kanton beauftragte der Grosse Rat die Ständekommission mit der Ausarbeitung einer Landsgemeindevorlage für einen Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil. In diesem Zusammenhang stellte sich schon früh die Frage, welche Rolle die Bezirke in der Beschlussfassung spielen sollen. Die eine Meinung zielte dahin, die Beschlussfassung einzig der Landsgemeinde zuzuweisen. Die Gegenposition sah vor, dass die Bezirke dem Zusammenschluss zustimmen müssen.

Der Grosse Rat legt die Frage der Mitwirkung der Bezirke bei Vorlagen, welche ihren Bestand betreffen, als separates Geschäft vor. Mit einer Änderung von Art. 48 der Verfassung soll festgestellt werden, dass jeder Bezirk zustimmen muss, wenn es um seinen Bestand geht.

Ein solcher sogenannter Bezirksvorbehalt ist in der Schweiz üblich. Die meisten Kantone kennen in der Verfassung oder auf Gesetzesstufe den Bestandesschutz von Gemeinden. Geht es also um die Aufhebung einer Gemeinde oder einen Zusammenschluss mit einer anderen Gemeinde, müssen die betroffenen Gemeinden ihre Zustimmung geben. Auch auf Bundesebene ist im Falle von Bestandesänderungen bei den Kantonen neben der Zustimmung der Mehrheit des Schweizer Stimmvolkes und der Stände die Zustimmung jedes betroffenen Kantons erforderlich.

Der Grosse Rat legt der Landsgemeinde die Vorlage zur Ergänzung der Revisionsbestimmung (Art. 48) mit einem Bezirksvorbehalt vor, um für die nachfolgende Abstimmung über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil klare Verhältnisse zu schaffen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 33 Ja-Stimmen gegen 14 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Abänderung Revisionsbestimmung; Bezirksvorbehalt).

1. Ausgangslage

Schon seit geraumer Zeit diskutiert der Grosse Rat über die Möglichkeit, die fünf Bezirke im inneren Landesteil zu einem Bezirk zusammenzuschliessen. Er hat die Ständekommission beauftragt, eine entsprechende Vorlage vorzuberei-

ten (siehe Geschäft 9). Kern dieser Vorlage bildet die Abänderung von Art. 15 der Kantonsverfassung (KV). Dort sind die heutigen sechs Bezirke einzeln aufgeführt. Mit der Revision soll die Liste auf zwei Bezirke verkürzt werden, nämlich auf Oberegg und einen neuen Bezirk Appenzel im inneren Landesteil.

Im Rahmen der Diskussion über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil war man sich im Grossen Rat nicht einig über die Rolle der Bezirke beim Entscheid. Das eine Lager vertrat die Ansicht, dass die Bezirke bei einem Zusammenschluss zwingend mitsprechen müssen, das andere Lager war der Meinung, dass die Bezirke nicht gefragt werden sollen, sondern ausschliesslich die Landsgemeinde entscheiden soll.

In einer ersten Lesung entschied der Grosse Rat, dass die Bezirke dem Zusammenschluss zustimmen müssen. Er nahm in die Inkraftsetzungsbestimmung die Bedingung auf, dass alle Bezirke den Zusammenschluss annehmen müssen. In der Folge entfachte sich eine Diskussion über die Frage der Rechtmässigkeit dieses sogenannten Bezirksvorbehalts. Es wurde behauptet, dass das Vorgehen die Verfassung verletze, weil diese nirgends einen Hinweis darauf enthalte, der den Bezirken ein solches Recht einräumt. Hierbei wurde allerdings übersehen, dass nicht vorgesehen war, die Bezirke über die Verfassungsänderung abstimmen zu lassen. Ihre Zustimmung war lediglich eine Bedingung der Landsgemeinde selber, über welche die Landsgemeinde grundsätzlich frei verfügen kann. Solche bedingte Beschlüsse, häufig auch vorbehaltene Beschlüsse genannt, sind im geschäftlichen und politischen Alltag durchaus üblich. Sie gelten als zulässig, soweit die gestellte Bedingung sachlich begründet ist und in einem engen Zusammenhang mit dem Geschäft steht. Im Falle einer Abstimmung über das weitere Bestehen der Bezirke steht die Zustimmung der Bezirke in einem sehr engen Zusammenhang zum Beschluss. Nachdem

die meisten Kantone die Notwendigkeit einer Zustimmung der Bezirke in der Frage ihres eigenen Bestandes kennen, lassen sich überdies sachliche Gründe kaum verneinen.

Um indessen die Diskussion über das Geschäft selber, nämlich die künftige Struktur im Kanton, nicht weiter mit juristischen Nebenfragen zu belasten, schlug die Ständekommission vor, die Rolle der Bezirke in der ganzen Frage vorab auf Verfassungsstufe zu regeln. Sie unterbreitete dem Grossen Rat einen Ergänzungsantrag zum bestehenden Geschäft. Mit diesem soll Art. 48 KV dahingehend geändert werden, dass für Änderungen im Bestand eines Bezirks der betroffene Bezirk zustimmen muss. Dieses Vorgehen ist in den meisten Kantonen und auf Bundesebene bei Kantonszusammenschlüssen so vorgesehen.

Der Grosse Rat überwies die Ergänzung von Art. 48 KV mit dem Bezirksvorbehalt an die Landsgemeinde. Ferner beschloss er, die Vorlage für den konkreten Zusammenschluss der fünf Bezirke im inneren Landesteil ebenfalls an die Landsgemeinde zu geben. An der Landsgemeinde wird zuerst über die Ergänzung von Art. 48 KV abgestimmt. Danach wird über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil abgestimmt.

2. Ergänzung von Art. 48 KV

Die Bedingung, dass die Bezirke einem Zusammenschluss zustimmen müssen, gehört in den unmittelbaren Kontext der materiellen Fragestellung. In den meisten Kantonen verlangen die Verfassung (AG, BL, BS, BE, FR, GE, GL, JU, LU, NE, SH, SO, TI, TG, NW, UR, VD, ZH) oder ein Gesetz (GR, SG, ZG) für Ände-

rungen im Bestand einer Gemeinde die Zustimmung des jeweiligen Gemeindegouvernans. Bei Fusionen müssen in diesen Kantonen alle beteiligten Gemeinden ausdrücklich zustimmen. Auch der Bund kennt einen Vorbehalt der Zustimmung der betroffenen Kantone bei Kantonszusammenschlüssen (Art. 53 Abs. 2 Bundesverfassung). Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Abschaffung einer Körperschaft für sie die einschneidendste überhaupt denkbare Massnahme ist, die nicht durch eine Mehrheit aus anderen Körperschaften, die allenfalls von der Massnahme einseitig profitieren, herbeigeführt werden können soll.

Sollten sich je wieder ernsthafte Diskussionen über Kantonszusammenschlüsse ergeben, wovon mutmasslich die kleineren Kantone schneller betroffen sein dürften, müsste der Kanton Appenzell I.Rh. wohl vehement auf den Vorbehalt in Art. 53 der Bundesverfassung bestehen. Eine Auflösung des Kantons durch blossen Mehrheits- und Ständescheidung, die für gewöhnliche Änderungen der Bundesverfassung ausreichen, könnte nicht hingenommen werden. Daran würde wohl auch nichts ändern, wenn andere Kantone oder der Bund ins Feld führen würden, dass neue Strukturen und effiziente Prozesse wegen der Zustimmung jedes betroffenen Kantons nur schwer realisiert werden können. Besteht aber der Kanton auf Bundesebene auf dem Vorbehalt der eigenen Zustimmung in der Frage des Kantonsbestandes, erscheint es nur konsequent, wenn im Innenverhältnis, das heisst innerkantonal bei den Bezirken, gleich verfahren wird: Der Bezirksvorbehalt sollte in der Verfassung verankert werden.

3. Verhältnis zur Landsgemeindevorlage über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil

Mit der Vorlage über die Ergänzung von Art. 48 KV wird generell geregelt, wie zu verfahren ist, wenn mit einer Verfassungsänderung ein Bezirk aufgelöst werden soll. Mit der Revision von Art. 48 KV ist über den konkreten Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil noch nichts gesagt. Es wird nur das Verfahren geklärt.

Wird die Ergänzung von Art. 48 KV mit einem Bezirksvorbehalt angenommen, ist dieser sofort anwendbar. Für die nachfolgende Abstimmung über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil würde er bereits gelten. Ein zustimmender Beschluss der Landsgemeinde über den Zusammenschluss der Bezirke würde also unter dem Vorbehalt stehen, dass die betroffenen Bezirke dem Zusammenschluss zustimmen.

Wird die Ergänzung von Art. 48 KV nicht angenommen, besteht kein Bezirksvorbehalt. In der nachfolgenden Abstimmung über den Bezirkszusammenschluss im inneren Landesteil würde diesfalls die Landsgemeinde abschliessend befinden. Eine nachgelagerte Abstimmung in den Bezirken wäre nicht durchzuführen.

4. Bemerkungen

Art. 48

Es wird ein neuer Abs. 4 eingefügt. Der bestehende Abs. 4 wird zu Abs. 5, der bisherige Abs. 5 zu Abs. 6.

Eine Änderung des Bestandes eines Bezirks im Sinne der neuen Bestimmung ist anzunehmen, wenn ein Bezirk als solcher nicht mehr besteht,

weil er sich mit einem anderen Bezirk zusammenschliesst oder von diesem aufgenommen wird. In allen von der Fusion betroffenen Bezirken ist über den Zusammenschluss abzustimmen, wie dies auch das neue Fusionsgesetz gemäss Landsgemeindevorlage vorsieht.

Nicht betroffen sind blosse Gebietsänderungen. Für die Grenzverläufe ist nach Art. 27 Abs. 2 KV wie bisher der Grosse Rat zuständig. Hierzu gehören auch allfällige Gebietsänderungen, das heisst die Fälle, in denen ein Bezirk an einen anderen Bezirk Gebiet abtritt. In diesem Bereich ändert sich mit der vorgeschlagenen Ergänzung von Art. 48 KV nichts.

Die vorgelegte Ergänzung von Art. 48 KV enthält einen Ausnahmeverweis auf die Gesetzesebene, der auf den Entwurf für ein neues Fusionsgesetz abgestimmt ist. Gemäss diesem

Entwurf kann in wichtigen Fällen auf eine Zustimmung der Bezirke verzichtet werden. Die Landsgemeinde muss aber auch in solchen Fällen dem Zusammenschluss von Bezirken zustimmen.

Inkraftsetzung

Die Verfassungsänderung tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft. Sie kann sofort angewendet werden. Dem steht auch das Erfordernis der Gewährleistung durch die Bundesversammlung nicht entgegen. Dem Gewährleistungsbeschluss durch den Bund kommt keine konstitutive Wirkung zu. Eine Verfassungsänderung gilt also bereits vor der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Erst bei einer unterbleibenden Genehmigung wären die entsprechenden Bestimmungen nicht oder nicht mehr anwendbar.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),
beschliesst:

I.

Art. 48 Abs. 4 lautet neu, die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6:

⁴Änderungen im Bestand der Bezirke bedürfen zusätzlich zum Landsgemeindebeschluss der Zustimmung der betroffenen Bezirke. Das Gesetz kann Ausnahmen vorsehen.

II.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.

beschliesst:

Abänderung der Verfassung

Art. 48

¹Die Verfassung kann jederzeit ganz oder teilweise abgeändert werden.

²Der Grosse Rat kann von sich aus der Landsgemeinde Entwürfe für Teilrevisionen vorlegen. Bei solchen ist über die einzelnen Sachgebiete, die nicht miteinander zusammenhängen, getrennt abzustimmen.

³Für Initiativen auf Teilrevision gelten die Bestimmungen von Art. 7bis sinngemäss.

⁴Wird eine Totalrevision vom Grossen Rat oder auf dem Initiativwege beantragt, so hat die Landsgemeinde zunächst darüber zu entscheiden, ob eine solche vorzunehmen sei oder nicht. Beschliesst die Landsgemeinde die Totalrevision, so arbeitet der Grosse Rat eine neue Verfassung aus und unterbreitet sie spätestens der dritten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde. Diese Frist kann an der zweiten auf die Vorabstimmung folgenden ordentlichen Landsgemeinde angemessen verlängert werden.

⁵Total- und Teilrevisionen der Verfassung sind vom Grossen Rat in zwei Lesungen zu behandeln.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil)

Aufgrund eines grossrätlichen Vorstosses unterzog die Ständekommission 2008 die Strukturen im Kanton einer einlässlichen Analyse. Sie stellte fest, dass die Strukturen nach wie vor tragfähig sind. Sie machte aber auch gewisse Mängel aus, so insbesondere unübersichtliche Strukturen im Bereich des Dorfes Appenzell, teilweise nachlassende Identifikation mit dem Bezirk und Schwierigkeiten in der Besetzung gewisser Ämter. Hierauf wurden Lösungsansätze entwickelt. Als gewichtigste Massnahme stand fortan die Möglichkeit im Zentrum, die Bezirke im inneren Landesteil zusammenzuschliessen.

Im Juni 2010 beauftragte der Grosse Rat die Ständekommission, eine Landsgemeindevorlage für einen Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil auszuarbeiten. Die Landsgemeinde soll möglichst bald im Sinne eines Grundsatzbeschlusses über den Zusammenschluss abstimmen können. Die konkrete Umsetzung, insbesondere die neue Rolle und der neue Aufgabenbereich in diesem Bezirk, soll nach dem Grundsatzbeschluss auf Gesetzesebene vorgenommen werden.

Mit dem nun vorliegenden Geschäft soll im Wesentlichen die Bezirksliste in Art. 15 der Kantonsverfassung so gekürzt werden, dass nur noch ein Bezirk Oberegg und ein Bezirk Appenzell bestehen. Die übrigen Bezirke würden verschwinden. Im Weiteren werden verschiedene Wahlbestimmungen in der Verfassung geändert, die sich auf die heutigen Bezirke beziehen.

Die Inkraftsetzung des Zusammenschlusses enthält einen Vorbehalt: Wenn die Vorlage über die Ergänzung der Revisionsbestimmung in der Kantonsverfassung mit einem Bezirksvorbehalt (Geschäft 8) angenommen wird, müssen die Bezirke dem Zusammenschluss ebenfalls zustimmen. Wird Geschäft 8 abgelehnt, entscheidet die Landsgemeinde über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil abschliessend.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 29 Ja-Stimmen gegen 18 Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil).

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat beauftragte die Ständekommission im Februar 2008, es sei abzuklären, ob mit erneuerten und einfacheren Strukturen die anstehenden und bereits heute zu er-

füllenden Aufgaben im Kanton effizienter und professioneller ausgeführt werden könnten.

1.1. Situationsanalyse

Hierauf wurde eine Analyse zur Situa-

tion der Strukturen im Kanton durchgeführt und ein Diskussionsbericht erstellt. Im Ergebnis gelangte die Ständekommission zum Schluss, dass sich der Kanton Appenzell I.Rh. und seine Körperschaften in einem guten Zustand präsentieren. Die Bevölkerung ist mit den gebotenen Dienstleistungen mehrheitlich zufrieden. Die Leistungen werden bürgernah erbracht. Die Ständekommission machte aber auch verschiedene Probleme aus. Hauptpunkte waren:

- Der innere Bezug vieler Bürger aus den Dorfteilen von Appenzell, die zu Schwende und Rüte gehören, zu diesen beiden Landbezirken ist relativ schwach. Ein ähnliches Bild ergibt sich beim Bezug der Bürger zur Feuerschaugemeinde.
- Die territoriale Aufteilung des Dorfes Appenzell unter die drei Bezirke Appenzell, Schwende und Rüte sowie die Überlagerung durch die Feuerschaugemeinde erweist sich als ungünstig. Auch die territoriale Aufteilung des Dorfes Weissbad in zwei Bezirke ist nicht stimmig.
- Kleine Gemeinwesen sind angesichts der generell steigenden Komplexität der Aufgabenstellung immer mehr gefordert. Die Effizienz und mit ihr die Kundenfreundlichkeit drohen zu leiden.
- Die Besetzung der Behörden wird zunehmend schwieriger. Das Ansehen von Ämtern sinkt tendenziell, gleichzeitig wachsen die Ansprüche. Betroffen sind insbesondere die Bezirke und Kommissionen.

1.2. Bericht Arbeitsgruppe

In der Folge setzte die Ständekommission eine Arbeitsgruppe ein, die aufbauend zum Grundlagenbericht Lösungsansätze finden sollte. Sie gelangte zu folgenden Schlüssen:

- Eine deutliche Mehrheit vertrat die Auffassung, dass eine Strukturreform im Kanton auf Bezirksebene so durchgeführt werden sollte, dass neben dem Bezirk Oberegg für den inneren Landesteil ein einheitlicher Bezirk entstehen soll. Eine Minderheit setzte sich für eine Lösung ein, mit der im inneren Landesteil drei Bezirke entstehen sollen.
- Die Schulgemeinden wurden aus der Strukturdiskussion genommen. Es sollten aber für freiwillige Fusionen unter Schulgemeinden sowie für das Zusammengehen mit den Bezirken zu Einheitsgemeinden die notwendigen Regeln und gesetzlichen Normen entwickelt werden.
- Entsteht im inneren Landesteil ein einziger Bezirk, sollen die politischen Aufgaben der Feuerschaugemeinde an diese Körperschaft übergehen. Die Versorgungsbetriebe sollten entweder an den neuen Bezirk gehen oder in eine neu zu schaffende öffentlichrechtliche Anstalt überführt werden.
- Wahlen und Sachabstimmungen sollten in einem einheitlichen Bezirk im inneren Landesteil an der Urne durchgeführt werden. Für die Wahlen könnten die bisherigen Bezirke als Wahlkreise dienen.

Von Ende September 2009 bis Januar 2010 wurden die entstandenen Berichte in eine Vernehmlassung gegeben. Hauptdiskussionspunkt in den Stellungnahmen bildete die Anzahl der Bezirke im inneren Landesteil. Es kristallisierten sich zwei Grundsatzhaltungen heraus. Ein grösserer Teil wünschte einen einzigen Bezirk im inneren Landesteil. Ein gleich grosser Teil lehnte eine Gebietsreform ab. Die Lösung mit drei Bezirken im inneren Landesteil fand keine nachhaltige Unterstützung. Viele wünschten ein Fusionsgesetz, damit die Körperschaften auf einer klaren Basis fusionieren können.

1.3. Auftrag für Landsgemeindevorlage

Die Standeskommission erstattete dem Grossen Rat an der Juni-Session 2010 Bericht. Angesichts der Umstände, dass die Zufriedenheit mit den heutigen Verhältnissen nach wie vor hoch ist, dass sich die Bevölkerung im ganzen Geschäft nie an der Diskussion beteiligt hat und aufgrund der kontroversen Haltung in der Vernehmlassung wünschte sie, es sei auf eine weitere Bearbeitung des Geschäfts zu verzichten. Der Grosse Rat folgte diesem Antrag nicht und beauftragte die Standeskommission, spätestens auf die Landsgemeinde 2012 eine Vorlage zur Abänderung von Art. 15 der Kantonsverfassung und allfälliger weiterer Bestimmungen auszuarbeiten, mit dem Ziel, dass der Kanton Appenzell I.Rh. in spätestens fünf Jahren noch aus zwei Bezirken besteht, nämlich aus Oberegg und Appenzell. Begründet wurde der Antrag mit dem festgestellten Veränderungsbedarf bei den politischen Strukturen. Das Volk sollte sich im Rahmen einer Ab-

stimmung dazu äussern. Die Landsgemeinde soll demgemäss möglichst rasch darüber entscheiden, ob hinsichtlich der Bezirke im inneren Landesteil der Status quo beibehalten oder ein Zusammenschluss durchgeführt werden soll. Bei einer Zustimmung der Landsgemeinde zu einem Zusammenschluss soll sie in zwei bis drei Jahren wiederum über die Ausführungsbestimmungen befinden können. Für den ersten Entscheid der Landsgemeinde müssten die Details der neuen Lösung noch nicht bekannt sein. Im Rahmen des gleichen Geschäfts beauftragte der Grosse Rat die Standeskommission mit der Ausarbeitung eines Fusionsgesetzes.

2. Landsgemeindevorlage

Gemäss Auftrag des Grossen Rates ist ein schneller Grundsatzentscheid der Landsgemeinde zum Zusammenschluss der fünf Bezirke im inneren Landesteil anzustreben. Dem Grundsatzentscheid soll aber nicht nur Konsultativwirkung zukommen. Mit ihm soll die Verfassung effektiv geändert werden. Alles Weitere, was für die Umsetzung des Grundsatzentscheides für einen Zusammenschluss erforderlich ist, soll dann aber in einem zweiten Schritt erledigt werden.

Im Zentrum der materiellen Anpassung steht Art. 15 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV; GS 101.000), welcher die heutigen Bezirke einzeln aufführt. Diese Liste wird infolge des Zusammenschlusses der Bezirke im inneren Landesteil auf zwei Bezirke verkürzt, nämlich Oberegg und Appenzell. Unter dem Bezirk Appenzell wäre der neue Bezirk zu verstehen, der durch den Zusammenschluss

der fünf Bezirke des inneren Landesteils entsteht. Ein Zusammenschluss der fünf Bezirke im inneren Landesteil zieht allerdings weitere Anpassungen auf Verfassungsebene nach sich, die bereits heute absehbar sind. So müssten insbesondere die Bestimmungen zur Besetzung der Gerichte und des Grossen Rates angepasst werden, die heute auf die sechs Bezirke Bezug nehmen. Angesichts dieser Ausgangslage wurde beschlossen, die Verfassungsvorlage nicht nur auf die Aufzählung in Art. 15 Abs. 1 KV zu beschränken, sondern alle aus heutiger Sicht anfallenden Verfassungsänderungen, die sich aus dem Zusammenschluss ergeben, einzubeziehen. Im Falle einer Annahme der Verfassungsänderung wären zur weiteren Umsetzung unter Vorbehalt neu auftauchender Anliegen grundsätzlich nur noch Gesetzesänderungen vorzunehmen.

Anlässlich der Grossratsdebatte vom 14. Juni 2010 wurde die Frage der Zuständigkeit für den Fusionsentscheid lebhaft diskutiert. Von einer Seite wurde ein abschliessender Beschluss der Landsgemeinde verlangt, während die andere Seite ausdrücklich forderte, dass die betroffenen Bezirke ebenfalls in der einen oder anderen Form zustimmen müssen. Man liess diese Frage damals aber letztlich offen. Die Standeskommission berücksichtigte diese offene Ausgangslage in der Weise, dass sie zwei Varianten ausarbeitete, eine mit einem abschliessenden Entscheid der Landsgemeinde, eine mit einem sogenannten Bezirksvorbehalt, gemäss welchem die betroffenen Bezirke dem Zusammenschluss ebenfalls zustimmen müssen.

2.1. Vernehmlassung

Zum ganzen Geschäft wurde im Frühjahr 2011 ein breites Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Aus den Antworten ergibt sich zusammenfassend folgendes Bild:

- Ein Grossteil der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die angestrebte Zusammenlegung der Bezirke.
- In der Frage, ob über den Zusammenschluss allein die Landsgemeinde oder auch die betroffenen Bezirke entscheiden sollen, gingen die Ansichten auseinander. Während das eine Lager einen alleinigen Entscheid der Landsgemeinde favorisierte, bestand die Gegenseite auf einem Mitentscheid durch die Bezirke.
- Abgelehnt wird die Zusammenlegung von insgesamt fünf Vernehmlassungsteilnehmern. Im Eventualstandpunkt wird zumindest die Zustimmung der betroffenen Bezirke verlangt.
- In einzelnen Antworten wird die Ansicht vertreten, dass die Zeit für eine Fusion der Bezirke noch nicht reif sei, weshalb vorläufig am Status quo festgehalten werden sollte.

Die Standeskommission legte dem Grossen Rat in der Folge eine Vorlage mit Variante vor. Demgemäss soll entweder die Landsgemeinde allein über den Zusammenschluss befinden oder die Landsgemeinde unter Vorbehalt der Zustimmung in allen Bezirken.

Der Bezirksvorbehalt wurde in die Form einer Bedingung in die Inkraftsetzungsbestimmung gepackt. Der

Beschluss der Landsgemeinde wurde also unter die Bedingung gestellt, dass die betroffenen Bezirke zustimmen. Solche sogenannt vorbehaltene Beschlüsse sind im geschäftlichen und politischen Alltag durchaus üblich. Sie gelten als zulässig, soweit die gestellte Bedingung sachlich begründet ist und in einem engen Zusammenhang mit dem Geschäft steht.

2.2. Diskussion im Grossen Rat

Die Diskussion im Grossen Rat konzentrierte sich in der Hauptsache wiederum auf die Frage, ob der Zusammenschluss der Bezirke einzig durch einen Landsgemeindebeschluss herbeigeführt werden kann oder ob die Bezirke dem Zusammenschluss zustimmen müssen. In erster Lesung entschied sich der Grosse Rat für den Bezirksvorbehalt.

In der Folge ergab sich eine Diskussion über die Frage der Rechtmässigkeit des Bezirksvorbehalts. Um die Diskussion über das Geschäft selber, nämlich die künftige Struktur des Kantons, nicht weiter mit juristischen Nebenfragen zu belasten, schlug die Ständekommission vor, die Rolle der Bezirke in der ganzen Frage vorab auf Verfassungsstufe zu regeln. Sie unterbreitete dem Grossen Rat einen Ergänzungsantrag zum bestehenden Geschäft. Mit diesem soll Art. 48 KV dahingehend geändert werden, dass für Änderungen im Bestand eines Bezirks der betroffene Bezirk zustimmen muss. Dieses Vorgehen ist in den meisten Kantonen und auf Bundesebene bei Kantonszusammenschlüssen so vorgesehen.

Der Grosse Rat überwies die Ergänzung von Art. 48 KV mit dem Be-

zirksvorbehalt an die Landsgemeinde. Ferner beschloss er, die Vorlage für den konkreten Zusammenschluss der fünf Bezirke im inneren Landesteil ebenfalls an die Landsgemeinde zu geben. An der Landsgemeinde wird zuerst über die Ergänzung von Art. 48 KV abgestimmt. Danach wird über den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil abgestimmt.

Wird die Ergänzung von Art. 48 KV mit dem Bezirksvorbehalt angenommen, müssen die Bezirke dem Zusammenschluss nach Annahme durch die Landsgemeinde ebenfalls zustimmen. Wird die Ergänzung von Art. 48 KV an der Landsgemeinde abgelehnt, entscheidet die Landsgemeinde abschliessend über den Zusammenschluss. Die Landsgemeinde 2012 wird also in jedem Fall über den Zusammenschluss befinden können.

2.3. Grundzüge der Vorlage

Im Mittelpunkt der Vorlage steht die Reduktion der Bezirksliste in Art. 15 Abs. 1 KV auf die Bezirke Oberegg und Appenzell. Im Weiteren hat der Zusammenschluss auf Verfassungsebene im Wesentlichen noch Auswirkungen auf die Wahlen und Abstimmungen. Bei den Abstimmungen ist vorgesehen, die heutigen Versammlungen auf Bezirksebene durch Urnengänge zu ersetzen. Im Bezirk Oberegg wird bereits heute über Sachgeschäfte und Wahlen an der Urne befunden. Im neuen Bezirk Appenzell wäre der Schritt zu Urnengeschäften nur schon deshalb folgerichtig, weil sich mit einer Versammlung, an welcher mehr als 80% des kantonalen Stimmvolkes teilnehmen könnte, eine unerwünschte Kon-

kurrenzierung der Landsgemeinde ergäbe. Dieser Effekt würde noch verstärkt, indem die Versammlung nur eine Woche nach der Landsgemeinde stattfinden würde.

Bei den Wahlen für die Gerichte und den Grossen Rat sind Anpassungen vorzunehmen, weil die bisherigen Bestimmungen auf den Bestand von sechs Bezirken ausgerichtet waren.

Neu wird für den Bezirk Appenzell die Möglichkeit der Einrichtung von Wahlkreisen vorgesehen (Art. 35 KV). Die konkrete Festlegung der Wahlkreise wird der Gesetzesebene zugewiesen. Als Wahlkreise könnten die bisherigen Bezirke fungieren, es könnten aber auch andere Kreise festgelegt werden, die sich beispielsweise an den Schulgemeinden orientieren.

Für die Umsetzung wird ein Zeithorizont bis Anfang 2016 geöffnet. Nach Annahme des Zusammenschlusses müsste voraussichtlich auf die Landsgemeinde 2014 eine Gesetzesvorlage und gegebenenfalls eine ergänzende Verfassungsvorlage vorbereitet werden.

2.4. Feuerschaugemeinde

Ein Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil hat auch Auswirkungen auf die Feuerschaugemeinde.

Die Feuerschaugemeinde nimmt heute einige Aufgaben wahr, die ansonsten von den Bezirken wahrgenommen werden. Zu nennen sind insbesondere die Aufgaben der örtlichen Raumplanung und der Baupolizei, unter Einschluss des Baubewilligungswesens. Diese Funktionen und unmittelbar daran anknüpfende Aufgaben im Bereich Strassenbau

sollten bei einem Zusammenschluss aller Bezirke des inneren Landesteils auf den neu entstehenden Bezirk übergehen. Auch bei der Feuerwehr würde sich ein Übergang an den neuen Bezirk anbieten. Da diese Aufgaben der Feuerschaugemeinde auf Gesetzesstufe verankert sind, würde für eine Übertragung an den neuen Bezirk eine Gesetzesänderung ausreichen. Dies ergibt sich bereits aus der Regel, dass das, was durch das Gesetz gegeben wird auch durch das Gesetz entzogen werden kann. Für eine solche Gesetzesänderung wäre die Landsgemeinde zuständig.

Hinsichtlich der Wasser- und Stromversorgung ist im Nachgang zur Verfassungsvorlage zu entscheiden. Es ist denkbar, die Feuerschaugemeinde mit diesen Restfunktionen fortbestehen zu lassen. Auch eine Übertragung dieser Aufgaben an den Bezirk ist denkbar. Da die Wasserversorgung im inneren Landesteil aber traditionell nicht durch die Bezirke organisiert ist, sondern durch Wasserkorporationen, kommt auch die Gründung einer weiteren solchen Korporation oder aber allenfalls sogar die Übernahme durch den Kanton in Frage. Für die Stromversorgung ist zu berücksichtigen, dass im neuen Bezirk auch die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) als Versorger tätig sind, so dass eine Übernahme durch den Bezirk schwierig wäre.

2.5. Aufgaben der Bezirke

Das Entstehen eines Grossbezirks im inneren Landesteil öffnet allgemein den Raum für eine neue Verteilung von Aufgaben an die Bezirke. Bereits im Bericht der Arbeitsgruppe Strukturreformen im Kanton Appenzell

I.Rh. vom 26. Mai 2009 wurden diesbezügliche Überlegungen angestellt. Unbestritten war damals, dass die bisherigen Aufgaben der Bezirke bei diesen bleiben sollen. Die kantonalen Aufgaben Polizei, Steuerwesen, Gewässerschutz, Zivilschutz, Heime, Grundbuch und Betreuung sollten beim Kanton bleiben. Als diskutabel für eine Übertragung an die Bezirke wurden namentlich die Einwohnerkontrolle, das Erbschafts- und das Zivilstandswesen bezeichnet. Im Bezirk Obereggen werden diese Aufgaben schon heute vor Ort erledigt.

Die zentrale Frage der Aufgaben der künftigen Bezirke ist im Nachgang zur Verfassungsvorlage auf Gesetzebene zu regeln.

2.6. Wahlkreise

Im neuen Bezirk Appenzell sollen Wahlkreise eingeführt werden. Damit möchte man dem örtlichen Aspekt in der Sitzverteilung für den Bezirksrat, für den Grossen Rat und für das Bezirksgericht bewusst Gewicht geben. Naheliegend ist dabei die Idee, die heutigen Bezirke zu Wahlkreisen zu machen.

Die Frage der Wahlkreise wird auf Gesetzebene zu regeln sein. Gleichzeitig wird man dann sinnvollerweise auch die übrigen Wahlverfahrensfragen, die heute zum Teil in Art. 33 KV geregelt sind, ins gleiche Gesetz übertragen.

2.7. Verhältnis zum Fusionsgesetz (Geschäft 10)

Die Vorlage für einen Zusammenschluss aller Bezirke im inneren Landesteil legt einen konkreten Zusammenschluss auf der Grundlage einer Verfassungsänderung fest. Das

Fusionsgesetz regelt demgegenüber mögliche künftige Zusammenschlüsse von Bezirken und Schulgemeinden auf freiwilliger Basis. Das Verfahren wird im Fusionsgesetz mit einem Grundsatzentscheid der Körperschaften eröffnet. Hierauf werden Verhandlungen für einen Zusammenschlussvertrag aufgenommen. Danach stimmen die Körperschaften über den Vertrag ab. Die Anpassung der Bezirksliste in der Verfassung bildet in diesem Verfahren den Abschluss.

Das Fusionsgesetz wird der Landsgemeinde separat zur Abstimmung vorgelegt. Kommt der Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil durch Landsgemeindebeschluss zu Stande, wird das Fusionsgesetz in der Praxis wohl nur noch für Schulgemeindegemeinschaften und für Übernahmen von Schulgemeinden durch die beiden verbleibenden Bezirke zur Anwendung gelangen, was insbesondere in Obereggen durchaus möglich bleibt.

Auf die Fusion der Bezirke im inneren Landesteil (Geschäft 9) gelangen die Regeln des Fusionsgesetzes nicht zur Anwendung. Dies ist in der Vorlage über die Verfassungsänderung so festgehalten. Indessen kann der Grosse Rat Sicherungsmassnahmen für einen geordneten Zusammenschluss erlassen, wie dies auch im Fusionsgesetz vorgesehen ist.

3. Bemerkungen zu den geänderten Bestimmungen

Art. 1

Auf Bezirksebene wird verbindlich die Urnenabstimmung und -wahl vorgesehen. Die Schul- und Kirchgemeinden können demgegenüber weiterhin Versammlungen abhalten.

Sie haben aber wie bereits bisher die Freiheit, ebenfalls zur Urnenabwicklung zu wechseln.

Art. 15

Die neue Körperschaft soll Bezirk Appenzell heissen. Die übrigen Bezirksnamen verschwinden aus der Bezirksliste.

Art. 20

Heute hat jeder der sechs Bezirke einen Minimalanspruch von einem Sitz im Kantonsgericht. Wenn nun nur noch zwei Bezirke bestehen, erscheint es sachgerecht, den Minimalanspruch auf zwei Sitze zu erhöhen. Diese Garantie wird in der Praxis nach einem Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil vermutlich ausschliesslich zugunsten des Bezirks Oberegg zum Tragen kommen.

Art. 22

Gemäss der Vorlage zur Neuregelung der Sitzverhältnisse im Grosse Rat, welche die Landsgemeinde 2011 angenommen hat, werden jedem Bezirk zunächst vier Sitze zugewiesen. Diese Regelung wurde zum Schutz der bevölkerungsschwachen Bezirke eingerichtet. Da diese Garantie weder vom Bezirk Oberegg, welcher heute und auch mit der neuen Regelung sechs Grossräte stellen wird, noch vom neuen Bezirk Appenzell beansprucht werden muss, kann sie aufgehoben werden. Die restliche Verteilung der Sitze wird in angepasster Form aus der Landsgemeindevorlage 2011 übernommen. Auch die Zuweisung durch die Ständekommission nach Abs. 4 wird übernommen. In diesem Zusammenhang gilt es zu betonen, dass der Grosse Rat über Anstände bei der Sitzteilung nur endgültig befinden kann,

soweit nicht die bundesrechtlich garantierte Stimmrechtsbeschwerde eine gerichtliche Überprüfung einräumt.

Art. 33

Die Bestimmung bildet auch Gegenstand der Verfassungsvorlage zur Vereinigung der Bezirksgerichte (Geschäft 7). Sie fusst auf jener Regelung. Inhaltlich geht es in Abweichung zur Vorlage betreffend die Bezirksgerichte darum, dass man nicht mehr in jedem der heutigen sechs Bezirke je einen Richter wählen lässt, sondern einen Richter in Oberegg und fünf Richter in Appenzell.

Die Abs. 5 bis 8 können aufgehoben werden. Die Regelungen nach Abs. 5, 7 und 8 sollen neu im Wahlgesetz nach Art. 35 untergebracht werden. Gleiches gilt für die Bestimmung des Zeitpunkts der Wahlen nach den heutigen Abs. 2 und 4. Wenn schon ein Wahlgesetz geschaffen wird, sollten diese weniger zentralen Verfahrensfragen dort geregelt werden. Der Inhalt von Abs. 6 ist demgegenüber neu in Abs. 3 zu finden.

Weil die Richterwahlen auch Gegenstand der Landsgemeindevorlage für die Zusammenlegung der Gerichte sind, muss eine der beiden Vorlagen mit Bezug auf die Wahl der Bezirksrichter flexibel gestaltet werden, so dass sie auch stimmig ist, wenn die andere Vorlage abgelehnt wird. Die Vorlage für den Bezirkszusammenschluss ist auf den wahrscheinlicheren Fall ausgelegt, dass die Gerichte zusammengelegt werden. Für den weniger wahrscheinlichen Fall, dass der Gerichtszusammenschluss nicht eingeführt wird, wird im Beschluss für den Bezirkszusammenschluss unter Ziffer IX ein entsprechender

Vorbehalt aufgenommen. Dieser ist so angelegt, dass hinsichtlich der Wahl der Bezirksrichter die heutige Regelung bleibt, falls die Landsgemeinde die Vorlage über die Gerichtszusammenlegung ablehnt.

Art. 35

Für Grossratswahlen und die Wahl der Bezirksräte im neuen Bezirk Appenzell sollen Wahlkreise festgelegt werden. Als solche würden sich die bisherigen Bezirke anbieten. Das Kontingent der Grossräte für den Bezirk Appenzell müsste gemäss einem im Gesetz festzulegenden Schlüssel auf die Wahlkreise verteilt werden. Bei den Wahlen selber wäre für jeden Gewählten gemäss Art. 3 KV nach wie vor ein Mehrheitsentscheid nötig.

Art. 38

In jedem der beiden Bezirke besteht je ein Vermittleramt. Am bisherigen Prinzip wird somit festgehalten. Durch die vorgesehene Fusion wird die Anzahl der Vermittlerämter allerdings von bisher sechs auf deren zwei reduziert. Mit dieser Vorschrift wird im Übrigen wie bis anhin der Bestand der Vermittlerämter verfassungsrechtlich garantiert. Demgegenüber ist das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege durch die Gesetzgebung zu bestimmen, was einer stufengerechten Lösung gleichkommt.

Da nur ein Vermittler pro Bezirk zu wählen ist, sind für deren Wahl keine Wahlkreise zu schaffen. Werden dagegen mehrere Vermittlerämter im Bezirk Appenzell geführt, würde es sich anbieten, für jedes Vermittleramt einen Wahlkreis zu definieren. Auch

dies könnte gestützt auf Art. 35 KV im angedachten Wahlgesetz vorgenommen werden.

Art. 4 Übergangsbestimmung

Die Nummerierung rührt daher, dass die Zusammenlegung der Bezirksgerichte bereits einen Art. 3 im Kapitel Übergangsbestimmungen bringt.

Ein Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil wirft verschiedene praktische Fragen auf, beispielsweise die Übernahme neuer Aufgaben durch den Bezirk, die Neuverteilung der bisherigen Aufgaben der Feuerschaugemeinde oder die Durchführung der Behördenwahlen, damit das neue Gemeinwesen ab Inkrafttreten der Verfassungsänderung funktionsfähig ist. Diese Fragen sind bis Anfang 2016 auf Gesetzesebene zu klären. Der Grosse Rat wird der Landsgemeinde also rechtzeitig vor der Inkraftsetzung des Verfassungsbeschlusses die erforderlichen Vorlagen unterbreiten müssen.

Für den Fall, dass die Landsgemeinde neben der Vorlage zur Vereinigung der Bezirke im inneren Landesteil auch das Fusionsgesetz annimmt, stellt Abs. 2 klärend fest, dass die Verfahrensregeln aus dem Fusionsgesetz nicht zur Anwendung gelangen. Beispielsweise muss nicht mehr die Zustimmung aller Bezirke für Vertragsverhandlungen eingeholt werden. Wird das Fusionsgesetz nicht angenommen, fällt der Vorbehalt dahin, weil zu Bezirkszusammenschlüssen im geltenden Recht keine Verfahrensregeln bestehen.

Im Vorfeld von Zusammenschlüssen kommen erfahrungsgemäss gelegentlich unsachgemässe Finanzaktionen vor. Solche Vorfälle sind insbesondere in den Bereichen Steu-

erpolitik, Veräusserung von Werten und Investitionen auszumachen. Um derartigen Tendenzen vorzubeugen, ist vorgesehen, dass der Grosse Rat Massnahmen ergreifen kann, wie sie auch das gleichzeitig mit dieser Vorlage unterbreitete Fusionsgesetz enthält. So soll der Grosse Rat unsachgemässe Vorkehrungen mit erheblichen finanziellen Auswirkungen auf die anderen Bezirke untersagen können. Nicht gebundene Ausgaben mit einem Volumen von über 10 Steuerpunkten der betreffenden Körperschaft oder von über Fr. 300'000 kann er an die Zustimmung der Behörden der beteiligten Körperschaften knüpfen. Denkbar ist auch, dass er zur Unterbindung unsachgemässer Reaktionen einer einzelnen Behörde aus einem anderen Bezirk die Zustimmung anstelle einer Behörde gibt.

Inkraftsetzung

Die Inkraftsetzung enthält den Vorbehalt, dass die betroffenen Bezirke zustimmen müssen. Wird allerdings die Verfassungsvorlage zur Ergänzung von Art. 48 KV mit einem Bezirksvorbehalt (Geschäft 8) nicht angenommen, fällt der Vorbehalt dahin. Dann entscheidet die Landsgemeinde abschliessend über den Zusammenschluss.

Wird Geschäft 8 angenommen, sind die Bezirke verpflichtet, nach einem zustimmenden Landsgemeindebeschluss umgehend über die Frage des Bezirkszusammenschlusses abstimmen zu lassen. Lehnt auch nur ein Bezirk die Vorlage ab, fällt sie dahin.

Schliesslich bleibt die Gewährleistung durch die Bundesversammlung vorbehalten, die aufgrund von Art. 51 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV; SR 101) nötig ist.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872 (KV),
beschliesst:

I.

Art. 1 Abs. 3 lautet neu:

³Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stim-
menden. Die Bezirke stimmen an der Urne ab, den Gemeinden steht es frei, die offene
Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch Urnenabstimmung zu ersetzen. Der
Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.

II.

Art. 15 Abs. 1 lautet neu:

¹Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in die Bezirke Appenzell
und Oberegg.

III.

Art. 20 Abs. 2 Ziff. 2 lautet neu:

2. das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern,
wobei jeder Bezirk mit mindestens zwei Mitgliedern vertreten sein muss.

IV.

Art. 22 Abs. 2 lautet neu:

²Die Sitze werden den Bezirken im Verhältnis ihrer Bevölkerungszahlen zugewiesen,
unter Rundung der Bruchteile. Ist der Bruchteil in beiden Bezirken genau eine Hälfte,
entscheidet das Los.

Verfassung für den Eidgenössischen Stand Appenzell I. Rh.

Von der ausserordentlichen Landsgemeinde am 24. Wintermonat 1872 angenommen.
beschliesst:

Art. 1

³Bei allen Volks- und Ratsabstimmungen entscheidet die absolute Mehrheit der Stim- menden. Den Bezirken und Gemeinden steht es frei, die offene Abstimmung an der Gemeindeversammlung durch geheime Abstimmung an der Urne zu ersetzen. Der Entscheid über die Einführung der Urnenabstimmung hat im geheimen Verfahren zu erfolgen. Der Grosse Rat regelt die Urnenabstimmung durch Verordnung.

Art. 15

¹Der eidgenössische Stand Appenzell Innerrhoden teilt sich in sechs Bezirke: Appenzell, Schwende, Rüte, Schlatt-Haslen, Gonten, Oberegg.

Art. 20

2. das Kantonsgericht, bestehend aus einem Präsidenten und zwölf Mitgliedern, wobei jeder Bezirk mit einem Mitglied vertreten sein muss.

Art. 22

²Jedem der sechs Bezirke werden zunächst vier Sitze zugewiesen, unter jeweiliger Anrechnung von 4/50 der Gesamteinwohnerzahl. Die restlichen 26 Sitze werden proportional zu den Restbevölkerungszahlen zugewiesen, unter Abrundung von Bruchteilen. Restmandate werden den Bezirken der Grösse der abgerundeten Bruchteile nach zugewiesen, bei Gleichheit entscheidet das Los.

V.

Art. 33 Abs. 1 – 4 lauten neu, die Abs. 5 – 8 werden aufgehoben:

¹In den Bezirken werden der regierende und der stillstehende Hauptmann, die übrigen Mitglieder des Bezirksrates, die Mitglieder des Grossen Rates und die Vermittler sowie deren Stellvertreter gewählt.

²Im Bezirk Oberegg wird ein Bezirksrichter gewählt, im Bezirk Appenzell werden fünf Bezirksrichter gewählt.

³Ausscheidende Gewählte sind baldmöglichst zu ersetzen. Die neu Gewählten treten in allfällig laufende Amtsdauern ein.

⁴Wahl- und stimmberechtigt sind die im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürger.

VI.

Art. 35 lautet neu:

Das Gesetz regelt für die Wahlen das Erforderliche, insbesondere das Verfahren und Unvereinbarkeiten. Für den Bezirk Appenzell regelt es die allfällige Festlegung von Wahlkreisen.

VII.

Art. 38 lautet neu:

In jedem Bezirk besteht ein Vermittleramt. Das Nähere über die Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

Art. 33

¹Die Bezirksgemeinde besteht aus allen im Bezirk wohnhaften, nach Art. 16 stimmberechtigten Kantons- und Schweizerbürgern.

²Sie wählt alljährlich am ersten Sonntag im Mai den regierenden und den stillstehenden Hauptmann und die übrigen Mitglieder des Bezirksrates.

³Sie wählt ferner die Mitglieder des Bezirksgerichtes. Der äussere Landesteil wählt die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg. Im inneren Landesteil wählen die Bezirke auf 1'500 und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell. Jeder Bezirk hat das Anrecht auf mindestens zwei Richter.

⁴Sie nimmt in den Jahren der Gesamterneuerungswahlen des Nationalrates die Wahl der dem Bezirk zustehenden Mitglieder des Grossen Rates gemäss Art. 22 vor.

⁵In Bezirken mit Urnenabstimmung finden die vorstehenden Wahlen spätestens am dritten Sonntag im Mai statt.

⁶Ausscheidende Mitglieder des Grossen Rates sind sobald als möglich zu ersetzen. Das neu gewählte Mitglied tritt in die Amtsdauer des ausscheidenden Mitgliedes ein.

⁷Den Bezirken steht es frei, für die Wahl der Bezirksräte (Art. 33 Abs. 2), der Mitglieder der Bezirksgerichte (Art. 33 Abs. 3) und der Vermittler sowie deren Stellvertreter (Art. 38) eine höchstens vierjährige Amtsdauer zu beschliessen.

⁸Findet die Landsgemeinde am ersten Sonntag im Mai statt (Art. 19 Abs. 3 KV), wird die Bezirksgemeinde am zweiten Sonntag im Mai durchgeführt.

Art. 35

Bei etwaigen in verschiedenen Wahlkreisen vorgekommenen Wahlen von Verwandten, die nach Art. 30 von gleichzeitiger Wahlfähigkeit ausgeschlossen sind, hat der im Range folgende Kreis eine Neuwahl zu treffen.

Art. 38

In jedem Bezirk besteht je ein Vermittleramt. Die Bezirksgemeinde wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren einen Vermittler und einen Stellvertreter. Nicht wählbar sind die Mitglieder der Standeskommission, der Gerichte, sowie berufsmässige Parteivertreter. Das Nähere über Organisation, Geschäftsführung und Funktion des Vermittlers als Organ der Rechtspflege wird durch die Gesetzgebung bestimmt.

VIII.

Art. 4 der Übergangsbestimmungen wird eingefügt:

¹Das Gesetz regelt für den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil das Nähere.

²Auf den Zusammenschluss gelangen allfällige generelle Verfahrensvorschriften zu Fusionen nicht zur Anwendung.

³Der Grosse Rat kann zur Sicherung eines geordneten Zusammenschlusses Massnahmen erlassen. Er kann insbesondere erhebliche freie Ausgaben und Veräusserungen an die Zustimmung aller Bezirksräte im inneren Landesteil knüpfen oder unsachgemässe Vorkehrungen eines Bezirkes mit finanziellen Folgen für die anderen Bezirke verbieten.

⁴Die Standeskommission hebt diese Übergangsbestimmung nach erfolgtem Vollzug auf.

IX.

Lehnt die Landsgemeinde die Vorlage über die Zusammenlegung der Bezirks- und Jugendgerichte ab, lautet Art. 33 Abs. 2 wie folgt:

²In den Bezirken werden die Mitglieder des Bezirksgerichtes gewählt. Im äusseren Landesteil werden die sechs Mitglieder des Bezirksgerichtes Oberegg gewählt, im inneren Landesteil wird auf 1'500 Einwohner und auf einen Bruchteil von mehr als 750 Einwohnern je ein Mitglied ins Bezirksgericht Appenzell gewählt.

X.

Dieser Beschluss tritt unter Vorbehalt der Gewährleistung durch die Bundesversammlung am 1. Januar 2016 in Kraft, sofern jeder der fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zu einem Bezirk zugestimmt hat. Lehnt einer dieser Bezirke den Zusammenschluss ab, fällt der Beschluss dahin.

Lehnt die Landsgemeinde die Vorlage zur Änderung von Art. 48 der Kantonsverfassung ab, gilt die Bedingung, dass alle fünf Bezirke des inneren Landesteils dem Zusammenschluss zustimmen müssen, nicht.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)

Bisher besteht nur für Zusammenschlüsse von Schulgemeinden eine rudimentäre Regelung des Verfahrens. Der Grosse Rat legt der Landsgemeinde nun ein Gesetz vor, mit dem das Verfahren einerseits einlässlich geregelt wird und das andererseits über den Bereich der Schulgemeinden hinausgeht. Mit dem Gesetz sollen sogenannte freiwillige Fusionen unter einen klaren Ablauf gestellt werden.

Das festgelegte Fusionsverfahren zeichnet sich durch eine Zweistufigkeit aus: Die Körperschaften müssen zuerst einen Entscheid darüber fällen, ob sie grundsätzlich gewillt sind, zusammenzuschliessen. Fällt dieser Entscheid in allen Körperschaften positiv aus, wird ein Fusionsvertrag ausgehandelt, der alle wesentlichen Punkte zu umfassen hat. Über diesen Vertrag kann dann nochmals in allen Körperschaften abgestimmt werden. Auf dieser Grundlage wird der Zusammenschluss dann vollzogen.

Das Gesetz ist nicht als Alternative zur Vorlage betreffend den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil (Geschäft 9) gedacht. Es ist vielmehr eine Ergänzung, die auch dann Sinn macht, wenn die Bezirke im inneren Landesteil zusammengeschlossen sind. Die Verfahrensregeln bringen erhöhte Verlässlichkeit bei Schulgemeindefusionen. Und es wird der Fall der Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke, was in Obereggen durchaus möglich ist, geregelt. Entsprechend gelangt die Vorlage auch zur Abstimmung, wenn der Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil angenommen würde.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 48 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Gesetzes über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG).

1. Ausgangslage

Im Zusammenhang mit der laufenden Diskussion über die Bezirksstrukturen hat die Ständekommission schon vor geraumer Zeit angeregt, Überlegungen zu einer generellen Regelung für Zusammenschlüsse von Körperschaften im Kanton anzustellen. In ihrem Bericht über die Strukturdiskussion an den Grossen Rat skizzierte sie die Eckdaten dazu. Der Grosse Rat diskutierte das Anlie-

gen am 14. Juni 2010 und beauftragte die Ständekommission, neben einer Vorlage für einen Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil auch ein Fusionsgesetz für freiwillige Zusammenschlüsse auszuarbeiten.

Hierauf wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretern der kantonalen Verwaltung, von Bezirken, Schulgemeinden und der Feuerschaugemeinde eingesetzt. Im März 2011 gingen ein

Arbeitsbericht und ein Gesetzesentwurf an die Ständekommission. Nach Vornahme einzelner Anpassungen wurde der Entwurf für ein Fusionsgesetz bis Ende Mai 2011 einer breiten Vernehmlassung unterzogen.

Die Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüßte das neue Gesetz. Einzelne wünschten den Einbezug der Feuerschaugemeinde und der Wasserkorporationen in das Fusionsgesetz. Abgelehnt wurde von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmern die Regelung, nach welcher der Grosse Rat Zusammenschlüsse aus wichtigem Grund anordnen kann, wenn mindestens zwei Drittel der betroffenen Körperschaften dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben, bei Zusammenschlüssen von Bezirken unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

Die Ständekommission nahm am Entwurf noch einzelne Korrekturen vor und verabschiedete das Geschäft im September 2011 zu Händen des Grossen Rates. Dieser befasste sich an seinen Sitzungen vom 24. Oktober 2011 und vom 6. Februar 2012 mit der Angelegenheit.

2. Grundzüge des Gesetzes

2.1. Geltungsbereich

Das Gesetz umfasst nur die Fusionen von Bezirken und Schulgemeinden. Auf einen Einbezug weiterer öffentlichrechtlicher Körperschaften wurde aus unterschiedlichen Gründen verzichtet:

- Auf einen Einbezug der Feuerschaugemeinde wurde verzichtet, weil sie eine andersartige Struktur aufweist, ganz

andere Aufgaben wahrnimmt als die übrigen Körperschaften und gebietsüberlappend wirkt. Sie könnte aufgrund ihrer abweichenden Natur ohnehin nur für Aufnahmen durch Bezirke in Betracht fallen. Die Übernahme der Aufgaben und Betriebe der Feuerschaugemeinde durch einen oder mehrere Bezirke berührt zudem direkt die Interessen des Kantons und sollte daher nicht dem freien Ermessen von Bezirken und Feuerschaugemeinde überlassen werden.

- Nur für den Fall, dass mindestens die drei Bezirke, in denen die Feuerschaugemeinde wirkt, zusammenschliessen, ist auch eine Aufnahme der Feuerschaugemeinde in diesen neuen Bezirk denkbar. Eine generelle Regelung der Aufnahme der Feuerschaugemeinde durch einen einzelnen der drei betroffenen Bezirke scheidet an der bezirksübergreifenden Tätigkeit der Feuerschaugemeinde. Entweder würde der Einzelbezirk mit der Übernahme in den anderen Bezirken hoheitlich tätig, oder aber die Feuerschaugemeinde müsste vor der Aufnahme geteilt werden. Dem ersten Fall steht das Territorialitätsprinzip entgegen, der zweite Fall sollte nicht auf diese Weise gelöst werden, sondern gegebenenfalls mittels einer Übertragung der entsprechenden Aufgaben durch einen kantonalen Beschluss.
- Wasserkorporationen und weitere Körperschaften wie Holzkorporationen oder Flurgensensschaften wurden ebenfalls

hauptsächlich wegen ihrer ganz anderen Struktur nicht ins Fusionsgesetz einbezogen. Daraus kann aber nicht abgeleitet werden, dass sich beispielsweise Wasserkorporationen nicht zusammenschliessen könnten. Ein solcher Zusammenschluss bleibt unter den gleichen Voraussetzungen wie bisher möglich. Eine generelle Regelung im Sinne des Fusionsgesetzes erscheint für diese Fälle aber nicht notwendig. Sie sollen einzelfallbezogen gelöst werden.

- Schliesslich wurde auch auf einen Einbezug der Kirchgemeinden verzichtet. Sollten die Kirchgemeinden das Bedürfnis haben, für künftige Zusammenschlüsse ebenfalls Regeln zu entwickeln, können sie sich ohne weiteres an das Fusionsgesetz für die Bezirke und Schulgemeinden anlehnen oder dieses für anwendbar erklären.

2.2 Verfahren

Das Gesetz verlangt, dass die Bevölkerung jeder an einer Fusion beteiligten Körperschaft zweimal über eine Fusion abstimmen kann. Am Anfang des Prozesses soll ein Grundsatzentscheid stehen, mit dem die Behörden der beteiligten Körperschaften beauftragt werden, einen Fusionsvertrag auszuarbeiten. Diesem Beschluss kommt der Wert einer Absichtserklärung und eines Auftrags zu. Der Entscheid bindet in der Frage des Zusammenschlusses noch nicht. Er bezieht sich einzig auf die Erarbeitung des Vertrages und darauf, dass dieser dem Volk zu gegebener Zeit unterbreitet wird.

Gegenstand der zweiten Abstimmung ist dann der ausgehandelte Vertrag. Der Bürger kann bei dieser Abstimmung in Kenntnis aller Konsequenzen über den Zusammenschluss befinden. Endgültig wird die Fusion aber erst mit der Genehmigung durch den Grossen Rat, im Falle von Zusammenschlüssen von Bezirken durch die Landsgemeinde. Weil jeder Bezirk in der Verfassung namentlich genannt ist, erfolgt die Genehmigung durch die Landsgemeinde mittels einer entsprechenden Verfassungsänderung.

Grundsätzlich muss für eine Fusion die Mehrheit der Stimmen in jeder der beteiligten Körperschaften erreicht werden. Aus wichtigem Grund und wenn mindestens zwei Drittel der beteiligten Körperschaften einem Zusammenschluss zugestimmt haben, soll der Grosse Rat aber eine Fusion anordnen können. Ein wichtiger Grund liegt beispielsweise vor, wenn durch die Blockade ein für den ganzen Kanton bedeutsames Interesse verunmöglicht wird. Ein weiterer Fall kann darin bestehen, dass die Zustimmung über das ganze Gebiet sehr hoch ist und der Zusammenschluss in einer einzelnen Körperschaft nur an wenigen Stimmen scheitern würde. Dagegen darf ein wichtiger Grund nicht bereits dann angenommen werden, wenn man in Körperschaften, in denen eine Fusion zugestimmt wurde, mit der Ablehnung in einer anderen Körperschaft nicht zufrieden ist.

2.3. Gebietsgleichheit als Voraussetzung für Aufnahmen

Für die Aufnahme einer Körperschaft verlangt das Gesetz, dass zunächst Gebietsgleichheit herzustellen ist.

Die Aufnahme einer Schulgemeinde in einen Bezirk macht dann Sinn, wenn man die Verwaltung zusammennehmen kann und wenn für das fragliche Gebiet ein Steuerfuss gesetzt und alsdann mit einer Rechnung gearbeitet werden kann. Decken sich Schulgemeinde- und Bezirksgrenzen nicht, kann man diese Ziele nicht realisieren. Und zwar gilt dies, wenn die aufzunehmende Schulgemeinde kleiner als der Bezirk ist und von diesem vollständig umschlossen wird, aber auch, wenn die Schulgemeindegrenzen über jene des Bezirks hinaus reichen. In beiden Fällen kann man die Rechnungen nicht zusammenlegen, weil es im ersten Fall innerhalb des Bezirks ist und im zweiten Fall ausserhalb des Bezirksgebiets Personen gibt, für die nicht beide Rechnungen zum Tragen kommen.

Im ersten Fall gehört ein Teil der Bezirkseinwohner einer anderen Schulgemeinde an und zahlt dort Steuern. Dies zwingt den Bezirk dazu, die Schulsteuern und die Schulrechnung für die aufgenommene Schulgemeinde weiterhin separat zu führen. Es muss auch eine separate Versammlung für diese aufgenommene Körperschaft durchgeführt werden. Die Verwaltung kann man auch nicht einfach zusammenlegen. Um den Rechten der Bevölkerung, die einer anderen Schulgemeinde angehören, Rechnung zu tragen, müssten die Verwaltungskosten zu Lasten der aufgenommenen Schule aufgeteilt ausgewiesen werden. Im Ergebnis würde der Bezirk mit der Aufnahme einer solchen Schulgemeinde seine eigenen Geschäfte führen und separat dazu, mit eigenem Steuerfuss, eigener Rechnung und eigenen Abstimmungen, die Geschäfte der auf-

genommenen Schule. Ein solches Konstrukt macht wenig Sinn.

Im zweiten Fall gehört ein Teil der Schulberechtigten nicht dem Bezirk an. Die Konsequenzen, die sich daraus ergeben, sind die gleichen wie im ersten Fall. Nur hat man hier noch zusätzlich die Erschwerung, dass man eine dritte Kategorie schafft. Diese Personen gehören nämlich keiner Schulgemeinde mehr an, nachdem diese vom Bezirk aufgenommen worden ist. Sie gehören aber dem Bezirk ebenso wenig an, denn sie haben ihren Wohnsitz in einem anderen Bezirk und gehören jenem an. Sie müssen aber dem Bezirk trotzdem Steuern zahlen. Für diese Personen müsste man eine eigene Steuerpflicht im Gesetz verankern.

Sinn macht die Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk daher nur, wenn die Schulgemeinde- und Bezirksgrenzen identisch sind. Wenn dann noch über die Grenze hinaus einzelne Weiler oder ein Teilgebiet in den Schulbetrieb einbezogen werden sollen, kann dies mit einem Schulabkommen relativ einfach gelöst werden. Im Umkehrfall verhält es sich gleich.

2.4. Sicherungsmassnahmen

Aufgrund von Einzelerfahrungen mit Zusammenschlüssen in der Schweiz lässt sich sagen, dass im Vorfeld von Fusionen gelegentlich unsachgemässe Finanzaktionen vorkommen.

So waren bisweilen Tendenzen auszumachen, im Vorfeld einer Fusion vorhandene Reserven und finanzielle Polster einer Gemeinde gezielt aufzulösen, oder es werden bewusst Schulden angehäuft. Im einen Fall soll der Fusionspartner

nicht von Rücklagen profitieren, im anderen Fall kann darauf vertraut werden, dass nach einer Fusion andere Steuerzahler mithelfen, allfällige Schulden abzutragen. Solche Massnahmen werden regelmässig auf dem Weg von Steuersenkungen vorgenommen. Steuersenkungen können im Einzelfall wohlbegründet sein. Zielen sie aber einzig auf den Verzehr von Reserven oder sogar auf Schuldenmehrung, sollten sie verhindert werden.

Gelegentlich verfügt ein Gemeinwesen über Werte des Finanz- oder Verwaltungsvermögens, mit deren Übertragung auf die neue Körperschaft sich die Bevölkerung schwer tut. Dies kann beispielsweise eine frei verfügbare Liegenschaft sein, die als Rücklage verstanden wird. Die Versuchung liegt nahe, solche Werte aus dem Vermögen der Körperschaft zu nehmen. Dies geschieht regelmässig durch Veräusserung der Werte unter wenig nachhaltiger Anlage des Gewinns, beispielsweise durch nur vorübergehende Steuersenkungen. Regelmässig anzutreffen sind auch Gründungen von Stiftungen, in welche man den Vermögenswert, versehen mit einer engen Zweckbindung zugunsten der Bürger der bisherigen Körperschaft, überführt. Solche Massnahmen rufen beim Fusionspartner naturgemäss negative Reaktionen hervor und sollten im Sinne eines gedeihlichen Zusammengehens der Körperschaften unterbleiben.

Schliesslich kann auch die Konstellation entstehen, dass Investitionen, insbesondere dann, wenn deren Beschluss und Finanzierung in einer zusammengeschlossenen Körperschaft nicht gesichert wären oder wenn man einen eigenen

Standort sichern will, noch kurz vor dem Zusammengehen durch einen Fusionspartner einseitig beschlossen werden. Da solche Entscheide erhebliche Langzeitwirkungen auslösen und sich schnell auf die Steuererhebung im gesamten Fusionsgebiet auswirken, sollen auch alle Körperschaften in den Entscheid eingebunden sein.

Im Rahmen des unterbreiteten Fusionsgesetzes werden mit Bezug auf solche Tendenzen Sicherungsmassnahmen festgelegt. Zum einen sollen ab einer gewissen Schwelle alle Körperschaften in den Entscheid eingebunden werden. Zum anderen wird dem Grossen Rat die Möglichkeit gegeben, gezielt einzugreifen.

2.5. Förderbeiträge

Möchten sich zwei Körperschaften aufgrund einer bestimmten Notwendigkeit zusammenschliessen, ergibt sich nicht selten die Beobachtung, dass man den Zusammenschluss zwar auf breiter Basis befürwortet, aber der Umstand hinderlich wirkt, dass im Regelfall bei einer der beiden Körperschaften mit dem Zusammenschluss die Steuern steigen. Weil die Bevölkerung in diesem Gemeinwesen der Fusion ebenfalls beistimmen muss, nützt es nicht viel, wenn in der anderen Körperschaft die Steuern sinken werden. Zur Entschärfung solcher Situationen und um einen sachlichen, zukunftsgerichteten Entscheid zu ermöglichen, soll der Kanton vorübergehende Beiträge leisten können. Die nähere Ausgestaltung der Beitragsmöglichkeit hat auf Verordnungsstufe zu erfolgen.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

3.1. Allgemeines

Art. 1

Unter den Voraussetzungen für eine Aufnahme ist insbesondere die Gebietsdeckung zu erwähnen, die gegebenenfalls mittels Gebietsänderungen herzustellen ist.

Art. 2

Hier werden die Fälle von Fusionen genannt. Zusammenschlüsse und Aufnahmen anderer Körperschaften bleiben nach heutigem Recht möglich, sie werden aber nicht generell geregelt.

Art. 3

Im Zusammenhang mit Fusionen kommt es immer wieder zu Grenzänderungen. Insbesondere sind sie oft notwendig, um die Gebietsgleichheit bei Aufnahmen herzustellen. Aber auch sonst kommen sie vor, wie das Beispiel der Auflösung der Schulgemeinde Kau gezeigt hat. Dort wurde die Schulgemeinde gebietsmässig zweigeteilt und je etwa die Hälfte mit den Schulgemeinden Gonten und Appenzell vereint. Hierfür wurde ein Vertrag ausgearbeitet. Die Veränderungen einschliesslich der neuen Grenzziehung wurden im Grossen Rat genehmigt.

Art. 4

Die Bestimmung entspricht inhaltlich Art. 3 Abs. 2 bis 5 des Schulgesetzes (SchG; GS 411.000). Sie wird ergänzt mit der formalen Vorgabe, dass der Anschluss an eine oder mehrere Schulgemeinden im Rahmen eines Vertrages festzuhalten ist. Dies entspricht der bereits heute gelebten Praxis. So wurde beispiels-

weise im Falle der Schulgemeinde Kau ein Vertrag abgeschlossen, über welchen jede der beteiligten Körperschaften abgestimmt hat.

Es handelt sich um eine Spezialbestimmung, die den nachfolgenden Verfahrensvorschriften insoweit entzogen ist, als es für die Ausarbeitung eines Vertrages keiner Grundsatzabstimmung bedarf. Nach fünf Jahren ohne eigene Schule muss ein Vertrag erstellt werden.

3.2. Verfahren

Art. 5 bis 11 regeln das Verfahren für Zusammenschlüsse gleichartiger Körperschaften. Der Fall der Aufnahme einer Schulgemeinde durch einen Bezirk wird in Art. 12 geregelt.

Art. 5

Der Fusionsprozess wird durch einen Grundsatzentscheid in jeder der beteiligten Körperschaften eröffnet. Alle Körperschaften müssen der Aufnahme von Verhandlungen zustimmen. Ein äusserer Zwang, etwa durch einen hoheitlichen Entscheid des Grossen Rates, ist ausgeschlossen.

Wird der Zusammenschluss auch nur von einer Gemeindeversammlung abgelehnt, ist der Prozess auf unbestimmte Zeit blockiert. Bei einem Zusammenschluss von mindestens drei Körperschaften müssen nach einer Ablehnung in einer Gemeindeversammlung die anderen Körperschaften im Innenverhältnis entscheiden, ob sie den Weg auch ohne den dritten Partner beschreiten wollen.

Art. 6

Der Zusammenschlussvertrag regelt alles, was für die künftige Körper-

schaft wesentlich ist. Zudem enthält er den Ablaufplan für die Fusion, insbesondere das Abstimmungsdatum und die Inkraftsetzung.

Die Sitzgarantie nach Abs. 2 stellt einen Eingriff in das Wahlrecht des Bürgers dar. Sie kann deshalb nur vorübergehend eingerichtet werden. Eine Wahl mit Sitzgarantie darf höchstens für zwei Wahlperioden zu vier Jahren vorgenommen werden. Für die anschliessenden Jahre muss eine freie Wahl durchgeführt werden.

Bevor über den Vertrag in den Körperschaften abgestimmt wird, ist zwingend ein Vorprüfungsverfahren durchzuführen. Die Standeskommission nimmt diesen Auftrag wahr. Im Falle von Bezirkszusammenschlüssen ist sogar eine Vorgenehmigung durch den Grossen Rat erforderlich. Erst nach Eingang eines positiven Vorprüfungs- und Vorgenehmigungsberichts kann zur eigentlichen Abstimmung geschritten werden.

Art. 7

Die Körperschaften stimmen gleichzeitig über den Vertrag ab. Damit wird verhindert, dass zusätzlicher Druck für die Versammlung entsteht, die zeitlich gesehen zuletzt über den Vertrag abstimmen würde. Wird in einer Körperschaft an der Urne abgestimmt, in der anderen an einer Versammlung, ist dem Gebot der Gleichzeitigkeit so nachzukommen, dass weder die Bürger der einen noch der anderen Körperschaft bei ihrer Abstimmung das Ergebnis in der jeweils anderen Körperschaft kennen.

Mit den vorbereitenden Organen sind nicht die Personen gemeint, die den Vertrag aushandeln. Diese beziehen ihre Legitimation direkt aus

dem Auftrag, der mit der Grundsatzabstimmung ergeht. Hier sind die Organe gemeint, welche für die zwar beschlossene, aber noch nicht konstituierte neue Körperschaft handeln müssen, indem sie beispielsweise Verträge für sie abschliessen, die notwendigen Reglementsänderungen vorbereiten, das Budget machen oder die erforderlichen Zahlungen leisten. Es handelt sich also um eine Art geschäftsführenden Rat, der bis zu den Wahlen der neuen Exekutive tätig ist. Die vorbereitenden Organe sind Teil der Organisation, die im Zusammenschlussvertrag zwingend zu regeln ist.

Art. 8

Stimmt eine Körperschaft dem Vertrag nicht zu, ist der Prozess des Zusammenschlusses vorderhand gestoppt. Der Grosse Rat kann aber aus wichtigen Gründen eine Fusion trotzdem als zustande gekommen erklären, wenn zwei Drittel der Körperschaften zugestimmt haben. Der wichtige Grund und das Quorum müssen kumulativ erfüllt sein. Für das Zweidrittelserfordernis werden nicht die abgegebenen Einzelstimmen der Bürger zusammengenommen, sondern es zählt das Gesamtergebnis jeder Körperschaft als eine Stimme. Haben also zwei von drei Körperschaften die Fusion angenommen, ist das Zweidrittelserfordernis erfüllt. Aus dieser Zählweise ist abzuleiten, dass bei einem Zusammenschluss von zwei Körperschaften nie ein Zwang möglich ist.

Der Grosse Rat hat sich mit jeder auf Gemeindeebene zustande gekommenen Fusion zu befassen. Im Falle von Schulgemeinden kann er direkt eine Genehmigung aussprechen und die erforderliche Anpas-

sung der Grenzbeschriebe und der Aufzählung in der Schulverordnung vornehmen. Analoges gilt für die Aufnahme einer Schulgemeinde in einen Bezirk.

Bei Bezirken bereitet der Grosse Rat die erforderlichen Anpassungen auf Verordnungs- und Gesetzesstufe vor und unterbreitet der Landsgemeinde eine Vorlage zur Anpassung von Art. 15 der Kantonsverfassung, welcher alle Bezirke namentlich enthält. In diesen Fällen wird die Genehmigung mit der Verfassungsänderung vorgenommen.

Art. 9

Mit Entstehung der neuen Körperschaft gehen die alten unter. Das Eigentum der bisherigen Körperschaften geht über. Die allenfalls erforderlichen grundbuchlichen und sonstigen Anpassungen sind durch die vorbereitenden Organe zu sichern. Verpflichtungen und Schulden gehen auf die neue Körperschaft über. Verpflichtungsverträge müssen hierfür in der Regel nicht angepasst werden.

Zur Beseitigung von allfälligen Widersprüchen in Reglementen wird ebenfalls das vorbereitende Organ das Erforderliche vornehmen. Liegt der Erlass des Reglements in der Kompetenz der Exekutive, kann sie die Änderung selbstständig vornehmen, liegt sie in der Kompetenz der Versammlung, muss eine solche durchgeführt werden.

Art. 10

Die erste Sicherungsmassnahme besteht darin, dass bei grossen Ausgaben, Verpflichtungsgeschäften und Entäusserungen sowie bei Steueranpassungen nicht nur die Bevölkerung der fraglichen Körper-

schaft, sondern auch die Behörden der Fusionspartner zustimmen müssen. Dieser Mechanismus greift allerdings nur, wenn es sich um freie Geschäfte im Sinne des Finanzrechts handelt. Aufwendungen für den Unterhalt oder Ausgaben und Verpflichtungen, die bereits abschliessend gesetzlich geregelt sind, fallen demgemäss nicht darunter.

Für wiederkehrende freie Ausgaben soll der Vorbehalt der Zustimmung durch die Bezirks- oder Schulräte der Fusionspartner gelten, wenn das Volumen auf fünf Jahre hinaus gesehen den Grenzwert für einmalige Ausgaben erreicht. Dies entspricht der Regelung für das Finanzreferendum in der Kantonsverfassung.

Stimmt eine der Partnerbehörden einem Vorhaben nicht zu, kann der Grosse Rat die Finanzaktion aus wichtigem Grund trotzdem bewilligen. Eine Bewilligung ist allerdings ausgeschlossen, wenn der Stimmbürger der Körperschaft, welche die Aktion betrifft, das Geschäft ablehnt. Die Bewilligung des Grossen Rates ersetzt nur die Einwilligung der Partnerbehörde.

Als letzte Sicherung kann der Grosse Rat unsachgemässe Finanzvorhaben verbieten, wenn sie nur dazu dienen, Werte zu entziehen oder zu vernichten. Diese Kompetenz gilt grundsätzlich für alle Geschäfte, also beispielsweise auch für eine unsachgemässe Belastung einer Liegenschaft mit einer Dienstbarkeit. Aus diesem Grund wird hier auch generell von Verpflichtungen gesprochen. Ein Eingreifen wird in der Praxis aber nur in krassen Fällen und bei erheblichen Volumen zur Anwendung kommen können.

Art. 11

Die Erfahrung zeigt, dass sich in Abstimmungen über sachlich unbestrittene Zusammenschlüsse der Umstand als hinderlich erweist, dass in der Regel in einer Körperschaft mit dem Zusammenschluss die Steuern steigen werden. Zur Abfederung eines Steuersprungs kann der Kanton zeitlich begrenzt und jährlich abnehmend Beiträge leisten. Die Detailmodalitäten wird der Grosse Rat festlegen.

Art. 12

Für Aufnahmeverfahren gelten die Art. 5 bis 11 sinngemäss. Möchte ein Bezirk eine Schulgemeinde aufnehmen, muss also auch das zweistufige Verfahren mit Grundsatzabstimmung und Vertragsabstimmung durchlaufen werden. Allerdings reicht hier für jeden Schritt eine Abstimmung, da die Stimmbürgerschaft der beiden Körperschaften identisch ist. Federführend dürfte in der Regel der Bezirksrat sein. Auch die Problematik mit dem vorbereitenden Organ zeigt sich hier in einem etwas anderen Licht, weil mit dem Bezirksrat ein Organ besteht, welches die Geschäfte der Gesamtkörperschaft dann ohnehin fortführen wird. Sicherungsmassnahmen nach Art. 10 dürften in solchen Fällen ebenfalls kaum je zum Tragen kommen, weil die Stimmbürger der beiden Körperschaften die gleichen sind. Schliesslich werden auch Kantonsbeiträge nicht zu leisten sein, weil in diesen Konstellationen die Gesamtsteuerfüsse mit dem Zusammenschluss nicht steigen dürften.

3.3 Schlussbestimmungen

Art. 13

Ausführungsbestimmungen sind vor allem in den Bereichen Detailregelung zum Verfahren und für Kantonsbeiträge denkbar.

Art. 14

Die Bestimmung im Schulgesetz zur Handhabe bei inaktiven Schulgemeinden wird neu materiell als Art. 4 des Fusionsgesetzes geführt. Die Regelung im Schulgesetz kann aufgehoben werden.

Art. 15

Das Gesetz soll auf Anfang 2013 in Kraft treten. Dem steht der Umstand nicht entgegen, dass die Landsgemeinde 2012 allenfalls gleichzeitig den Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil gutheisst. Sollten aber tatsächlich beide Vorlagen angenommen werden, gelangen die Regeln des Fusionsgesetzes auf die Zusammenlegung der fünf inneren Bezirke nicht zur Anwendung. Der Zusammenschluss wäre bereits durch die Verfassungsänderung besiegelt, die allerdings unter Umständen noch der Zustimmung der betroffenen Bezirke bedarf. Zur Umsetzung müssten dann noch etliche Erlasse auf verschiedenen Stufen angepasst werden. Siehe zum Ganzen auch die Erläuterungen zum Landsgemeindebeschluss betreffend Revision der Kantonsverfassung (Zusammenschluss der Bezirke im inneren Landesteil).

Für Fusionen, die gegebenenfalls zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des Fusionsgesetzes laufen, gilt sogleich neues Recht, sofern nicht der Grosse Rat in der Verordnung eine andersartige Übergangsregelung erlässt.

Gesetz über die Fusion von Bezirken und Schulgemeinden (Fusionsgesetz; FusG)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1

Geltungsbereich Dieses Gesetz regelt die Zusammenschlüsse von Bezirken und Schulgemeinden untereinander, die Aufnahme von Schulgemeinden durch Bezirke und die Voraussetzungen dafür.

Art. 2

Zusammenschlüsse
und Aufnahmen

¹Bezirke können sich zusammenschliessen.

²Schulgemeinden können sich zusammenschliessen.

³Bezirke können Schulgemeinden aufnehmen. Hierfür ist zuerst Gebietsdeckung herzustellen.

Art. 3

Grenzänderungen

¹Die Körperschaften regeln das Erforderliche für Grenzänderungen in einem Vertrag.

²Grenzänderungen bedürfen der Zustimmung aller betroffenen Körperschaften und der Genehmigung des Grossen Rats.

³Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat Grenzänderungen anordnen.

Art. 4

Aufhebung einer
Schulgemeinde

¹Schulgemeinden, die während fünf Jahren keine eigene Schule mehr führen, haben sich anderen Schulgemeinden im Kanton anzuschliessen. Die beteiligten Körperschaften regeln das Erforderliche in einem Vertrag.

²Die Aufhebung der Schulgemeinde und die Aufnahme in anderen Schulgemeinden bedürfen der Zustimmung der beteiligten Körperschaften und der Genehmigung des Grossen Rates.

³Lässt sich unter den Körperschaften keine einvernehmliche Lösung finden, kann der Grosse Rat das Erforderliche anordnen und notfalls die Integration in andere Schulgemeinden beschliessen.

II. Verfahren

Art. 5

¹Mit einer Grundsatzabstimmung in jeder der betroffenen Körperschaften werden die Exekutiven beauftragt, einen Zusammenschlussvertrag auszuarbeiten. Grundsatzabstimmung

²Die Grundsatzabstimmung muss zwingend in jeder der betroffenen Körperschaften angenommen werden.

Art. 6

¹Der Vertrag legt alles Erforderliche für den Zusammenschluss fest. Insbesondere regelt er Zusammenschlussvertrag

- a) für die Zeit bis zur Umsetzung und die Neuwahlen die vorbereitenden Organe und deren Kompetenzen, namentlich für die Budgetierung und für Ausgaben;
- b) Name, Organisation und Wappen der neuen Körperschaft;
- c) den Ablauf für den Zusammenschluss.

²Der Vertrag kann vorsehen, dass in den neu zu wählenden Gremien für höchstens acht Jahre eine Sitzgarantie für die bisherigen Körperschaften gilt.

³Der Vertrag ist der Standeskommission vor der Abstimmung zur Vorprüfung zu unterbreiten.

⁴Im Falle von Bezirkszusammenschlüssen ist vor der Abstimmung die Genehmigung des Grossen Rates zum Vertrag einzuholen.

Art. 7

¹Die betroffenen Körperschaften stimmen gleichzeitig und örtlich getrennt über den Zusammenschlussvertrag ab. Abstimmung über Vertrag

²Jede Körperschaft wählt ihre Vertreter in die vorbereitenden Organe. Diese sind berechtigt, für die neue Körperschaft zu handeln, soweit dies für die Gründung erforderlich ist.

Art. 8

¹Jede betroffene Körperschaft muss dem Zusammenschlussvertrag zustimmen. Zustandekommen eines Vertrags

²Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat Zusammenschlüsse anordnen, wenn mindestens zwei Drittel der betroffenen Körperschaften dem Zusammenschlussvertrag zugestimmt haben, bei Zusammenschlüssen von Bezirken unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Landsgemeinde.

³Der Zusammenschluss bedarf der Genehmigung des Grossen Rats, bei Zusammenschlüssen unter Bezirken der Genehmigung der Landsgemeinde.

Zu Geschäft 10

Art. 9

Wirkung des Zusammenschlusses

- ¹Die zusammengeschlossene Körperschaft tritt in alle Rechte und Pflichten der vormaligen Körperschaften ein.
- ²Erlasse der Körperschaften gelten fort. Widersprüche in den Regelungen sind bis zum Zusammenschluss zu beseitigen.
- ³Die bisherigen Körperschaften gelten mit dem Vollzug des Zusammenschlusses als aufgehoben.

Art. 10

Sicherungsmaßnahmen

- ¹Freie Ausgaben und Veräusserungen mit einem Volumen von über 10 Steuerpunkten einer Körperschaft oder von über Fr. 300'000 sowie Änderungen in der Steuererhebung einer Körperschaft dürfen während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags nur mit Bewilligung aller Exekutiven der am Zusammenschluss beteiligten Körperschaften getätigt werden. Nach erfolgtem Beschluss für den Zusammenschluss ist die Zustimmung aller Körperschaften erforderlich.
- ²Für wiederkehrende freie Ausgaben gilt Abs. 1, wenn die während fünf Jahren auflaufende Summe die dort genannten Grenzwerte erreicht.
- ³Aus wichtigen Gründen kann der Grosse Rat die Ausgabe, Verpflichtung, Veräusserung oder Änderung in der Steuererhebung einer Körperschaft trotz fehlender Zustimmung aus den weiteren Körperschaften bewilligen.
- ⁴Der Grosse Rat kann während eines laufenden Auftrags für die Ausarbeitung eines Zusammenschlussvertrags unsachgemässe Ausgaben, Verpflichtungen oder Veräusserungen und unbegründete Steuersenkungen oder -erhöhungen einer Körperschaft verbieten.

Art. 11

Kantonsbeiträge

- ¹Die Standeskommission kann zur vorübergehenden Abschwächung grosser Steuerfusssprünge maximal für drei Jahre gestaffelt sinkende Ausgleichsbeiträge gewähren.
- ²Die Förderung setzt voraus, dass die Körperschaft mit dem Zusammenschluss leistungsfähiger wird und wirtschaftlicher als bisher arbeiten kann.

Art. 12

Aufnahmeverfahren

- ¹Für Aufnahmeverfahren gelten die Bestimmungen für Zusammenschlüsse sinngemäss.
- ²Eine Aufnahme kann erst erfolgen, wenn allfällig erforderliche Gebietsänderungen abgeschlossen sind.

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Ausführungsrecht

Art. 14

Art. 3 Abs. 2 bis 5 des Schulgesetzes vom 25. April 2004 werden aufgehoben.

Änderung bestehenden
Rechts

Art. 15

Dieses Gesetz tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Inkrafttreten

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht)

Das Bundesparlament hat 2008 eine Revision des Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) beschlossen. Mit dieser wird das heutige Vormundschaftsrecht abgelöst. Die bisherige Typenbegrenzung der Massnahmen wird geöffnet. Statt der hergebrachten Vormundschaftsbehörden sind künftig Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden einzusetzen. All diese Änderungen machen eine Anpassung des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB; GS 211.000) erforderlich. Weil in diesem Gesetz im Verlauf seines langen Bestehens formelle Lücken und Brüche entstanden sind, wird die Gelegenheit genutzt, das Gesetz formell zu bereinigen und neu aufzusetzen.

Im Bereich des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts steht für die Umsetzung die Behördenorganisation im Vordergrund. Anstelle der beiden heutigen Vormundschaftsbehörden soll eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Kanton entstehen. Der Schritt zu einer Behörde ist notwendig, weil mit der Öffnung der Massnahmemöglichkeiten, die das neue Bundesrecht bringt, die fachlichen Anforderungen an die Behörde deutlich wachsen, vor allem in den Bereichen Recht, Psychologie, Sozialwissenschaften und Finanzen. Mit einer Behörde lassen sich diese Anforderungen leichter gewährleisten als wenn zwei Behörden zu besetzen wären. Der besonderen Bedürfnislage von Oberegg wird dahingehend Rechnung getragen, dass in der Behörde stets mindestens ein Mitglied aus dem Bezirk Oberegg Sitz hat.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB; neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht).

1. Ausgangslage

Die Eidgenössischen Räte haben im Jahre 2008 beschlossen, das beinahe 100-jährige Vormundschaftsrecht durch ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht zu ersetzen, welches auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten wird. Die Kantone haben bis dann die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese sollen, da es sich um Vorschriften des zivilen Rechts handelt,

in den Rahmen des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB) gestellt werden.

Das seit 1911 bestehende EG ZGB hat seinerseits im Verlaufe der Zeit verschiedene Änderungen erfahren, sodass sich formelle Löcher und strukturelle Verwerfungen ergeben haben. Die Einfügung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts wird daher zum Anlass genommen,

die übrigen Vorschriften des EG ZGB einer formellen Totalrevision zu unterziehen.

Die Neuorganisation des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts bildet den Schwerpunkt dieser Revision. Bei den übrigen Änderungen handelt es sich vorwiegend um redaktionelle und formelle Anpassungen.

2. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Heute bestehen bei den vormundschaftlichen Massnahmen für Erwachsene folgende Grundtypen: Beistandschaft (Art. 392–394 ZGB), Beiratschaft (Art. 395 ZGB) sowie Vormundschaft (Art. 369–372 ZGB). Als einschneidendstes Instrument steht die fürsorgerische Freiheitsentziehung zur Verfügung (Art. 397a–397f ZGB). Die Anzahl vormundschaftlicher Massnahmen ist begrenzt. Die damit verbundenen Folgen sind gesetzlich fixiert. Das System der strikten Typenbindung und -fixierung wird den zunehmend komplexer werdenden Sachverhalten in vielen Fällen nicht gerecht. Das neue Recht überwindet diese Schwäche. Das Massnahmerecht wird flexibler gemacht, die Typenbindung entfällt. Im Gegenzug wird verlangt, dass für jede Situation individuell zugeschnittene Massnahmen anzuordnen sind. Diese neue Aufgabe erfordert von den Behörden vermehrt Fachkenntnisse in verschiedenen Disziplinen.

Organisatorisches Kernelement bildet die Ablösung der bisherigen Vormundschaftsbehörde durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Sie hat erstinstanzlich über sämtliche behördliche Massnahmen des Kindes- und Erwachsenenschut-

zes zu befinden. Der Behörde werden neue Aufgaben zugewiesen, welche bisher im sachlichen Zuständigkeitsbereich der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde lagen. So ist sie neu schon von Bundesrechts wegen insbesondere für die Zustimmung zur Adoption eines bevormundeten Kindes zuständig. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden sind aufgrund ihrer vielfältigen Aufgabe interdisziplinär zu besetzen. Die Aufgabe als erstinstanzliche Entscheidungsbehörde in einem rechtlich heiklen Gebiet macht die Präsenz eines Juristen in der Behörde nötig.

Die Neuerungen auf Bundesebene verlangen eine Reihe von Anpassungen im kantonalen Recht. Zu nennen ist in erster Linie die Umsetzung der neuen Behördenstruktur. Neu zu verteilen sind auch die Zuständigkeiten im ganzen Bereich. Für Wohn- und Pflegeeinrichtungen, die urteilsunfähige Personen beherbergen, ist die Aufsicht sicherzustellen (Art. 382 ff. nZGB). Im Rahmen der kantonalen Ausführungsbestimmungen sind weiter auch Vorschriften über die Mandatsentschädigungen und den Spesenersatz zu erlassen. Überdies ist eine Rechtsgrundlage für die erforderliche Nachbetreuung bei einer Entlassung aus einer fürsorgerischen Unterbringung zu schaffen (Art. 443 nZGB). Mit der Revision geht schliesslich auch eine Reihe von begrifflichen Änderungen einher. Die neue, im Bundesrecht angelegte Begrifflichkeit ist im ganzen EG ZGB nachzuführen. So wird beispielsweise neu von Unmündigkeit gesprochen statt von Minderjährigkeit.

Mit der ausgearbeiteten Gesetzesvorlage werden diese Anforderungen umgesetzt. Für die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen ist

allerdings nichts zu unternehmen, da diese bereits in der Gesundheits- und der Sozialhilfegesetzgebung geregelt ist. Der Erlass weiterer Ausführungsbestimmungen zur Aufsicht über stationäre Einrichtungen wird anhand der Praxis zu beurteilen sein.

3. Formelle Gesamtrevision EG ZGB

Das EG ZGB in seiner heutigen Form weist aufgrund verschiedener Anpassungen viele Lücken auf. Ganze Kapitel sind im Laufe der Zeit weggefallen, so beispielsweise jene über die Heimstätten, über die Bodenverbesserungen oder die Sicherung der Sparanlagen. Meist wurden die Kapitel aufgehoben, weil sie im Rahmen eines neuen Gesetzes umfassender geregelt wurden. Diese Lücken werden mit der formellen Gesamtrevision wieder geschlossen. Zudem werden Zuständigkeiten, die sich teilweise in den besonderen Bestimmungen finden, nach Möglichkeit ins Anfangskapitel «Zuständigkeiten» genommen. Weiter wird die Betitelung neu gesetzt. Und schliesslich werden, insbesondere in alten Bestimmungen, leichte redaktionelle Anpassungen vorgenommen. Dieser Teil der Revision bringt keine erheblichen materiellen Änderungen.

4. Vernehmlassung

Der Entwurf eines total revidierten EG ZGB ging im Sommer 2011 in eine Vernehmlassung bei den Bezirken, Verbänden und interessierten Kreisen. In organisatorischer Hinsicht bestand das Hauptcharakteristikum dieser Vorlage darin, dass für den Kanton zwei Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden vorgeschlagen wurden.

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer kritisierten diese zweigliedrige Behördenorganisation. Die geforderte hohe Fachlichkeit werde schon für die Besetzung einer Behörde eine Herausforderung bilden, geschweige denn für zwei. Andere wünschten demgegenüber zwei Behörden, nicht zuletzt darum, weil die Vormundschaftsbehörde Oberegg ihre Aufgaben bisher ordentlich erfüllt hat und der Standort Oberegg mit dem Wegfall dieser Aufgabe weiter geschwächt werde.

In einzelnen Stellungnahmen wurde beantragt, als Wahlbehörde für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde den Grossen Rat, und nicht wie vorgeschlagen die Ständekommission, einzusetzen. Eine Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer akzeptierte dagegen die vorgeschlagene Kompetenzverschiebung zur Ständekommission, die vorgenommen werden soll.

Die formelle Bereinigung des EG ZGB wurde begrüsst. Einzig zu Art. 32 der Vorlage wurde angeregt, auf die Regelung zum Erbschafts-ortsgebrauch zu verzichten, wonach ohne abweichende letztwillige Äusserung des Erblassers die persönlichen Dinge und die Waffen des Vaters auf den Sohn übergehen sollen, die Kleider und Kleinodien der Mutter auf die Tochter.

5. Beratung im Grossen Rat

Im Grossen Rat setzte sich die Überzeugung durch, dass im Kanton nur eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde geschaffen werden soll. Ausschlaggebend für diesen Entscheid war, dass sich die bundesrechtlich geforderte höhere Fachlichkeit auf diese Weise besser

gewährleisten lässt. Um den spezifischen Bedürfnissen des Bezirks Obereggen Rechnung zu tragen, wird ein Sitzanspruch in der Behörde festgelegt. Ein Mitglied der Behörde soll stets aus Obereggen stammen.

Wahlbehörde für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde soll neu die Standeskommission sein. Dieser Schritt rechtfertigt sich, nachdem die neue Behörde verstärkt nach fachlichen und deutlich weniger nach politischen Gesichtspunkten zu bestellen ist.

Im Rahmen der Schlussbestimmungen nahm der Grosse Rat noch zwei zusätzliche Änderungen im Einführungsgesetz zur Zivilprozessordnung (EG ZPO; GS 270.000) vor. Für das summarische Verfahren auf zweiter Instanz und als Rechtsmittelinstanz für Entscheide der Schlichtungsbehörde soll der Kantonsgerichtspräsident zuständig sein.

6. Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 1 Bezirksrat

Die Zuständigkeit des Bezirkesrates bleibt unverändert.

Bisher war der Bezirkshauptmann zuständig für die Entgegennahme von Anzeigen, wenn für ein Kind oder einen urteilsfähigen Hausgenossen wegen Gefahr vormundschaftliche Massnahmen zur Diskussion standen (Art. 333 ZGB). Solche Meldungen sollen neu beim Präsidenten der neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemacht werden.

Art. 4 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden

Neu werden die Zuständigkeiten für die Kindes- und Erwachsenen-

schutzbehörden in Art. 4 festgelegt. Sachlich zuständig ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für sämtliche Aufgaben, die ihr das Bundesrecht zuweist. Mit Ausnahme einzelner Massnahmen im Rahmen der fürsorglichen Unterbringung liegt die Zuständigkeit für sämtliche erstinstanzliche Anordnungen bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde. Zustimmungspflichtige Geschäfte, welche heute der Vormundschaftsbehörde oder der Aufsichtsbehörde zu unterbreiten sind, gehen neu einheitlich an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist weiter zuständig für die fürsorgliche Unterbringung und Entlassung (Art. 428 ZGB). Ergänzend sollen auch Ärzte solche Massnahmen anordnen können (Art. 25 ff. nEG ZGB).

Das Bundesgesetz erlaubt die Zuweisung einzelner Geschäfte in die Zuständigkeit eines einzelnen Behördenmitgliedes (Art. 440 Abs. 2, Satz 2 nZGB). Es belässt die Bezeichnung der Einzelzuständigkeit in der Verantwortung der Kantone. Es geht hierbei in erster Linie um verfahrensleitende Anordnungen, um Verfahren nichtstreitiger Natur oder um mehr formelle Belange (z.B. Entgegennahme von Berichten oder Erklärungen).

Zu beachten ist, dass in dringlichen Fällen ohnehin der Präsident befugt ist, alle erforderlichen Massnahmen anzuordnen und die nötigen Entscheide zu fällen (Art. 21 VerwVG).

Art. 6 Standeskommission

Neu soll die Standeskommission für die Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh nach Art. 885 ZGB zuständig sein. Diese

Kompetenz oblag bisher dem Grossen Rat, der sich allerdings in den letzten Jahrzehnten nicht mit solchen Fällen zu befassen hatte.

Nach Art. 441 Abs. 1 nZGB bestimmen die Kantone die Aufsichtsbehörden. Sie sind frei, die Aufgabe einem Gericht oder einer Administrativbehörde zu übertragen. Die Aufgabe wird bei der Standeskommission belassen.

Die Standeskommission ist aufgrund von Art. 6 Abs. 3 befugt, Zuständigkeiten festzulegen, die mit der Ordnung im EG ZGB nicht vollständig oder überhaupt nicht abgedeckt sind.

Bisher wurden die Mitglieder der Erbschafts- und Vormundschaftsbehörden durch den Grossen Rat bestellt. Da es sich aber sowohl bei der Erbschafts- als auch der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht um politische Wahlen handelt, erscheint es richtig, diese Befugnis der Standeskommission zu übertragen.

Art. 7 Inkassohilfe und Bevorschussung

Im Kanton Appenzell I.Rh. ist die Inkassohilfe und Bevorschussung in Art. 24 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe vom 29. April 2001 (ShiG) sowie in der Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen vom 25. Februar 2002 (IBV) geregelt. Im EG ZGB wird daher für diesen Bereich lediglich ein Verweis vorgenommen.

Art. 8 Verfahrensvorschriften

Das Bundesrecht enthält eine Reihe von Verfahrensvorschriften für das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht (z.B. Art. 443 ff. nZGB).

Nach Art. 450f nZGB ist zudem ergänzend die Schweizerische Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272.0) sinngemäss anwendbar, soweit die Kantone nichts anderes bestimmen. Die Behördenorganisation im Bereich des EG ZGB fusst im Kanton Appenzell I.Rh. auf erstinstanzlichen Entscheiden von öffentlichrechtlichen Instanzen. Entsprechend ist es naheliegend, die Verfahren, einschliesslich jenen im Kindes- und Erwachsenenschutz, wie bislang nach den gesetzlichen Bestimmungen der Verwaltungsrechtspflege abwickeln zu lassen.

Mit Art. 8 Abs. 2 wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um zur Deckung der Verwaltungskosten Gebühren zu erheben.

Art. 9 Rekurse

Für die Rekursbehandlung ist weiterhin die Standeskommission zuständig. Im Sinne einer Vereinheitlichung soll die Rekursfrist der im Verwaltungsverfahren üblichen Frist von 30 Tagen angeglichen werden.

Art. 10 Beschwerden

Mit dem Inkrafttreten des EG ZPO am 1. Januar 2011 ist die Zuständigkeit für Beschwerden auf dem Gebiete des ZGB von der kantonsgerichtlichen Kommission an eine bezirksgerichtliche Kommission übergegangen. Als Beschwerdeinstanz wird ab Inkrafttreten des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts im Kanton Appenzell I.Rh. wiederum das Kantonsgericht als oberste und einzige kantonale Gerichtsinstanz für zuständig erklärt.

Art. 11 Veröffentlichung

Bisher sah das kantonale Recht vor, dass in verschiedenen Bereichen die

Veröffentlichungen dreimal nacheinander erfolgen müssen, so beispielsweise für die Verschollenerklärung, im Falle von unbekanntem Erben oder bei ausserordentlichen Ersitzungen. In der Praxis hat die Mehrfachausschreibung praktisch keine Wirkung gebracht. Auf das Erfordernis der mehrmaligen Ausschreibung im kantonalen Recht wird daher künftig verzichtet.

Art. 15 Entstehen der Körperschaft

Die römisch-katholische und die evangelisch-reformierte Kirche sind schon aufgrund von Art. 3 der Kantonsverfassung ausdrücklich als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannt. Sie müssen daher in Art. 15 EG ZGB nicht mehr aufgeführt werden.

Art. 19 Behördenorganisation im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Der Kindes- und Erwachsenenschutz bleibt wie bisher Sache des Kantons. Es wird eine Behörde mit fünf Mitgliedern, davon mindestens eines aus Obereggen, geschaffen. Der Spruchkörper hat seine Entscheide grundsätzlich mit der geforderten Mindestanzahl von drei Mitgliedern (Art. 440 Abs. 2 nZGB) zu treffen.

Art. 20 Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen

Für die Aufsicht über Wohn- und Pflegeeinrichtungen wird das Gesundheits- und Sozialdepartement als zuständig erklärt. Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist bereits nach Art. 316 ZGB für die Pflegekinderaufsicht zuständig.

Art. 21 Melderecht und Meldepflicht

Nach Art. 443 nZGB darf jede Person der Behörde Meldung erstat-

ten, wenn Personen hilfsbedürftig sind und Massnahmen erforderlich scheinen, Amtspersonen sind für Wahrnehmungen in amtlicher Ausübung generell meldepflichtig. Für Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden, einschliesslich Schulleitungen und Lehrpersonen, besteht demnach bereits eine Meldepflicht.

Ärzte sollen insbesondere im Hinblick auf den Kinderschutz ebenfalls zur Meldung verpflichtet sein. Dagegen wird künftig auf eine generelle Meldepflicht für alle Kantonseinwohner verzichtet, weil sie sich abgesehen von Amtspersonen und der Ärzteschaft in der bisherigen Praxis nicht durchgesetzt hat.

Art. 22 Organisation der Beistandschaften

Für die Funktion als Beistand kommt eine natürliche Person in Frage, die für die vorgesehenen Aufgaben persönlich und fachlich geeignet ist und die dafür erforderliche Zeit einsetzen kann. Sie muss die Aufgaben persönlich besorgen.

Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde wird eine Berufsbeistandschaft angegliedert. Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer geeigneten Privatperson übertragen kann. Sie werden wie bisher durch das Gesundheits- und Sozialdepartement gestellt.

Art. 23 Übernahme der Entschädigung bei Mittellosigkeit

Die Beistände werden für ihre Arbeit primär aus dem Vermögen der betroffenen Personen entschädigt.

Zum Vermögen zählen auch Forderungen aus Unterhalts- und Unterstützungsspflichten der Verwandten und Ehegatten. Die im Einzelfall auszurichtende Entschädigung legt die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fest (Art. 404 Abs. 2 nZGB). Dabei hat sie sich an den Entschädigungsgrundsätzen zu orientieren, welche die Standeskommission in den Ausführungsbestimmungen festzulegen hat.

Soweit der private Mandatsträger mangels vorhandenen Vermögens nicht von der betroffenen Person entschädigt werden kann, trägt der Kanton die Entschädigung und den Spesenersatz.

Für Berufsbeistandschaften existiert eine Spezialregelung: Entschädigungen einer Person für Verrichtungen von Berufsbeistandschaften fallen von Gesetzes wegen an den Kanton (Art 404 Abs. 1 nZGB).

Art. 24 Aufsicht über Beistände

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde hat die Beistände von Bundesrechts wegen zu unterstützen und zu instruieren, aber auch zu beaufsichtigen. Sie hat sicherzustellen, dass die Mandatsträger die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Interesse der betroffenen Personen pflichtgemäss erfüllen. Sie prüft mindestens alle zwei Jahre die vom Mandatsträger vorgelegten Rechnungen und Berichte, erteilt die Genehmigung oder verlangt allenfalls eine Ergänzung oder Berichtigung.

Art. 25 Ärztliche Einweisung

Die Kantone können Ärzte bezeichnen, die neben der Behörde eine Unterbringung bis höchstens sechs Wochen anordnen dürfen (Art. 429 Abs. 1 nZGB). In Abs. 1 wird die

se Kompetenz den Ärzten mit einer Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton eingeräumt.

Die Unterbringung ist auf die vom Bundesrecht vorgegebene Höchstdauer von sechs Wochen beschränkt. Es zeichnet sich ab, dass alle Kantone die Lösung mit sechs Wochen wählen. Die bisherige Maximalfrist für ärztliche Einweisungen von drei Tagen (Art. 70e bisheriges EG ZGB) hat sich in der Praxis nicht bewährt. Es hat sich klar gezeigt, dass in dieser Zeit kaum je eine Nachfolgeregelung zu erlassen war. Zudem verhält es sich so, dass für die Einweisung ohnehin die medizinische Indikation das beherrschende Element ist.

Der Eingewiesene selber oder ihm nahestehende Personen können jederzeit ein Entlassungsgesuch stellen. Gegen die Einweisung kann man sich aber auch mit Beschwerde bei der kantonsgerichtlichen Kommission wehren.

Sobald die Voraussetzungen für die Unterbringung nicht mehr erfüllt sind, ist die betroffene Person zu entlassen. Die Entlassung im Falle einer behördlichen Unterbringung wird durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde veranlasst, sofern sie diese Befugnis im Einzelfall nicht der Einrichtung übertragen hat (Art. 428 Abs. 2 nZGB). Über die Entlassung nach einer ärztlichen Einweisung entscheidet die Einrichtung (Art. 429 Abs. 3 nZGB).

Art. 26 Weiterführung

Falls die Weiterführung einer ärztlichen Unterbringung für notwendig erachtet wird, ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungsfrist ein ent-

sprechender Antrag mit den nötigen Unterlagen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu stellen.

Das Bundesrecht sieht vor, dass bei freiwillig eingetretenen Personen die ärztliche Leitung der Einrichtung eine Zurückbehaltung für höchstens drei Tage anordnen kann (Art. 427 Abs. 1 nZGB). Mit Blick auf medizinische Massnahmen ist vorgesehen, dass die Chefarztin oder der Chefarzt der Abteilung medizinische Massnahmen anordnen kann, wenn die Zustimmung der betroffenen Person fehlt (Art. 434 Abs. 1 nZGB).

Art. 27 Nachbetreuung

Häufig bedürfen entlassene Personen noch einer gewissen Begleitung, um in ihrem Alltag wieder Tritt zu fassen oder zur Stabilisierung des Gesundheitszustandes. Die Regelung dieser Nachbetreuung obliegt den Kantonen (Art. 437 Abs. 1 nZGB). Als mögliche Massnahme fällt insbesondere eine Beistandschaft in Betracht. Diese wird dann Arztbesuche begleiten und ähnliche Einrichtungen unterstützen. In erster Linie wird eine einvernehmliche Nachbetreuung angestrebt. Gelingt dies nicht, ist eine Verfügung zu erlassen.

Art. 28 Ambulante Massnahmen

Das kantonale Recht kann ambulante Massnahmen vorsehen (Art. 437 Abs. 2 nZGB), was mit Art. 28 EG ZGB gemacht wird. Die einzelnen Massnahmen können nötigenfalls hoheitlich durchgesetzt werden. Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde stehen hierfür die Mittel des Verwaltungszwangs zur Verfügung (Art. 450g nZGB).

Art. 29 Erbschaftswesen

Bei den Erbschaftsbehörden wird die Organisation weitgehend übernommen. Es sollen weiterhin zwei Behörden bestehen. Verzichtet wird neu auf die Wahl von Ersatzmitgliedern. Diese standen in den letzten Jahren nicht im Einsatz. Sollte der Bedarf für weitere Mitglieder wieder wachsen, können solche gestützt auf die offene Formulierung in Art. 29 Abs. 3 jederzeit gewählt werden.

Art. 31 Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar

Abs. 2 wird redaktionell etwas gestrafft. Inhaltlich ändert sich nichts. Die Publikation in weiteren Organen wird sich selbstverständlich weiterhin nach dem Gesichtspunkt richten, dass damit mutmassliche Gläubiger am ehesten angesprochen werden.

Art. 38 Gesetzliche Grundpfandrechte

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen Art. 166 Abs. 1 lit. a des heutigen EG ZGB. Einzig der Hinweis auf die staatliche Grundsteuer wurde entfernt. Diese Steuer wurde schon vor längerer Zeit durch die Liegenschaftsteuer abgelöst. Da es sich dabei um eine wiederkehrende Steuer handelt, kann für sie kein gesetzliches Pfandrechte bestellt werden.

Art. 40 Viehverpfändung

Dass die Viehverpfändung ohne Übertragung des Besitzes durch Eintragung in ein Verschreibungsprotokoll erfolgt, ergibt sich bereits aus Art. 885 ZGB. Im kantonalen Recht ist nur noch die Zuständigkeit für die Protokollführung zu regeln.

Art. 83, 84 und 93 Gebühren und Bussen

Die in diesen Bestimmungen enthaltenen Gebühren und Bussen wurden teilweise schon sehr lange nicht mehr angepasst. Für eine angemessene Deckung der Kosten werden die Gebühren moderat erhöht. Auch die Bussen sollen so bemessen werden können, dass sie Wirkung entfalten.

Art. 94 Animierung

Das Verbot, die Käuferschaft an Versteigerungen durch die Abgabe von Getränken zu animieren, wird eingeschränkt auf die unentgeltliche Abgabe von alkoholischen Getränken. Mineralwasser soll ungestraft abgegeben werden dürfen. Das Verbot wird neu für alle Versteigerungen gelten.

Art. 97 Grundbuchrecht

Gemäss heutigem Art. 200 EG ZGB gilt bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Grundbuches das kantonale Grundbuch (Art. 48 SchIT ZGB). Aufgrund dieser Vorschrift entsteht die dingliche Wirkung mit der Eintragung des Rechtsverhältnisses in die kantonalen Ersatzformen (Servituten-, Handänderungs- und Pfandprotokolle). Da die Nachführung sehr zeitraubend ist und parallel dazu die Einträge mittels elektronischer Erfassung nachgeführt werden, entstehen immer wieder grössere Verzögerungen. Die sich dadurch ergebenden Risiken könnten vermindert werden, wenn die dingliche Wirkung bereits mit dem Eintrag in das Tagebuch entstehen würde, das heisst, wenn die dingliche Wirkung des Haupteintrages auf den Tagebucheintrag zurückbezogen würde, wie dies im eidgenössischen Grundbuch der Fall ist.

In Art. 97 Abs. 1 wird deshalb festgehalten, dass bis zum Inkrafttreten des eidgenössischen Grundbuches die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen wird.

Art. 99 Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat hat bereits gestützt auf das heutige EG ZGB verschiedene Verordnungen und weiteres Ausführungsrecht erlassen, so vor allem die Zivilstandsverordnung und die Adoptions- und Pflegekinderverordnung. Diese Erlasse werden nach erfolgter Annahme des neuen EG ZGB durch die Landsgemeinde zu überprüfen sein. Sie bleiben aber grundsätzlich in Kraft, weil das bisherige EG ZGB in seiner Substanz nur überführt wird und mit der Revision die Zuständigkeiten und Kompetenzen bezüglich des Ausführungsrechts grundsätzlich gleich bleiben.

In Abs. 2 wird die bisher mit einer eigenen Bestimmung gefasste Kompetenz des Grossen Rates für ergänzendes Recht über die Grundbuchführung zur generellen Ausführungsnorm genommen.

Art. 101 Änderung bestehenden Rechts

Im Rahmen dieser Bestimmung werden in zwei Gesetzen Anpassungen vorgenommen, die im Wesentlichen auf dem neuen Erwachsenen- und Kinderschutzrecht gründen. Mit dem Einbezug in das EG ZGB wird gewährleistet, dass über das ganze, zusammengehörende Paket mit einem Entscheid befunden werden kann.

1. Verwaltungsverfahrensgesetz

Im Verwaltungsverfahrensgesetz soll an der bestehenden Praxis ausdrücklich festgehalten werden, dass Beweishandlungen nicht zwingend durch die Behörden vorgenommen werden müssen, sondern auch durch einen Ausschuss, ein einzelnes Behördenmitglied oder in gewissen Fällen durch einen delegierten Angestellten vorgenommen werden können.

Im Weiteren soll auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Zirkularbeschlüsse nur dann möglich sind, wenn sie in einem Geschäftsreglement vorgesehen sind. Die Erfahrung zeigt, dass solche Geschäftsreglemente für kaum eine Behörde im Kanton bestehen und dafür grundsätzlich meist auch kein Bedarf besteht.

Diese beiden Neuerungen sind namentlich auch für Behördenentscheide im Bereich des EG ZGB, insbesondere für die Erbschafts- und die neuen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden von Bedeutung. Vielfach verlangen hier enge zeitliche Vorgaben beschleunigte Behördenentscheide.

2. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO)

Um die Verfahren im Kindes- und Erwachsenenschutz wirksam zu be-

schleunigen, ist es nötig, den Instanzenzug zu straffen. Erstinstanzliche Entscheide dieser Behörden sollen daher im Beschwerdefall direkt an die kantonsgerichtliche Kommission für allgemeine Beschwerden gehen. Diese Änderung macht die Anpassung von Art. 5 und Art. 8 EG ZPO notwendig.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass weiterhin die meisten Entscheide aus dem Bereich des EG ZGB nicht direkt an ein Gericht weitergezogen werden können, sondern zunächst das Rechtsmittel des Rekurses bei der Standeskommission besteht.

Die Zuständigkeit für Summarverfahren in zweiter Instanz sowie für Rechtsmittel gegen Entscheide der Schlichtungsbehörden wird dem Kantonsgerichtspräsidenten zugewiesen.

Art. 32, 34, 43, 45, 48, 49, 52, 55, 63, 68, 69, 74, 75, 76, 77 und 88

Die Bestimmungen werden redaktionell angepasst, in den meisten Fällen nur ganz leicht. Materielle Änderungen ergeben sich keine.

Inkraftsetzung

Die Vorlage soll auf Anfang 2013 in Kraft gesetzt werden. Für einzelne Bestimmungen ist von Bundesrechts wegen die Genehmigung von Bundesstellen einzuholen.

Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EG ZGB)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuständigkeiten

Art. 1

Bezirksrat

¹Der Bezirksrat ist zuständige Behörde für folgende im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB) vorgesehene Fälle:

ZGB Art. 694 Einräumung eines Notwegs;
ZGB Art. 708 Abs. 1 Fassung von Quellen eines gemeinsamen Sammelgebietes;
ZGB Art. 709 Benutzung von Quellen in Notfällen.

²Der Bezirkshauptmann* ist zuständig für:

ZGB Art. 699 Abs. 1 Betreten von Wald und Weide.

Art. 2

Kantonspolizei

Die Kantonspolizei ist zuständige Amtsstelle für:

ZGB Art. 720a Abs. 2 Fundanzeigen bei verlorenen Tieren.

Art. 3

Erbschaftsbehörde

¹Die Erbschaftsbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde in Erbschaftssachen, insbesondere für:

ZGB Art. 581 Abs. 1 Anordnung des öffentlichen Inventars;
ZGB Art. 595 Abs. 1 Amtliche Liquidation;
ZGB Art. 618 Bestellung des Sachverständigen.

²Der Präsident der Erbschaftsbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, trifft von Amtes wegen oder auf Parteibegehren hin die notwendigen vorsorglichen Massnahmen und ist zuständige Behörde für:

ZGB Art. 490 Abs. 1 Aufnahme des Inventars bei Nacherbeneinsetzung;
ZGB Art. 551 Abs. 1 Sicherung des Erbanges;

*Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

ZGB Art. 553	Aufnahme des Inventars;
ZGB Art. 580 Abs. 2	Entgegennahme des Begehrens auf öffentliches Inventar.

Art. 4

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist, soweit das Gesetz keine Ausnahme vorsieht, zuständige Behörde im Sinne des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts, insbesondere für:

Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde

ZGB Art. 134 Abs. 1	Antrag auf Neuregelung der elterlichen Sorge;
ZGB Art. 259 Abs. 2	Anfechtung der Anerkennung;
ZGB Art. 260a	Anfechtung der Anerkennung;
ZGB Art. 261 Abs. 2	Beklagte Partei im Vaterschaftsprozess;
ZGB Art. 269a	Anfechtung der Adoption;
ZGB Art. 298	Übertragung der elterlichen Sorge;
ZGB Art. 316	Aufnahme von Pflegekindern;
ZGB Art. 318	Verwaltung des Kindsvermögens;
ZGB Art. 320 Abs. 2	Anzehrung des Kindsvermögens;
ZGB Art. 363	Abklärung des Vorsorgeauftrages;
ZGB Art. 364	Auslegung und Ergänzung des Vorsorgeauftrages;
ZGB Art. 374 Abs. 3	Zustimmung zu Rechtshandlungen im Rahmen der ausserordentlichen Vermögensverwaltung;
ZGB Art. 381	Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft;
ZGB Art. 400 Abs. 1	Ernennung des Beistandes;
ZGB Art. 405 Abs. 3	Anordnung des öffentlichen Inventars;
ZGB Art. 425 Abs. 1	Entbindung von der Erstellung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;
ZGB Art. 428	Unterbringung und Entlassung;
ZGB Art. 450g	Vollstreckung;
ZGB Art. 544 Abs. 1 ^{bis}	Errichtung einer Beistandschaft;
ZGB Art. 548 Abs. 1	Amtliche Verwaltung;
ZGB Art. 550	Antragstellung zur Verschollenerklärung;
PartG Art. 27 Abs. 2	Einräumung des Anspruchs auf persönlichen Verkehr.

²Der Präsident der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder ein beauftragtes Mitglied leitet die Verfahren, macht Mitteilungen in den gesetzlich vorgesehenen Fällen und ist zuständige Behörde für:

ZGB Art. 134 Abs. 3	Genehmigung von Unterhaltsverträgen und der Neuregelung der elterlichen Sorge;
ZGB Art. 146 Abs. 2	Antrag auf Vertretung des Kindes;
ZGB Art. 265a Abs. 2	Entgegennahme der Zustimmung zur Adoption;
ZGB Art. 287 Abs. 1	Genehmigung von Unterhaltsverträgen;
ZGB Art. 298a Abs. 1	Neuregelung der elterlichen Sorge;
ZGB Art. 309 Abs. 1	Ernennung des Beistandes;

Zu Geschäft 11

ZGB Art. 322 Abs. 2	Anordnung der periodischen Rechnungsstellung und Berichterstattung;
ZGB Art. 333 Abs. 3	Entgegennahme Anzeigen für Vorkehrungen bei Hausgenossen;
ZGB Art. 382 Abs. 3	Vertretung der urteilsunfähigen Person;
ZGB Art. 405 Abs. 2	Aufnahme des Inventars;
ZGB Art. 415 Abs. 1	Prüfung und Genehmigung der Rechnung;
ZGB Art. 425 Abs. 2	Prüfung und Genehmigung des Schlussberichtes und der Schlussrechnung;
ZGB Art. 445	Vorsorgliche Massnahmen;
ZGB Art. 451 Abs. 2	Auskunftserteilung.

Art. 5

Justiz-, Polizei- und
Militärdepartement

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement ist zuständig für:

ZGB Art. 721	Aufbewahrung und Verwertung gefundener Sachen;
OR Art. 406c Abs. 1	Bewilligung und Aufsicht betreffend berufsmässige Ehe- und Partnerschaftsvermittlung von Personen oder an Personen aus dem Ausland.

Art. 6

Standeskommission

¹Die Standeskommission ist zuständige Behörde für:

ZGB Art. 30 Abs. 1	Bewilligung von Namensänderungen;
ZGB Art. 78	Anhebung der Klage auf Aufhebung eines Vereins;
ZGB Art. 85	Änderung der Organisation einer Stiftung;
ZGB Art. 86	Änderung des Zweckes einer Stiftung;
ZGB Art. 106 Abs. 1	Klage auf Ungültigerklärung einer Ehe;
ZGB Art. 171	Errichtung und Finanzierung von Ehe- und Familienberatungsstellen;
ZGB Art. 268 Abs. 1	Aussprechung der Adoption;
ZGB Art. 316 Abs. 1 ^{bis}	Aufnahme von Pflegekindern zum Zweck der späteren Adoption;
ZGB Art. 441 Abs. 1	Aufsichtsbehörde im Kindes- und Erwachsenenschutzrecht;
ZGB Art. 882	Aufsicht bei Auslosungen;
ZGB Art. 885	Vollmachterteilung zur Annahme eines Pfandrechts an Vieh ohne Übertragung des Besitzes an Geldinstitute und Genossenschaften, einschliesslich der Genehmigung der einschlägigen Statuten und Reglemente;
ZGB Art. 907	Bewilligung des Pfandleihgewerbes;
PartG Art. 9 Abs. 2	Klage auf Ungültigkeit der eingetragenen Partnerschaft.

²Die Standeskommission ist Aufsichtsbehörde über das Erbschafts-, Zivilstands- und Grundbuchwesen.

³Sie bezeichnet in sinngemässer Anwendung der Zuständigkeitsordnung gemäss diesem Titel die zuständige Behörde, Amtsstelle oder Ersatzpersonen in den Fällen, in denen die zur Ausführung des Zivilgesetzbuches und des kantonalen Einführungsgesetzes erforderliche Zuständigkeit nicht oder nicht vollständig geregelt ist.

⁴Sie wählt die Erbschaftsbehörden sowie die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

Art. 7

Die Zuständigkeit für die folgenden Aufgaben richtet sich nach der Sozialhilfegesetzgebung:

Sozialhilfegesetz-
gebung

ZGB Art. 131 Abs. 1 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 290 Inkassohilfe bei Unterhaltsansprüchen;

ZGB Art. 293 Abs. 2 Ausrichtung von Vorschüssen.

II. Verfahren

Art. 8

¹In den Verfahren vor Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gilt, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in diesem Gesetz, das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 30. April 2000 (VerwVG).

Verfahrensvor-
schriften

²Unter Vorbehalt anderweitiger Regelungen in diesem Gesetz erheben die Verwaltungsbehörden für ihre Tätigkeiten nach diesem Gesetz Gebühren bis Fr. 10'000.–.

Art. 9

Soweit das Bundesrecht oder ein kantonales Gesetz nichts anderes bestimmt, kann gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide innert 30 Tagen bei der Standeskommission Rekurs geführt werden.

Rekurse

Art. 10

¹Gegen Entscheide betreffend die fürsorgliche Unterbringung und gegen auf diesem Gesetz beruhende Entscheide des Handelsregisteramtes, der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde sowie der Standeskommission kann bei der Kommission für allgemeine Beschwerden des Kantonsgerichts Beschwerde geführt werden.

Beschwerden

²Soweit das Bundesrecht nichts anderes bestimmt, beträgt die Beschwerdefrist 30 Tage.

³Dem Gericht steht die volle Kognitionsbefugnis zu. Neue Behauptungen und Beweismittel sind zulässig.

Zu Geschäft 11

Art. 11

Veröffentlichung

¹Die durch das Zivilgesetzbuch vorgeschriebenen Veröffentlichungen erfolgen auf Kosten der Interessenten durch das von den zuständigen Behörden bezeichnete amtliche Publikationsorgan. Eine zusätzliche Publikation in andern Zeitungen liegt im Ermessen der Behörden.

²Die gesetzlich vorgeschriebene Bekanntmachung im Schweizerischen Handelsamtsblatt bleibt vorbehalten.

III. Öffentliche Beurkundung

Art. 12

Urkundspersonen

¹Die öffentliche Beurkundung im Sinne des Schweizerischen Zivilgesetzbuches erfolgt durch den zuständigen Grundbuchverwalter oder durch von der Standeskommission zugelassene Urkundspersonen.

²Die Voraussetzungen für die Zulassung als Urkundsperson sowie die näheren Vorschriften über die Form und das Verfahren werden durch den Grossen Rat auf dem Verordnungsweg geregelt.

³Für den Ausstand der Urkundsperson gilt das Verwaltungsverfahrensgesetz.

Art. 13

Schreibunkundige Person

¹Kann eine Person nicht schreiben, so ist die Urkunde von der Urkundsperson in Gegenwart einer andern, des Schreibens kundigen Person vorzulesen.

²Sie hat nach der Verlesung ihr Einverständnis mit dem Inhalt durch ein Kreuz zu erklären, welches der Zeuge und die Urkundsperson mit Unterschrift bestätigen müssen.

³Ist der Person auch die Unterzeichnung mit einem Kreuz nicht möglich, so hat dies die Urkundsperson auf der Urkunde vorzumerken.

Art. 14

Sprachunkundige Person

¹Wenn eine Person die Sprache nicht kennt, in der die Urkunde abgefasst ist, so hat die Urkundsperson oder eine andere, beider Sprachen mächtige Person sie ihr zu übersetzen und in der Urkunde zu bezeugen, dass die Übersetzung gewissenhaft erfolgt sei.

²Der zugezogene Übersetzer kann zugleich Zeuge sein.

Besondere Bestimmungen

I. Körperschaften des kantonalen Rechts

Art. 15

¹Die im Kanton bestehenden Korporationen mit öffentlichen Wohlfahrtszwecken, wie Holz-, Gemeinmerks-, Hydranten-, Mendle-, Forren- und Riedkorporationen, können vom Grossen Rat zu Körperschaften des öffentlichen Rechts erklärt werden.

Entstehen der
Körperschaft

²Mit der Anerkennung durch den Grossen Rat erhalten diese Körperschaften die juristische Persönlichkeit, und deren Statuten und Reglemente werden gegenüber den Korporationsmitgliedern rechtsverbindlich (Art. 59 ZGB).

³Statutenrevisionen unterliegen der erneuten Genehmigung durch den Grossen Rat.

Art. 16

Gesuche sind, unter Einsendung der Statuten und Reglemente, an die Standeskommission zu richten und von dieser an den Grossen Rat zu bringen.

Verfahren

II. Familienrecht

Art. 17

Findelkinder erhalten das Bürgerrecht von Appenzell, wenn sie im inneren Landesteil gefunden worden sind, jenes von Oberegg, wenn sie im äusseren Landesteil gefunden worden sind.

Findelkinder

Art. 18

Das Güterrechtsregister und die Verzeichnisse nach Art. 9 ff. und Art. 10 ff. Schlusstitel ZGB werden im inneren Landesteil durch das Grundbuchamt und im äusseren Landesteil durch die Bezirkskanzlei Oberegg zur Einsichtnahme aufbewahrt.

Güterrechtsregister

Zu Geschäft 11

III. Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

1. Allgemeines

Art. 19

Behördenorgani-
sation

¹Der Kindes- und Erwachsenenschutz ist Sache des Kantons.

²Für den Kanton besteht eine Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde im Sinne von Art. 440 ZGB.

³Die Behörde besteht aus einem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Der Bezirk Oberegg ist mit einem ständigen Mitglied vertreten.

⁴Für einen Behördenentscheid ist die Mitwirkung von mindestens drei Mitgliedern erforderlich.

Art. 20

Aufsicht über Wohn-
und Pflegeeinrich-
tungen

¹Wohn- und Pflegeeinrichtungen, in denen urteilsunfähige Personen betreut werden, unterstehen der Aufsicht des Gesundheits- und Sozialdepartements, soweit die Aufsicht nicht bereits anderweitig gewährleistet ist.

²Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist zusätzlich für die Pflegekinderaufsicht (Art. 316 ZGB) sowie für weitere Aufgaben zuständig, die ihr das kantonale Recht zuweist.

Art. 21

Meldepflichten

¹Erfahren Behördenmitglieder, Beamte und Angestellte des Kantons, der Bezirke und der Gemeinden sowie Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit, dass eine Person hilfsbedürftig erscheint, sind sie gegenüber der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde meldepflichtig (Art. 443 Abs. 2 ZGB).

²Sie sind im Rahmen der gesetzlichen Meldepflicht vom Amts- oder Berufsgeheimnis befreit.

2. Beistandschaften

Art. 22

Organisation

¹Der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde ist eine Berufsbeistandschaft angegliedert, welche für die Umsetzung von behördlichen Massnahmen zuständig ist (Art. 400 Abs. 3 ZGB).

²Die Berufsbeistände übernehmen die Betreuungs- und Verwaltungsmandate, welche die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nicht einer Privatperson überträgt.

Art. 23

Ist bei der betroffenen Person kein Vermögen und kein genügendes Einkommen vorhanden, ist die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde festgesetzte Entschädigung des Beistands vom Kanton zu übernehmen (Art. 404 Abs. 1 ZGB).

Übernahme der
Entschädigung bei
Mittellosigkeit

Art. 24

Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nimmt die Aufsicht über die Beistände wahr und kann ihnen Weisungen erteilen.

Aufsicht

3. Fürsorgerische Unterbringung

Art. 25

¹Jeder Arzt, der eine Bewilligung zur Berufsausübung im Kanton besitzt, kann für höchstens sechs Wochen eine fürsorgerische Unterbringung anordnen (Art. 429 ZGB).

Ärztliche Einweisung

²Der ärztliche Unterbringungsentscheid ist der betroffenen Person und der ausgewählten Einrichtung unverzüglich schriftlich auszuhändigen sowie der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zuzustellen.

Art. 26

¹Hält die Einrichtung oder der einweisende Arzt eine Unterbringung über die ärztlich angeordnete Einweisungszeit hinaus als notwendig, stellt sie oder der Arzt der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde einen Antrag auf Weiterführung der Massnahmen.

Weiterführung

²Der Antrag ist spätestens acht Tage vor Ablauf der ärztlich angeordneten Einweisungszeit einzureichen. Die nötigen Unterlagen sind dem Antrag beizulegen.

Art. 27

¹Besteht Rückfallgefahr, kann beim Austritt zwischen der Einrichtung und der austretenden Personen eine geeignete Nachbetreuung vereinbart werden (Art. 437 Abs. 1 ZGB).

Nachbetreuung

²Kommt keine solche Vereinbarung zu Stande und ist die Einrichtung für die Entlassung zuständig, beantragt der behandelnde Arzt vor der Entlassung bei der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde eine geeignete Nachbetreuung.

³Ist die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde für die Entlassung zuständig, so holt sie die Meinung des behandelnden Arztes ein und entscheidet über eine geeignete Nachbetreuung.

Zu Geschäft 11

Art. 28

Ambulante Massnahmen

¹Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann ambulante Massnahmen zur Vermeidung einer fürsorgerischen Unterbringung anordnen (Art. 437 Abs. 2 ZGB).

²Zulässig sind jene Massnahmen, die geeignet erscheinen, eine Einweisung in eine Einrichtung zu verhindern oder einen Rückfall zu vermeiden. Insbesondere sind dies:

- a) die Verpflichtung, regelmässig eine fachliche Beratung oder Begleitung in Anspruch zu nehmen oder sich einer Therapie zu unterziehen;
- b) die Verpflichtung, eine regelmässige Kontrolle der ärztlich verordneten Medikamenteneinnahme durch eine geeignete Fachstelle zuzulassen;
- c) die Auferlegung einer Meldepflicht gegenüber einer Behörde oder Fachstelle;
- d) die Anweisung, sich alkoholischer Getränke und anderer Suchtmittel zu enthalten.

³Die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde kann den Beistand oder Dritte ermächtigen, die Wohnung der betroffenen Person in deren Anwesenheit zu betreten und die Befolgung der ambulanten Massnahmen zu kontrollieren.

⁴Ambulante Massnahmen können Teil der Nachbetreuung sein.

IV. Erbrecht

Art. 29

Erbschaftswesen

¹Das Erbschaftswesen ist Sache des Kantons.

²Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Erbschaftskreis, wobei das Sekretariat durch den Kanton gestellt wird.

³Die Erbschaftsbehörden bestehen aus einem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Mitgliedern.

Art. 30

Aufbewahrung von Urkunden und Wertsachen

¹Letztwillige Verfügungen im Sinne von Art. 504 und 505 ZGB, Erbschaftsprotokolle und von der Erbschaftsbehörde in Verwahrung genommene Wertsachen und Wertschriften sind in die Erbschaftslade aufzunehmen.

²Über die Führung der Waisen- und Erbschaftslade erlässt der Grosse Rat ein Reglement.

Art. 31

Erbschaftsverwaltung und Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar

¹Die Erbschaftsbehörde verwaltet die Erbschaft bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 580 ff. ZGB bis zu deren Übernahme durch die Erben.

²Der Rechnungsruf bei öffentlichem Inventar gemäss Art. 583 ZGB ist in den amtlichen Publikationsorganen am Wohnsitz und der Heimat des Erblassers und, wo es notwendig erscheint, in weiteren Publikationsorganen zu veröffentlichen.

Art. 32

¹Bei Erbteilungen gilt als Ausdruck des Ortsgebrauchs die Regel, dass die Waffen, Kleider und Kleinodien des Vaters und die sonstigen seinem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Söhnen zugewiesen werden, die Kleider und Kleinodien der Mutter und die sonstigen ihrem persönlichen Gebrauch dienenden Gegenstände den Töchtern (Art. 613 ZGB).

Ortsgebrauch bei Erbteilungen

²Die Zuweisung erfolgt unter billiger Anrechnung des Wertes.

V. Sachenrecht

1. Allgemeines

Art. 33

¹Alle auf einem Grundstück wachsenden Pflanzen und deren Früchte sind, solange sie mit dem Grundstück verbunden bleiben, Bestandteile desselben (Art. 642 ZGB).

Bestandteile und Zugehör

²Als Zugehör zum Grundstück sind die vorhandenen und für das Grundstück bestimmten Häge und sonstigen Einfriedungen (liegender und stehender Hag) anzusehen.

Art. 34

¹Der Grosse Rat ist berechtigt, auf dem Verordnungswege oder durch besondere Beschlüsse zum Schutze und zur Erhaltung von Altertümern, Naturdenkmälern, Alpenpflanzen und andern seltenen Pflanzen, zur Sicherung von Landschaften, Ortschaftsbildern und Aussichtspunkten vor Verunstaltung und zum Schutze von Heilquellen das Nötige anzuordnen und Strafbestimmungen aufzustellen.

Heimatschutz und Eigentumsbeschränkungen

²Er ist berechtigt, derartige Altertümer, Naturdenkmäler, Landschaften, Ortschaftsbilder und Aussichtspunkte auf dem Wege der Zwangsenteignung, insbesondere auch durch Errichtung einer öffentlichrechtlichen Dienstbarkeit, zu schützen und zugänglich zu machen. Er kann dieses Recht an die Bezirke oder an gemeinnützige Vereine und Stiftungen übertragen (Art. 702 ZGB).

Art. 35

Das Betreten fremden Wies-, Streue- und Weidelandes und Waldes ist zur Ausübung der Jagd und Fischerei den Jagd- und Fischereiberechtigten gestattet, soweit dies ohne Schädigung des Grundeigentums geschehen kann. Für entstehenden Schaden ist voller Ersatz zu leisten.

Ortsgebrauch bei Betreten fremder Grundstücke

Zu Geschäft 11

Art. 36

Verpfändbarkeit
öffentlicher Grund-
stücke

Die Verpfändung von öffentlichem Grund und Boden sowie Korporationsgütern ist untersagt, ausser wenn der Grosse Rat zur Ausführung öffentlicher Werke eine besondere Bewilligung erteilt (Art. 796 ZGB).

Art. 37

Einseitige Ablösung
von Grundpfand-
rechten

¹Die Vorschriften des ZGB betreffend die einseitige Ablösung von Grundpfandverschreibungen (Art. 828 bis Art. 830 ZGB) sind anwendbar.

²Der Betrag der Ablösungssumme kann auf das Begehren sämtlicher Gläubiger durch amtliche Schätzung festgestellt werden (Art. 830 ZGB).

Art. 38

Gesetzliche Grund-
pfandrechte

¹Ein gesetzliches Grundpfandrecht, und zwar ohne Eintragung ins Grundbuch, besteht:

- a) allen anderen Pfandrechten vorangehend zugunsten der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuern, ferner für die Perimeterbeiträge an die durch den Staat ausgeführten Flusskorrekturen sowie für die durch den Bezirksrat ersatzweise veranlassten Wegreparaturen;
- b) nachgehend zugunsten von Staat und Gemeinden für die übrigen gesetzlichen Steuern auf den in der Besteuerung inbegriffenen Grundstücken, sofern die Steuerforderung binnen eines Jahres, von ihrer Fälligkeit an gerechnet, geltend gemacht wird.

²Der Gesetzgebung bleibt es vorbehalten, weitere gesetzliche Grundpfandrechte zu begründen (Art. 836 ZGB).

Art. 39

Bewilligung für
Pfandleihgewerbe

¹Die Bewilligung, das Pfandleihgewerbe zu betreiben, darf an öffentliche und gemeinnützige Anstalten oder an solche Personen erteilt werden, welche sich über einen unbescholtenen Leumund ausweisen und die nötigen finanziellen Garantien bieten.

²Die Standeskommission kann eine Kontrolle über das Pfandleihgewerbe anordnen und weitere Vorschriften aufstellen.

Art. 40

Viehverpfändung

Das Betreibungsamt führt das Verschreibungsprotokoll bei Viehverpfändung (Art. 885 Abs. 3 ZGB)

2. Nachbarrecht

Art. 41

¹Gebäude dürfen ohne Zustimmung des Nachbarn auf neuen Baustellen nur in der Entfernung von wenigstens drei Metern von der nachbarlichen Grenze erstellt werden. Diese Bestimmung gilt für jeden einzelnen Teil des Gebäudes.

Bauten und Pflanzen
im Allgemeinen

²Vorbehalten bleiben die Grunddienstbarkeiten, durch welche schon festgestellt ist, bis auf welche Entfernung von der nachbarlichen Grenze gebaut werden darf (Art. 686 ZGB) sowie abweichende Bestimmungen der Bau-, Feuer-, Gesundheits- und Strassengesetzgebung.

Art. 42

In einer gemeinschaftlichen Mauer dürfen Schornsteine, Feuerherde und andere Vertiefungen nur mit Einwilligung des Miteigentümers angebracht werden.

Bauten an gemeinschaftlichen Mauern

Art. 43

¹Das Ablagern von Holz, Heu, Streue und dergleichen sowie die Anbringung kleiner, nicht als bleibende Gebäude zu betrachtenden Hütten, Schöpfe und Behälter darf nur in der Weise geschehen, dass dadurch der nachbarliche Boden nicht betreten werden muss.

Ablagerungen und
Fahrrisbauten

²Bis auf eine Höhe von zwei Metern müssen solche Objekte mindestens 50 Zentimeter von anderem nachbarlichen Grundeigentum entfernt sein. Für solche Ablagerungen und für Gegenstände von über zwei Meter Höhe gelten hinsichtlich der Entfernung von Nachbargrundstücken die gleichen Vorschriften wie für die Errichtung von Gebäuden.

Art. 44

¹Das Übergreifen von Ästen und Wurzeln fruchttragender Bäume ist zu gestatten. Die in ein benachbartes Grundstück hinüberraagenden Früchte gehören dem Eigentümer des Baumes.

Anriessrecht

²Das Einsammeln dieser Früchte soll so geschehen, dass dadurch der Nachbar nicht geschädigt wird.

Art. 45

¹Hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, dürfen nur in einer Entfernung von vier Metern, Obstbäume nur in einer Entfernung von drei Metern von der nachbarlichen Grenze gepflanzt werden. Zwergbäume und Sträucher, die nicht höher als drei Meter gehalten werden, dürfen in einer Entfernung von 50 Zentimeter gepflanzt werden.

Grenzabstand
von Bäumen und
Sträuchern

²Die Entfernung von Neuanpflanzungen von Wald beträgt gegenüber Eisenbahnen zwei Meter, gegenüber Wiesland sechs Meter, gegenüber Streuland und Weidboden

Zu Geschäft 11

drei Meter und gegenüber Waldboden zwei Meter. Gegenüber bestehenden Bauten sind die Vorschriften der Baugesetzgebung und gegenüber Strassen jene der Strassengesetzgebung einzuhalten.

Art. 46

Vorübergehende
Benutzung von
nachbarlichem
Boden

¹Soweit die bauliche Wiederherstellung oder Reinigung eines Gebäudes die Betretung oder vorübergehende Benutzung des nachbarlichen Bodens unentbehrlich macht, muss sich der Nachbar dieselbe gefallen lassen. Der Eigentümer des Gebäudes ist aber verpflichtet, von dieser Befugnis für den Nachbarn möglichst schonend Gebrauch zu machen und demselben vorher rechtzeitig von dem beabsichtigten Gebrauch Kenntnis zu geben.

²Entsteht für den Nachbarn Schaden, so ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet, ihm dafür vollen Ersatz zu leisten.

³Dieselben Grundsätze finden auch auf die Wiederherstellung bereits bestehender Brunnen Anwendung.

3. Wegrecht

Art. 47

Allgemein

Wenn durch Aufhebung einer öffentlichen Strasse einem Grundstück der Weg entzogen wird, so behält dasselbe das nötige Wegrecht über die verlassene Wegstrecke bis an deren nächste Einmündung in die öffentliche Strasse, so lange ihm nicht ein ausreichender Weg unentgeltlich angewiesen wird.

Art. 48

Fusswegrecht

¹In dem gewöhnlichen Fusswegrecht ist das Recht enthalten, über das dienende Grundstück bzw. auf dem dafür angewiesenen Weg zu gehen, nicht aber auch das Recht zu reiten, zu fahren oder Vieh zu treiben.

²Ist hierüber nichts vertraglich vereinbart, so beträgt die Breite des nicht eingefriedigten Fussweges mindestens 50 Zentimeter und für eingefriedigte Wege einen Meter. Der Luftraum muss auf eine Höhe von drei Metern frei sein.

Art. 49

Besondere Weg-
rechte

¹Wer ein «geführter Hand»-Recht hat, darf festgehaltenes Vieh über den Weg führen.

²Die Säumerwege berechtigen in der Regel zur Benutzung von Transporten mittels Saumtieren.

³Im Faselweg besteht das Recht zum Führen und Treiben von Kleinvieh.

⁴Das Senntumrecht umfasst die Berechtigung zum Treiben von Gross- und Kleinvieh.

⁵Die Breite solcher Wege wird durch den Ortsgebrauch und durch das Bedürfnis bestimmt.

⁶Wenn durch Gewerbe oder Handel eine erschwerende Benutzung eines Wegrechtes erfolgt, hat der Berechtigte dem Inhaber des belasteten Grundstückes eine angemessene, durch den Bezirksrat jährlich oder von Fall zu Fall festzusetzende Entschädigung zu leisten.

Art. 50

¹Wer ein allgemeines Fahrrecht hat, darf mit Wagen und Schlitten über den Weg fahren sowie darüber reiten und ungefangenes Vieh treiben.

Allgemeines
Fahrrecht

²Die Breite des Fahrweges hat dem Ortsgebrauch und dem Bedürfnis zu genügen.

Art. 51

Das Winterfahrrecht erstreckt sich bei Abgang besonderer Verträge vom 23. Oktober bis 19. März, und es sind die Fahrwege zur gehörigen Zeit zu öffnen.

Winterfahrrecht:
a. Allgemein

Art. 52

Bei gänzlicher oder teilweiser Abschlagung von Waldungen sowie bei grossen Holz- und Steinfuhren ist die unentgeltliche Benutzung des Winterfahrrechtes nur vom 11. November bis Ende Februar gestattet. Bei Benutzung desselben im März kann der Betreffende nach Massgabe des verursachten Schadens zum Ersatz angehalten werden.

b. Abschlagung von
Waldungen und
grosse Fuhren

Art. 53

Die Winterfahrrechte dürfen beim Gebrauch des Wagens unentgeltlich einspännig benutzt werden. Holz auf dem sogenannten Halbwagen nachzunehmen (sogenanntes Holzschrenzen), ist verboten. Zweispännig zu fahren, ist nur gegen Ersatz des Schadens gestattet.

c. Gebrauch von
Wagen

Art. 54

¹Das Reistrecht gestattet das Reisten («Resen») von Holz vom 1. November bis Anfang März.

Reistrecht

²Bei Ausübung des Reistrechts sind die bestehenden und nächstgelegenen Reistzüge zu benutzen.

³Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen der Forstgesetzgebung.

Art. 55

¹Soweit es sich nicht um Staats- oder Bezirksstrassen handelt, sind öffentliche, auch Drittpersonen dienende Wege, Brücken und Stege von den Eigentümern oder Anstössern in gutem Zustande zu unterhalten.

Unterhaltungspflicht

Zu Geschäft 11

²Spezielle Rechte und Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

³Über Anstände, die sich auf die Geltendmachung eines bestehenden Wegrechts oder über die Pflicht zum Unterhalt von Strassen, Wegen, Brücken und Stegen beziehen, entscheidet der Richter.

⁴Strittige Fahr- und Wegberechtigungen, deren Bestand auf den Zeitraum vor Inkrafttreten des ZGB zurückgeht, werden im Zweifelsfalle als vorhanden betrachtet.

Art. 56

Ersatzvornahme und
Offenhaltungspflicht

¹Bei mangelhafter Instandhaltung der verschiedenen Wegrechte ist der Bezirksrat verpflichtet, für deren gehörigen Unterhalt durch die Pflichtigen besorgt zu sein und nötigenfalls auf Kosten derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

²Der Besitzer einer im Winter bewohnten Liegenschaft ist pflichtig, unter normalen Witterungsverhältnissen für die Offenhaltung der Kirchen- und Schulwege zu sorgen. Diesbezügliche Klagen sind beim Bezirksrat anzubringen.

4. Einfriedungen

Art. 57

Wiesen und Weide-
flächen

Wo Wiesflächen an Wiesflächen, Weideflächen an Weideflächen angrenzen, haben die Anstösser den nötigen Hag gemeinschaftlich und zu gleichen Teilen zu erstellen und zu unterhalten, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Wer durch die Art der Benützung seines Grundstückes, beispielsweise durch das Weiden von Vieh, eine Einfriedigung nötig macht, hat dieselbe zu erstellen (Eigentümer von Wies- oder Weideflächen gegenüber Wald- und Streueflächen) (Art. 697 ZGB).

Art. 58

Unterhaltungspflicht bei
Änderung gleicher
Nutzungen

¹Wo Weideflächen aneinander grenzen und einer der Eigentümer seinen Teil als Wies- oder Streuefläche benutzt und ebenso in dem Falle, dass Wies- oder Streuefläche in Weidefläche verwandelt wird, haben die betreffenden Eigentümer den benötigten Hag noch drei Jahre gemeinschaftlich zu unterhalten.

²Nach Ablauf dieser Zeit ist derjenige, welcher seine Weidefläche in Wies- oder Streueflächen verwandelt hat, dieser Verpflichtung enthoben, ist aber gehalten, dem Nachbarn oder Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 59

Unterhaltungspflicht bei
Änderung ungleicher
Nutzungen

¹Wo Weideflächen, welche an Wiesflächen grenzen, gleichfalls in Wies- oder Streueflächen verwandelt werden, hat der Eigentümer ebenfalls noch drei Jahre den Hag zu unterhalten.

²Nach Ablauf dieser Zeit ist er dieser Verpflichtung zur Hälfte enthoben, ist aber verpflichtet, dem Anstösser einen unklagbaren Hag an die Hand zu geben.

Art. 60

¹Holz, das in einem die Grenze zwischen Gütern bildenden Hag aufgewachsen ist, gehört demjenigen, welcher den Hag unterhalten muss.

Eigentum am Lebhag

²Auf Verlangen des Anstössers muss solches im Hag aufgewachsenes Holz jederzeit entfernt werden. Vorbehalten bleiben durch Bestimmungen des öffentlichen Rechts geschützte Einzelbäume, Baumgruppen, Hecken und Ufergehölze.

Art. 61

In Wäldern gehört das auf der Markenlinie stehende Holz beiden Anstössern gemeinschaftlich.

Eigentum an Grenzbäumen

Art. 62

¹Neu zu erstellende, gewöhnliche Einfriedigungen dürfen, sofern sie nicht höher als zwei Meter sind, an die Grenze gestellt werden.

Abstandsvorschriften

²Grünhecken (Lebhäge) dürfen gegen Wiesen nicht näher als 60 Zentimeter, dagegen gegen andere Grundstücke auf die Grenze gepflanzt werden.

³Solche Grünhecken (Lebhäge) dürfen nicht höher als 1,5 Meter stehen gelassen werden.

⁴Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen der Bau- und Strassengesetzgebung.

VI. Wasserrecht

1. Allgemeines

Art. 63

¹Das Ableiten von Wasser aus öffentlichen Gewässern sowie ab Quellen aus dem betreffenden Bezirk oder aus dem Kanton hinaus ist an die Einwilligung der Standeskommission geknüpft.

Ableitung von Wasser

²Die Standeskommission untersucht, ob damit bestehende Rechte oder öffentliche Interessen geschädigt werden. Sie holt die Stellungnahme des betreffenden Bezirksrates ein.

³Gegen den Entscheid der Standeskommission kann innert 30 Tagen beim Grossen Rat Beschwerde geführt werden.

Zu Geschäft 11

Art. 64

Nutzbarmachung
von Wasserkraften

Die Ständekommission entscheidet im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkraften vom 22. Dezember 1916 (Wasserrechtsgesetz, WRG) über

- a) die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten untereinander, mit Einschluss der Anordnung von Genossenschaften, sowie die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit dieselbe nach Art. 32 bis 37 WRG nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist;
- b) das Heranziehen von Gemeinden, Körperschaften und Privaten zu Beitragsleistungen an die Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses der Seen und die Schaffung künstlicher Sammelbecken (Art. 15 WRG).

Art. 65

Private Gewässer

¹Teiche, Kanäle und andere künstliche Wasseranlagen gelten als Privateigentum.

²Die Reinigung und Leerung von Wassersämlern, werden diese durch Bach- oder Flusswasser oder von hergeleitetem Quellwasser gespiesen, ist so vorzunehmen, dass die Besitzer unterhalb liegender Grundstücke dadurch nicht geschädigt werden.

³Für Grenzgewässer bleiben die Rechte der angrenzenden Kantone vorbehalten.

Art. 66

Öffentliche
Gewässer

Seen, Flüsse und Bäche sind öffentliche Gewässer und als solche unter Vorbehalt der hergebrachten Privatrechte und der in diesem Gesetz bezeichneten Beschränkungen Gemeingut.

Art. 67

Unterhalt und Materialentnahme

¹Der Unterhalt öffentlicher Gewässer, Materialentnahmen aus öffentlichen Gewässern sowie die Erstellung oder Änderung von Schutz- und anderen Bauten in oder an öffentlichen Gewässern richten sich nach der Gesetzgebung über den Wasserbau.

²Wo Wasserwerkanlagen irgendwelcher Art bestehen, sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, die Eigentümer dieser Werke für den Uferschutz verantwortlich, soweit die Anlagen den Wasserstand beeinflussen.

Art. 68

Ableitung

¹Niemand darf das Wasser von Bächen und Flüssen durch einen Sämmler aufhalten oder dasselbe ableiten, sofern andere, die bisher das Wasser gebraucht haben, dadurch in der Benutzung desselben beeinträchtigt oder gehindert werden.

²Vorbehalten bleibt die Erteilung staatlicher Konzessionen für neue Wasserwerkanlagen, wobei von den Eigentümern der neuen Anlagen für eine allfällig beeinträchtigte oder unmöglich gewordene Benutzung voller Ersatz zu leisten ist.

Art. 69

Die Benutzung des Wassers in Flüssen und Bächen zum Baden, Waschen, Schöpfen und Tränken ist, soweit es ohne Schädigung geschehen kann, innert den Schranken polizeilicher Ordnung jedermann gestattet.

Wassernutzung

Art. 70

Die Regelung der Nutzbarmachung der Wasserkräfte aller Flüsse und Bäche steht, vorbehältlich der Bestimmungen des Bundes, dem Kanton zu.

Wasserkraftregal

Art. 71

Die schon bestehenden Wasserwerksanlagen bleiben in ihrem bisherigen Bestand gewährleistet, vorbehältlich von Einschränkungen durch die Bundesgesetzgebung.

Besitzstandgarantie

Art. 72

Abänderungen der zurzeit bestehenden Wasserwerksanlagen und -konzessionen, welche auf die Höhe des Wasserstandes, den Wasserlauf und die Sicherheit der Ufer Einfluss haben, bedürfen der Bewilligung der Standeskommission.

Änderung von Anlagen und Konzessionen

2. Konzessionen

Art. 73

Für die Neuanlage von Wasserwerken und Stauweihern bei öffentlichen Gewässern sowie für die Ableitung von Wasser aus solchen Gewässern ist eine staatliche Bewilligung (Konzession) erforderlich, in welcher die Gebühren und die Bedingungen festgesetzt werden, unter denen die Erstellung der Anlage und die Verwertung und allfällige Fortleitung der gewonnenen Kraft oder des Wassers gestattet wird.

Neue Anlagen und Ableitungen

Art. 74

¹Konzessionsgesuche sind mit den Plänen, Baubeschrieben und Berechnungen der Standeskommission einzureichen und von dieser amtlich zu veröffentlichen. Die Pläne und Beschriebe sind öffentlich zur Einsicht aufzulegen.

Gesuchseinreichung und öffentliche Auflage

²Öffentlichrechtliche und privatrechtliche Einsprachen sind vom Tage der Publikation innert 30 Tagen bei der Standeskommission schriftlich anzubringen. Privatrechtliche Einsprachen sind dem Vermittler zu überweisen.

³Einsprachen müssen vor der Erteilung der Konzession erledigt sein.

Zu Geschäft 11

Art. 75

Konzessionser-
teilung

¹Die Standeskommission entscheidet nach Erledigung aller Einsprachen über das Konzessionsgesuch.

²Verlangt die Anlage eines Wasserwerkes einen Stauweiher, der eine Fläche von mindestens 20 Hektaren fruchtbar Land unter Wasser setzt, darf die Konzession nur durch die Landsgemeinde erteilt werden.

Art. 76

Mehrere Gesuche

¹Liegen für eine Nutzung mehrere Konzessionsgesuche vor, ist jenem der Vorzug zu geben, welches für die Allgemeinheit die grösseren Vorteile verspricht.

²Gegenüber privaten Konzessionsgesuchen geniessen solche von Bezirken und öffentlichrechtlichen Korporationen in der Regel den Vorzug.

³In allen Fällen bleibt dem Kanton das Recht gewahrt, die Wasserkraft für ein von ihm auszuführendes Werk vorzubehalten und die Konzession zu verweigern.

Art. 77

Ergänzender
Nachweis

Die Standeskommission kann die Erlaubnis zum Beginn der Bauarbeiten von der Vorlage und Genehmigung technischer Detailpläne und eines Finanzausweises abhängig machen.

Art. 78

Untergang

¹Die Konzession erlischt, wenn das Werk nicht binnen dreier Jahre ab Bewilligung nach Plan und Beschrieb erstellt und in Betrieb gesetzt worden ist. Die Standeskommission kann auf begründetes Gesuch hin eine angemessene Fristverlängerung gestatten.

²Die Standeskommission kann die Konzession zurückziehen, wenn das Unternehmen während dreier aufeinanderfolgender Jahre nicht in rationeller Weise betrieben wird, wenn neue Konzessionsbewerber auftreten oder andere gewichtige Gründe dies rechtfertigen.

Art. 79

Zeitliche Beschrän-
kung

¹Keine Konzession ist für länger als 70 Jahre zu erteilen.

²Spätestens zwei Jahre vor Ablauf der Frist kann das Gesuch um Erneuerung gestellt werden. Wird ein solches nicht gestellt oder die Erneuerung verweigert, fällt die betreffende Wasserkraft zur freien Verfügung an den Staat zurück.

³Wenn das Werk eingeht, veranlasst die Standeskommission den bisherigen Konzessionsinhaber dazu, auf eigene Kosten diejenigen Bauarbeiten vorzunehmen, welche zur Vermeidung von Schädigungen, die sich aus dem Eingehen des Werkes ergeben könnten, nötig erscheinen. Über private Begehren, welche über die Anordnungen der Standeskommission hinausgehen, entscheidet der Richter.

Art. 80

In jedem Falle wird die Standeskommission prüfen, welche Bestimmungen über den Rückkauf der Anlage oder den unentgeltlichen Heimfall derselben sowie über die Beschränkung des Tarifes zugunsten der Kantonseinwohner in die Konzession aufzunehmen seien.

Rückkauf oder
Heimfall

Art. 81

Bei Grenzgewässern ist die Verständigung mit den Nachbarkantonen vorbehalten.

Grenzgewässer

Art. 82

¹Der Kanton ist berechtigt, bei Neuanlagen oder wesentlichen Erweiterungen schon bestehender Wasserwerke auf Kantonsgebiet einen jährlichen Wasserzins zu erheben.

Wasserzins

²Wird Wasser aus dem Kanton fortgeleitet oder eine Stauanlage errichtet, welche einem ausserhalb des Kantons liegenden Werk dient, so ist ebenfalls eine angemessene jährliche Entschädigung an den Staat festzusetzen.

³Die Zahlungsfrist beginnt mit der Inbetriebsetzung des Werks.

Art. 83

¹Wer neue Wasserwerke anlegt oder schon bestehende wesentlich verändert oder Kraftübertragungen oder Wasserableitungen ohne Bewilligung der Standeskommission vornimmt, ist vom Gericht mit Fr. 100.– bis Fr. 5'000.– zu büssen und zu verpflichten, vollen Schadenersatz zu leisten.

Massnahmen bei
unbewilligten Bauten

²Die Standeskommission kann überdies die Beseitigung der Anlage oder Änderung verlangen oder solche auf Kosten der Fehlbaren vornehmen lassen.

Art. 84

¹Konzessionsinhaber, welche den Bestimmungen der Konzession zuwiderhandeln, sind mit einer Busse von Fr. 50.– bis 2'000.– zu belegen. Im Rückfalle kann die Konzession entzogen werden.

Massnahmen bei
Widerhandlungen

²Zivilrechtliche Ansprüche bleiben vorbehalten.

Art. 85

Werden Wasserwerke oder Schutzbauten mangelhaft unterhalten, ist die Standeskommission befugt, auf Kosten der Pflichtigen die nötigen Anordnungen zu treffen.

Ersatzvornahme

Art. 86

Die bestehenden und die neuen Wasserrechtskonzessionen können, sofern sie Art. 56 des Schlusstitels ZGB entsprechen, als selbständige und dauernde Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

Grundbucheintrag

Zu Geschäft 11

VII. Grundbuch

Art. 87

- Grundbuchführung ¹Der innere und der äussere Landesteil bilden je einen Grundbuchkreis.
²Die Kosten der Grundbuchführung trägt der Kanton.

Art. 88

- Anstellung der Grundbuchverwalter ¹Die Anstellung der Grundbuchverwalter und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Ständekommission.
²Im äusseren Landesteil hat der Bezirksrat Oberegg das Vorschlagsrecht.

Art. 89

- Gebühren ¹Die Gebühren für Beurkundungen und für Eintragungen in das Grundbuch werden nach Aufwand oder im Verhältnis zum Handänderungswert bzw. zur Pfandsomme des zu Grunde liegenden Rechtsgeschäftes erhoben.
²Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, betragen sie Fr. 10.– bis Fr. 5'000.–. Bei der verhältnismässigen Gebührenerhebung betragen sie zwei Promille des Handänderungswertes bzw. der Pfandsomme, jedoch mindestens Fr. 100.–.

VIII. Versteigerungen

Art. 90

- Allgemeines ¹Die Bedingungen, unter denen Ausruf und Zuschlag erfolgen, sind vor der Steigerung bekannt zu machen.
²Über jede Versteigerung ist ein Protokoll aufzunehmen. Darin ist, sofern nichts anderes in den Gantbedingungen enthalten ist, nur dasjenige Angebot einzutragen, auf welches der Zuschlag erfolgt ist.

Art. 91

- Grundstücke und Zeddel ¹Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen müssen mindestens acht Tage vor ihrer Abhaltung öffentlich bekannt gemacht werden.
²Der zuständige Grundbuchverwalter führt diese Versteigerungen in einem geeigneten Lokal durch. Er darf bei der Versteigerung weder für sich noch für andere ein Angebot machen.
³Die Protokolle über Grundstück- und Zeddel-Versteigerungen sind amtlich zu verwahren.

Art. 92

¹Vor jeder Grundstückversteigerung ist das anzufertigende Gantprotokoll während wenigstens dreier Werktage zu jedermanns Einsicht aufzulegen und danach genehmigen zu lassen, im inneren Landesteil von der Standeskommission, im äusseren Landesteil vom Bezirksrat Oberegg.

Grundstückversteigerung

²Beim Gantakt selbst ist das genehmigte Gantprotokoll zu verlesen.

Art. 93

¹Bei allen Versteigerungen, die ohne Mitwirkung einer Behörde oder Amtsstelle erfolgen, ist der Name des Verkäufers der Gantobjekte in der Publikation und beim Gantbeginn anzugeben.

Versteigerung ohne amtliche Mitwirkung

²Das Nichtbeachten dieser Vorschrift ist von der Bezirksbehörde mit einer Busse von Fr. 50.– bis Fr. 250.– zu ahnden.

Art. 94

Die Animierung der Käuferschaft durch die unentgeltliche Abgabe alkoholischer Getränke ist untersagt.

Animierung

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 95

¹Die Gläubiger eines Ehegatten, der auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, können beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Gütertrennung verlangen, wenn sie bei der gegen den Ehegatten durchgeführten Betreibung auf Pfändung zu Verlust gekommen sind (Art. 115, 149 SchKG).

Eheliches Güterrecht

²Die Ehefrau, die auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter dem Güterstand der Güterverbindung lebt, kann beim Bezirksgerichtspräsidenten die Anordnung der Sicherstellung ihres eingebrachten Gutes verlangen, wenn der Ehemann eine solche verweigert.

³Lebt ein überlebender Ehegatte mit den gemeinsamen Kindern auch nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1984 unter einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so können die Gläubiger, die bei der Betreibung auf Pfändung gegen den Ehegatten oder gegen eines der Kinder zu Verlust gekommen sind, beim Bezirksgerichtspräsidenten die Aufhebung der Gütergemeinschaft verlangen. Wird diese Aufhebung von den Gläubigern eines Kindes gefordert, so können die übrigen Beteiligten verlangen, dass es ausscheidet.

Zu Geschäft 11

Art. 96

Grundpfandrecht

¹Die zurzeit des Inkrafttretens des ZGB bestehenden Grundpfandtitel bleiben in Kraft gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über Verpfändung von Liegenschaften vom 27. April 1884, sowie der Erläuterung desselben Gesetzes vom 11. März 1897 (Art. 22 Schlusstitel ZGB).

²Die Kosten der Umwandlung und Neuausfertigung von Pfandtiteln tragen Gläubiger und Schuldner gemeinsam und zu gleichen Teilen.

Art. 97

Grundbuchrecht

¹Bis zum Inkrafttreten des Eidgenössischen Grundbuches wird die dingliche Wirkung auf den Zeitpunkt der Tagebucheintragung zurückbezogen (Art. 48 Schlusstitel ZGB).

²Der Grosse Rat ist ermächtigt, auch vor Einführung des Grundbuches die Eintragung der Grunddienstbarkeiten sukzessive für die einzelnen Bezirke oder Teile derselben anzuordnen.

³Der Grosse Rat kann anordnen, dass das Grundbuch über die elektronische Datenverarbeitung geführt wird. Die technischen Einzelheiten regelt er in einer Verordnung und legt im Rahmen der bundesrechtlichen Vorschriften die Zugriffsberechtigung fest.

Art. 98

Alpregister

¹Für Alpen und Weiden, die im Eigentum

- a) von Alphenossenschaften mit selbständigen Anteilsrechten oder
- b) des Kantons Appenzell I.Rh. mit selbständigen Anteilsrechten an denselben stehen, wird vom Grundbuchamt ein Alpregister geführt, das einen Bestandteil des Grundbuches bildet und in das alle Anteilsrechte aufzunehmen sind.

²Zum Erwerb der Anteilsrechte und dinglichen Rechte an solchen bedarf es der Eintragung in das Alpregister. Diese Eintragungen haben für die Anteilsrechte die gleiche Wirkung wie die Eintragungen im Grundbuch.

³Über die Einrichtung und Führung des Alpregisters erlässt der Grosse Rat die erforderlichen Bestimmungen.

Art. 99

Ausführungsbestimmungen

¹Der Grosse Rat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

²Er erlässt insbesondere die für die Grundbuchführung notwendigen Ausführungsbestimmungen, welche namentlich die Einführung des Eidgenössischen Grundbuches, die laufende Grundbuchführung und die Grundbuchorganisation sowie die kantonalen Grundbuchformen zu regeln haben.

Art. 100

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 30. April 1911 (EG ZGB).

Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 101

1. Das Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVG) vom 30. April 2000 wird geändert:

Änderung bestehenden Rechts

 - 1.1 In Art. 13 wird ein Abs. 2 eingefügt, die bisherige Bestimmung wird zu Abs. 1:
²Die Behörde kann die Durchführung von Beweisverfahren durch einen Ausschuss, ein einzelnes Mitglied oder einen Angestellten vornehmen lassen.
 - 1.2 Art. 20 Abs. 3 lautet neu:
³Zikularbeschlüsse sind zulässig.
2. Das Einführungsgesetz zur Schweizerischen Zivilprozessordnung (EG ZPO) vom 25. April 2010 wird geändert:
 - 2.1 Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 lautet neu:
 1. im summarischen Verfahren (Art. 248 ff. und Art. 335 ff. ZPO);
 - 2.2 Art. 5 lautet neu:

Bezirksgerichtliche Kommission

Die bezirksgerichtliche Kommission in Zivilsachen entscheidet erstinstanzlich im vereinfachten Verfahren (Art. 243 ff. ZPO), soweit nicht der Bezirksgerichtspräsident zuständig ist.
 - 2.3 Art. 7 lautet neu:

Kantonsgerichtspräsident

Der Kantonsgerichtspräsident ist:

 1. zuständig für summarische Verfahren vor Kantonsgericht (Art. 248 lit. a-d ZPO);
 2. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide des Bezirksgerichtspräsidenten und der Schlichtungsbehörden (Art. 308 ff. ZPO und Art. 319 ff. ZPO);
 3. einzige Instanz am Sitz des Schiedsgerichts (Art. 356 Abs. 2 ZPO);
 4. Zentralbehörde für die internationale Rechtshilfe in Zivilsachen.

Zu Geschäft 11

Art. 8 lautet neu:

Kantonsgericht (Kommission für allgemeine Beschwerden)

Die Kommission für allgemeine Beschwerden ist:

1. einzige kantonale Instanz über Beschwerden im Sinne von Art. 10 Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 29. April 2012 (EG ZGB);
 2. Rechtsmittelinstanz gegen erstinstanzliche Verfügungen des Kantonsgerichtspräsidenten (Art. 319 ZPO);
 3. Rechtsmittelinstanz gegen Entscheide der bezirksgerichtlichen Kommissionen (Art. 308 ff. und Art. 319 ff. ZPO).
3. Die Standeskommission hebt Art. 101 EG ZGB nach Vollzug der Anpassungen im VerwVG und im EG ZPO auf.

Art. 102

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung von Art. 6 Abs. 1 al. 11 und Art. 97 Abs. 1 durch das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, nach Annahme durch die Landsgemeinde am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

Mit der unterbreiteten Revisionsvorlage wird in verschiedenen Bereichen auf Praxisentwicklungen seit Erlass des Schulgesetzes im August 2004 reagiert. Zudem werden vereinzelt bestehende Unzulänglichkeiten und Lücken beseitigt.

Hauptpunkte der Revision sind:

- Verlagerung der Kompetenz für die Lehrerlöhne auf die Ebene der Schulgemeinden, die für die Löhne aufzukommen haben
- Übertragung der Regelungskompetenz für die Kompensation von ausgefallenen Schulstunden an die Schulgemeinden
- Verankerung der Möglichkeit, in Obereggi die integrative Schulungsform und eine integrierte Sekundarschule zu führen
- Einräumung der Möglichkeit, in den Schulgemeinden pädagogische Leitungsfunktionen an einen Schulvorsteher zu übertragen
- Aufhebung der aufschiebenden Wirkung bei Rekursen gegen Disziplinar massnahmen

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG).

1. Ausgangslage

Seit der Inkraftsetzung des Schulgesetzes (SchG; GS 411.000) im Jahre 2004 wurde das Schulgesetz zweimal einer Revision unterzogen. Während die Revision vom 30. April 2006 Bestandteil der formellen Bereinigung der Gesetzessammlung war und keine materiellen Änderungen brachte, setzte die Revision vom 25. April 2010 den neuen Finanzausgleich des Bundes im Bereich der Sonderschulung um. Enthalten waren darin zudem eine Regelung zur Weitergabe

von Schülerdaten und eine zeitlich befristete Rechtsgrundlage für die Schulsozialarbeit.

Im Zusammenhang mit verschiedenen Entwicklungen im Umfeld der Schule sowie einzelnen strukturellen Veränderungen in der Praxis ergibt sich in Einzelbereichen erneut Anpassungsbedarf. Anlass zur Revision geben insbesondere die Finanzierung zentralörtlicher Schulen im inneren Landesteil und die Entwicklung neuer Schulformen.

2. **Hauptsächliche Revisionspunkte**

Berücksichtigung Angebote im Übergang von Kindergarten und Schule

Die im Übergang von Kindergarten und Schule bereits bestehenden Angebote sind im Schulgesetz teilweise unzureichend berücksichtigt. Diese Lücke wird an verschiedenen Stellen im Schulgesetz geschlossen.

Präzisierungen zu den zentralörtlichen Schulleistungen

Der Leistungskatalog in Art. 4 Abs. 2 SchG stimmt nur für die Schulgemeinde Appenzell. In Obereggen gibt es wegen der dortigen Führung der integrativen Schulungsform Abweichungen.

Die Landesschulkommission ist für die Festlegung der Beiträge der Ausseggemeinden für die zentralörtlichen Leistungen der Schulgemeinde Appenzell zuständig und gleichzeitig Rekursinstanz bei Streitigkeiten. Diese Doppelrolle ist aufzuheben. Die Landesschulkommission soll nur noch als Überprüfungsinstanz wirken.

Verankerung integrative Schulungsform und integrierte Oberstufe

Die Schulgemeinde Obereggen pflegt in der Primarschule die integrative Schulungsform. An der Sekundarschule findet der Unterricht in integrierter Form statt. Die Differenzierung zwischen Real- und Sekundarschule entfällt. Im Gegenzug werden in Kernfächern Leistungszüge (Unterricht in Niveaugruppen) gebildet.

Diese beiden Schulformen wurden bisher mit Bewilligung der Landes-

schulkommission geführt. Nachdem sich der Betrieb bewährt hat, wird für Obereggen eine Verankerung im Schulgesetz vorgenommen.

Regelung Kompensation ausgefallener Lektionen

Fallen Lektionen aus, ist über die Kompensation zu befinden. Da in verschiedenen Schulgemeinden bereits Regelungen für diese Fälle bestehen, wird vorgeschlagen, die bisherige Regelungskompetenz von der Standeskommission an die Schulräte zu übertragen.

Zuständigkeit für Lehrerbeseoldung

Bisher war die Standeskommission für die Lehrerbeseoldung zuständig. Weil die Löhne ohnehin durch die Schulgemeinden zu zahlen sind, soll die Zuständigkeit für die Lohnfestsetzung an die Schulrätekonferenz gehen. Gleichzeitig ist die Schulrätekonferenz als Organ des Schulwesens im Schulgesetz zu verankern.

Stärkung der pädagogischen Leitung vor Ort

Der gesetzliche Auftrag der pädagogischen Führung aller Schulen im Kanton durch das Erziehungsdepartement konnte bisher nicht vollständig abgedeckt werden. Gleichzeitig wurden in verschiedenen Schulgemeinden Schulvorsteher mit Führungsfunktionen eingesetzt. Diese Bestrebungen werden unterstützt. Die Schulen sollen vor Ort pädagogisch gestärkt werden. Die Schulgemeinden sollen Lehrpersonen auch mit pädagogischen Führungskompetenzen ausstatten können.

Aufschiebende Wirkung

Werden Disziplinarmaßnahmen gegen Schüler angeordnet, sollen diese möglichst rasch wirken. Rekursen gegen sie wird daher die aufschiebende Wirkung entzogen. Nicht betroffen von dieser Verschärfung sind definitive Schulausschlüsse.

3. Vernehmlassung

Die Vorlage wurde einer Vernehmlassung bei den Schulgemeinden, beim Lehrerverein sowie bei Verbänden und weiteren interessierten Kreisen unterzogen. Sie wurde in der Vernehmlassung grundsätzlich gut aufgenommen.

Die in der Vernehmlassungsfassung noch enthaltene Möglichkeit der freiwilligen Einführung der integrativen Schulungsform in allen Schulgemeinden wurde aufgrund verschiedener negativer Rückmeldungen aufgegeben. Nur für die Schulgemeinde Obereg, wo diese Form unbestritten ist, soll sie mit einer Gesetzesbestimmung berücksichtigt werden. Diese ist als Kann-Formulierung ausgestaltet, sodass die Schulgemeinde Obereg die integrative Schulungsform auch wieder aufgeben könnte.

Der vorgeschlagene Zuständigkeitswechsel für die Lehrerbesoldungen wurde mehrheitlich begrüsst. Verschiedenen Schulgemeinden und der Lehrerschaft ist es aber ein grosses Anliegen, dass die Löhne in allen Schulgemeinden gleich sind. Dies wird dadurch gewährleistet, dass die Schulrätekonferenz die Löhne für den ganzen Kanton festlegt.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Revisionspunkten

Art. 4 Schulträger

Zentralörtliche Schulen

Art. 4 Abs. 2 SchG bestimmt, dass die Sekundar- und die Realschule sowie die Kleinklassen im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell, im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Obereg geführt werden. Zudem wird festgelegt, dass sich die Schulgemeinden des inneren Landesteils an den Kosten der Sekundarschule, der Realschule und der Kleinklassen der Schulgemeinde Appenzell zu beteiligen haben. Diese Bestimmung gibt die heutige Praxis nicht ganz vollständig wieder.

Die Schulgemeinde Obereg führt gestützt auf eine Spezialbewilligung nach Art. 10 Abs. 2 SchG bereits eine integrierte Oberstufe und möchte diese aufgrund der guten Erfahrung weiterführen. Es erscheint daher gerechtfertigt, in Art. 4 Abs. 2 SchG eine eigenständige Regelung für Obereg zu verankern. Art. 10 Abs. 2 SchG kann im Gegenzug aufgehoben werden.

Zudem muss das Leistungsangebot hinsichtlich des inneren Landesteils ergänzt werden. Hinzu kommen die Einführungsklasse und die Vorschulklasse, die schon heute zentralörtlich organisiert sind.

Die Schulgemeinde Obereg pflegt die integrative Schulungsform. Im Rahmen dieser Form werden die Vorschulklasse, Einführungsklasse und Kleinklasse nicht mehr separat geführt.

Beteiligung an den Kosten zentralörtlicher Schulen

Gemäss Art. 4 Abs. 3 SchG legt der Grosse Rat die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen fest, im Rahmen derer die Landesschulkommission die zu leistenden Beiträge der einzelnen Schulträger bestimmt. Demgegenüber halten Art. 67 Abs. 2 und 3 SchG fest, dass der Schulrat Appenzell nach Anhören der Landschulgemeinden über deren finanzielle Beteiligung an den Kosten der zentralörtlichen Schulen entscheidet. Ist eine Landschulgemeinde mit diesem Entscheid nicht einverstanden, kann sie diesen durch die Landesschulkommission überprüfen lassen, wobei die Landesschulkommission endgültig entscheidet.

Die Verteilung der Kosten richtet sich praxisgemäss im Wesentlichen nach Art. 67 Abs. 2 SchG. Eine zusätzliche Verpflichtung der Landesschulkommission zur Festlegung der Beiträge ist nicht nötig. Dementsprechend wird dieser Teil aus Art. 4 SchG entfernt. Hingegen ist daran festzuhalten, dass der Grosse Rat die Grundsätze festlegt, nach denen die Schulgemeinden des inneren Landesteils die zentralörtlichen Schulleistungen der Schulgemeinde Appenzell abzugelten haben.

Der Verweis in Art. 4 Abs. 3 SchG auf Abs. 2 geht zu weit. Dort wird nämlich die Oberstufe in Appenzell und in Oberegg geregelt, während sich die Finanzierungsbestimmung nur auf die Schulgemeinden im inneren Landesteil bezieht. Dieser Mangel wird behoben.

Integrative Schulungsform

Die Landesschulkommission hat der Schulgemeinde Oberegg erlaubt,

ab dem Schuljahr 2006/07 die integrative Schulungsform im Sinne eines Schulversuches durchzuführen. Das bedeutet insbesondere, dass Oberegg Schüler mit Lernschwierigkeiten nicht mehr in die Kleinklasse Mittelrheintal entsendet, sondern mit gezielter Unterstützung durch eine schulische Heilpädagogin weiter in der Primarschule Oberegg beschult. Diese Entwicklung hat sich abgezeichnet, nachdem vorher oftmals nur ganze wenige Schüler die Kleinklasse in Heerbrugg besuchten und die Gemeinde unabhängig davon einen hohen Sockelbeitrag an die Kleinklasse Mittelrheintal entrichten musste.

Die integrative Schulungsform hat sich in Oberegg sehr gut bewährt. Sie ist aufgrund der geografisch besonderen Lage von Oberegg zudem eine organisatorisch sehr sinnvolle Massnahme. Die Schulgemeinde Oberegg soll sie auch künftig beibehalten können, was neu in Art. 4 Abs. 3 SchG festgelegt wird. Mit der Kann-Formulierung wird sichergestellt, dass die Schulgemeinde Oberegg bei Bedarf aus der integrativen Schulungsform aussteigen und zum traditionellen System mit Kleinklassen zurückkehren kann.

Zehnte Klasse

Die bisher in Abs. 4 geführte Regelung wird unverändert zu Abs. 5.

Art. 10 Sekundarschule

Mit der Verankerung des Rechts der Schulgemeinde Oberegg auf Führung einer integrierten Oberstufe in Art. 4 Abs. 2 SchG kann auf das Erfordernis der Zustimmung durch die Landesschulkommission und die Einzelfallregelung verzichtet werden. Art. 10 Abs. 2 SchG wird demgemäss aufgehoben.

Art. 19 Pflicht zum Schulbesuch

Die Dauer der allgemeinen Schulpflicht beträgt nach Art. 19 SchG zehn Jahre und umfasst ein Jahr Kindergarten, sechs Jahre Primarschule sowie drei Jahre Sekundarschule, Realschule oder Gymnasium. Sie endet, unabhängig davon, ob ein Schüler alle genannten Klassen besucht hat, in jedem Falle mit dem Ende des Schuljahres, in welchem das 16. Altersjahr vollendet wurde.

Im Weiteren enthält Art. 19 SchG eine Regelung von Ausnahmetatbeständen, beispielsweise Repetitionen oder übersprungene Klassen. Bisher fehlte aber eine Bestimmung über die Anrechenbarkeit des 3. Kindergartenjahres und der Vorschulklasse. Diese Lücke wird geschlossen, indem bestimmt wird, dass diese Angebote nicht angerechnet werden.

Art. 39 Arbeitszeit und Ferien

Die Schulgemeinden verfolgen den Grundsatz, dass Unterricht in der Regel nicht ausfallen soll, auch wenn eine Lehrkraft nicht in der Lage ist, eine Schulstunde zu halten. Da kurzfristige Ausfälle von Lehrkräften ein rasches Handeln vor Ort verlangen, haben einige Gemeinden einen Ersatzplan erstellt, der auch die Frage der Kompensation ausgefallener Stunden berücksichtigt.

Der in Art. 39 Abs. 3 SchG festgehaltene Grundsatz, dass die Standskommission die Kompensation ausgefallener Lektionen regelt, ist aufgrund dieser Entwicklung überholt. Diese Kompetenz soll in Zukunft den Schulgemeinden zustehen. Sie können diese Angelegenheit im Schulgemeindereglement regeln oder aber dem Schulrat zur Regelung übertragen.

Art. 57 Beiträge an die Schulgemeinden

Der Kanton leistet gemäss Art. 57 Abs. 2 SchG einen Grundbeitrag an die Kosten der Kleinklassen, der Real- und der Sekundarschulen. Die Kantonsbeiträge nach dieser Bestimmung umfassen aber das ganze zentralörtliche Schulangebot, wozu auch die Vorschul- und Einführungsklassen gehören.

Korrekterweise ist zudem die integrative Schulungsform in Oberegg als beitragsberechtigte Schulart aufzuführen. Die Berechnung der Beitragshöhe orientiert sich sinnvollerweise am Pensum, welches in der betreffenden Schulgemeinde der schulischen Heilpädagogik zugeteilt wird. Die Berechnungsweise ist vom Grossen Rat zu bestimmen.

Art. 66 Schulrat

Im Kanton Appenzell I.Rh. wurde darauf verzichtet, die teilautonome, geleitete Schule einzuführen, weil diese Organisationsform eine bestimmte Schulgrösse voraussetzt, die nur von den Schulen in Appenzell und Oberegg erreicht wird. Es wurde daher mit dem neuen Schulgesetz ein Modell eingeführt, in dem die personelle und finanzielle Führung durch die Schulräte wahrgenommen wird, wobei einzelne Leitungsaufgaben auch einer Lehrkraft übertragen werden können. Die pädagogische Leitung der Schulen obliegt demgegenüber dem Erziehungsdepartement.

Es hat sich nun aber in der Praxis gezeigt, dass das Departement diese pädagogische Schulleitung auf den ganzen Kanton bezogen nur beschränkt wahrnehmen kann. Dies trifft insbesondere auf die auch örtlich etwas entferntere Schulgemein-

de Oberegg zu. Müsste das Schulamt die pädagogische Führung für alle Schulgemeinden und insbesondere auch für die grosse Schulgemeinde Appenzell in der nötigen Tiefe wahrnehmen, würde es in einem ausserordentlichen Mass belastet. Gleichzeitig machten einige Schulgemeinden von ihrer Kompetenz nach Art. 66 Abs. 4 SchG Gebrauch und haben Lehrkräfte mit Führungsfunktionen betraut. Die Abgrenzung zwischen organisatorischer und pädagogischer Leitung ist dabei oft nicht ganz einfach.

Aus diesen Gründen soll den Schulgemeinden künftig die Möglichkeit eröffnet werden, einer Lehrkraft im Rahmen des Schulgemeindefreglements auch pädagogische Führungsfunktionen zu übertragen. Die Einschränkung auf administrative und organisatorische Belange in Art. 66 Abs. 4 wird demgemäss aufgehoben. Schrankenlos soll die Delegationsmöglichkeit allerdings nicht sein: Die Landesschulkommission wird zum Inhalt und zum Umfang der Aufgabenübertragung an Lehrer das Erforderliche regeln. Dazu gehören auch Fragen der Zuständigkeit, zur Organisation und über das Verfahren.

Art. 67 Mitsprache bei Aufgabenübertragung

Die Mitsprache der Schulgemeinden des inneren Landesteiles betrifft nicht nur die Realschule, die Sekundarschule und die Kleinklassen, sondern auch die Vorschulklassen und die Einführungsklassen. Die Bestimmung wird entsprechend ergänzt.

Art. 68 Departement

Die Bestimmung wird im Sinne der Ausführungen zu Art. 66 SchG an-

gepasst. Der pädagogische Auftrag zugunsten der Schulen im Kanton wird gestrafft. Für kleine Schulgemeinden, die allenfalls auf eine Übertragung von pädagogischen Leitungsfunktionen an eine Lehrkraft verzichten, ändert sich im Vergleich mit der heutigen Situation nichts. Das Schulamt wird für sie wie bisher in der pädagogischen Führung unterstützend zur Verfügung stehen.

Mit der Aufhebung von Art. 68 Abs. 3 lit. e SchG wird das Departement von der Verpflichtung entbunden, zugunsten der Schulgemeinden einen eigenen Materialdienst zu unterhalten. Diese Dienstleistung bleibt zwar weiterhin möglich, ist aber für den Kanton in Zukunft eine freiwillige Dienstleistung. Dieser Revisionspunkt gehört zum Bestreben des Departements, die gebundenen Ausgaben überall dort zu lockern, wo dies möglich ist.

Art. 78b Änderung bestehenden Rechts

Nach Art. 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VerwVG, GS 172.600) kommt Rekursen grundsätzlich aufschiebende Wirkung zu. Das heisst, dass solche Entscheide bis zum Vorliegen eines rechtskräftigen Entscheides nicht vollstreckbar sind. Ist Gefahr im Verzug, kann die verfügende Instanz oder die Rechtsmittelbehörde die aufschiebende Wirkung entziehen.

Im Falle von Disziplinar massnahmen erweist sich diese Regelung häufig als nicht sachgemäss. Solche Massnahmen müssen, um erzieherisch wirksam zu sein, zeitnah vollzogen werden. Sie sind auch in vielen Fällen nicht mit schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte der Schüler verbunden. Entsprechend rechtfert-

tigt es sich, den Mechanismus umzukehren. Rekursen gegen solche Massnahmen soll im Grundsatz keine aufschiebende Wirkung zukommen. Ist ein Betroffener damit nicht einverstanden, muss er sofort an die Rechtsmittelinstanz gelangen und um Einräumung der aufschiebenden Wirkung nachsuchen. Diese kann ihm eingeräumt werden, wenn keine Gefahr im Verzug ist und der Vollzug gleichzeitig nicht mit Nachteilen verbunden ist, die nicht wieder gutzumachen sind. Über die Frage der aufschiebenden Wirkung muss sofort entschieden werden. Sie verträgt keinen Aufschub. Entsprechend ist dafür gestützt auf Art. 21 VerwVG in aller Regel der Präsident der Rechtsmittelbehörde zuständig.

Ausgenommen von dieser Umkehrung der aufschiebenden Wirkung

sind definitive Schulausschlüsse. Die in der Vernehmlassungsfassung noch enthaltene Ausnahme für Schulausschlüsse bis zu drei Wochen wurde aufgrund der Rückmeldungen aus der Vernehmlassung fallen gelassen. Auch für solche temporäre Ausschlüsse soll die aufschiebende Wirkung grundsätzlich entzogen sein.

Dass beim definitiven Schulausschluss die aufschiebende Wirkung erhalten bleibt, bedeutet aber nicht, dass in jedem Fall ein Anspruch darauf besteht, die Schule bis zu einem rechtskräftigen Entscheid besuchen zu dürfen. Ist der weitere Schulbesuch mit Gefahren für den Schulbetrieb oder andere Schüler verbunden, kommt der Entzug der aufschiebenden Wirkung nach Art. 42 Abs. 1 VerwVG in Frage.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Schulgesetzes vom 25. April 2004 (SchG),

beschliesst:

I.

1. Art. 4 Abs. 2 bis 4 lauten neu, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5:

²Die Sekundarschule und die Realschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell und im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Oberegg geführt. Die Schulgemeinde Oberegg kann anstelle der Sekundar- und der Realschule eine integrierte Oberstufe führen.

³Für den inneren Landesteil führt die Schulgemeinde Appenzell die Vorschulklassen, die Einführungsklassen und die Kleinklassen. Die Schulgemeinde Oberegg kann anstelle dieser Klassen die integrative Schulungsform für alle Schulstufen anwenden.

⁴Die Schulgemeinden des inneren Landesteils beteiligen sich an den Kosten der von der Schulgemeinde Appenzell für den inneren Landesteil geführten Schulen und Klassen gemäss den vom Grossen Rat festzulegenden Grundsätzen.

⁵Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.

2. Art. 8 lautet neu:

Kleinklassen

In den Kleinklassen werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen.

3. Art. 10 lautet neu:

Sekundarschule

Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Schulgesetzes (SchG)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
gestützt auf Art. 12, 20 Abs. 1, 46 Abs. 1 – 4 und 47 der Kantonsverfassung vom
24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 4

²Die Sekundarschule, die Realschule sowie die Kleinklassenschule werden im inneren Landesteil von der Schulgemeinde Appenzell, im äusseren Landesteil von der Schulgemeinde Oberegg geführt. Die Schulgemeinden des inneren Landesteiles beteiligen sich an den Kosten der Sekundarschule, der Realschule und der Kleinklassenschule der Schulgemeinde Appenzell.

³Die Grundsätze der Kostenbeteiligung der Schulen gemäss Abs. 2 dieses Artikels werden durch den Grossen Rat festgelegt. Gestützt darauf legt die Landesschulkommission jährlich die vom einzelnen Schulträger zu leistenden Beiträge fest.

⁴Über die allfällige Trägerschaft der fakultativen zehnten Klassen entscheidet der Grosse Rat.

Art. 8

In der Kleinklassenschule werden Schüler unterrichtet, die wegen Entwicklungsverzögerungen, Lernbehinderungen, Verhaltensauffälligkeiten oder erschwerten Lernvoraussetzungen eine besondere Schulung benötigen.

Kleinklassenschule

Art. 10

¹Die Sekundarschule vertieft und erweitert die Grundausbildung. Sie bereitet auf das Berufsleben und auf weiterführende Schulen vor. Sie dauert drei Jahre.

Sekundarschule

²Mit Zustimmung der Landesschulkommission kann die Schulgemeinde Oberegg die Sekundarstufe als integrierte oder kooperative Oberstufe führen. Die Landesschulkommission regelt die Einzelheiten.

4. Art. 19 Abs. 4 lautet neu, der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5:

⁴Der Besuch des Vorschuljahres oder eines 3. Kindergartenjahres wird nicht an die Schulpflicht angerechnet.

⁵Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

5. Art. 38 Abs. 1 lautet neu:

¹Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen werden von den Schulgemeinden besoldet. Die Besoldung wird einheitlich für alle Schulgemeinden durch die Schulrätekonzferenz festgesetzt.

6. Art. 39 Abs. 3 und 4 lauten neu, die bisherigen Abs. 4 und 5 werden zu Abs. 5 und 6:

³Die Ständekommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest.

⁴Die Kompensation ausgefallener Lektionen wird von den Schulgemeinden geregelt.

⁵Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugewiesenen wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.

⁶Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.

7. Art. 57 Abs. 2 lautet neu, Abs. 3 wird eingefügt:

²Der Kanton leistet an die Kosten der Vorschulklasse, der Einführungsklasse, der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen sowie der integrierten Oberstufe einen Grundbeitrag.

³An Schulen mit integrativer Schulungsform leistet er einen vom Grossen Rat zu bestimmenden Beitrag.

8. Art. 66 Abs. 4 lautet neu:

⁴Im Rahmen eines Schulgemeindereglements kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln. Die Landesschulkommission regelt Inhalt und Umfang der möglichen Aufgabenübertragung an Lehrer.

Art. 19

⁴Übersprungene Klassen werden an die Schulpflicht angerechnet.

Art. 38

¹Die Lehrkräfte an den öffentlichen Schulen werden von den Schulgemeinden besoldet. Die Besoldung wird durch die Ständekommission festgesetzt.

Art. 39

³Die Ständekommission setzt das volle Pensum an wöchentlichen Unterrichtslektionen und die Dauer der Lektionen für die Lehrkräfte der verschiedenen Schulstufen und gegebenenfalls verschiedener Schulfächer fest. Sie regelt die Kompensation ausgefallener Lektionen.

⁴Die wöchentliche Arbeitszeit einer Teilzeit-Lehrerstelle berechnet sich nach dem Anteil der zugeteilten wöchentlichen Unterrichtslektionen am vollen Pensum.

⁵Der Ferienanspruch der Lehrkräfte wird durch die Verordnung geregelt.

Art. 57

²Der Kanton leistet an die Kosten der Kleinklassen, der Real- und Sekundarschulen einen Grundbeitrag.

Art. 66

⁴Im Rahmen eines Schulgemeindereglements kann er Aufgaben an besondere Kommissionen delegieren, Lehrer mit administrativen und organisatorischen Leitungsfunktionen betrauen und besondere Formen der Mitwirkung der Inhaber der elterlichen Sorge sowie der Schüler regeln.

9. Art. 67 Abs. 1 und 2 lauten neu:

¹Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundarschule und der Realschule.

²Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Vorschulklassen, der Einführungsklassen, der Kleinklassen sowie der Sekundar- und der Realschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils anzuhören.

10. Art. 67a wird eingefügt:

Schulrätekonferenz

¹Die Schulrätekonferenz dient der Koordination im Volksschulwesen. Sie erfüllt die durch das kantonale Recht übertragenen Aufgaben und kann vom Departement als beratendes Gremium beigezogen werden.

²Sie besteht aus je zwei von den Schulräten delegierten Mitgliedern und steht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements. Jedes Mitglied und der Vorsitzende haben eine Stimme, der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

³Der Vorsteher des Erziehungsdepartements tritt bei der Festsetzung der Lehrerlöhne in den Ausstand.

11. Art. 68 Abs. 2 und Abs. 3 lauten neu:

²Es berät und unterstützt die Schulräte und die Lehrerschaft.

³Ihm obliegen insbesondere

- a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung;
- b) die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft;
- c) die Schulentwicklung, namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung;
- d) die Weiterbildung der Lehrerschaft.

Art. 67

¹Der Schulrat Appenzell orientiert die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteils regelmässig über den Stand der Realschule, der Sekundarschule und der Kleinklassenschule.

²Bevor der Schulrat Appenzell über wesentliche Fragen der Real- und Sekundarschule, der Kleinklassenschule, insbesondere über die finanzielle Beteiligung, entscheidet, hat er die Schulräte der Schulgemeinden des inneren Landesteiles anzuhören.

Art. 68

²Es berät und unterstützt die Schulräte.

³Es stellt die pädagogische Leitung für alle Schulen des Kanton sicher, indem es

- a) die Beratung und Unterstützung der Lehrerschaft in ihrer fachlichen Berufsausübung wahrnimmt;
- b) die Qualitätssicherung im pädagogischen Bereiche für alle Schulen des Kantons übernimmt und dabei insbesondere die pädagogische Fachaufsicht über die Lehrerschaft besorgt;
- c) die Schulentwicklung namentlich durch die Vorbereitung der Lehrpläne und der Begleitung ihrer Umsetzung fördert;
- d) für die Weiterbildung der Lehrerschaft sorgt und
- e) für die Bereitstellung der notwendigen Schul- und Weiterbildungsmaterialien besorgt ist.

12. Art. 78b wird eingefügt:

Änderung bestehen-
den Rechts

1. Art. 42 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 lautet neu, Abs. 4 wird eingefügt:

³Rekurse gegen Disziplinarmaßnahmen, welche von Lehrern oder Schulräten verhängt werden, haben keine aufschiebende Wirkung. Die Rechtsmittelinstanz kann die aufschiebende Wirkung anordnen; die Verfügung darüber ist endgültig. Bei Schulausschlüssen gelten Abs. 1 und 2.

⁴Der Erläuterung, der Wiedererwägung, der Rechtsverweigerungsbeschwerde und der Aufsichtsanzeige sowie der Anfechtung von Verfügungen über solche Anträge kommt nur aufschiebende Wirkung zu, wenn die Rechtsmittelbehörde dies verfügt; die Verfügung darüber ist endgültig.

2. Art. 78b gilt nach Übertragung des Inhalts ins Verwaltungsverfahrensgesetz als aufgehoben.

II.

Dieser Beschluss wird durch die Ständekommission in Kraft gesetzt.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Verwaltungsverfahrensgesetz

Art. 42

³Der Erläuterung, der Wiedererwägung, der Rechtsverweigerungsbeschwerde und der Aufsichtsanzeige sowie der Anfechtung von Verfügungen darüber kommen nur aufschiebende Wirkung zu, wenn dies durch die Rechtsmittelbehörde verfügt wird. Diese Verfügungen sind endgültig.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

Auf Bundesebene werden immer wieder neue Regelungen geschaffen, die Auswirkungen auf die Steuererhebung oder das Steuerverfahren in den Kantonen haben. In der Regel fliessen diese Änderungen oder Neuerungen in das Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG). Die dort festgehaltenen Vorgaben sind durch die Kantone für ihren Bereich umzusetzen. Wird dies nicht zeitgerecht gemacht, gilt die Regelung gemäss StHG unmittelbar.

In jüngster Zeit sind auf Bundesebene neue Vorgaben insbesondere zur steuerlichen Behandlung von konzessionierten Verkehrsunternehmen, Parteienspenden, Kinderbetreuungsaufwendungen und Mitarbeiterbeteiligungen entstanden. Diese Vorgaben werden mit der vorgelegten Revision im kantonalen Recht umgesetzt.

Die Anpassung wird überdies genutzt, um einzelne redaktionelle Anpassungen vorzunehmen und bestehende Unzulänglichkeiten zu beseitigen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Steuergesetzes (StG).

1. Ausgangslage

Mit der vorgelegten Revision des Steuergesetzes (StG; GS 640.000) werden in erster Linie notwendige Anpassungen an geändertes Bundesrecht vorgenommen. Im Weiteren werden noch zwei Unzulänglichkeiten im kantonalen Steuerrecht bereinigt. Die Revision ist demnach kein sogenanntes Steuerpaket mit neuen Steuererleichterungen.

2. Anpassungen an Bundesrecht

2.1. Bundesgesetz über das Bundesgericht

Am 1. Januar 2007 ist die Rechtsweggarantie nach Art. 29a der Bundesverfassung der Schweizerischen

Eidgenossenschaft (BV; SR 101) in Kraft getreten. Gemäss dieser Norm hat jede Person bei Rechtsstreitigkeiten Anspruch auf Beurteilung durch eine richterliche Behörde. Bund und Kantone können durch Gesetz die richterliche Beurteilung jedoch in Ausnahmefällen ausschliessen.

Nicht unter die Rechtsweggarantie fallen die Entscheide über Zahlungserleichterungen gemäss Art. 161 StG. Bei diesen Gesuchen handelt es sich nicht um eigentliche Rechtsstreitigkeiten, sondern um den Aufschub des Steuerbezugs. Auch das Bundesrecht kennt diesbezüglich kein Rechtsmittel (Art. 166 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer; DBG; SR 642.11). Das bisher bei Zahlungserleichterun-

gen gewährte Rechtsmittel gemäss Art. 162 StG ist damit zu streichen.

Gegen einen Strafbefehl, der das Verfahren bei Verfahrenspflichtverletzungen und das Untersuchungsverfahren bei Steuerhinterziehungen abschliesst, kann nach Art. 180bis StG innert 30 Tagen schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache wird vom Verwaltungsgericht beurteilt, wobei der Strafbefehl als Anklageschrift gilt. Mit dieser Regelung wird der Rechtsweggarantie Genüge getan. Das Verwaltungsstrafverfahren vor Verwaltungsgericht muss nicht im Steuergesetz geregelt werden.

2.2. Schweizerische Strafprozessordnung

Art. 179 Abs. 3 StG verweist für verschiedene Belange wie Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme, Untersuchungsgrundsatz und Kostenverlegung noch auf das kantonale Strafprozessgesetz, das im Rahmen des Erlasses des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO, GS 312.000) auf Anfang 2011 aufgehoben wurde. Zwar enthielt das EG StPO in den Schlussbestimmungen eine entsprechende Anpassung von Art. 179 Abs. 3 StG. Dieses wurde aber von der Steuergesetzrevision 2010 überlagert, in welcher der bisherige Verweis erhalten blieb. Dieses Versehen ist zu korrigieren.

Für die Steuerstrafverfahren gelten also die Bestimmungen gemäss EG StPO. Da dieses selber aber nur wenige Verfahrensanweisungen enthält, gelangen aufgrund des Verweises in Art. 1 EG StPO in vielen Verfahrensfragen die Bestimmungen

der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss zur Anwendung.

Steuerbetrug und Veruntreuung von Quellensteuern gemäss Art. 181 und 182 StG werden nicht durch Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden verfolgt, sondern durch die ordentlichen Strafverfolgungsbehörden. Wie bei der direkten Bundessteuer richtet sich das Verfahren einschliesslich der Rechtsmittel nach den Vorschriften der Schweizerischen Strafprozessordnung. Der Hinweis auf die Nichtigkeitsbeschwerde im 2. Satz von Art. 183 Abs. 2 StG ist mithin überholt und kann aufgehoben werden.

Im Übertretungsstrafrecht haben die zur Verfolgung und Beurteilung eingesetzten Verwaltungsbehörden die Befugnisse der Staatsanwaltschaft. Sie erlassen Strafverfügungen. Diese werden in der StPO als «Strafbefehle» bezeichnet. Zwecks einheitlicher Terminologie soll auch im Steuergesetz statt von «Strafbescheid» von «Strafbefehl» gesprochen werden (Art. 177 Abs. 3 StG).

2.3. Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Erwachsenenschutz, Personenrecht und Kindesrecht

Am 1. Januar 2013 tritt die im Dezember 2008 beschlossene Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB; SR 210) im Bereich des Erwachsenenschutzes, des Personenrechts und des Kindesrechts in Kraft. Mit dieser Gesetzesnovelle werden verschiedene zivilrechtliche Begriffe geändert. So wird statt von Mündigkeit von Volljährigkeit gesprochen. In Angleichung an diese

Terminologie soll in Art. 12 Abs. 2 StG das Wort «mündig» durch «volljährig» ersetzt werden.

2.4. Bundesgesetz über die Bahnreform 2

Nach Art. 58 Abs. 2 StG kann die Standeskommission konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen. Diese kantonale Befreiungskompetenz stützte sich auf Art. 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG; SR 642.14) in der Fassung bis Ende 2009. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Bahnreform 2 auf den 1. Januar 2010 änderten sich jedoch sowohl Befreiungskompetenz als auch Anknüpfungspunkt. Nach Art. 23 Abs. 1 lit. j StHG in der Fassung gemäss Bahnreform 2 sind die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen, von der Steuerpflicht befreit. Diese erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind. Ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben. Primäres Anknüpfungskriterium für eine Steuerbefreiung bildet somit das Vorliegen einer Bundeskonzession. Die Steuerbefreiung wird auf diese konzessionierte Tätigkeit beschränkt.

Das neue Harmonisierungsrecht ist mangels Übergangsregelung mit dessen Inkrafttreten sofort anwendbar. Unter diesem Gesichtspunkt wird mit der formalen Übernahme des Bundesrechts in Art. 58 lit. j StG und der Streichung von Art. 58 Abs. 2 StG lediglich geltendes Recht normativ ausgeführt. Für die Befreiungspraxis ergeben sich dadurch im Kanton Appenzell I.Rh. keine wesentlichen Änderungen.

2.5. Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien

Beiträge an politische Parteien können heute im Kanton Appenzell I.Rh. grundsätzlich nicht steuerlich abgesetzt werden. Ausgenommen ist lediglich das geschäftsmässig begründete Politsponsoring. Appenzell I.Rh. verfolgt damit bisher die restriktive Praxis bei der direkten Bundessteuer.

Der Bundesrat hat auf den 1. Januar 2011 das Bundesgesetz über die steuerliche Abzugsfähigkeit von Zuwendungen an politische Parteien in Kraft gesetzt. Auf Bundesebene können damit natürliche Personen Mitgliederbeiträge und Zuwendungen an Parteien bis zu Fr. 10'000.– vom steuerbaren Einkommen abziehen. Die Kantone müssen die kantonale Gesetzgebung innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Bundesregelung anpassen. Nach Ablauf dieser Frist findet Art. 9 Abs. 2 lit. I StHG direkt Anwendung, wenn ihm das kantonale Steuerrecht widersprechen sollte.

Nach Art. 33 Abs. 1 lit. i DBG und Art. 9 Abs. 2 lit. I StHG ist der neue Abzug als allgemeiner Abzug aus-

gestaltet. Er setzt voraus, dass die begünstigte Partei im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (SR 161.1) eingetragen ist oder in einem kantonalen Parlament vertreten ist oder in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3% der Stimmen erreicht hat.

Bei der direkten Bundessteuer ist der Abzug auf maximal Fr. 10'000.– begrenzt. Damit unterschiedliche Bemessungsregelungen in Bund und Kanton möglichst vermieden werden, soll der höchstzulässige Abzug im Kanton ebenfalls auf Fr. 10'000.– festgelegt werden. Art. 35 wird entsprechend ergänzt. Nennenswerte Steuerausfälle sind durch die neue Abzugsregelung nicht zu erwarten. Die Parteibeiträge von Privatpersonen werden im Kanton Appenzell I.Rh. als verhältnismässig bescheiden eingeschätzt.

2.6. Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern

Mit dem Bundesgesetz über die steuerliche Entlastung von Familien mit Kindern wurden die harmonisierungsrechtlichen Voraussetzungen für einen Kinderbetreuungsabzug als allgemeiner Abzug gelegt. Bei der direkten Bundessteuer beträgt der Höchstbetrag des Abzugs Fr. 10'000.– für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuer-

pflichtigen Person stehen (Art. 212 Abs. 2bis DBG). Die Kantone müssen diese Vorgaben übernehmen, können aber den Maximalbetrag selber bestimmen (Art. 9 Abs. 2 lit. m StHG).

Im Kanton Appenzell I.Rh. besteht ein Sozialabzug für Betreuungskosten von Kindern, für die ein Kinderabzug gemäss Art. 37 Abs. 1 lit. a StG beansprucht werden kann. Abziehbar sind die nachgewiesenen Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist oder der alleinstehende Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd erwerbsunfähig ist (Art. 37 Abs. 1 lit. c StG). Der höchstens abziehbare Betrag liegt heute bei Fr. 6'000.– für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr.

Aufgrund der geänderten Sachlage auf Bundesebene ist der bisherige Sozialabzug im kantonalen Recht in einen allgemeinen Abzug umzuwandeln. Art. 37 Abs. 1 lit. c StG ist aufzuheben und durch eine neue Abzugsbestimmung in Art. 35 Abs. 1 lit. k StG zu ersetzen. Die Höhe des bisherigen Abzugsbetrages bleibt bei höchstens Fr. 6'000.– pro Kind. Um Auslegungsdifferenzen zu vermeiden, wird im Übrigen weitgehend der Wortlaut des StHG übernommen. Zwingend vorgeschrieben ist die Übernahme des Höchstalters des Kindes von 14 Jahren. Die Abzugsmöglichkeiten werden also um zwei Jahre erweitert. Die dadurch entstehenden Steuerausfälle können vernachlässigt werden, fallen doch für Kinder zwischen dem 12. und 14. Altersjahr ohnehin kaum Drittbetreuungskosten an.

2.7. Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Mit Art. 20 StG und Art. 17 DBG besteht zwar eine Rechtsgrundlage um geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen zu besteuern, weil aber die meisten Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen einer Verfügungssperre unterliegen, genügt diese schmale Rechtsgrundlage in der Praxis nicht. Es stellt sich bei den Mitarbeiteraktien insbesondere die Frage, ob das Einkommen bereits beim Erwerb der Beteiligungen oder aber erst bei Wegfall der Verfügungssperre realisiert wird. Bei den Mitarbeiteroptionen fragt sich, ob das Einkommen bei ihrer Zuteilung, beim unwiderruflichen Rechtserwerb oder bei der Ausübung der Option zu erfassen ist.

Der Bundesgesetzgeber hat nun im Rahmen des Bundesgesetzes über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen für diesen Bereich eine klare gesetzliche Grundlage geschaffen. Es kann derzeit davon ausgegangen werden, dass das Gesetz auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt wird. Sollte es bereits am 1. Januar 2012 in Kraft treten, müsste die Standeskommission dessen Anwendung im Kanton auf den gleichen Zeitpunkt beschliessen. Diese Regelung würde die Übergangsfrist bis zur normativen Anpassung am 1. Januar 2013 überbrücken.

Das neue Recht unterscheidet zwischen echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Art. 7c StHG). Echte Mitarbeiterbeteiligungen sind grundsätzlich im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Bei gesperrten Mitarbeiteraktien wird

für maximal zehn Jahre ein Einschlag von 6% pro Sperrjahr auf dem Verkehrswert gewährt. Gesperrte oder nicht handelbare Mitarbeiteroptionen werden hingegen zum Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Der bei Ausübung erzielte Gewinn (Differenz zwischen Ausübungspreis und Marktwert) gilt somit als Erwerbseinkommen und wird entsprechend besteuert (Art. 7d StHG). Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen (Anwartschaften auf blosse Bargeldabfindungen) sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar (Art. 7e StHG).

Diese zwingenden Vorgaben werden wie folgt ins kantonale Recht übernommen: In Art. 7 Abs. 2 StG werden die Mitarbeiterbeteiligungen ausdrücklich als Steuerobjekt bei bloss beschränkter Steuerpflicht in der Schweiz erwähnt. Art. 20 StG führt neu in Abs. 2 und 3 die echten und unechten Mitarbeiterbeteiligungen auf, und in einem neuen Art. 20 bis StG wird die Bemessung und zeitliche Realisation der Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen geregelt. Die zeitliche Realisation der Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen bestimmt neu Art. 20ter StG. Besondere Regelungen gelten im internationalen Verhältnis. Es wird in Art. 20bis Abs. 4 StG die entsprechende harmonisierungsrechtliche Vorlage übernommen. Weitere Anpassungen betreffen die Vermögenssteuer (Art. 42 StG), die Quellenbesteuerung (Art. 81 Abs. 2 lit. a, Art. 85 Abs. 1 lit. c, Art. 87 Abs. 1 und Art. 92 Abs. 1 lit. d StG) und die Mitwirkungspflichten des Arbeitgebers (Art. 138 Abs. 1 lit. d StG).

Insgesamt dürften die finanziellen Auswirkungen nicht gross sein. Zu erwarten sind in erster Linie Ver-

schiebungen in der zeitlichen Realisation des Einkommens, wogegen das Steuersubstrat übers Ganze gesehen etwa gleich bleiben dürfte.

3. Weitere Anpassungen

3.1. Änderung Stichtag bei Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

Mit der Steuergesetzrevision 2010, die am 1. Januar 2011 in Kraft getreten ist, wurde der Stichtag für Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons auf Ende der Steuerperiode festgelegt (Art. 6 Abs. 4 StG). Diese Anpassung erfolgte aus der Überlegung heraus, dass Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons derselben Logik folgen sollten wie interkantonale Wohnsitzwechsel. In der Umsetzung hat sich nun aber gezeigt, dass damit grosse Anpassungen in der elektronischen Datenverarbeitung anfallen, die zu unverhältnismässig hohen Kosten führen, ohne dass damit ein entsprechender Gegenwert oder Nutzen verbunden ist. Aus diesem Grund soll der Stichtag für innerkantonale Wohnsitzwechsel wieder wie vor der letzten Revision auf den Anfang der Steuerperiode festgelegt werden.

3.2. Minimalsteuer auf Grundeigentum

Mit der Steuergesetzrevision 2006 (in Kraft getreten per 1. Januar 2007) wurde die Minimalsteuer auf Grundeigentum (Art. 76 StG) aufgehoben. Stattdessen wurde an gleicher Stelle ein neuer Art. 76 eingefügt, welcher die Verwendung der Steuererträge der juristischen Personen definiert. Dabei wurde es unterlassen, den im Zusammenhang mit der Minimalsteuer stehenden Art. 66 Abs. 1 StG anzupassen. Da die Wirkung von Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz StG auch nach Abschaffung der Minimalsteuer auf Grundeigentum fort dauert, ist einzig die Bezugnahme auf Art. 76 StG zu streichen. Es handelt sich hier somit nur um eine Anpassung redaktioneller Natur.

4. Inkrafttreten

Diese Gesetzesrevision soll am 1. Januar 2013 in Kraft treten. Vorbehalten bleiben zwingende Harmonisierungsvorschriften, die bereits ab einem früheren Zeitpunkt anwendbar sein müssen. Hierfür müsste die Standeskommission das Erforderliche anordnen.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Steuergesetzes vom 25. April 1999 (StG),

beschliesst:

I.

Das Steuergesetz wird geändert:

1. Art. 6 Abs. 4 lautet neu:

⁴Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, dauert die Steuerhoheit des Wegzugsbezirks oder der Wegzugsgemeinde für die laufende Steuerperiode unverändert fort.

2. Art. 7 Abs. 2 lit. b lautet neu:

b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

3. Art. 12 Abs. 2 lautet neu:

²Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie volljährig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für Erwerbseinkommen und Grundstücksgewinne werden Kinder selbständig besteuert.

4. Art. 20 lautet neu:

¹Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile.

b. Unselbständige
Erwerbstätigkeit

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Steuergesetzes (StG)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 9 und Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat
1872,

beschliesst:

Art. 6

⁴Verlegt ein Steuerpflichtiger seinen steuerrechtlichen Wohnsitz innerhalb des Kantons, bestimmt sich die Steuerhoheit nach dem Wohnsitz am Ende der Steuerperiode.

Art. 7

b) als Mitglieder der Verwaltung oder Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen beziehen;

Art. 12

²Einkommen und Vermögen von Kindern unter elterlicher Sorge werden bis zum Beginn des Jahres, in dem sie mündig werden, dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet. Für Erwerbseinkommen und Grundstückgewinne werden Kinder selbständig besteuert.

Art. 20

Steuerbar sind alle Einkünfte aus privatrechtlichem oder öffentlichrechtlichem Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte wie Entschädigungen für Sonderleistungen oder die Ausübung von öffentlichen Ämtern, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile.

b. Unselbständige
Erwerbstätigkeit

²Als echte Mitarbeiterbeteiligungen gelten:

- a) Aktien, Genussscheine, Partizipationsscheine, Genossenschaftsanteile oder Beteiligungen anderer Art, die der Arbeitgeber, dessen Muttergesellschaft oder eine andere Konzerngesellschaft den Mitarbeitern abgibt;
- a) Optionen auf den Erwerb von Beteiligungen nach Buchstabe a).

³Als unechte Mitarbeiterbeteiligungen gelten Anwartschaften auf blossen Bargeldabfindungen.

5. Art. 20bis lautet neu:

¹Geldwerte Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen, ausser aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Optionen, sind im Zeitpunkt des Erwerbs als Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit steuerbar. Die steuerbare Leistung entspricht deren Verkehrswert vermindert um einen allfälligen Erwerbspreis.

²Bei Mitarbeiteraktien sind für die Berechnung der steuerbaren Leistung Sperrfristen mit einem Einschlag von 6 Prozent pro Sperrjahr auf deren Verkehrswert zu berücksichtigen. Dieser Einschlag gilt längstens für zehn Jahre.

³Geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen werden im Zeitpunkt der Ausübung besteuert. Die steuerbare Leistung entspricht dem Verkehrswert der Aktie bei Ausübung vermindert um den Ausübungspreis.

⁴Hatte der Steuerpflichtige nicht während der gesamten Zeitspanne zwischen Erwerb und Entstehen des Ausübungsrechts der gesperrten Mitarbeiteroptionen nach Abs. 3 dieses Artikels steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, so werden die geldwerten Vorteile daraus anteilmässig im Verhältnis zwischen der gesamten zu der in der Schweiz verbrachten Zeitspanne besteuert.

6. Art. 20ter lautet neu:

Geldwerte Vorteile aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen sind im Zeitpunkt ihres Zuflusses steuerbar.

7. Art. 35 Abs. 1 lit. k und l lauten neu:

- k) die Kosten der Betreuung von Kindern unter 14 Jahren durch Drittpersonen, höchstens Fr. 6'000 je Kind, für das der Steuerpflichtige einen Kinderabzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. a dieses Gesetzes beanspruchen kann, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit des Steuerpflichtigen stehen;
- l) die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 10'000 an politische Parteien, die entweder
 1. im Parteienregister nach Art. 76a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte eingetragen sind oder
 2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder

ba. Einkünfte aus echten Mitarbeiterbeteiligungen

bb. Einkünfte aus unechten Mitarbeiterbeteiligungen

3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben.
8. Art. 37 Abs. 1 lit. c wird aufgehoben.

9. Art. 42 Abs. 4 lautet neu; die bisherigen Abs. 4 und 5 werden um einen Absatz nach hinten geschoben:

⁴Bei echten Mitarbeiterbeteiligungen wird einer Sperrfrist mit einem angemessenen Einschlag vom Verkehrswert Rechnung getragen. Gesperrte oder nicht börsennotierte Mitarbeiteroptionen sowie unechte Mitarbeiterbeteiligungen unterliegen nicht der Vermögenssteuer, sind aber bei Zuteilung im Wertschriftenverzeichnis aufzuführen.

⁵Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

⁶Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

10. Art. 58 Abs. 1 lit. j lautet neu, Abs. 2 wird aufgehoben:

- j) die vom Bund konzessionierten Verkehrs- und Infrastrukturunternehmen, die für diese Tätigkeit Abgeltungen erhalten oder aufgrund ihrer Konzession einen ganzjährigen Betrieb von nationaler Bedeutung aufrecht erhalten müssen; die Steuerbefreiung erstreckt sich auch auf Gewinne aus der konzessionierten Tätigkeit, die frei verfügbar sind; von der Steuerbefreiung ausgenommen sind jedoch Nebenbetriebe und Liegenschaften, die keine notwendige Beziehung zur konzessionierten Tätigkeit haben.

11. Art. 66 Abs. 1 lautet neu:

¹Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Reingewinn abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren

Art. 37

- c) als Kinderbetreuungsabzug höchstens Fr. 6'000 für jedes Kind bis zum 12. Altersjahr, für das ein Abzug gemäss lit. a dieses Absatzes beansprucht werden kann, soweit nachgewiesene Kosten für die Betreuung durch Drittpersonen anfallen, wenn beide gemeinsam steuerpflichtigen Eltern einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder einer der beiden dauernd erwerbsunfähig ist oder der alleinstehende Steuerpflichtige einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder dauernd erwerbsunfähig ist;

Art. 42

⁴Lebens- und Rentenversicherungen unterliegen der Vermögenssteuer mit ihrem Rückkaufswert.

⁵Für Grundstücke ist die amtliche Verkehrswertschätzung massgebend. Bei Neu- und Umbauten, für die noch keine amtliche Verkehrswertschätzung besteht, erfolgt ein Zuschlag zur geltenden amtlichen Schätzung in der Höhe von 70 Prozent der Neu- oder der wertvermehrenden Umbaukosten. Die unter den Geltungsbereich der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht fallenden landwirtschaftlichen Gewerbe und Grundstücke ausserhalb der Bauzone werden zum Ertragswert bewertet, soweit sie vom Steuerpflichtigen oder seiner Familie land- oder forstwirtschaftlich genutzt werden.

Art. 58

²Die Ständekommission kann ausserdem konzessionierte Verkehrsunternehmen ganz oder teilweise von der Steuerpflicht befreien, wenn die verkehrspolitische Bedeutung des Unternehmens und dessen finanzielle Lage es rechtfertigen.

Art. 66

¹Verluste aus den sieben der Steuerperiode vorangegangenen Geschäftsjahren können vom Reingewinn abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch

Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Verluste gelten auch als berücksichtigt, wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer auf Grundeigentum entrichtet wurde.

12. Art. 81 Abs. 2 lit. a lautet neu:

- a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen, geldwerte Vorteile aus Mitarbeiterbeteiligungen und andere geldwerte Vorteile;

13. Art. 85 Abs. 1 lit. c lautet neu:

- c) geldwerte Vorteile aus gesperrten oder nicht börsenkotierten Mitarbeiteroptionen erhalten. Die anteilmässige Besteuerung richtet sich nach Art. 20bis Abs. 4 dieses Gesetzes.

14. Art. 87 Abs. 1 lautet neu:

¹Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für ihnen ausgerichtete Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen, Mitarbeiterbeteiligungen und ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.

15. Art. 92 Abs. 1 lit. d lautet neu:

- d) die anteilmässigen Steuern auf im Ausland ausgeübten Mitarbeiteroptionen zu entrichten; der Arbeitgeber schuldet die anteilmässige Steuer auch dann, wenn der geldwerte Vorteil von einer ausländischen Konzerngesellschaft ausgerichtet wird.

als berücksichtigt, wenn für eine Steuerperiode die Minimalsteuer gemäss Art. 76 dieses Gesetzes entrichtet wurde.

Art. 81

- a) alle Einkünfte aus Arbeitsverhältnis mit Einschluss der Nebeneinkünfte, wie Entschädigungen für Sonderleistungen, Provisionen, Zulagen, Dienstalters- und Jubiläumsgeschenke, Gratifikationen, Trinkgelder, Tantiemen und andere geldwerte Vorteile;

Art. 85

¹Im Ausland wohnhafte Arbeitnehmer unterliegen für ihre Einkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und die an deren Stelle tretenden Ersatzeinkünfte einem Steuerabzug an der Quelle, wenn sie:

- a) für kurze Dauer, als Grenzgänger oder Wochenaufenthalter oder als leitende Angestellte für einen Arbeitgeber mit Wohnsitz, Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erwerbstätig sind;
- b) für Arbeit im internationalen Verkehr an Bord eines Schiffes oder eines Luftfahrzeuges oder einem Transport auf der Strasse Lohn oder andere Vergütungen von einem Arbeitgeber mit Sitz oder Betriebsstätte im Kanton erhalten.

Art. 87

¹Im Ausland wohnhafte Mitglieder der Verwaltung oder der Geschäftsführung von juristischen Personen mit Sitz oder tatsächlicher Verwaltung im Kanton und von ausländischen Unternehmen, die im Kanton Betriebsstätten unterhalten, sind für die ihnen ausgerichteten Tantiemen, Sitzungsgelder, feste Entschädigungen oder ähnliche Vergütungen steuerpflichtig.

Art. 92

¹Steuerschuldner ist der Schuldner der steuerbaren Leistung (Arbeitgeber, Versicherer usw.). Er ist verpflichtet,

- a) bei Fälligkeit von Geldleistungen die geschuldete Steuer ungeachtet allfälliger Einwände zurückzubehalten und bei anderen Leistungen (insbesondere Naturalleistungen und Trinkgeldern) die geschuldete Steuer vom Arbeitnehmer einzufordern;
- b) dem Steuerpflichtigen eine Aufstellung oder eine Bestätigung über den Steuerabzug auszustellen;
- c) die Steuern periodisch der kantonalen Steuerverwaltung abzuliefern, mit ihr darüber abzurechnen und ihr zur Kontrolle der Steuererhebung Einblick in alle Unterlagen zu gewähren.

16. Art. 138 Abs. 1 lit. d lautet neu:

- d) die Arbeitgeber über die geldwerten Vorteile aus echten Mitarbeiterbeteiligungen sowie über die Zuteilung und die Ausübung von Mitarbeiteroptionen.

17. Art. 162 Abs. 1 lautet neu:

¹Gegen die Schlussrechnung und die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

18. Art. 177 Abs. 3 lautet neu:

³Die Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines Strafbefehls zurückzieht.

19. Art. 179 Abs. 3 lautet neu:

³Im Übrigen gilt, insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung, die Regelung gemäss Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO).

20. Art. 180bis lautet neu:

¹Der Angeschuldigte kann gegen den Strafbefehl innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Einsprache bei der Kantonalen Steuerverwaltung erheben.

²Hält die Kantonale Steuerverwaltung am Strafbefehl fest, überweist sie die Akten unverzüglich dem Verwaltungsgericht zur Durchführung des Hauptverfahrens.

³Der Strafbefehl gilt als Anklage.

Art. 138

¹Den Veranlagungsbehörden müssen für jede Steuerperiode eine Bescheinigung einreichen:

- a) juristische Personen über die den Mitgliedern der Verwaltung und anderer Organe ausgerichteten Leistungen; Stiftungen reichen zusätzlich eine Bescheinigung über die ihren Begünstigten erbrachten Leistungen ein;
- b) Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge über die den Vorsorgenehmern oder Begünstigten erbrachten Leistungen;
- c) einfache Gesellschaften und Personengesellschaften über alle Verhältnisse, die für die Veranlagung der Teilhaber von Bedeutung sind, insbesondere über ihren Anteil an Einkommen und Vermögen der Gesellschaft.

Art. 162

¹Gegen die Schlussrechnung, die Verfügung von Ausgleichs- oder Verzugszinsen und den Entscheid über eine Zahlungserleichterung kann innert 30 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Bezugsstelle und gegen den Einspracheentscheid Beschwerde beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 177

³Die Bussenverfügung wird rechtskräftig, wenn der Fehlbare nicht innert 30 Tagen bei der verfügenden Behörde schriftlich Einsprache erhebt oder die Einsprache vor Erlass eines Strafbescheides zurückzieht.

Art. 179

³Im Übrigen gelten insbesondere bezüglich Verteidigungsrechte, rechtliches Gehör, Übersetzung, Zeugeneinvernahme sowie bezüglich des Untersuchungsgrundsatzes und der Kostenverlegung die Bestimmungen des Gesetzes über die Strafprozessordnung (StPO) sinngemäss.

21. Art. 183 Abs. 2 lautet neu:

²Das Verfahren richtet sich nach den Regeln des EG StPO.

II.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Art. 183

²Das Verfahren richtet sich nach der StPO. Letztinstanzliche Entscheide unterliegen der Nichtigkeitsbeschwerde an das Bundesgericht.

Baugesetz (BauG)

Das heutige Baugesetz besteht seit mehr als 25 Jahren. Es ist formal revisionsbedürftig. In einzelnen Bereichen hat sich im Verlauf der Zeit Anpassungsbedarf eingestellt. Aufgrund dieser Ausgangslage hat der Grosse Rat beschlossen, das Baugesetz einer Totalrevision zu unterziehen. Die Hauptpunkte der Revision sind:

- Die Appenzeller Baukultur soll mit einem Wechsel vom heutigen Verunstattungsverbot zu einem Gestaltungsgebot gestärkt werden. Zudem soll zur Gewährleistung einer einheitlicheren Bauentwicklung im inneren Landesteil eine gemeinsame Baukommission geschaffen werden.
- Die bodenunabhängige Tierhaltung wird etwas geöffnet. Im Gegenzug werden die fachlichen Anforderungen an den Bewirtschafter verschärft. Zum Schutz der Umwelt und der Landschaft werden Standorte ausgeschlossen und klare Massnahmen festgelegt.
- Gegen die Baulandhortung sollen die Bezirke Massnahmen ergreifen, die gewährleisten, dass eingezontes Land tatsächlich auf den Markt gelangt. Dies kann beispielsweise mit einer entsprechenden vertraglichen Verpflichtung bei einer Einzonung gemacht werden.
- Das Gesetz wird redaktionell überarbeitet.
- Es wird die Grundlage gelegt für vereinheitlichte Baubegriffe.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch das Baugesetz (BauG) mit 32 Ja-Stimmen gegen 16 Nein-Stimmen zur Annahme.

1. Ausgangslage

Das geltende Baugesetz ist seit 1986 in Kraft. Nachdem es im Rahmen von zehn Teilrevisionen den sich wandelnden Bedürfnissen und verschiedenen Entwicklungen angepasst worden ist, entstand das Bedürfnis, das Gesetz total zu überholen. Ein erster Revisionsentwurf wurde vom Grossen Rat am 9. Februar 2009 an die Ständekommission zurückgewiesen, versehen mit dem Auftrag, das Gesetz in zwei Richtungen anzupassen: Einerseits sollte die Baukultur gezielt gestärkt werden, anderer-

seits sollten die Möglichkeiten in der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung (Intensivlandwirtschaft) weiter flexibilisiert werden.

Der aufgrund dieser Aufträge überarbeitete Gesetzesentwurf lehnt sich in Struktur und Systematik stark an das geltende Gesetz an. Er gliedert sich in vier Hauptkapitel (Allgemeine Bestimmungen, Planungsrecht, baurechtliche Bestimmungen und Schlussbestimmungen). Die Änderungen betreffen sowohl materielle als auch formelle Aspekte. Einzelne Bestimmungen sind gestrafft wor-

den, Doppelspurigkeiten mit dem übergeordneten Bundesrecht wurden nach Möglichkeit ausgemerzt. Ausserdem ist das Augenmerk auf eine einheitliche und mit dem übergeordneten Bundesrecht im Einklang stehende Terminologie gelegt worden. Thematisch besonders hervorzuheben sind die neuen Regelungen zur Baukultur, zur Landwirtschaft mit besonderer Nutzung und zur Förderung einer aktiven Baulandpolitik.

2. Wesentliche Änderungen

2.1 Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB)

Aufgrund der Tatsache, dass in den Kantonen nach wie vor verschiedene Baubegriffe und Messweisen gelten, ist eine Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) ausgearbeitet worden. Die Vereinbarung ist inzwischen in Kraft getreten. Die Kantone sind eingeladen, ihr beizutreten. Eine Übernahme der Baubegriffe aus der IVHB ist aber selbstverständlich auch ohne einen Beitritt möglich. Mit dem neuen Baugesetz wird dieser zweite Weg beschritten.

2.2 Baukultur

In der Frage der Stärkung der Baukultur wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Diese schlägt folgende Hauptempfehlungen vor:

- Paradigmenwechsel vom Verunstaltungsverbot zum Gestaltungsgebot
- Stärkung von Gestaltungsfragen in der Quartierplanung mittels Durchführung von

Wettbewerbsverfahren (Städtebau, Ortsbild, Landschaft)

- Neuorganisation der Baubewilligungsbehörde (eine Behörde mit politischen Vertretern aus den Bezirksbehörden und Fachvertretern)
- Erlass von Gestaltungsrichtlinien durch die Ständekommission
- Bauberatung bei heiklen Bauvorhaben noch vor Einreichen der Baubewilligung

Aufgrund einer Vorvernehmlassung bei den Bezirken wurden in die weitere Bearbeitung des Geschäfts verschiedene Anliegen aus dem Bericht übernommen: Das Verunstaltungsverbot soll durch ein Gestaltungsgebot abgelöst werden, das Wettbewerbsverfahren in der Quartierplanung soll gestärkt werden, die Ständekommission soll bei Bedarf Gestaltungsrichtlinien erlassen können, bei Bauvorhaben an heikler Lage (Siedlungsrand, Ortsbildschutzgebiet etc.) soll vor Eingabe des Baugesuchs eine obligatorische Bauberatung verlangt werden können. Bei der Behördenorganisation blieb man demgegenüber zunächst bei der heutigen Zuständigkeit und verzichtete auf eine gemeinsame Baukommission. Allerdings sollte der Austausch unter den einzelnen Baubehörden verstärkt werden.

2.3 Landwirtschaft mit besonderer Nutzung

Viele Innerrhoder Landwirtschaftsbetriebe haben ihr Familieneinkommen durch einen Aufstockungsanteil gesichert. Die Produktionsbedingungen und die Anforderungen der Grossabnehmer für Produkte aus

der bodenunabhängigen Landwirtschaft haben sich allerdings in den letzten Jahren verändert. Im Rahmen der bestehenden Gesetzesregelung kann die Produktion nicht mehr in allen Bereichen marktgerecht betrieben werden.

Grundsätzlich soll der erforderliche Handlungsspielraum zur Sicherung der Familieneinkommen für alle landwirtschaftlichen Produktionsrichtungen eingeräumt werden. Professionalisierungsbestrebungen und Betriebsoptimierungen dürfen nicht zum Vornherein gebremst werden. Im Gegenzug zur vorgeschlagenen Öffnung werden erhöhte Anforderungen an die Bewirtschafter formuliert. Diese müssen zwei Nachweise erbringen: Einerseits sind die erforderlichen Fähigkeiten (Ausbildung, 3-jährige Erfahrung) mit Bestätigung durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement nachzuweisen, andererseits ist im Rahmen des Planungsberichts die finanzielle Tragbarkeit aufzuzeigen. Dieser Nachweis ist aus Gründen des Datenschutzes nur zuhanden der Behörden zu erbringen.

Neben den Interessen der Landwirtschaftsbetriebe ist auch den Interessen der Öffentlichkeit Rechnung zu tragen. Solche Interessen liegen vorab beim Schutz der Umwelt, der Natur und der Landschaft, welche eine wichtige Basis für den Tourismus bilden. Ebenfalls in diese Abwägung einzubeziehen ist auch das öffentliche Interesse an der Nahrungsmittelproduktion.

Die Wahrung der öffentlichen Interessen soll mit Hilfe einer kantonalen Nutzungsplanung sichergestellt werden. Diese operiert mit Ausschlussgebieten und Vorbehaltsgebieten:

In den Ausschlussgebieten sind keine Landwirtschaftszonen mit besonderer Nutzung zulässig, in den Vorbehaltsgebieten haben Intensivlandwirtschaftsbauten erhöhte Anforderungen an die Gestaltung zu erfüllen. Als Ausschlussgebiete gelten die Gebiete des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, das Sömmerungsgebiet, die Moorlandschaften und die Naturschutz-zonen. Bereits von Gesetzes wegen Einschränkungen ergeben sich für Naturschutz-zonen und Grundwasserschutzgebiete. Fruchtfolgeflächen können zum Ausschlussgebiet werden, wenn der kantonale Zielwert für die Sicherung der Fruchtfolgeflächen unterschritten würde. Als Vorbehaltsgebiete gelten die kantonalen Landschaftsschutzgebiete und das touristische Kerngebiet gemäss Richtplan.

2.4 Förderung einer aktiven Baulandpolitik

Eine geordnete Bauentwicklung ist für die Öffentlichkeit ein sehr wichtiges Anliegen. Mit ihr wahren sich die Bezirke die Chance als Wohn-, Gewerbe- oder Industriestandort. Die Bautätigkeit hat aber stets in klar festgelegten Bahnen zu verlaufen. Einzonungen sind so vorzunehmen, dass sich eine möglichst bruchlose Ortsentwicklung ergibt. Die korrekte Platzierung von neuem Bauland ist von entscheidender Bedeutung.

In der Vergangenheit hat sich allerdings teilweise gezeigt, dass sich mit einer korrekten Einzonung allein noch keine Bauentwicklung gewährleisten lässt. In verschiedenen Fällen gelangte eingezontes Bauland nicht auf den Markt. Die Gründe hierfür

sind unterschiedlich. So halten sich einzelne Grundeigentümer Bauland bewusst als Vermögensreserve, in anderen Fällen stehen erbrechtliche Umstände einer Veräusserung entgegen, in weiteren Fällen geht es um steuerliche Fragestellungen.

Baulandhortung ist für die Öffentlichkeit ein Problem. Sie blockiert die Baulandentwicklung und schwächt die Standortchancen eines Bezirks. In der Baugesetzvorlage, die vom Grossen Rat 2009 zurückgewiesen wurde, fand sich daher der Vorschlag einer gestaffelten Mehrwertabschöpfung. Damit wäre für den Grundeigentümer ein Anreiz geschaffen worden, sein Bauland zu veräussern. Dieser Vorschlag wurde allerdings im Grossen Rat abgelehnt.

Mit der neuen Baugesetzvorlage werden die Bezirke verpflichtet, örtliche Massnahmen gegen die Baulandhortung zu ergreifen. Sie sollen die Verwirklichung ihrer Bauplanung durch eine aktive Boden- und Baulandpolitik fördern. Es sollen Schritte gemacht werden, die erhöhen gewährleisten, dass nur noch Bauland eingezont wird, das tatsächlich auf den Markt gelangt. Eine solche Massnahme kann beispielsweise ein Kaufrechtsvertrag zugunsten des Bezirks sein, der an den Einzonungsentscheid geknüpft wird. Wird solches Bauland nach der Einzonung nicht innert einer bestimmten Frist auf den Markt gebracht, könnte der Bezirk das Land kaufen und selber veräussern. Bestehende Bauzonen können durch eine Forcierung der Erschliessung einer Überbauung näher gebracht werden. Damit soll der Baulandhortung bewusst entgegengetreten werden.

3. Vernehmlassung

Die Vernehmlassung zum Entwurf ergab zusammengefasst folgendes Bild:

- Die Anstrengungen zur Stärkung der Baukultur wurden grossmehrheitlich positiv entgegengenommen.
- Die Landbezirke begrüsst es, dass die Behördenorganisation nicht geändert wird. Für eine gemeinsame Behörde sprachen sich demgegenüber der Bezirk Appenzell, die Feuerschaugemeinde Appenzell sowie weitere Vernehmlassungsteilnehmer aus.
- Die Änderung zur Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung wurde mehrheitlich positiv aufgenommen. Einzelne lehnten die Öffnung aus prinzipiellen Erwägungen ab.

4. Diskussion im Grossen Rat

Im Grossen Rat wurden folgende Hauptpunkte vertieft diskutiert:

- Massnahmen zur Stärkung der Baukultur
- Gemeinsame Baukommission im inneren Landesteil
- Landwirtschaft mit besonderer Nutzung
- Möglichkeit einer entschädigungslosen Auszonung, wenn Bauland gehortet wird
- Möglichkeit der Bewilligungsbefreiung von Solaranlagen

Die vorgeschlagenen Massnahmen zur Stärkung der Baukultur wurden begrüsst. In der Frage der Behördenorganisation sah der Grosse Rat Vorteile mit einer gemeinsamen Bau-

kommission. Die Weiterentwicklung der Appenzeller Baukultur und die Homogenität des Vollzugs können damit wirksam gefördert werden. Bei der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung wünschte er eine Präzisierung bei den persönlichen Voraussetzungen der Gesuchsteller.

Auf die Möglichkeiten einer entschädigungslosen Auszonung nicht überbauten Gebiets und der Befreiung von Solaranlagen von der Bewilligungspflicht verzichtete er:

- Eine automatische Auszonung wäre in der Praxis nur sehr schwierig umzusetzen. Bauland wird dort eingezont, wo man es haben muss. Es besteht in der Regel ein öffentliches Interesse, die Bauentwicklung örtlich in eine bestimmte Richtung zu steuern. Bricht dort Land aufgrund einer automatischen Auszonung wieder heraus, widerspricht dies in aller Regel öffentlichen Interessen. Hinzu kommt, dass im Falle von bereits eingezontem Bauland die Einführung eines automatischen Auszonungsmechanismus mit Entschädigungsfragen verbunden wäre.
- An die Gestaltung der Dachlandschaft und damit auch an die sorgfältige Integration von Solaranlagen in Dächer sind auch künftig gewisse Anforderungen zu stellen. Verzichtet man auf die Bewilligungspflicht, wären stattdessen wie in anderen Kantonen Richtlinien für eine sorgfältige Gestaltung von Solaranlagen zu erarbeiten. Darin wären die Vorgaben aufzunehmen, die

heute bereits verlangt werden. Mit einer Bewilligung bestehen für die Bauherrschaft zudem klare Verhältnisse, während sie bei einem bewilligungsfreien Einbau riskiert, dass nach dem Einbau über die Einhaltung der Richtlinie gestritten wird.

5. Detailbemerkungen zum Gesetz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Bereits mit der Erwähnung der baukulturellen Differenzierung und der kontinuierlichen Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes soll ein Bekenntnis zur Stärkung einer lebenden Appenzeller Baukultur festgehalten werden. Der Ortsbild-, Landschafts- und Objektschutz erfährt eine Aufwertung, indem ihm ein eigener Absatz gewidmet ist.

Art. 2 bis 4

Formal wurden die Bestimmungen gestrafft. Die Zuständigkeiten der kantonalen Behörden werden auf die Grundsätze beschränkt. Detailkompetenzen werden neu im Rahmen der Beschreibung der betreffenden Aufgabe zugeordnet.

Inhaltlich wird in Art. 3 die gemeinsame Baukommission im inneren Landesteil vorgespurt. Die Zuständigkeit der Bezirke wird auf die örtliche Raumplanung beschränkt. Die baupolizeilichen Befugnisse werden in Art. 5 geregelt.

Für den Bezirk Oberegg ändert sich an der heutigen Zuständigkeit nichts. Er ist nach Art. 3 Abs. 2 nach wie vor für die Baupolizei zuständig, also insbesondere für Baubewilligungen, für Bauabnahmen oder den Vollzug

von Rückbauten. Um Namenskonfusionen mit der Baukommission im inneren Landesteil zu vermeiden, soll in Obereggen ein Bauausschuss bestimmt werden. Inhaltlich ergeben sich damit keine Veränderungen.

Art. 5

Die baupolizeilichen Befugnisse gemäss Baugesetz gehen im inneren Landesteil neu an eine gemeinsame Baukommission über. Mitglieder dieser Kommission sind fünf delegierte Bezirksräte aus jedem Bezirk und ein Delegierter der Feuerschaukommission. Die Bezirke und die Feuerschaugemeinde regeln für die Baukommission das Erforderliche, beispielsweise den Einsatz von Verwaltungspersonal oder die Finanzierung. Zudem sind sie für die Wahl des Kommissionspräsidenten besorgt. In den übrigen organisatorischen Fragen, insbesondere für die Bestimmung eines Vizepräsidenten, ist die Baukommission selber verantwortlich.

Art. 6

Im Einklang mit der Terminologie im Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) wird nicht mehr vom «Zonenplan» gesprochen, sondern vom «Nutzungsplan». Nutzungspläne enthalten Regeln, welche Zweck, Ort und Masse der zugelassenen Bodennutzung allgemeinverbindlich festlegen. Dies geschieht nicht bloss mit einem Plan, sondern auch mittels Reglementen.

II. Planungsrecht (Art. 8 bis 62)

Kantonale Richtplanung (Art. 8 bis 11)

Das Unterkapitel wurde gestrafft. Die bisherigen Art. 6 und Art. 7 wurden aufgehoben, weil das Institut der

Richtplanung inhaltlich abschliessend im Bundesrecht (Art. 6 bis 9 RPG) geregelt ist. Notwendig sind lediglich noch Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften im Hinblick auf den Erlass des Richtplanes. Diese Regeln, die in Art. 8 ff. untergebracht werden, weichen vom bisherigen Recht in materieller Hinsicht nicht ab.

Kantonale Nutzungsplanung (Art. 12 bis 22)

Auch das Unterkapitel «Kantonale Nutzungsplanung» ist neu strukturiert worden. Der Begriff «Kantonaler Sondernutzungsplan» wird nicht mehr verwendet. Neu ist in Übereinstimmung mit dem Bundesrecht von «Kantonaler Nutzungsplanung» die Rede.

Für Materialabbau- und Deponiestellen von über 50'000 m³ Volumen ist eine Nutzungsplanung durchzuführen (Art. 14 Abs. 1). Im Falle von kleineren Abbaustellen und Deponien mit einem Volumen von bis zu 100'000 m³ soll jedoch aufgrund der geringeren räumlichen Bedeutung und im Sinne der Verfahrensökonomie und der Verkürzung der Verfahrensdauer die Standeskommission abschliessend entscheiden können (Art. 11 Abs. 2). Bei Materialabbau- und Deponiestellen unter 50'000 m³ Volumen, und sofern die Auffülldauer unter drei Jahren liegt, kann auf eine Nutzungsplanung verzichtet werden. Sofern das Abbau- oder Deponievolumen aber 10'000 m³ übersteigt, muss der Standort zumindest im Richtplan vorgesehen worden sein.

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung (Art. 16 bis 19)

Aufgrund von Art. 16a Abs. 3 RPG können Bauten und Anlagen, die

über eine innere Aufstockung hinausgehen, als zonenkonform bewilligt werden, wenn sie in einem Gebiet der Landwirtschaftszone erstellt werden sollen, das vom Kanton in einem Planungsverfahren dafür freigegeben wird. Es handelt sich dabei nicht um einen Nutzungsplan der Bezirke, weshalb der bisherige Art. 23a, welcher die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zum Gegenstand hatte, neu im Unterkapitel «Kantonale Nutzungsplanung» aufgeführt wird.

Mit den Anpassungen der Bestimmungen zur bodenunabhängigen Produktionsweise soll allgemeinen landwirtschaftlichen Zielen, insbesondere der Sicherstellung eines Familieneinkommens, Rechnung getragen werden. Gleichzeitig gilt es sicherzustellen, dass damit einhergehende Auswirkungen auf Raum und Umwelt verträglich gestaltet werden. Der Mensch, die Landschaft, der Boden, die Gewässer und wertvolle Lebensräume dürfen nicht beeinträchtigt werden. Dies wird durch das Ausscheiden von Ausschluss- und Vorbehaltsgebieten sichergestellt (Art. 16 Abs. 2 bis 5). In Ausschlussgebieten sind Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung nicht zulässig, in Vorbehaltsgebieten nur unter gewissen Voraussetzungen (z.B. gute Einpassung der Bauten in die Landschaft). Zusätzlich sollen Naturschutzflächen vor einer Überdüngung durch Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung geschützt werden.

Die Intensivlandwirtschaft bleibt Selbstbewirtschaftern mit entsprechender Ausbildung vorbehalten. Die Bescheinigung einer genügenden Ausbildung soll durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement erfol-

gen. Welche Produktionsrichtungen zulässig sein sollen und wie hoch die Tierbestände sein dürfen, wird in der Bauverordnung festgelegt.

Art. 18 regelt den Umgang mit nicht mehr benötigten Gebäudevolumen nach Aufgabe der bodenunabhängigen Tierhaltung. Kann kein Nachfolger gefunden werden und besteht keine Möglichkeit für eine zonenkonforme Weiternutzung der Gebäude, ist nach einer gewissen Übergangsfrist ein Rückbau vorzunehmen. Damit soll eine langfristige Belastung der Landschaft mit unnötigen Bauten verhindert werden.

Landwirte, die nach bisherigem Recht eine Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung ausscheiden konnten, können dies noch während dreier Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes machen (Art. 95 Abs. 1). Dies ermöglicht Landwirten mit langjähriger Erfahrung, aber ohne die neu geforderte Ausbildung, die weitere Bewirtschaftung des vorhandenen Tierbestandes und die Vornahme von damit allenfalls verbundenen baulichen Anpassungen.

Regionalplanung (Art. 23)

Neu sollen sich alle Bezirke, die an andere Kantone angrenzen, einer Regionalplanungsgruppe anschliessen können. Damit soll die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gefördert werden.

Nutzungsplanung der Bezirke (Art. 24 bis 49)

Das Unterkapitel «Nutzungsplanung der Bezirke» ist umstrukturiert und gestrafft worden. Insbesondere ist die Aufführung der einzelnen Zonentypen mit der Reihenfolge gemäss Art. 25 in Übereinstimmung gebracht worden. Zudem wurde auf die Wie-

derholung dessen, was bereits im Bundesrecht geregelt ist, grundsätzlich verzichtet.

Aufgrund von Art. 24 Abs. 1 haben die Bezirke für ihr gesamtes Gebiet einen für jedermann verbindlichen Nutzungsplan zu erstellen. Nach Art. 18 Abs. 3 RPG ist das Waldareal durch die eidgenössische Waldgesetzgebung umschrieben und geschützt. Die Abgrenzung des Waldes und die Festlegung des Waldgebietes können somit nicht im Rahmen der Nutzungsplanung erfolgen, weshalb der Wald nicht als Zonentyp geführt wird.

Der bisherige Art. 16 «Bauzonen» wird aufgehoben. Das Institut der Bauzonen ist bereits im Bundesrecht (Art. 15 RPG) abschliessend definiert.

Art. 25

Der bisherige Art. 15 wurde überführt. Art. 15 Abs. 3 wird indessen aus systematischen Gründen in einen selbständigen Art. 44 überführt.

Art. 26 bis 28

Der Begriff «Dienstleistungsbetriebe» wurde entfernt, da «Gewerbebetriebe» auch diese umfassen.

Art. 30

Nach Abs. 1 können Gastgewerbe- und Hotelbetriebe in Sportzonen zugelassen werden, wenn sie im Zusammenhang mit sportlichen Tätigkeiten stehen. Damit wird auch dem Tourismus Rechnung getragen.

Art. 31

Gemäss bisherigem Art. 21 Abs. 3 ist die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen öffentlicher Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die vom öffentlichen Recht des Kantons

anerkannt sind, vorbehalten. Diese Vorschrift führte teilweise zu unerwünschten Ergebnissen. So war es beispielsweise einem Sportverein untersagt, dort eine Sportanlage zu errichten, die dem Publikum zur Verfügung steht. Unter der Zielsetzung der geordneten Bodennutzung sollte es ohne Belang sein, ob als Bauherrschaft für eine öffentliche Baute der Staat oder ein Privater auftritt. Neu sollen daher die Baubewilligungsbehörden bestimmen, welche Institutionen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, als Bauherrschaft zugelassen werden.

Art. 36

Der bisherige Hinweis, die Zulässigkeit zonenfremder Nutzung und Bauten zur Veredelung landwirtschaftlicher Rohprodukte richte sich nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung, ist nicht notwendig. Diese Vorgaben gelten ohnehin.

Art. 37

Die Bestimmung zu den Naturschutzzonen wurde neu gefasst. Die Zone wird klarer definiert.

Art. 38

Bei der Zone «Übriges Gebiet» handelt es sich ebenfalls um eine solche ausserhalb der Bauzonen, weshalb die Zulässigkeit von standortgebundenen Bauten nicht behandelt werden muss. Diese Problematik ist bereits in Art. 24 ff. RPG abschliessend geregelt. Neu wird jedoch die Zulässigkeit von landwirtschaftlichen Bauten ersatzlos gestrichen, da das übrige Gebiet lediglich unproduktive Felsflächen umfasst, wo nicht gebaut wird.

Art. 39 und 40

Hier werden neu die Landschafts- und die Ortsbildschutzzonen definiert. Die Neufassung führt zweifellos zu einer Aufwertung der damit verfolgten Schutzziele.

Art. 42

Die Anmerkung im Grundbuch soll den Bestand und Unterhalt von Schutzbauten auch bei allfälligen Handänderungen sicherstellen.

Art. 43

Im Interesse der Wahrung des kulturellen Erbes soll eine Archäologiezone eingeführt werden. Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind. Einschränkungen in Archäologiezonen, beispielsweise die Meldepflicht von Bauvorhaben und Grabarbeiten, werden in einer separaten Archäologieverordnung geregelt.

Bereits heute ist jeder Grundstückseigentümer nach Art. 724 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) verpflichtet, die Ausgrabung von archäologischen Gegenständen durch den Staat zu dulden. Solche Fundgegenstände gehören dem Staat.

Art. 45

Zur Gewährleistung einer gleichartigen Stossrichtung und Zielsetzung in der Zonenplanung und in der Baubewilligungspraxis müssen die gemeinsame Baukommission und die Bezirke möglichst eng zusammenarbeiten. Dies soll bereits am Beginn des ganzen Prozesses, bei der Zonenplanung geschehen. Die Baukommission soll in die Planung einbezogen werden. Eine blosser Anhörung reicht nicht. Die Baukommis-

sion hat aber im Planungsbereich keine Entscheidungsbefugnisse.

Art. 47

Zur Präzisierung und im Sinne der bisherigen Praxis wird festgehalten, dass bei der zweiten Auflage nur gegen die fragliche Planänderung ein Rechtsmittel ergriffen werden kann.

Art. 48

Die Genehmigung von Nutzungsplanungen soll je nach Umfang in drei verschiedenen Verfahren erfolgen. Es gilt der Grundsatz, dass Nutzungspläne von der Bezirksgemeinde genehmigt werden. Teilzonenplänen sollen dem fakultativen Referendum unterstellt und geringfügige Zonenplanänderungen vom Bezirksrat abschliessend erlassen werden können.

Bis heute bestand nur in Ansätzen eine Regelung für das Quorum beim Ergreifen eines fakultativen Referendums. Dieser Mangel soll behoben werden. Die Höhe des Quorums erfolgte in Anlehnung an bestehende Regelungen im Bereich der Finanzen in der Feuerschaugemeinde Appenzell.

Art. 49

Die Bezirke werden verpflichtet, die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste Boden- und Baupolitik zu fördern. Sie sollen aktiv Massnahmen treffen, um die Verfügbarkeit von Bauland in der Bauzone zu erhöhen und die Verfügbarkeit von Bauland bei neuen Einzonungen sicherzustellen. Eine Neueinzonung ohne Nachweis der Verfügbarkeit wird die Standeskommission in der Regel nicht mehr genehmigen.

Die Mobilisierung von neu eingezontem Bauland kann beispielsweise mit einem Kaufrechtsvertrag erfolgen. Innerhalb der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzone kann ein gewisser Druck zur Nutzung oder zum Verkauf von Bauland durch Förderung der Baureife (Durchführung von Quartierplanungen und Erschliessungsmassnahmen) erlangt werden. Eine weitere wirksame Massnahme zur Baulandverflüssigung kann je nach Situation auch eine Baulandumlegung sein.

Quartierplanung (Art. 50 bis 53)

Das Unterkapitel «Quartierplanung» wird generell neu strukturiert.

Art. 50

Die Bezirke werden neu beauftragt, als Grundlage für die Quartierplanung Studienaufträge zu erteilen oder Konkurrenzverfahren durchzuführen. Damit soll der Quartiergestaltung der Appenzeller Baukultur und der Einpassung von Bauten und Anlagen in das Orts-, Strassen- und Landschaftsbild mehr Beachtung geschenkt werden. Da die Quartierplanung vorwiegend im öffentlichen Interesse liegt, wird in der Regel der Bezirk die Kosten für Wettbewerbe oder Studien tragen. Ergeben sich aber aus der Quartierplanung manifeste Vorteile für die betroffenen Grundeigentümer, erscheint es gerechtfertigt, im Sinne einer Ausnahme zur Kostentragung des Bezirks eine den Vorteilen angemessene Beteiligung der Grundeigentümer festzulegen.

Art. 52

Die Genehmigung der Quartierplanung im Bezirk erfolgt analog zum Verfahren bei der Nutzungsplanung der Bezirke (Bezirksgemeinde, fa-

kultatives Referendum, Beschluss Bezirksrat).

Planungsumsetzung (Art. 54 bis 62)

Das Unterkapitel wurde gestrafft und neu strukturiert.

Die bisher in Art. 38 festgehaltene Erschliessung von Bauland durch Private ist bereits in Art. 19 Abs. 3 RPG geregelt.

Art. 54

Der bisherige Hinweis in Art. 39, wonach die Perimeterbeiträge gesamthaft die Projektierungs-, Erstellungs-, Rechtsauslösungs- und Landerwerbskosten nicht übersteigen dürfen, entspricht dem Kostendeckungsprinzip, welches in der Verwaltung generell gilt. Der Hinweis kann aufgehoben werden.

Art. 55

Für die Erhebung von Perimeterbeiträgen wird auf die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung verwiesen, wo sich bereits Regelungen zur Ratenzahlung oder Stundung finden. Auf eine Wiederholung im Baugesetz kann verzichtet werden.

Art. 56

Das bisherige Unterkapitel «Landumlegung und Grenzberichtigung» wird neu in einem einzigen Artikel zusammengefasst. Für den Erlass von Ausführungsvorschriften ist der Grosse Rat bereits aufgrund von Art. 92 zuständig.

Art. 57

Das Bundesrecht definiert die Planungszone abschliessend. Eine Wiederholung im kantonalen Recht ist nicht notwendig. Auch die Erwähnung der Kompetenz der Standeskommission, Planungszonen zu erlassen, wenn der Bezirk diesbe-

züglich untätig bleibt, ist nicht nötig. Diese Befugnis steht der Standeskommission bereits aufgrund ihrer Oberaufsichtskompetenz nach Art. 2 Abs. 1 zu.

Art. 59

Der Landerwerb und das Enteignungsrecht des für den Strassenbau benötigten Bodens ist in Art. 32 des Strassengesetzes (StrG; GS 725.000) geregelt. Das Enteignungsverfahren ist im Übrigen im Enteignungsgesetz vom 30. April 1961 (EntG; GS 710.000) geregelt. Entsprechend kann Art. 59 formal entschlackt werden.

III. Baurechtliche Bestimmungen (Art. 63 bis 90)

Kantonale Bauvorschriften (Art. 63 bis 77)

Das Kapitel wurde neu strukturiert.

Die Hygienevorschrift gemäss Art. 54 des geltenden Gesetzes wurde nicht übernommen. Die Pflicht zur Einhaltung von Hygienevorschriften ergibt sich bereits aus der Gesundheits- und Umweltschutzgesetzgebung.

Art. 63

Eine Definition der Baureife im Sinne des bisherigen Art. 49 Abs. 2 erübrigt sich, weil Art. 19 Abs. 1 RPG eine entsprechende Bestimmung enthält. Ebenfalls nicht erforderlich ist ein Hinweis auf Ausnahmegewilligungen ausserhalb der Bauzonen. Diese Frage ist im Raumplanungsgesetz geregelt. Schliesslich ist auch der bisherige Vorbehalt zugunsten der Gewässerschutz- und der übrigen Spezialgesetzgebung nicht notwendig. Diese Vorschriften sind ohnehin zu beachten.

Art. 64

Die Bestimmung ergänzt das Umweltrecht des Bundes. Es handelt sich um eine Vorschrift des öffentlichen Rechts, weshalb deren Verletzung nicht beim zivilen Richter einzuklagen ist, sondern gemäss Verwaltungsverfahrensgesetz angefochten werden muss.

Wird mit einer Baute in Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz auf benachbarte Zonen nicht gebührend Rücksicht genommen, ist die Baubewilligung zu verweigern. Dieser Sachverhalt muss nicht eigens festgehalten werden.

Art. 65

Erkenntnisse aus den Arbeiten zur Stärkung der Appenzeller Baukultur sind in die neue Bestimmung eingeflossen. Insbesondere wird das bisherige Verunstaltungsverbot durch ein Gestaltungsgebot ersetzt. Angepasst wurden die Kriterien zur Beurteilung der Gesamtwirkung von Bauten und Anlagen in ihrer Umgebung.

Die Standeskommission erhält die Kompetenz zum Erlass von Gestaltungsrichtlinien. Sie kann die Gestaltung von Bauten themenorientiert genauer umreissen. Richtlinien sind als Rahmen zu verstehen, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer rechtmässigen Gesetzesinterpretation ausgegangen werden kann. Indessen können auch abweichende Lösungen gute Resultate bringen und bewilligt werden.

Weiter zeigen die Erfahrungen mit dem Projekt Modellstall, dass durch eine Bauberatung zu Beginn der Planungsphase gute Resultate hinsichtlich der Einpassung in die Landschaft erzielt werden können. Diese

Erkenntnis möchte man sich auch bei anderen gestaltungsrelevanten Bauten oder bei Vorhaben an heiklen Lagen zu Nutze machen. Die Baubewilligungsbehörde soll daher einzelfallweise eine obligatorische Bauberatung verlangen können. Solche obligatorische Bauberatungen drängen sich bei Bauten auf, die aufgrund ihrer Erscheinung, Grösse, Exposition, Materialisierung etc. exponiert sind, insbesondere solche an Ortseingängen und in Ortskernen, an Siedlungsrandern oder ausserhalb der Bauzone.

Art. 67

Ein Hinweis auf die Einhaltung der gewerbepolizeilichen Anforderungen und der Erfordernisse der Unfallverhütung ist nicht erforderlich, da diese Belange bereits aufgrund der Spezialgesetzgebung zu beachten sind.

Auch der Hinweis auf die Haftungs-freiheit der Baubewilligungsbehörde, wenn aus Missachtung von Sicherheitsvorschriften Schäden entstehen, ist unnötig. Die Haftung liegt aufgrund der Werkeigentümerhaftung gemäss Obligationenrecht (OR; SR 220) beim Eigentümer.

Art. 68

In der Kernzone ist die Realisierung von Kinderspielplätzen oftmals nicht möglich oder nötig. Die Bezirke können daher von der Pflicht, Kinderspielplätze zu erstellen, befreien.

Art. 69

Bei der Errichtung von öffentlich zugänglichen Bauten und Anlagen sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG; SR 151.3) zu beachten.

Art. 70

Die Berechnung der Ersatzabgabe für Abstellplätze wird in Beachtung des Verursacherprinzips präzisiert. Insbesondere werden auch der Wert des Baulandes und die erforderlichen Unterhaltskosten, aufsummiert auf 20 Jahre, berücksichtigt. Die Bezirke können abweichende Regelungen erlassen.

Art. 72

Gemäss bisherigem Art. 60 Abs. 3 bedarf die Baubewilligung für Grossbauten der Genehmigung der Standeskommission. Neu wird auf eine diesbezügliche Vorschrift verzichtet, da der Quartierplan für Grossbauten ohnehin der Bewilligung der Standeskommission bedarf.

Art. 73

Zum Schutz des Waldes, der Menschen und Tiere sind lediglich forstwirtschaftliche oder weder von Mensch noch Tier bewohnte landwirtschaftliche Gebäude von der Mindestwaldabstandsregelung von 20 m befreit.

Art. 74

Aufgrund der detaillierten Regelung des Gewässerabstandes in der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes erübrigt sich eine Regelung im Baugesetz. Es ist lediglich noch der Abstand zu Ufergehölzen zu regeln.

Art. 75

Die Bestimmung ist gestrafft worden. Insbesondere sind Regelungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone entfernt worden, weil diese Fragen im RPG geregelt sind.

Art. 77

Der Ausnahmetext wurde neu strukturiert. Auf den Vorbehalt von Art. 24 RPG wird verzichtet. Die Kantone können bei Bauten ausserhalb der Bauzone von Bundesrechts wegen keine Ausnahmen bewilligen.

Ausnahmebewilligungen können auch erteilt werden, wenn die Beachtung der Vorschriften von Art. 68 bis 74 im Falle eines Wiederaufbaus oder einer Umnutzung bestandeschützter Bauten im Sinne von Art. 7 unverhältnismässig erschwert wird und gleichzeitig keine öffentlichen und nachbarlichen Interessen erheblich gefährdet werden. Solche Härten können sich ergeben, wenn der Wiederaufbau einer bestandeschützten Baute, die bereits bisher den Waldabstand nicht eingehalten hat, zur Diskussion steht.

Baubewilligungsverfahren (Art. 78 bis 90)

Art. 78

Die bisherige Bewilligungspflicht hat sich bewährt. Materielle Anpassungen sind nicht nötig. Die Bestimmung wurde lediglich umstrukturiert und im Interesse der Rechtssicherheit präzisiert.

Bereits aus Art. 22 Abs. 1 RPG ergibt sich, dass Bauten und Anlagen nur mit behördlicher Bewilligung errichtet werden dürfen. Als solche gelten künstlich geschaffene und auf Dauer angelegte Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder weil sie die Umwelt beeinträchtigen (vgl. dazu BGE 118 Ib 9). Bei Bauten handelt es

sich namentlich um oberirdische und unterirdische Gebäude und gebäudeähnliche Objekte sowie Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden (vgl. dazu Eidg. Justiz- und Polizeidepartement, Bundesamt für Raumentwicklung, Erläuterungen zum Bundesgesetz über die Raumplanung, N. 6f. zu Art. 22 RPG, Bern 1981). Weil sie den Raum äusserlich erheblich verändern, gehören auch Terrainveränderungen technisch gesehen zu den Anlagen. Im Interesse einer illustrierenden Präzisierung werden in Art. 76 Abs. 2 weitere bewilligungspflichtige Tatbestände erwähnt.

Art. 79

Neu kann der Bezirk offensichtlich unzulässige Baugesuche ohne öffentliche Auflage abweisen.

Art. 82

Die Bezirke des inneren Landsteils und die Feuerschaugemeinde sind Planungsbehörden. Sie haben ein legitimes Interesse daran, dass Bauvorhaben diesen Planungen und den damit verbundenen Zielen entsprechen. Sie sollen daher für Bauvorhaben auf ihrem jeweiligen Planungsgebiet Einsprache führen und daran anknüpfende Rechtsmittel ergreifen dürfen.

Die Gebühren, die bei offensichtlich unzulässigen oder unbegründeten Einsprachen erhoben werden können, werden erhöht. Damit soll solchen Eingaben vorgebeugt werden.

Art. 85

Gebiete ausserhalb der Bauzonen werden im Gegensatz zu Bauzonen nicht erschlossen. Sie sind gemäss Raumplanungsgesetzgebung

grundsätzlich von Überbauungen freizuhalten. Indessen sind erfahrungsgemäss auch für zonenkonforme Bauten (landwirtschaftliche Bauten oder standortgebundene Anlagen) immer wieder minimale Erschliessungsmassnahmen (Abwasser, Zufahrt etc.) nötig. In lit. e wird daher die Möglichkeit aufgenommen, für solche Bauten Auflagen für die Erschliessung und Gestaltung zu machen.

Art. 86

Die Bestimmung wurde gestraft. So wird etwa der Hinweis auf die Ungehorsamstrafe nach Art. 292 des Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) entfernt, weil eine solche Massnahme bereits direkt gestützt auf das Strafgesetzbuch möglich ist.

Art. 87

Die Regelung für die Fristen wird flexibilisiert. Damit kann mehr auf die Einzelumstände eingegangen werden.

Art. 89

Es wird auf den Hinweis verzichtet, dass bei einem ablehnenden Vorbescheid ein ordentliches Baugesuch eingereicht werden kann. Diese Möglichkeit besteht ohnehin.

Art. 90

Im Sinne einer Präzisierung wird festgehalten, dass die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet werden. Für Bauermittlungen werden ebenfalls Gebühren erhoben, weil bei der Behandlung solcher Gesuche mitunter aufwändige Grundsatzfragen geklärt werden müssen. Diese Gebühr kann aber auch ermässigt werden.

IV. Schlussbestimmungen (Art. 91 bis 95)

Art. 91

Heute kann ein Bezirk leichtere Verstösse gegen Bauvorschriften mit einer Busse von bis Fr. 3'000.– ahnden. Die Anhebung des Grenzbeitrags auf Fr. 5'000.– erscheint im Interesse einer effizienten Durchsetzung der baurechtlichen Bestimmungen angemessen. In schweren Fällen richtet sich die Abwicklung nach der Strafprozessordnung. Für die Verfolgung ist also die Staatsanwaltschaft zuständig.

Mit der Entrichtung einer Busse wird nicht ein baurechtswidriger Zustand «erkauft». Vielmehr ist zusätzlich zur Bezahlung der Busse der rechtmässige Zustand wiederherzustellen. Widerrechtlich errichtete Bauten sind abzubrechen.

Art. 92

Der Grosse Rat hat generell die Kompetenz zum Erlass der erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 93

Aufgrund von Art. 962 Abs. 1 ZGB können die Kantone vorschreiben, dass öffentlichrechtliche Beschränkungen, beispielsweise Baulinien, im Grundbuch anzumerken sind. Solche Vorschriften bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundes. Nach Art. 52 des Bundesgesetzes über den Wald (WaG; SR 921.0) bedürfen zudem kantonale Ausführungsbestimmungen über den Waldabstand (Art. 71 BauG) der Genehmigung des Bundes.

Art. 95

Die Baukommission im inneren Landesteil wird die Arbeit nach den Bezirksgemeinden 2014 aufnehmen.

Damit wird den Bezirken genügend Zeit gegeben, die Rahmenbedingungen für die Baukommission einzurichten.

Baugesetz (BauG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

gestützt auf Art. 25 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (Raumplanungsgesetz, RPG) sowie auf Art. 20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Zweck

¹Dieses Gesetz bezweckt die Sicherung einer zweckmässigen und haushälterischen Nutzung des Bodens, einer geordneten Besiedlung und einer nachhaltigen Entwicklung von Kanton, Bezirken und Ortschaften, unter möglichster Wahrung des Kulturlandes.

²Es regelt die raumplanerische Tätigkeit sowie die Anforderungen an Bauten und Anlagen, die sich aus den Anliegen der Raumplanung, der Gestaltung, der Sicherheit, der Hygiene sowie des umwelt- und energiegerechten Bauens ergeben.

³Es stärkt die baukulturelle Differenzierung zu anderen Landschaften und damit die kontinuierliche Fortführung des einzigartigen appenzellischen Landschaftsbildes.

⁴Es dient dem Schutz von Ortschaften, Landschaften und Kulturobjekten, insbesondere in ihrer appenzellischen Eigenart, sowie dem Schutz der Grundlagen von Natur und Leben.

Art. 2

Kantonale Behörden

¹Die Ständekommission übt die Oberaufsicht über das Bau- und Planungswesen aus.

²Das Bau- und Umweltsdepartement (nachfolgend: Departement) überwacht den Vollzug der Baugesetzgebung und koordiniert die Baubewilligungsverfahren, in denen mehrere Behörden verfügen.

Art. 3

Bezirke

¹Den Bezirken obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich der örtlichen Raumplanung, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären.

²Dem Bezirk Oberegg obliegt zudem der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts unter Einschluss des Baubewilligungswesens, soweit nicht das Gesetz

und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären. Der Bezirksrat Obereggen kann einen Bauausschuss ernennen und dessen Zuständigkeit bestimmen.

³Die Bezirksgemeinde kann in einem Reglement im Rahmen von Gesetz und Verordnung Bau- und Planungsvorschriften erlassen und die gemeinsame Wahrnehmung von Vollzugsaufgaben mit anderen Bezirken beschliessen.

Art. 4

Die Feuerschaugemeinde Appenzell übernimmt für ihr Gebiet die den Bezirken nach diesem Gesetz übertragenen Rechte und Pflichten.

Feuerschaugemeinde

Art. 5

¹Die Bezirksräte des inneren Landesteils und die Feuerschaukommission Appenzell bestimmen aus ihrer Mitte je einen Vertreter in die sechs Personen umfassende Baukommission.

Baukommission

²Der Baukommission obliegt der Vollzug der Baugesetzgebung im Bereich des Baupolizeirechts, unter Einschluss des Baubewilligungswesens im inneren Landesteil, soweit nicht das Gesetz und die Ausführungserlasse hierfür andere Organe für zuständig erklären.

³Die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde Appenzell regeln für die Baukommission das Erforderliche, insbesondere die Verwaltung, die Finanzierung und die Wahl des Präsidenten.

⁴Die Baukommission organisiert sich selber.

⁵Die Baukommission und der Bezirk Obereggen tauschen sich mit dem Ziel der Weiterbildung und des einheitlichen Vollzugs regelmässig aus, insbesondere in Fragen des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes.

Art. 6

¹Der Kanton führt die Richtplanung und erstellt den kantonalen Richtplan.

²Die Bezirke erlassen für ihr Gebiet einen Nutzungsplan und die dazugehörigen Vorschriften.

Planungszuständigkeit

Art. 7

¹Für bestehende Bauten, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt wurden und den neuen Bestimmungen nicht entsprechen, bleiben der Weiterbestand, ein angemessener Unterhalt und die zeitgemässe Erneuerung gewährleistet, unter Vorbehalt einschränkender Regelungen für Bauten ausserhalb der Bauzonen. Als zeitgemässe Erneuerung gelten auch der Abbruch und der Wiederaufbau im bisherigen Umfang, sofern dadurch nicht wesentliche öffentliche oder nachbarrechtliche Interessen, beispielsweise der Ortsbildschutz, verletzt werden, sowie die Erstellung einzelner Bauteile, die für sich die geltenden Vorschriften einhalten.

Bestandesgarantie

Zu Geschäft 14

²Die Regelung gemäss Abs. 1 gilt auch für Bauten, die aus anderen Gründen nicht entfernt werden können und für bestandesgeschützte Bauten, die durch höhere oder fremde Gewalt zerstört wurden, sofern sie innert drei Jahren wieder aufgebaut werden.

³Bestandesgeschützte Bauten sind nur dann den Vorschriften nach diesem Gesetz anzupassen, wenn dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen oder zur Wahrung der öffentlichen Ordnung dringend geboten ist.

II. Planungsrecht

1. Kantonale Richtplanung

Art. 8

Anregungsverfahren

¹Zur Information der Bevölkerung, der Bezirke, anderer Träger raumwirksamer Aufgaben und der beschwerdeberechtigten Umwelt-, Natur- und Heimatschutzorganisationen gemäss Umweltschutzgesetz und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz macht das Departement über die Ziele und den Ablauf für eine neue Richtplanung oder eine Richtplanänderung im amtlichen Publikationsorgan Mitteilung.

²Jedermann kann hierauf beim Departement informell Anregungen einreichen.

Art. 9

Anhörungsverfahren

Nach Abschluss der mit den Bezirken geführten Koordinationsverhandlungen ist diesen der Richtplanentwurf zur Anhörung zu unterbreiten.

Art. 10

Einwendungsverfahren

Vor dem Erlass ist der Richtplan während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Jedermann kann während dieser Frist schriftlich Einwendungen einreichen. Die Standeskommission nimmt zu den nicht berücksichtigten Einwendungen gesamthaft und abschliessend in einem Bericht Stellung, der als Bestandteil des Richtplans gilt und der öffentlich zugänglich ist.

Art. 11

Erlass des Richtplans

¹Die Standeskommission erlässt den Richtplan, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grosse Rat. Mit dem Erlass entscheidet die Standeskommission endgültig über vorliegende Anträge.

²Bei geringfügigen Planänderungen ist weder ein Anregungsverfahren durchzuführen noch sind diese genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grosse Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

³Der Richtplan ist behördenverbindlich.

2. Kantonale Nutzungsplanung

Art. 12

¹Zur Sicherung von Bauten und Anlagen im kantonalen oder regionalen Interesse sowie von Bauten und Anlagen für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung kann die Ständekommission kantonale Pläne für besondere Nutzungen erlassen, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Ziel und
Zuständigkeit

²Geringfügige Planänderungen sowie kantonale Nutzungspläne für Materialabbaustellen und Deponien unter 100'000 m³ sind nicht genehmigungspflichtig. Sie sind dem Grossen Rat und den Bezirken zur Kenntnis zu bringen.

Art. 13

¹Kantonale Nutzungspläne bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

Inhalt und Wirkung

²Sie legen die Nutzungsart fest und gehen der bisherigen Nutzungsordnung im betreffenden Bereich vor.

Art. 14

Mit rechtskräftigen kantonalen Nutzungsplänen erhält der Kanton das Enteignungsrecht. Das Verfahren richtet sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz.

Enteignungsrecht

Art. 15

¹Für Materialabbaustellen und Deponien mit einem Volumen von über 50'000 m³ oder mit einem Betrieb von über drei Jahren ist der Erlass von kantonalen Nutzungsplänen zwingend.

Materialabbaustellen
und Deponien

²Mit dem Plan ist insbesondere festzulegen:

- a) bei Materialabbaustellen ein Abbauplan, der insbesondere die Etappierung des Abbaus, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens regelt;
- b) bei Deponien der Deponietyp mit Bezeichnung der zur Ablagerung zugelassenen Stoffe, das Einzugsgebiet bzw. der Kreis der Deponieberechtigten, die Etappierung, die Endgestaltung und die Nutzung nach Abschluss des Vorhabens;
- c) die Erschliessungsanlagen sowie deren Finanzierung;
- d) Bedingungen, unter denen Dritte zur Mitbenutzung einer Anlage zuzulassen sind.

³Zur Durchsetzung der gesetzten Fristen kann die verfügende Behörde bei Verzug pro Jahr maximal den planmässigen Brutto-Jahresumsatz der betreffenden Abbaustelle oder Deponie einziehen.

⁴Im Übrigen kann für Bauten und Anlagen ein Quartierplan verlangt werden.

Zu Geschäft 14

Art. 16

Landwirtschaft mit besonderer Nutzung
a. Allgemeine Voraussetzungen

¹Zur Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung im Sinne von Art. 16a Abs. 3 RPG sind kantonale Nutzungspläne erforderlich.

²Landwirtschaftsbetriebe mit besonderer Nutzung sind nicht zulässig in Gebieten des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung, in Sömmerungsgebietszonen, in Moorlandschaften, in Naturschutzzonen. In Grundwasserschutzarealen und -zonen sind sie nicht zulässig, wenn die Nutzung mit dem Zweck des Grundwasserschutzes nicht vereinbar ist.

³Zum Schutz vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen von Ammoniak sind gegenüber Naturschutzzonen Mindestabstände einzuhalten oder Massnahmen zur erforderlichen Reduktion der Ammoniakemissionen zu treffen.

⁴Für Betriebsstandorte in einem kantonalen Landschaftsschutzgebiet oder im touristischen Kerngebiet ist im Rahmen der Nutzungsplanung aufzuzeigen, dass sich die erforderlichen Bauten und Anlagen gut in ihre bauliche und landschaftliche Umgebung eingliedern.

⁵In Fruchtfolgeflächen ist die Ausscheidung von Betrieben mit bodenunabhängiger Tierhaltung nur zulässig, sofern der kantonale Zielwert für die Sicherung von Fruchtfolgeflächen gemäss kantonalem Richtplan eingehalten bleibt.

Art. 17

b. Persönliche Voraussetzungen

¹Der Bewirtschafter muss über eine fachspezifische Ausbildung verfügen und mindestens drei Jahre praktische Tätigkeit auf einem Landwirtschaftsbetrieb mit der entsprechenden Tierhaltungsform ausweisen. Die Feststellung der erforderlichen Voraussetzungen erfolgt durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement mittels Feststellungsverfügung.

²Er muss Selbstbewirtschafter des Betriebs sein. Steht der Betrieb im Eigentum einer AG oder einer GmbH, muss der Bewirtschafter als natürliche Person oder die Personengesellschaft, deren Teil er ist, die Voraussetzungen für Direktzahlungen gemäss der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft vom 7. Dezember 1998 erfüllen.

Art. 18

c. Wegfall der Voraussetzungen

¹Fallen die Voraussetzungen dahin, wird die Tierhaltung aufgegeben oder das Mass der inneren Aufstockung unterschritten, ist der kantonale Nutzungsplan von Amtes wegen aufzuheben.

²Das Departement kann eine Frist von längstens drei Jahren zur Wiederherstellung der Voraussetzungen, zur Wiederaufnahme der Tierhaltung oder zur Überschreitung der Grenzen der inneren Aufstockung gewähren. Wird die Frist nicht genutzt, ist das Aufhebungsverfahren einzuleiten.

³Im Falle der Aufhebung des Nutzungsplans sind sämtliche Bauten und Anlagen, welche gestützt auf die kantonale Nutzungsplanung realisiert wurden, innert der im kanto-

nalen Nutzungsplan festzulegenden Fristen abzurechnen, sofern sie nicht fristgemäss einer rechtmässigen Nutzung zugeführt werden können.

⁴Zur Sicherung eines fachgerechten Abbruchs ist gemäss kantonalem Nutzungsplan eine Garantie einer Schweizer Bank zu leisten.

Art. 19

Der Grosse Rat legt auf dem Verordnungswege die für die Landwirtschaft mit besonderer Nutzung zugelassenen Produktionsrichtungen sowie den maximal zulässigen Tierbestand für jede Tierart und Produktionsrichtung fest.

d. Ergänzendes
Recht

Art. 20

Im Rahmen der Erarbeitung von Planentwürfen werden die Bezirke zum Vorhaben schriftlich oder mündlich angehört.

Vorverfahren

Art. 21

¹Die kantonalen Nutzungspläne werden während 30 Tagen öffentlich aufgelegt.

Verfahren

²Zur Einsprache ist auch der betroffene Bezirk berechtigt.

³Mit dem Erlass der kantonalen Nutzungspläne entscheidet die Standeskommission über vorliegende Anträge und Einsprachen.

Art. 22

Kantonale Nutzungspläne werden im gleichen Verfahren aufgehoben, wie sie erlassen wurden.

Aufhebung

3. Regionalplanung

Art. 23

¹Regionale Vorhaben dürfen den Interessen des Kantons nicht zuwiderlaufen.

Regionalplanung

²Die Bezirke können sich zum Zwecke der grenzüberschreitenden Koordination einer ausserkantonalen Regionalplanungsgruppe anschliessen. Der Anschluss bedarf der Zustimmung der Standeskommission.

³Regionalpläne bedürfen der Genehmigung durch den Bezirk und die Standeskommission. Sie sind als Grundlagen bei der kantonalen Richtplanung mit zu berücksichtigen.

4. Nutzungsplanung der Bezirke

Art. 24

¹Die Bezirke erstellen für ihr gesamtes Gebiet einen Nutzungsplan, welcher für jedermann verbindlich ist.

Nutzungsplan

²Der Nutzungsplan besteht aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

Zu Geschäft 14

³Gleichzeitig mit dem Nutzungsplan legen die Bezirke in einem Erschliessungsprogramm fest, in welcher zeitlichen Reihenfolge die Erschliessung der Bauzonen vorgesehen ist.

⁴Nutzungspläne werden in der Regel alle zehn Jahre gesamthaft überarbeitet. Unter Vorbehalt geringfügiger Änderungen ist eine vorzeitige Überarbeitung der Nutzungspläne im ordentlichen Verfahren nur möglich, wenn sich die Voraussetzungen seit deren Erlass wesentlich geändert haben.

Art. 25

Nutzungszonen

¹Durch den Nutzungsplan können folgende Nutzungszonen ausgedehnt werden:

1. Bauzonen:

- a) Kernzonen (K)
- b) Wohnzonen (W)
- c) Wohn- und Gewerbebezonen (WG)
- d) Gewerbe- und Industriezonen (GI)
- e) Sportzonen (Sp)
- f) Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen (Oe)
- g) Campingzonen (C)
- h) Freihaltezonen (F)
- i) Weilerzonen (WL)

2. Zonen ausserhalb der Bauzonen:

- a) Landwirtschaftszonen (L)
- b) Sömmerungsgebietszonen (S)
- c) Naturschutzzonen (N)
- d) Übriges Gebiet (ÜG)

²Diese Nutzungszonen können mit folgenden Zonen überlagert werden:

- a) Landschaftsschutzzonen (LS)
- b) Ortsbildschutzzonen (OS)
- c) Wintersportzonen (SZ)
- d) Gefahrenzonen (GZ)
- e) Archäologiezonen (ArZ)

Art. 26

Kernzonen

¹Kernzonen umfassen Ortsteile, die zentrumsbildende Funktion aufweisen oder einen Ort prägen.

²In ihnen sind öffentliche Bauten, Wohnbauten sowie mässig störende Gewerbebetriebe zulässig, sofern sie sich mit dem gewachsenen Charakter des Ortskerns vereinbaren lassen.

³Sind erhaltenswürdige Kernzonen nicht bereits durch eine überlagerte Ortsbildschutzzone geschützt, sind im Rahmen eines Quartierplanes geeignete Schutzvorschriften zu erlassen.

Art. 27

Wohnzonen sind für Wohnbauten und nicht störende Gewerbebetriebe bestimmt.

Wohnzonen

Art. 28

Wohn- und Gewerbebezonen sind für Wohnbauten und höchstens mässig störende Gewerbebetriebe bestimmt.

Wohn- und Gewerbebezonen

Art. 29

¹Gewerbe- und Industriezonen sind für Gewerbebetriebe mit grösseren Baumassen und für Industriebetriebe mit mässigen Immissionen bestimmt. Die Anordnung von Schutzmassnahmen zur Reduktion von Immissionen bleibt vorbehalten.

Gewerbe- und Industriezonen

²Wohnungen sind nur für standortgebundenes, betriebsnotwendiges Personal zugelassen.

Art. 30

¹Sportzonen dienen der Schaffung oder Erhaltung von Sport- und Erholungsanlagen. Gastgewerbe- und Hotelbetriebe sind zugelassen, wenn sie im Zusammenhang mit den sportlichen Tätigkeiten stehen.

Sportzonen

²Erschliessungsaufwendungen, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen, sind von den interessierten Grundeigentümern zu tragen.

³Einzelheiten, wie Nutzungsart, erforderliche Bauten und Anlagen etc., sind beim Erlass der Sportzone in einem Reglement festzulegen. Dieses hat auch den Status bestehender Bauten zu bestimmen.

Art. 31

¹In den Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen dürfen nur öffentliche oder öffentlichen Interessen dienende Bauten errichtet werden.

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

²Als öffentliche oder im öffentlichen Interesse liegende Bauten gelten namentlich:

- a) Verwaltungsbauten, Bauten für öffentliche Dienstleistungen, Spitäler, Schulen, Heime, Kirchen, Friedhöfe und öffentliche Parkplätze;
- b) Bauten im öffentlichen Interesse tätiger kultureller und gemeinnütziger Institutionen;

Zu Geschäft 14

- c) Sportplätze, öffentliche Gärten und andere an bestimmte Einrichtungen gebundene Erholungsanlagen einschliesslich der zugehörigen Abstellplätze für Personewagen und Zweiräder.

³Die Nutzung der Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen bleibt öffentlichrechtlichen Körperschaften sowie privatrechtlichen Institutionen, die im öffentlichen Interesse tätig sind, vorbehalten.

Art. 32

Campingzonen

Campingzonen dienen als Standorte für das länger dauernde Aufstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten, welches nur innerhalb dieser Zonen gestattet ist. Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

Art. 33

Freihaltezonen

¹Gebiete, die der Gliederung des Siedlungsgebietes, der Erhaltung von Parkanlagen oder dem Raumbedarf von Fliessgewässern im Siedlungsgebiet dienen, werden in die Freihaltezone eingeteilt. Freihaltezonen sind dauernd vor Überbauung freizuhalten.

²Dem Zonenzweck dienende Bauten sind zulässig.

Art. 34

Weilerzonen

¹Für Kleinsiedlungen mit mindestens fünf ganzjährig bewohnten Gebäuden, die Stützpunktfunktionen für das umliegende Gebiet übernehmen oder die in ihrer Gesamtheit erhaltenswert sind, können Weilerzonen ausgeschieden werden.

²In Weilerzonen können nur bereits weitgehend überbaute Gebiete eingeteilt werden. Neben landwirtschaftlichen Wohn- und Ökonomiebauten sind in Weilerzonen zulässig:

- a) die Umnutzung bestehender Gebäude für nichtlandwirtschaftliches Wohnen;
- b) die Umnutzung bestehender Gebäude für Kleingewerbe;
- c) die Erweiterung der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesgesetzes über die Raumplanung (1. Januar 1980) bestehenden Geschossflächen um maximal 50%;
- d) Neubauten, soweit sie im Reglement gemäss Abs. 3 dieses Artikels zugelassen werden.

³Weitere Details, wie Nutzungsart, geschlossene bauliche Einheit der Neu- und Erweiterungsbauten mit den bestehenden Bauten, Erschliessung, insbesondere die Behandlung der Abwässer etc., sind beim Erlass der Weilerzonen in einem Reglement festzulegen.

⁴Die Zonenausscheidung für Weiler setzt voraus, dass diese im kantonalen Richtplan örtlich festgelegt sind.

⁵Das Ausmass bewilligter Erweiterungen in Weilerzonen hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

⁶Die Erschliessungspflicht der öffentlichen Hand gilt für Weilerzonen nicht.

Art. 35

Der Landwirtschaftszone werden Gebiete nach Massgabe der Bundesvorgaben zugewiesen. In diesen darf Wohnraum für die abtretende Generation nicht in der Form von Stöcklibauten erstellt werden.

Landwirtschafts-
zonen

Art. 36

Als Sömmerungsgebietszone wird das im Alpgebiet gemäss Alpgesetzgebung liegende Gebiet bezeichnet. Zonenkonform sind Bauten und Anlagen, welche für die Bewirtschaftung der Alpen erforderlich sind.

Sömmerungsge-
bietszonen

Art. 37

¹Als Naturschutzzonen können naturkundlich wertvolle Gebiete oder solche ausgeschieden werden, die einen Lebensraum für seltene oder vom Aussterben bedrohte Pflanzen oder Tiere darstellen, insbesondere Feuchtgebiete, Trockenstandorte und Magerwiesen.

Naturschutzzonen

²Schutzmassnahmen können als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden.

³Sind Naturschutzzonen mit einer Nutzungsbeschränkung verbunden, leistet der Kanton angemessene Beiträge, die vom Grossen Rat bestimmt werden. Die Beitragsleistung kann von Bewirtschaftungsaufgaben abhängig gemacht werden.

Art. 38

Das übrige Gebiet besteht aus Flächen, die entweder keiner bestimmten Nutzung dienen oder unproduktiv sind.

Übriges Gebiet

Art. 39

Mit Landschaftsschutzzonen können besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften oder Landschaftsteile überlagert werden.

Landschaftsschutz-
zonen

Art. 40

Mit Ortsbildschutzzonen können besonders schöne und historisch bedeutsame Gebäude, Freiräume, Gebäudegruppen, Strassenzüge, Siedlungsteile oder Siedlungen überlagert werden.

Ortsbildschutzzonen

Art. 41

¹Für die ungehinderte Ausübung des Wintersports können Geländeteile mit einer Wintersportzone überlagert werden.

Wintersportzonen

²Bewirtschaftungseinbussen sind den Grundeigentümern zu entschädigen. Verfahren und Schätzung regelt die Standeskommission.

Zu Geschäft 14

Art. 42

Gefahrenzonen

¹Gefahrenzonen umfassen Gebiete, die durch Lawinen, Rutschungen, Steinschlag, Überschwemmung oder andere Naturereignisse bedroht sind. Sie werden unterteilt in:

- a) Gefahrenzone mit erheblicher Gefährdung;
- b) Gefahrenzone mit mittlerer Gefährdung;
- c) Gefahrenzone mit geringer Gefährdung;
- d) Gefahrenzone mit Restgefährdung.

²In Gefahrenzonen mit erheblicher Gefährdung sind die Errichtung und die Erweiterung von Bauten und Anlagen nicht zulässig. Bestehende Bauten und Anlagen können im Rahmen der Bestandesgarantie angemessen unterhalten und zeitgemäss erneuert werden.

³Bewilligungen von Bauten und Anlagen in Gefahrenzonen bedürfen der Zustimmung des Departementes.

⁴Das Departement kann für Bauten und Anlagen in der Gefahrenzone der Gefährdung angepasste Objektschutzmassnahmen anordnen, die als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerket werden können. Die Bestimmungen über Eigentumsbeschränkungen nach Art. 58 ff. sind sinngemäss anwendbar.

Art. 43

Archäologiezonen,
Schutz und Unter-
suchung

¹Archäologiezonen umfassen jene Flächen, auf denen mit grosser Wahrscheinlichkeit archäologische Funde und Befunde zu erwarten sind.

²Der Grosse Rat kann den Schutz und die Untersuchung archäologischer Stätten und Objekte regeln.

Art. 44

Weitere Regelung

Für Nutzungszonen können in einem Reglement insbesondere Vorschriften erlassen werden über:

- a) Art und Mass der baulichen Nutzung;
- b) energiesparende Bauweise;
- c) Art und Mass der zulässigen Immissionen;
- d) Bauweise;
- e) Geschosshöhe;
- f) Gesamt- und Fassadenhöhe, Gebäudelänge;
- g) Grenz- und Gebäudeabstände;
- h) Dachform;
- i) Minimale Besonnung und maximal zulässiger Schattenwurf;
- k) Anlage von Abstellplätzen, Garagen und Kinderspielflächen;

-
- l) Umgebungsgestaltung;
 - m) Bepflanzung.

Art. 45

Die Baukommission ist durch die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde frühzeitig in die Erarbeitung von Planentwürfen miteinzubeziehen.

Vorverfahren

Art. 46

Der Bezirk unterbreitet der Standeskommission den Nutzungsplan und Planänderungen zur Vorprüfung der Recht- und Zweckmässigkeit.

Vorprüfung

Art. 47

¹Die Nutzungsplanung oder eine Planänderung ist zweimal amtlich auszuschreiben und anschliessend während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Vom Tage der Auflage an dürfen Baugesuche nur noch bewilligt werden, wenn sie mit dem bisherigen Recht und dem aufgelegten Plan und Reglement übereinstimmen.

Auflageverfahren

²Ergeben sich im Verlauf der Planung Änderungen, ist das Auflageverfahren zu wiederholen.

³Gegen aufgelegte Nutzungsplanungen oder Planänderungen kann innert der Auflagefrist Einsprache erhoben werden. Im Falle von wiederholten Auflagen darf nur noch über Änderungen Einsprache geführt werden, die nicht Gegenstand von vorherigen Auflagen waren.

Art. 48

¹Die Nutzungsplanung und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten. Änderungen können auch mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet.

Verabschiedung und Genehmigung

²Hält das Bezirksrecht nichts anderes fest, sind für das fakultative Referendum 50 Unterschriften nötig, in der Feuerschaugemeinde 200 Unterschriften.

³Die Nutzungsplanung und Planänderungen bedürfen der Genehmigung der Standeskommission. Über die Genehmigung und allfällige Rechtsmittel wird gemeinsam entschieden.

Art. 49

¹Die Bezirke fördern die Verwirklichung ihrer Planungen durch eine den örtlichen Verhältnissen angepasste aktive Boden- und Baulandpolitik.

Boden- und Baulandpolitik

²Die Bezirke treffen insbesondere bei Einzonungen und Umzonungen die erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit des Bodens für den festgelegten Zonenzweck.

5. Quartierplanung

Art. 50

Quartierplan

¹Die Bezirke ordnen die Erschliessung und Überbauung von Quartieren in der Regel mit Quartierplänen. Diese bestehen aus Plan, Reglement und Planungsbericht.

²Durch den Quartierplan können insbesondere festgelegt und geregelt werden:

- a) Baulinien;
- b) die Art und Weise der Überbauung, insbesondere bezüglich Grösse, Proportion und Anordnung der Baukörper;
- c) die Gestaltung der Baukörper und der Freiräume;
- d) die Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte;
- e) Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren;
- f) die von der Öffentlichkeit zu übernehmenden Strassen, Wege, Trottoirs oder Plätze.

³Von den durch Nutzungsplan festgelegten Vorschriften kann mittels Quartierplan unter den auf dem Verordnungsweg zu umschreibenden Voraussetzungen abgewichen werden.

⁴Zudem kann durch den Quartierplan, sofern die Verordnung dies vorsieht, von den Vorschriften der Einzelbauweise abgewichen werden; es kann auch die räumliche Verteilung der zulässigen Nutzungen geregelt werden.

⁵Bei Abweichungen von den Nutzungsplanvorschriften oder den Vorschriften der Einzelbauweise, ist durch planerische Massnahmen sicherzustellen, dass betreffend Gestaltung und haushälterischer Bodennutzung eine gute Gesamtwirkung erzielt wird.

⁶Grundlage für die Quartierplanung bildet in der Regel eine Studie oder ein Konkurrenzverfahren. Die Grundeigentümer können an den diesbezüglichen Kosten beteiligt werden.

⁷In bereits überbauten Gebieten kann auf den Erlass von Quartierplänen verzichtet werden.

Art. 51

Baulinien

¹Baulinien begrenzen die Bebauung und dienen insbesondere der Sicherung bestehender und geplanter Bauten, Anlagen und Flächen sowie der baulichen Gestaltung. Mit ihnen lässt sich beispielsweise der Mindestabstand jeglicher Bauten gegenüber vorhandenen oder projektierten Strassen, Wegen, Plätzen, öffentlichen Anlagen, Bahnlagen, Gewässern, Waldrändern und Aussichtslagen sichern.

²Zum Zwecke der Gestaltung von Überbauungen, der Freihaltung von Hintergelände, der Ermöglichung von Arkaden und der Begrenzung unterirdischer Bauten können besondere Baulinien festgelegt werden.

³Baulinien gehen generellen Abstandsvorschriften vor.

⁴In Gebäuden, die vor der Baulinie stehen oder von einer solchen durchschnitten werden, dürfen nur die erforderlichen Unterhaltsarbeiten vorgenommen werden. Ausnahmewilligungen sind an den Eintrag eines Mehrwertrevers im Grundbuch zu knüpfen.

⁵Wird anstelle eines von der Baulinie durchschnittenen Baus ein Neubau errichtet, so ist dieser auf die Baulinie zurückzunehmen.

Art. 52

¹Quartierpläne werden durch den Bezirk im gleichen Verfahren aufgestellt wie Nutzungspläne. Verfahren

²Quartierplanungen und Planänderungen sind der Bezirksgemeinde zu unterbreiten oder mit Beschluss des Bezirksrates dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Geringfügige Änderungen werden vom Bezirksrat verabschiedet.

³Für Abänderungen und Einsprachen gelten die Vorgaben für die Nutzungsplanung sinngemäss.

Art. 53

¹Quartierpläne sind für jedermann verbindlich. Wirkung

²Mit der Genehmigung des Quartierplanes ist das Enteignungsrecht erteilt.

6. Planungsumsetzung

Art. 54

¹Die Bezirke und die gemäss Spezialgesetzgebung zuständigen Erschliessungsträger sind verpflichtet, die Bauzonen zeitgerecht mit den erforderlichen Anlagen zu erschliessen. Erschliessung

²Die Erschliessung umfasst die Projektierung, den Bau, den Unterhalt und den erforderlichen Betrieb der Anlagen.

³Erfolgt die Erstellung einer erforderlichen Erschliessungsstrasse durch Private, ist diese anschliessend in das Miteigentum der beteiligten Grundeigentümer zu übertragen, welche auch für den Unterhalt und Betrieb der Anlagen verantwortlich sind. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Strassengesetzgebung über die Beschränkung des Gemeingebrauchs.

Art. 55

¹Die Bezirke und die weiteren öffentlichen Erschliessungsträger sind verpflichtet, von Grundeigentümern, denen durch neue Erschliessungsanlagen Vorteile erwachsen, im Perimeterverfahren angemessene Beiträge einzufordern. Sofern die Verordnung oder das Reglement keine anderslautenden Bestimmungen enthalten, ist für das Perimeterverfahren die Strassen- und Gewässerschutzgesetzgebung sinngemäss anzuwenden. Erschliessungsbeiträge und -gebühren

Zu Geschäft 14

²Zur Sicherstellung der Beiträge besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes Grundpfandrecht.

³Der Bezirk kann sich an den Erschliessungskosten im öffentlichen Interesse angemessen beteiligen.

⁴Mit Ausnahme von Strassen können die Träger von Erschliessungsanlagen neben Perimeterbeiträgen angemessene Anschluss- und Benützungsgebühren erheben.

⁵Bei privater Erschliessung einer erforderlichen Strasse gilt diese Bestimmung sinngemäss.

Art. 56

Landumlegung und
Grenzbereinigung

¹Verhindern ungünstig abgegrenzte Parzellen deren zweckmässige Benützung oder Überbauung, kann von Amtes wegen oder auf Antrag eines betroffenen Grundeigentümers eine Landumlegung oder eine Grenzbereinigung eingeleitet werden.

²Grundsätzlich hat jeder beteiligte Grundeigentümer Anspruch auf Realersatz. Geringfügige Mehr- und Minderzuteilungen sowie besondere Vor- und Nachteile sind unter diesen durch Geld auszugleichen.

³Nach rechtskräftigem Abschluss des Verfahrens ist die Änderung von Amtes wegen im Grundbuch einzutragen.

⁴Die amtlichen Kosten haben, unter Berücksichtigung ihrer Interessenlage, grundsätzlich die beteiligten Grundeigentümer zu tragen.

Art. 57

Planungszonen

¹Zur Sicherung künftiger Nutzungen können für genau bezeichnete Gebiete Planungszonen im Sinne des Raumplanungsgesetzes bestimmt werden.

²Planungszonen sind amtlich auszuschreiben und anschliessend durch die zuständige Behörde während 30 Tagen öffentlich aufzulegen. Sie sind vom Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung an in der Regel für längstens fünf Jahre rechtswirksam.

³Die Standeskommission kann die Dauer von Planungszonen um höchstens zwei Jahre verlängern.

Art. 58

Entschädigung für
Eigentumsbeschränkungen

¹Die sich aus diesem Gesetz oder darauf beruhenden Ausführungserlassen ergebenden Eigentumsbeschränkungen begründen in der Regel keinen Anspruch auf Schadenersatz, ausser in den vom Gesetz vorgesehenen Fällen und beim Vorliegen einer materiellen Enteignung.

²Kein Anspruch auf Entschädigung besteht insbesondere:

- a) für im Ausnahmeverfahren gemäss Art. 77 dieses Gesetzes bewilligte wertvermehrnde Aufwendungen, auch nicht im Falle einer Enteignung (Mehrwertrevers);

-
- b) für die Entfernung von Bauten und Anlagen, für die eine befristete Ausnahmebewilligung erteilt worden ist.

³Die Höhe der Entschädigung aus materieller Enteignung bemisst sich nach dem kantonalen Enteignungsgesetz. Für die Bemessung gilt der Zeitpunkt des Inkrafttretens der eigentumsbeschränkenden Massnahme, während die Verzinsung der Entschädigung erst ab Geltendmachung der materiellen Enteignung zu erfolgen hat.

⁴Entschädigungsansprüche aus materieller Enteignung verjähren nach Ablauf von fünf Jahren seit Inkrafttreten der Eigentumsbeschränkung. Der Entschädigungspflichtige kann geleistete Entschädigungszahlungen im Grundbuch anmerken lassen.

Art. 59

Das Enteignungsrecht ist namentlich erteilt:

Enteignung

- a) für das Land, welches in die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen oder in die Freihaltezone rechtskräftig eingeteilt wurde;
- b) für die im Rahmen der Nutzungs- und Quartierplanung nötige Bereinigung der beschränkten dinglichen Rechte.

Art. 60

¹Werden überbaubare Grundstücke in Freihaltezonen oder Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen eingezont und dadurch mit einem zeitlich nicht beschränkten Bauverbot belastet, so kann der Grundeigentümer anstelle der Entschädigung aus materieller Enteignung den vollen Erwerb der Grundstücke durch den Bezirk verlangen. Für materielle Enteignung bereits bezahlte Entschädigungen sind dabei anzurechnen.

Heimschlagsrecht

²Dasselbe Recht haben Grundeigentümer, deren Grundstücke durch eine Baulinie unüberbaubar werden.

³Über die Zulässigkeit des Begehrens entscheidet der Bezirk. Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

Art. 61

¹Übersteigt bei einer materiellen Enteignung die Entschädigung zwei Drittel des Verkehrswertes eines Grundstücks, kann der Enteigner vom Grundeigentümer die Abtretung des betreffenden Landes verlangen.

Abtretung bei materieller Enteignung

²Wird über den Erwerbspreis keine Einigung erzielt, ist gemäss kantonalem Enteignungsgesetz vorzugehen.

Art. 62

¹Der Kanton trägt die Kosten der kantonalen Richtplanung und der kantonalen Nutzungsplanung, die Bezirke die Kosten ihrer Nutzungs- und Quartierplanung.

Finanzierung der Planungen

²Grundeigentümer und Weitere, denen durch einen Quartierplan oder einen kantonalen Nutzungsplan wesentliche Vorteile erwachsen, werden zur Kostentragung beigezogen.

III. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

Art. 63

Erschliessung als
Bewilligungsvoraus-
setzung

¹Bauten innerhalb der Bauzonen dürfen auf erschlossenem Land im Sinne des Raumplanungsgesetzes errichtet werden, wenn eine allenfalls notwendige Baulandumlegung oder Grenzbereinigung abgeschlossen ist.

²Bei Erweiterungen, Zweckänderungen und beim Wiederaufbau von Bauten hat die Erschliessung den im Zeitpunkt der Erteilung der Baubewilligung geltenden Anforderungen zu genügen.

Art. 64

Immissionen

¹Bauten dürfen nicht zu Einwirkungen auf ihre Umgebung durch Lärm, Rauch, Dünste, Gerüche, Erschütterungen, grelle Lichteinwirkungen und dergleichen führen, soweit diese das an ihrem Standort durch die Zonenvorschriften zulässige Mass überschreiten. In Randgebieten von Zonen unterschiedlicher Immissionstoleranz ist auf benachbarte Zonen gebührend Rücksicht zu nehmen.

²Betriebe, die das zulässige Mass an Einwirkungen auf ihre Umgebung überschreiten, sind zu verpflichten, jene Vorkehren zu treffen, die nach dem jeweiligen Stand der Technik die Störungen auf das zulässige Mass zurückführen oder beheben.

³Kommt der Betriebsinhaber oder Grundeigentümer der Verfügung trotz entsprechendem Hinweis nicht nach, kann die Baubewilligungsbehörde den Betrieb einschränken oder schliessen.

Art. 65

Schutz des Land-
schafts-, Orts- und
Strassenbildes

¹Bauten und Anlagen haben im Landschafts-, Orts- und Strassenbild und für sich eine gute Gesamtwirkung zu erzielen. Dies gilt verstärkt ausserhalb der Bauzone, an Siedlungsrändern, bei Ortseingängen und in Ortskernen.

²Für die Beurteilung der Gesamtwirkung sind insbesondere von Bedeutung:

- a) Die Übernahme des natürlichen Terrainverlaufs;
- b) die Positionierung der Bauten und Anlagen in der Landschaft und bezüglich der topographischen Situation;
- c) die Freiräume und Aussenraumgestaltung;
- d) die Gestaltung der Gebäudeproportionen und -höhen und der Dachformen;
- e) das Wechselspiel von Haupt- und Nebenbauten;
- f) die Gestaltung, Materialisierung und Farbgebung der Fassaden und des Dachs;
- g) der Bezug zur vorhandenen Siedlungsstruktur.

³Die Standeskommission kann Gestaltungsrichtlinien erlassen.

⁴Das dauerhafte Abstellen von Fahrzeugen, Geräten und dergleichen, das Erstellen von Einzelantennen im Freien sowie das Aufstellen von Reklamen und Anschlagstellen dürfen weder das Orts- noch das Landschaftsbild beeinträchtigen.

⁵Der am besten geeignete Standort von Antennen ist gestützt auf eine Abwägung der Interessen unter Berücksichtigung des Orts- und Landschaftsbildes zu wählen.

⁶Bauten, die nicht ordentlich unterhalten werden und durch ihre Erscheinung das Orts- oder Landschaftsbild stören, sind auf Kosten des Eigentümers in Stand zu bringen oder abzubauen.

⁷Die Stadeskommission setzt eine Fachkommission oder eine Fachstelle zur Beratung von Baugesuchstellern und Bewilligungsbehörden in Fragen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes sowie der Denkmalpflege ein. Sie kann ihr weitere Aufgaben zuweisen. Die Kommission oder Fachstelle ist zur Beschwerdeführung gegen Entscheide der Bewilligungsbehörden berechtigt, soweit die Interessen des Ortsbild-, Landschafts- und Naturschutzes oder der Denkmalpflege in Frage stehen.

⁸Eine fachliche Bauberatung im Sinne von Abs. 7 dieses Artikels hat bei Baugesuchen, welche betreffend Orts-, Landschafts- und Strassenbild von Bedeutung sind, vor der öffentlichen Auflage zu erfolgen. Die Baubewilligungsbehörde entscheidet, welche Baugesuche einer Bauberatung bedürfen. Sie kann Fachpersonen aus Architektur und Städtebau zur Beratung beiziehen.

Art. 66

Grundstücksberechtigte haben die Anbringung von im öffentlichen Interesse notwendigen Einrichtungen zu dulden, insbesondere von Strassentafeln und Strassensignalen, Einrichtungen für öffentliche Beleuchtung, Hydranten- und Schiebertafeln, Hydranten und Befestigungshaken für öffentliche Leitungen. Bei der Anbringung sind Wünsche der Grundstücksberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Duldung
öffentlicher
Einrichtungen

Art. 67

¹Bauten haben sowohl während ihrer Erstellung als auch während ihres Bestehens dauernd eine den Regeln der Baukunde genügende Festigkeit und Sicherheit aufzuweisen.

Sicherheit

²Bei Gefahr kann die Baubewilligungsbehörde ein Nutzungs- oder Betretungsverbot aussprechen, die Baute auf Kosten des Eigentümers in Stand bringen oder abbrechen.

Art. 68

¹Beim Bau von Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen sind ausreichend Spielplätze für Kinder zu schaffen. Sie sind möglichst windgeschützt, mit Sonnen- und Schattenplätzen sowie abseits vom Verkehr anzulegen und dauernd der Zweckbestimmung zu erhalten. Die Bezirke können die Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen auf ein- und zweigeschossige Wohnzonen ausdehnen. Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, können die Bezirke in Kernzonen von der Pflicht zur Schaffung von Kinderspielplätzen befreien.

Kinderspielplätze

Zu Geschäft 14

²Fehlen bei bestehenden Mehrfamilienhäusern und Wohnsiedlungen genügend Spielplätze, dürfen Spielflächen, die innerhalb der betroffenen Liegenschaft auf Vorplätzen und -gärten oder in Höfen vorhanden sind, nicht durch Überbauung oder Umgestaltung beeinträchtigt werden. Vorbehalten bleibt die Errichtung von Begegnungszonen im Sinne der Strassenverkehrsgesetzgebung.

³Die Bezirke sichern in den einzelnen Wohngebieten durch das Ausscheiden hinreichend grosser Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie Freihaltezonen den voraussichtlich für öffentliche Spielplätze nötigen Boden.

Art. 69

Rücksicht auf Behinderte und Betagte

¹Öffentlich zugängliche Bauten und Anlagen sind im Falle eines Neubaus oder einer Erneuerung, soweit zumutbar, so umzugestalten, dass sie den Bundesvorgaben zur Behindertengleichstellung entsprechen.

²Neubauten von Mehrfamilienhäusern mit vier und mehr Wohnungen sind gemäss den Grundsätzen des anpassbaren Wohnungsbaus zu erstellen. Dies gilt auch für Umbauten, welche einem Neubau gleichkommen.

Art. 70

Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder

¹Bei Erstellung, Umbau und Zweckänderung von Bauten hat die Bauherrschaft entsprechend dem dadurch entstehenden Mehrbedarf Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder auf privatem Grund bereitzustellen.

²Lassen es die örtlichen Verhältnisse nicht zu, erweisen sich die Kosten als unzumutbar oder ist die Erstellung von Abstellflächen für Personenwagen verboten, so hat der Eigentümer in angemessener Nähe entsprechende Abstellflächen zu beschaffen oder angemessene Ersatzabgaben an Errichtung und Betrieb öffentlich benutzbarer Abstellflächen zu leisten.

³Sofern die Bezirke in ihren Reglementen keine abweichende Regelung treffen, beträgt die Ersatzabgabe 40% der durchschnittlichen Kosten der öffentlichen Hand für die Erstellung der fraglichen Abstellfläche. Die Erstellungskosten beinhalten die Kosten für den Erwerb der Bodenfläche, die Baukosten und die auf diese Fläche fallenden, auf 20 Jahre aufsummierten Unterhaltskosten.

⁴Eigentümer bestehender Bauten können zur Errichtung einer hinreichenden Zahl von Abstellplätzen für Personenwagen oder zu Ersatzabgaben verpflichtet werden, wenn sich aus der Benützung der Baute unzumutbare Verkehrsverhältnisse ergeben.

Art. 71

Hohe Bauten

Bauten mit mehr als vier Vollgeschossen setzen einen rechtskräftigen Quartierplan voraus.

Art. 72

¹Bauten, die wegen ihrer Grösse und Bedeutung erhebliche Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur aufweisen, sind zulässig, wenn sie

Grossbauten

- a) zur Bildung der gemäss Ortsplanung oder der kantonalen Richtplanung erwünschten Siedlungsschwerpunkte beitragen;
- b) den Anforderungen einer geordneten Verkehrsabwicklung genügen;
- c) die minimale Versorgung benachbarter Siedlungsgebiete nicht gefährden.

²Der Bezirk kann die Bauherrschaft zur Übernahme aller Erschliessungsaufwendungen verpflichten, inbegriffen die Kosten für einen allfällig erforderlichen Ausbau öffentlicher Erschliessungsanlagen.

³Grossbauten können nur aufgrund eines rechtskräftigen Quartierplanes bewilligt werden.

Art. 73

¹Gegenüber Waldrändern ist, ausser bei forstwirtschaftlichen oder durch Mensch und Tier unbewohnten landwirtschaftlichen Gebäuden sowie bei Parkplätzen, ein Abstand von wenigstens 20 m einzuhalten. Der Abstand wird ab Stockgrenze gemessen.

Waldabstand

²Wenn es die örtlichen Verhältnisse erlauben, insbesondere bei niederstämmigen Beständen, kann in Quartierplänen der Waldabstand bis auf 10 m gesenkt werden.

³Neupflanzungen von Wald haben gegenüber bestehenden Bauten einen Abstand von mindestens 20 m einzuhalten.

Art. 74

Zu Ufergehölzen ist gemessen ab Stockgrenze ein Abstand von 5 m einzuhalten. Bei grösseren, der Waldgesetzgebung unterstellten Ufergehölzen ist der Waldabstand einzuhalten.

Abstand zu Ufergehölzen

Art. 75

Die Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen an Standorten, die im Kataster der belasteten Standorte erfasst sind, bedarf der Bewilligung des Departementes.

Vorhaben an belasteten Standorten

Art. 76

¹Das Departement ist die zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 25 Abs. 2 RPG.

Bauten ausserhalb Bauzone

²Es erteilt für zonenfremde Bauten und Anlagen sowie Zweckänderungen ausserhalb der Bauzonen die raumplanerische Bewilligung; für die baupolizeiliche Bewilligung ist die Baubewilligungsbehörde der gelegenen Sache verantwortlich.

³Der Grosse Rat kann einschränkende Bestimmungen im Sinne von Art. 27a RPG erlassen.

Zu Geschäft 14

Art. 77

Ausnahmen

¹Die Standeskommission kann Ausnahmen von Vorschriften dieses Gesetzes und dessen Ausführungsbestimmungen bewilligen, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht oder wenn weder öffentliche noch nachbarliche Interessen erheblich beeinträchtigt werden und gleichzeitig ausserordentliche Verhältnisse vorliegen, beispielsweise wenn die Beachtung der Vorgaben nach Art. 68 bis 74 bei bestandesgeschützten Bauten deren Wiederaufbau oder Umnutzung unverhältnismässig erschwert.

²Ausnahmebewilligungen sind erforderlichenfalls unter sichernden Auflagen, welche im Grundbuch angemerkt werden können, zu erteilen.

2. Baubewilligungsverfahren

Art. 78

Bewilligungspflicht

¹Bauten und Anlagen im Sinne des Raumplanungsgesetzes sind bewilligungspflichtig.

²Die Bewilligungspflicht umfasst namentlich auch

- a) den Abbruch oder die Erweiterung bestehender Bauten,
- b) bauliche Veränderungen im Innern einer Baute oder Anlage und Nutzungsänderungen,
- c) Terrainveränderungen,

sofern diese Massnahmen die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, indem sie den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen können.

Art. 79

Baugesuch

¹Baugesuche für Bauvorhaben im inneren Landesteil sind der Baukommission, Baugesuche für Bauvorhaben im äusseren Landesteil dem Bezirk Oberegg einzureichen. Dieses gilt zugleich als Gesuch für alle weiteren erforderlichen Bewilligungen.

²Die Baubewilligungsbehörde prüft die Gesuche auf Vollständigkeit. Unvollständige Gesuche werden zur Vervollständigung zurückgewiesen.

³Offensichtlich unzulässige Baugesuche werden durch die Baubewilligungsbehörde ohne öffentliche Auflage abgewiesen.

⁴Die Standeskommission kann elektronische Baudossiers einführen und das dafür Erforderliche regeln.

Art. 80

Baugespann

¹Gleichzeitig mit der Einreichung des Baugesuches ist das Ausmass der projektierten Baute durch ein Baugespann im Gelände abzustecken.

²Die Visiere dürfen vor der rechtskräftigen Erledigung allfälliger Einsprachen und Beschwerden nur mit Zustimmung der Baubewilligungsbehörde entfernt werden.

Art. 81

¹Ist das Baugesuch vollständig, legt die Baubewilligungsbehörde dieses unverzüglich während 20 Tagen öffentlich auf und leitet es gleichzeitig an weitere zuständige Behörden weiter.

Öffentliche Auflage

²Die Auflage ist unter Angabe von Name und Wohnadresse des Gesuchstellers, des Standortes und des Zweckes der Baute, der Art des Verfahrens sowie des Endtermins für Baueinsprachen zu veröffentlichen. An die Eigentümer der direkt angrenzenden Grundstücke erfolgt eine schriftliche Anzeige.

³Bei geringfügigen Bauvorhaben, die keine nachbarlichen oder öffentlichen Interessen berühren, kann von der öffentlichen Auflage und von einem Baugespann abgesehen werden.

Art. 82

¹In Ergänzung zu Art. 37 VerwVG ist jede im Kanton wohnhafte natürliche Person zur öffentlichrechtlichen Einsprache gegen bewilligungspflichtige Bauvorhaben und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

Öffentlichrechtliche
Einsprache

²Zudem sind die Bezirke des inneren Landesteils und die Feuerschaugemeinde bei baupflichtigen Bauvorhaben auf dem eigenen Gebiet zur öffentlichrechtlichen Einsprache und zur Ergreifung von daran unmittelbar anschliessenden Rechtsmitteln berechtigt.

³Bei offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Einsprachen kann die Baubewilligungsbehörde Verfahrenskosten bis Fr. 10'000.— erheben.

Art. 83

¹Privatrechtliche Baueinsprachen müssen innert der Auflagefrist schriftlich bei der Baubewilligungsbehörde erhoben werden.

Privatrechtliche
Einsprache

²Kann ein Einsprecher durch Auszug aus dem Grundbuch oder durch Vorlage einer gleichwertigen Urkunde beweisen, dass ein Baugesuch einem zu seinen Gunsten bestehenden bessern Recht zuwiderläuft, wird die Baubewilligung verweigert.

³Bei allen übrigen Einsprachen zivilrechtlicher Natur setzt die Baubewilligungsbehörde dem Baugesuchsteller eine Frist von 20 Tagen, innert welcher er den Einsprecher aufzufordern hat, innert 20 Tagen Klage beim Gericht zu erheben. Dabei gilt:

Unterbleibt die Klageaufforderung, gilt das Baugesuch als zurückgezogen.

Unterbleibt eine rechtzeitige Klage, gilt die Einsprache als zurückgezogen.

Wird rechtzeitig Klage erhoben, bleibt das Baugesuchsverfahren bis zum rechtskräftigen Entscheid der Zivilklage sistiert.

Art. 84

Der Grosse Rat legt behördenverbindliche Fristen für das Genehmigungsverfahren bei Nutzungs- und Quartierplänen sowie für das Baubewilligungsverfahren und deren Wirkung fest.

Behandlungsfristen

Zu Geschäft 14

Art. 85

Baubewilligung

¹Die Baubewilligung wird erteilt, wenn die öffentlichrechtlichen Voraussetzungen erfüllt und allfällige Einsprachen rechtskräftig erledigt sind.

²Die Baubewilligung kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden. Insbesondere sind zulässig:

- a) ein Nutzungsänderungsverbot, wenn eine Ausnahme im Hinblick auf eine bestimmte Nutzung oder eine Baute unter der Voraussetzung eines Mindestanteils an Gewerbefläche bewilligt wird;
- b) ein Abarzellierungsverbot, wenn eine Ausnahme mit Rücksicht auf die Bedürfnisse einer betrieblichen Einheit gewährt wird;
- c) ein Beseitigungsrevers, wenn eine Ausnahme befristet bewilligt wird;
- d) eine Kautionsverpflichtung oder ein Finanzierungsnachweis, insbesondere zur Sicherstellung der fachgerechten Rekultivierung und Endgestaltung von Materialablagerungs- und -entnahmestellen;
- e) bei Bauten ausserhalb der Bauzonen besondere Auflagen bezüglich Erschliessung und Gestaltung.

³Auflagen und Bedingungen gemäss Abs. 2 lit. a, b und c hat die Baubewilligungsbehörde im Grundbuch anmerken zu lassen.

Art. 86

Beginn und Einstellung der Bauarbeiten

¹Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die schriftliche Baubewilligung rechtskräftig ist.

²Wenn mit dem Bau unberechtigterweise begonnen wird oder wenn die Ausführung der Baute den gesetzlichen Vorschriften oder den genehmigten Plänen nicht entspricht, verfügt die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen die Baueinstellung.

Art. 87

Abwicklung des Bauvorhabens

¹Die Baubewilligung erlischt, wenn mit den Bauarbeiten nicht innert eines Jahres nach Eintritt der Rechtskraft begonnen wird. Die Baubewilligungsbehörde kann die Frist angemessen verlängern.

²Begonnene Arbeiten müssen innert dreier Jahre und ohne erhebliche Unterbrechung abgeschlossen werden. Erheblich ist eine Unterbrechung, wenn sie mehr als ein Jahr beträgt. Die Baubewilligungsbehörde kann die Frist angemessen verkürzen, verlängern oder erhebliche Unterbrechungen bewilligen.

³Werden die Vorgaben nach Abs. 2 nicht eingehalten, kann die Baubewilligungsbehörde

- a) eine Notfrist zur Fertigstellung ansetzen, unter Androhung der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall;
- b) die Baubewilligung teilweise oder ganz entziehen, unter Anordnung des Rückbaus und der Ersatzvornahme zu Lasten des Bauwilligen im Unterlassungsfall.

⁴Zur Sicherung der Kosten nach Abs. 3 besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

Art. 88

¹Bei Bauten und Anlagen, welche ohne Bewilligung oder in Abweichung zu einer solchen erstellt oder betrieben werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde von Amtes wegen die sofortige Baueinstellung und setzt eine Frist für das Einreichen eines Baugesuchs. Wird das Gesuch nicht eingereicht oder kann es nicht bewilligt werden, verfügt die Baubewilligungsbehörde die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert angemessener Frist.

Vorschriftswidrige
Bauten und Anlagen

²Wird diese Verfügung nicht befolgt, ordnet die Baubewilligungsbehörde eine Ersatzvornahme auf Kosten des Säumigen an. Für die entstehenden Kosten besteht ein allen eingetragenen Belastungen vorgehendes gesetzliches Grundpfandrecht.

³Kommt die Baubewilligungsbehörde ihren baupolizeilichen Pflichten nicht nach, kann an ihrer Stelle die Standeskommission die erforderlichen Massnahmen anordnen. Die Baubewilligungsbehörde haftet, unter Vorbehalt des Rückgriffs auf den Pflichtigen, für allfällige Kosten.

Art. 89

¹Zur Abklärung wichtiger Baufragen kann bei der Baubewilligungsbehörde ein Bauermittlungsgesuch eingereicht werden. Diesem sind alle zur Abklärung der gestellten Fragen notwendigen Unterlagen beizulegen. Das Departement besorgt gegebenenfalls die Koordination unter den beteiligten Behörden.

Bauermittlungsgesuch

²Die Baubewilligungsbehörde kann die Behandlung eines Bauermittlungsgesuches ablehnen, wenn die gestellten Fragen nur aufgrund eines ordentlichen Baugesuches und von Baugespannen geprüft werden können oder wenn kein rechtliches oder tatsächliches Interesse ersichtlich oder nachgewiesen wird. Gegen den Bauermittlungsentcheid ist kein Rechtsmittel gegeben.

³Bei Vorliegen von im Ermittlungsverfahren nicht berücksichtigten Umständen oder einer geänderten Rechtslage kann die Baubewilligungsbehörde im Baugesuchsverfahren vom Bauermittlungsentcheid abweichen.

Art. 90

¹Für die Behandlung der Baugesuche durch die Baubewilligungsbehörden werden Gebühren von 1 % der geschätzten Baukosten, mindestens Fr. 50. — erhoben. Die Kosten für das Anzeigeverfahren, die erforderlichen Kontrollen sowie allfällige Gutachten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand zu den Gebühren hinzugerechnet. Die Baubewilligungsbehörde kann vom Baugesuchsteller angemessene Kostenvorschüsse verlangen.

Gebühren

²Für Bauermittlungsgesuche kann die Gebühr ermässigt werden.

Zu Geschäft 14

IV. Schlussbestimmungen

Art. 91

Strafen

¹Wer als Bauherrschaft, Grundeigentümer, Bauleiter, Unternehmer oder deren Beauftragter den Vorschriften dieses Gesetzes und von Ausführungserlassen sowie gestützt darauf erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt, wird mit Busse bis zu Fr. 50'000.— bestraft. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung.

²Leichte Fälle werden von der Baubewilligungsbehörde mit Bussen bis Fr. 5'000.— geahndet.

Art. 92

Ausführungsbestimmungen

Der Grosse Rat erlässt die zu diesem Gesetz erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 93

Inkrafttreten

Der Grosse Rat bestimmt, unter Vorbehalt der Genehmigung der Art. 34 Abs. 5, Art. 37 Abs. 2, Art. 42 Abs. 4, Art. 51 Abs. 4, Art. 56 Abs. 3, Art. 58 Abs. 4, Art. 73, Art. 77 Abs. 2 und Art. 85 Abs. 3 durch den Bund, das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Datum des Inkrafttretens:

Vom Bund genehmigt am

Art. 94

Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts

¹Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle ihm widersprechenden Erlasse aufgehoben, insbesondere das Baugesetz vom 28. April 1985 (BauG).

²In Art. 50 Abs. 1 lit. b Ziff. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) wird der Ausdruck «Sondernutzungspläne» durch «kantonale Nutzungspläne» ersetzt.

³In Art. 9 Abs. 2 des Wasserbaugesetzes vom 29. April 2001 (WBauG) wird der Ausdruck «Art. 34 des Baugesetzes vom 28. April 1985 (BauG) ist sinngemäss anwendbar» durch «Art. 51 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ist sinngemäss anwendbar» ersetzt.

⁴In Art. 30 Abs. 2, Art. 32 Abs. 2, Art. 46 Abs. 2 lit. a und Art. 50 des Strassengesetzes vom 26. April 1998 (StrG) werden die Ausdrücke «... Art. 32 ff. des Baugesetzes ...», «... Art. 40 des Baugesetzes...», «... Art. 36 Abs. 4 des Baugesetzes...» durch «... Art. 50 ff. des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...», «... Art. 56 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...», «... Art. 55 Abs. 3 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...» und «... Art. 55 Abs. 3 des Baugesetzes vom 29. April 2012 (BauG) ...» ersetzt.

⁵Art 13 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Wald vom 26. April 1998 (EG WaG) wird aufgehoben.

⁶Die Standeskommission hebt diesen Artikel nach dessen Vollzug auf.

Art. 95

¹Ab Inkrafttreten der Neuregelung der Landwirtschaft mit besonderer Nutzung können noch während drei Jahren Anträge zur Ausscheidung einer Landwirtschaftszone mit besonderer Nutzung nach altem Recht behandelt werden, sofern besondere Gründe vorliegen.

Übergangsbestimmung

²Die Baukommission im inneren Landesteil nimmt ihre Aufgabe am 5. Mai 2014 auf. Laufende Verfahren werden auf dieses Datum hin der Baukommission überwiesen. Sie tritt in laufenden Verfahren in die Rechtsstellung der Bezirke des inneren Landesteils und der Feuerschaugemeinde ein. Bis zum 4. Mai 2014 gelten die Zuständigkeiten gemäss bisherigem Recht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Zweck
- Art. 2 Kantonale Behörden
- Art. 3 Bezirke
- Art. 4 Feuerschaugemeinde
- Art. 5 Baukommission
- Art. 6 Planzuständigkeit
- Art. 7 Bestandesgarantie

II. Planungsrecht

1. Kantonale Richtplanung

- Art. 8 Anregungsverfahren
- Art. 9 Anhörungsverfahren
- Art. 10 Einwendungsverfahren
- Art. 11 Erlass des Richtplans

2. Kantonale Nutzungsplanung

- Art. 12 Ziel und Zuständigkeit
- Art. 13 Inhalt und Wirkung
- Art. 14 Enteignungsrecht
- Art. 15 Materialabbaustellen und Deponien
- Art. 16 Landwirtschaft mit besonderer Nutzung
 - a. Allgemeine Voraussetzungen

Zu Geschäft 14

- Art. 17 b. Persönliche Voraussetzungen
- Art. 18 c. Wegfall der Voraussetzungen
- Art. 19 d. Ergänzendes Recht
- Art. 20 Vorverfahren
- Art. 21 Verfahren
- Art. 22 Aufhebung

3. Regionalplanung

- Art. 23 Regionalplanung

4. Nutzungsplanung der Bezirke

- Art. 24 Nutzungsplan
- Art. 25 Nutzungszonen
- Art. 26 Kernzonen
- Art. 27 Wohnzonen
- Art. 28 Wohn- und Gewerbezone
- Art. 29 Gewerbe- und Industriezone
- Art. 30 Sportzonen
- Art. 31 Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen
- Art. 32 Campingzonen
- Art. 33 Freihaltezone
- Art. 34 Weilerzone
- Art. 35 Landwirtschaftszone
- Art. 36 Sömmerungsgebietszone
- Art. 37 Naturschutzzone
- Art. 38 Übriges Gebiet
- Art. 39 Landschaftsschutzzone
- Art. 40 Ortsbildschutzzone
- Art. 41 Wintersportzone
- Art. 42 Gefahrenzone
- Art. 43 Archäologiezone
- Art. 44 Weitere Regelung
- Art. 45 Vorprüfung
- Art. 46 Vorverfahren

-
- Art. 47 Auflageverfahren
 - Art. 48 Verabschiedung und Genehmigung
 - Art. 49 Boden- und Baulandpolitik

5. Quartierplanung

- Art. 50 Quartierplan
- Art. 51 Baulinien
- Art. 52 Verfahren
- Art. 53 Wirkung

6. Planungsumsetzung

- Art. 54 Erschliessung
- Art. 55 Erschliessungsbeiträge und -gebühren
- Art. 56 Landumlegung und Grenzberichtigung
- Art. 57 Planungszonen
- Art. 58 Entschädigung für Eigentumsbeschränkungen
- Art. 59 Enteignung
- Art. 60 Heimschlagrecht
- Art. 61 Abtretung bei materieller Enteignung
- Art. 62 Finanzierung der Planungen

III. Baurechtliche Bestimmungen

1. Kantonale Bauvorschriften

- Art. 63 Erschliessung als Bewilligungsvoraussetzung
- Art. 64 Immissionen
- Art. 65 Schutz des Landschafts-, Orts- und Strassenbildes
- Art. 66 Duldung öffentlicher Einrichtungen
- Art. 67 Sicherheit
- Art. 68 Kinderspielplätze
- Art. 69 Rücksicht auf Behinderte und Betagte
- Art. 70 Abstellplätze für Personenwagen und Zweiräder
- Art. 71 Hohe Bauten
- Art. 72 Grossbauten
- Art. 73 Waldabstand
- Art. 74 Abstand zu Ufergehölzen

Zu Geschäft 14

- Art. 75 Vorhaben an belasteten Standorten
- Art. 76 Bauten ausserhalb Bauzone
- Art. 77 Ausnahmen

2. Baubewilligungsverfahren

- Art. 78 Bewilligungspflicht
- Art. 79 Baugesuch
- Art. 80 Baugespann
- Art. 81 Öffentliche Auflage
- Art. 82 Öffentlichrechtliche Einsprache
- Art. 83 Privatrechtliche Einsprache
- Art. 84 Behandlungsfristen
- Art. 85 Baubewilligung
- Art. 86 Beginn und Einstellung der Bauarbeiten
- Art. 87 Abwicklung des Bauvorhabens
- Art. 88 Vorschriftswidrige Bauten und Anlagen
- Art. 89 Bauermittlungsgesuch
- Art. 90 Gebühren

IV. Schlussbestimmungen

- Art. 91 Strafen
- Art. 92 Ausführungsbestimmungen
- Art. 93 Inkrafttreten
- Art. 94 Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts
- Art. 95 Übergangsbestimmung

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

Auf Anfang 2012 ist das Bundesgesetz über die Krankenversicherungen (KVG) revidiert worden. Die Spitalplanung und -finanzierung wurden auf eine neue Basis gestellt. Die Neuerungen bringen im Wesentlichen eine Verlagerung hin zu mehr Leistungsorientierung. Die Wirtschaftlichkeit der Institutionen und der medizinischen Leistungen wird stärker betont. Die neue Finanzierung wird mit Pauschalen vorgenommen. Der Kanton muss seinen Anteil an den stationären Kosten bis 2017 auf 55% anheben.

Für den Vollzug dieser Bundesvorgaben sind verschiedene Anpassungen im Gesundheitsgesetz vorzunehmen. Für die Spitalplanung, die Leistungsaufträge mit Listenspitälern und für die Spitalisten selber ist die Zuständigkeit festzulegen. Für die Listen und Leistungsvereinbarungen müssen die Eckwerte gesetzlich verankert werden. Im Kanton Appenzell I.Rh. soll im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben wie bisher die Ständekommission für die Spitalplanung verantwortlich sein. Davon zu unterscheiden ist der Leistungsauftrag für das Spital Appenzell, der gemäss geltendem Spitalgesetz durch den Grossen Rat zu erlassen ist.

Im finanziellen Bereich sind neben der Finanzierung in einer Übergangszeit bis 2017 auch die Abgeltung für gemeinwirtschaftliche Leistungen zu regeln. Solche Leistungen sollen, sofern sie für den Kanton notwendig sind, vergütet werden können.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes.

1. Ausgangslage

Mit der Revision des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom 21. Dezember 2007 wurde die Spitalplanung und -finanzierung auf eine neue Basis gestellt. Die Revision des KVG erfordert auch Anpassungen im kantonalen Gesundheitsgesetz (GS 800.000).

Diese Anpassungen werden so vorgenommen, dass bisheriges Recht, soweit es den nötigen Spielraum für die neue Spitalplanung und -finanzierung enthält, unverändert beibe-

halten bleibt. Dieses Vorgehen führt aber dazu, dass einzelne bestehende Bestimmungen auf dem Hintergrund des geänderten Bundesrechts auch ohne Anpassung auf kantonaler Ebene neu auszulegen sind.

Die Umsetzung der neuen Spitalplanung und -finanzierung wird unabhängig zur Frage von möglichen Änderungen in der Spitalorganisation vorgenommen. Es wurde aber darauf geachtet, dass mögliche Organisationsanpassungen nicht schon mit der laufenden Revision eingeschränkt

werden. Eine Revision des für die Rechtsform und die Organisation des Spitals Appenzell massgebenden Spitalgesetzes (GS 810.000) wird zu gegebener Zeit vorgelegt.

2. Spitalplanung

Die heute bestehende Spitalplanung erfolgt im Wesentlichen kapazitätsbezogen. Man konzentriert sich auf die Frage, wie viele Plätze zu sichern sind. Künftig haben die Kantone ihre Planung leistungsorientiert auszugestalten und untereinander stärker zu koordinieren. Die Planungskriterien sind in Art. 58a bis 58e der Verordnung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) festgelegt. Insbesondere die Wirtschaftlichkeit und Qualität der Leistungserbringung erhalten mit der Neuregelung ein erhöhtes Gewicht. Die Spitalplanung und die basierend darauf abgeschlossenen Leistungsaufträge bilden die Grundlage für die Spitalliste. Auf dieser sind die inner- und ausserkantonalen Institutionen aufzuführen, mit denen der bestehende Versorgungsbedarf gedeckt werden soll. Die neuen kantonalen Spitallisten gemäss revidiertem KVG müssen bis spätestens zum 1. Januar 2015 vorliegen.

Ausgangspunkt für die Spitalplanung bildet die Erhebung des Versorgungsbedarfs. Dieser Schritt wurde im Kanton Appenzell I.Rh. bereits gemacht. Es besteht ein Versorgungsbericht, der den erwarteten Bedarf bis zum Jahre 2020 festhält. Der Bericht wurde im Grossen Rat bereits behandelt. Als nächstes werden die Leistungsaufträge abzuschliessen sein. Danach wird die Spitalliste erstellt.

3. Spitalfinanzierung

Die Finanzierung der Spitäler, darunter auch jene des Spitals Appenzell, erfolgt heute objektbezogen. Dies bedeutet, dass nicht Einzelleistungen vergütet, sondern nicht gedeckte Kosten ausgeglichen werden. Die Investitionskosten und die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung oder andere Sozialversicherungen gedeckten Kosten der öffentlichen Spitäler werden heute unmittelbar durch die Trägerschaft, das heisst durch die öffentliche Hand, übernommen. Der Kanton leistet überdies Beiträge an Behandlungen in Halbprivat- und Privatabteilungen innerkantonal, öffentlicher Spitäler. Bei ausserkantonalen Hospitalisationen übernimmt der Kanton die Differenz zwischen dem ausserkantonalen Tarif und den Tarifen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung für Kantonseinwohner des entsprechenden Spitals. Dies gilt aber nur für Notfälle und für medizinisch indizierte Leistungen, für welche eine Behandlungsmöglichkeit im Wohnkanton oder in einem Listenspital des Wohnkantons nicht besteht.

Neu erfolgt die Spitalfinanzierung leistungsbezogen. Listenspitäler mit privater Trägerschaft werden gleich finanziert wie öffentliche oder öffentlich subventionierte Spitäler. Die Finanzierung erfolgt über diagnosebezogene Fallpauschalen (Swiss Diagnosis Related Groups, kurz: SwissDRG). Diese Pauschalen werden von den Krankenversicherern und den Spitalern ausgehandelt. Die Bemessung orientiert sich an der medizinischen Diagnose. Jeder Fallgruppe wird ein Kostengewicht zugeteilt. Die Gewichtung ergibt den Faktor, mit dem der Basispreis (Baserate) multipliziert wird.

Für Behandlungen in Listenspitälern muss der Kanton mindestens 55% übernehmen, der Rest, also maximal 45%, wird über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abgedeckt. Bis zum 1. Januar 2017 kann der Kantonsanteil tiefer ausgestaltet werden. Der Anteil muss diesfalls aber bis 2017 jährlich steigend bis auf mindestens 55% angehoben werden. Der Kanton Appenzell I.Rh. hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Standeskommission hat den Kantonsanteil für 2012 mit 49% festgelegt. Sie wird bis 2017 jährlich den massgeblichen Kantonsanteil bestimmen.

In den Pauschalen sind die Investitionskosten eingeschlossen, jedoch keine Kostenanteile für gemeinwirtschaftliche Leistungen, wie insbesondere die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen, die universitäre Lehre und die Forschung. Für solche Zusatzleistungen müssen gesetzliche Grundlagen geschaffen werden.

4. Bemerkungen zu den Änderungen

Art. 2

Bisher ist vom Departement für Gesundheit und Soziales die Rede. Korrekt lautet die Bezeichnung auf Gesundheits- und Sozialdepartement.

Art. 3

Nach Art. 53 Abs. 1 KVG sind alle wichtigen Planungsbeschlüsse durch die Kantonsregierungen zu treffen. Die entsprechenden Aufgaben werden mit der Neuregelung konkretisiert. Bereits heute werden die Spitalplanung und die Spitalliste, aber auch die Pflegeheimplanung

und die Pflegeheimliste, durch die Standeskommission erlassen.

Die Spitalplanung bildet die Grundlage für die Spitalliste. Die Liste umfasst alle inner- und ausserkantonalen Spitäler, die für die Gewährleistung einer bedarfsgerechten Versorgung notwendig sind. Diesen Spitälern erteilt die Standeskommission einen Leistungsauftrag. Die daraus entstehende finanzielle Verpflichtung des Kantons ist jedoch dem Grossen Rat im Rahmen des Budgetprozesses darzulegen.

Im Zusammenhang mit der freien Spitalwahl hält Art. 41 Abs. 1bis KVG fest, dass der Versicherer und der Wohnkanton bei stationären Behandlungen in einem ausserkantonalen Listenspital die Vergütung höchstens nach dem Tarif übernehmen, der in einem Listenspital des Wohnkantons für die betreffende Behandlung gilt. Für den Fall, dass für eine solche Behandlung verschiedene Spitäler mit unterschiedlichen Tarifen auf der Spitalliste figurieren, kann ein Referenztarif festgelegt werden, der für die Abgeltung massgeblich sein soll. In aller Regel wird man den günstigsten Tarif wählen. Zur Gewährleistung des notwendigen Handlungsspielraums erscheint es richtig, diese Aufgabe der Standeskommission zuzuweisen. Auch in anderen Kantonen wird diese Aufgabe regelmässig von der Regierung wahrgenommen.

Eine Teilnahme des Kantons an den Tarifverhandlungen zwischen Leistungserbringern und Versicherern ist vom KVG nicht vorgesehen. Nach Art. 46 Abs. 4 KVG sind die Tarifverträge jedoch durch die Standeskommission zu genehmigen. Dabei ist zu prüfen, ob der Tarifvertrag mit dem Gesetz sowie dem Gebot der Wirt-

schaftlichkeit und Billigkeit in Einklang steht. Da diese Aufgabe bereits durch den Bundesgesetzgeber der Exekutive zugewiesen ist, wird auf eine nochmalige Erwähnung dieser Zuständigkeit in Art. 3 verzichtet.

Art. 4

Dem Departement obliegen alle Aufgaben, die vom Gesetz oder nachgeordneten Erlassen nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen werden. Das Departement evaluiert so beispielsweise die Leistungsanbieter und bereitet die Spitalplanung sowie die Spitalliste zuhanden der Standeskommission vor. Weiter prüft es Kostenübernahmen. Diese Aufgabe wird mittels einer administrativen Prüfung und unter Zuzug des Kantonsarztes mit einer medizinischen Prüfung erfüllt. Im Rahmen der Kostenübernahmen ist überdies zu gewährleisten, dass allfällige Referenztarife zur Anwendung gelangen.

Art. 19

Neu wird die Möglichkeit der Unterstützung von Einzelpersonen aufgenommen, soweit dies zur Sicherung der Gesundheitsversorgung im Kanton erforderlich ist. Solche Situationen sind beispielsweise im Bereich der Hausarztversorgung denkbar. Wird ein solcher Arzt für die Grundversorgung im Kanton dringend benötigt, kann es angezeigt sein, dass man sich die Dienste bereits mit einer Beteiligung an den Ausbildungskosten sichert. So kann es geboten erscheinen, Lohnausfälle aufzufangen, die sich aus dem Besuch eines Ausbildungsganges für Hausärzte ergeben. Der Einsatz im Kanton ist mit einer Vereinbarung für eine bestimmte Zeit zu sichern.

Art. 22

Gemäss Vorgaben des Bundes ist das entscheidende Kriterium in der Spitalplanung die Wirtschaftlichkeit einer Leistung. Die hierfür erforderliche Überwachung der Leistungserbringung, der Sicherheit und der Qualität liegt beim Departement und in der Oberverantwortung der Standeskommission. Um die hierzu notwendige Flexibilität zu gewährleisten, sollte die Kompetenz für den Erlass näherer Bestimmungen bei der Standeskommission angesiedelt werden.

Art. 23

Ziel der Spitalplanung bildet die Sicherstellung einer bedarfsgerechten und zeitgemässen medizinischen, pflegerischen und therapeutischen stationären Spitalversorgung für die Bevölkerung. Die Planung ist leistungsorientiert auszugestalten und mit anderen Kantonen zu koordinieren. Wichtige Aspekte sind Qualität und Wirtschaftlichkeit. Öffentliche und private Spitäler sowie Geburtshäuser sind einander in der Spitalplanung grundsätzlich gleichgestellt.

Als Planungsgrundlage sind nicht nur der aktuelle Stand der Versorgung, sondern auch der künftige Bedarf sowie die voraussichtlichen Angebote zu berücksichtigen. Dazu werden eine Ist- und eine Sollanalyse der Versorgung vorgenommen. Für die hochspezialisierte Medizin ist schon von Bundesrechts wegen eine gemeinsame Planung der Kantone vorgesehen.

Die Verantwortlichkeit der Standeskommission zum Erlass der Spital- und Pflegeheimlisten wird mit der Revision in die allgemeine Zuständigkeitsnorm von Art. 3 überführt.

Art. 23 Abs. 2 kann daher aufgehoben werden.

Art. 23a

Zuständig für den Erlass der Spital- und Pflegeheimlisten bleibt die Standeskommission. Die Spitalliste ist nach Leistungsbereichen und Leistungsgruppen gegliedert. Unter einem medizinischen Leistungsbe- reich wird der Zusammengug von medizinisch verwandten Diagnosen und Behandlungen verstanden, unter einer Leistungsgruppe der Zusammenzug von medizinischen Leistungseinheiten nach medizinischen und wirtschaftlichen Kriterien für die Vergabe von Leistungsaufträgen.

Die Spitalliste muss nach Art. 58e KVV alle inner- und ausserkantonalen Spitäler enthalten, die gemäss Spitalplanung für die Versorgung der Bevölkerung notwendig sind. Institutionen müssen nicht zwingend mit ihrem ganzen Leistungsangebot auf die Liste genommen werden. Sie können auch nur mit Teilen ihres Angebotes auf der Spitalliste figurieren.

Mit Institutionen auf der Spitalliste werden Leistungsaufträge abgeschlossen. Nachdem die Standeskommission bereits für die Spitalplanung und die Spitalliste verantwortlich ist, soll sie konsequenterweise auch die Leistungsaufträge erlassen. Hiervon zu unterscheiden ist der Leistungsauftrag an das eigene kantonale Spital, für dessen Erlass gemäss geltendem Recht der Grosse Rat zuständig ist.

Die in Abs. 4 aufgelisteten Bedingungen für einen Leistungsauftrag sind im Wesentlichen Ausfluss der bundesrechtlichen Bestimmungen.

Es wird auch in Zukunft Fälle geben, in denen der Abschluss einer Leis-

tungsvereinbarung und somit eine Aufnahme in die Spitalliste nur unter sichernden Auflagen oder Bedingungen sinnvoll ist. Art. 23a Abs. 5 bildet die gesetzliche Grundlage für solche Anordnungen.

Die Regelungen zu den Leistungen und den Leistungsaufträgen nach Art. 23a Abs. 2 bis 4 sind spezifisch auf die Spitalliste zugeschnitten. Sie gelten aber sinngemäss auch für die Pflegeheimliste, was mit Art. 23a Abs. 6 festgehalten wird.

Art. 24

Jedem Spital auf der Spitalliste ist ein Leistungsauftrag zu erteilen. Abs. 2 enthält die wichtigsten Elemente, welche im Leistungsauftrag zu regeln sind. Die Spitalplanung und die Spitalliste müssen zwingend periodisch überprüft werden. Die Leistungsaufträge werden demgemäss zu befristen sein.

Die Aufzählungen in Abs. 2 und 3 sind nicht abschliessend. Ein weiterer Fall ist beispielsweise die Anordnung eines Verbots zur Weiter- oder Untervergabe des Leistungsauftrags. Es müssen die Auflagen und Bedingungen angeordnet werden, die aufgrund der konkreten Situation nötig sind.

Umgekehrt müssen die Leistungsvereinbarungen nicht alle Elemente nach Abs. 2 enthalten. Zudem muss nicht alles zwingend in der gleichen Vertragsurkunde enthalten sein. Dies wird regelmässig der Fall sein, wenn sich der Bedarf für Auflagen und Bedingungen erst während laufender Vertragsdauer ergibt. Bedingungen und Auflagen können auch kombiniert werden.

Art. 25

Die heutige Vorgabe in Art. 25 Abs. 2, dass für Leistungsvereinbarungen öffentliche Ausschreibungen vorzunehmen sind, wird mit der Möglichkeit erweitert, dass Institutionen direkt zum Angebot eingeladen werden können. Diese Möglichkeit kann das Verfahren wesentlich vereinfachen.

Die Leistungserbringer haben dem Departement und der Ständekommission sämtliche Daten, die für die Spitalplanung und die Erstellung der Spitalliste erforderlich sind, unentgeltlich bereitzustellen. Unterbleibt die Lieferung oder genügt diese nicht, riskiert die Institution, nicht auf die Liste genommen zu werden.

Art. 38c

Nach Art. 49a KVG legt der Kanton jährlich den für alle Kantonseinwohner geltenden Vergütungsanteil fest. Dabei sind die Pauschalen für stationäre Leistungen mindestens zu 55% durch die öffentliche Hand und höchstens zu 45% durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu tragen. Diese Sätze sind bis spätestens 2017 zu realisieren. Bis dann kann die Ständekommission eine gestaffelte Anhebung des Kantonsanteils auf 55% vornehmen.

Stationäre Leistungen aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung werden grundsätzlich über gesamtschweizerisch einheitlich geregelte, leistungsbezogene Fallpauschalen entschädigt. Deren Höhe wird von den Leistungserbringern und den Krankenversicherern ausgehandelt. Nicht Teil der Pauschalen sind jedoch Kosten für gemeinwirtschaftliche Leistungen. Diese umfassen unter anderem die universi-

täre Lehre, die Forschung und die Aufrechterhaltung von Spitalkapazitäten aus regionalpolitischen Gründen. Gemäss Abs. 2 soll der Kanton in Ausnahmefällen zusätzliche Betriebs- und Investitionskostenbeiträge für den stationären Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung gewähren können.

Separate Beiträge für Gemeinleistungen können erforderlich sein, wenn ohne sie die Gesundheitsversorgung gefährdet wäre. Sollte die Befürchtung zutreffen, dass die stationären Leistungen der Kinderspitäler wegen des Fehlens zusatzversicherter Patienten mit der neuen Tarifstruktur systematisch unterfinanziert werden, könnte das Ostschweizer Kinderspital ein Anwendungsfall für solche kantonale Beiträge werden.

Abs. 3 sieht weiter mögliche Beiträge an versorgungspolitisch sinnvolle Leistungen ausserhalb des obligatorisch versicherten stationären Bereichs vor. Voraussetzung ist aber, dass für die fragliche Leistung ein kostendeckendes Vergütungssystem fehlt. Zudem wird zu berücksichtigen sein, ob sich Finanzierungslücken nicht durch Ertragsüberschüsse aus anderen Bereichen decken lassen. Bereits heute beteiligt sich der Kanton finanziell an versorgungspolitisch sinnvollen Leistungen, beispielsweise solche in Ambulatorien und an Tageskliniken oder in Bereichen, die durch andere Sozialversicherer als die Krankenversicherer grundfinanziert werden. Letztere Situation ergibt sich, weil die Unfall-, Invaliden- oder Militärversicherungen für verschiedene Fälle keine Kostendeckung bieten.

Während die künftigen Kantonsbeiträge im Rahmen der Spitalfinanzie-

rung nach KVG (55% für die Kosten aus stationären Leistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung) als gebundene Ausgaben betrachtet werden müssen, handelt es sich bei den zusätzlichen Beiträgen nach Art. 38c Abs. 2 und 3 um Ausgaben, für welche die Regeln der kantonalen Finanzkompetenzordnung gelten.

Inkrafttreten

Die neuen KVG-Bestimmungen betreffend die Spitalfinanzierung sind

bereits am 1. Januar 2012 in Kraft getreten. Seither wird mit den neuen Pauschalen und Tarifen abgerechnet. Dass das revidierte Gesundheitsgesetz erst an der Landsgemeinde im April 2012 in Kraft treten kann, steht dem nicht entgegen. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich mit der vorliegenden Revision vor allem Zuständigkeiten und Formalien zur Spital- und Pflegeheimliste ändern, die sich auf die Abgeltung der Leistungen selber nicht unmittelbar auswirken.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Art. 2 Abs. 1 lit. b lautet neu:

- b) dem Gesundheits- und Sozialdepartement (nachfolgend Departement genannt);

II.

Art. 3 lit. c lautet neu, e und f werden eingefügt:

- c) genehmigt Leistungsaufträge und legt damit verbundene Auflagen und Bedingungen fest;
- e) überprüft periodisch die Spital- und Pflegeheimplanung und erlässt gestützt darauf die Spital- und die Pflegeheimliste;
- f) setzt den Referenztarif nach Art. 41 Abs. 1bis des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) fest.

III.

Art. 4 Abs. 2 lit. a lautet neu:

- a) die Leitung und Überwachung der Gesundheitsvorsorge, der Gesundheitsversorgung, einschliesslich Spital- und Pflegeheimplanung, und der Gesundheitspolizei, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist;

IV.

Art. 19 Abs. 1 lautet neu:

¹Der Kanton kann sich zur Sicherstellung der kantonalen Gesundheitsversorgung an Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens beteiligen und die Ausbildung von Einzelpersonen finanziell unterstützen.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesundheitsgesetzes

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Ausführung der eidgenössischen Gesundheitsgesetzgebung sowie gestützt auf Art.
20 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 2

- b) dem Departement für Gesundheit und Soziales (nachfolgend Departement genannt);

Art. 3

- c) genehmigt die mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern abgeschlossenen Leistungsvereinbarungen;

Art. 4

- a) die Leitung und Überwachung der Gesundheitsvorsorge und der Gesundheitspolizei;

Art. 19

¹Der Kanton kann sich an Ausbildungsstätten für Berufe des Gesundheitswesens beteiligen.

V.

Art. 22 Abs. 3 lautet neu:

³Er überwacht die Sicherheit, die Qualität und im stationären Bereich zudem die Wirtschaftlichkeit der Gesundheitsversorgung. Die Standeskommission kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.

VI.

Art. 23 Abs. 2 lautet neu:

²Grundlage der Planung bilden der aktuelle Stand der Versorgung sowie der zukünftige Bedarf und die voraussichtlichen Angebote.

VII.

Art. 23a wird eingefügt:

¹Die Standeskommission legt aufgrund der stationären Planung periodisch die Spital- und die Pflegeheimlisten fest. Diese umfassen Spitäler, Kliniken und Geburtshäuser mit einem Leistungsauftrag für die stationäre medizinische Versorgung und Pflegeheime mit einem Leistungsauftrag für die Pflege und medizinische Betreuung sowie die Rehabilitation von Langzeitpatienten.

²Die Spitalliste ist in Leistungsbereiche und Leistungsgruppen gegliedert. Ein Spital kann auch nur für einzelne Leistungsgruppen oder einzelne Leistungen seines stationären Angebotes auf die Spitalliste aufgenommen werden.

³Voraussetzung für die Aufnahme auf die Spitalliste ist die Erteilung eines Leistungsauftrages durch die Standeskommission.

⁴Leistungsaufträge können an Spitäler erteilt werden, welche

- a) der Planung nach Art. 23 bestmöglich entsprechen;
- b) die im Leistungsauftrag näher definierten Aufnahmepflichten erfüllen;
- c) ihre Leistungsaufträge in der nötigen Qualität, wirtschaftlich und wirksam erfüllen sowie über eine medizinisch und technisch zeitgemässe Infrastruktur verfügen;
- d) für die vereinbarten Leistungen über eine ausreichende Zahl von entsprechend qualifizierten Mitarbeitenden verfügen.

⁵Die Standeskommission kann die Aufnahme auf die Spitalliste mit besonderen Auflagen und Bedingungen verbinden.

⁶Die Vorgaben zur Spitalliste gelten für Pflegeheime sinngemäss.

Art. 22

³Er überwacht Sicherheit und Qualität der Gesundheitsversorgung. Der Grosse Rat kann dazu nähere Bestimmungen erlassen.

Art. 23

²Sie erlässt gestützt darauf die Spital- und Pflegeheimlisten.

VIII.

Art. 24 lautet neu:

Leistungsvereinbarungen
a) Grundsatz und Vorgehen

¹Der Kanton schliesst zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, soweit dies gemäss Bundesrecht zulässig ist.

²Die Leistungsvereinbarungen

- a) bezeichnen Zweck und Dauer des Auftrages;
- b) bestimmen die Leistungen der Vertragsparteien und deren Verantwortlichkeiten;
- c) bezeichnen gemeinwirtschaftliche Leistungen und deren Entschädigung;
- d) beziffern kantonale Beiträge zur Sicherstellung der Versorgung;
- e) legen die Modalitäten des Entgelts der Leistungen fest;
- f) enthalten allfällige Auflagen und Bedingungen;
- g) bestimmen die Folgen einer Schlecht- oder Nichterfüllung.

³Die Leistungsvereinbarungen mit Einrichtungen auf der Spitalliste können insbesondere mit folgenden Auflagen und Bedingungen verbunden werden:

- a) Vorgaben über die Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Leistungen;
- b) Verpflichtung zur Zusammenfassung medizinischer Leistungen zu integral zu erbringenden Leistungsgruppen;
- c) Verpflichtung zur Erbringung von Leistungen in Kooperation mit einem anderen Spital im Kanton oder ausserhalb des Kantons;
- d) Vorgaben über Indikatoren für das Reporting und weitere Grundsätze für das Controlling;
- e) Einhaltung von Mindestfallzahlen für bestimmte medizinische Leistungen;
- f) Sicherstellung einer Notfallaufnahme;
- g) Festlegung eines Mindestanteils an Patienten aus dem Kanton, für deren stationäre Behandlung keine Zusatzleistungen in Rechnung gestellt werden;
- h) Bereitstellung einer unter Berücksichtigung der Betriebsgrösse und des kantonalen Bedarfs angemessenen Zahl an Aus- und Weiterbildungsplätzen für Fachleute in Berufen des Gesundheitswesens.

IX.

Art. 25 Abs. 2 und 3 lauten neu:

²Er kann zu diesem Zweck öffentliche Ausschreibungsverfahren organisieren oder Institutionen direkt zum Angebot einladen.

Art. 24

¹Der Kanton schliesst zur Sicherstellung der Gesundheitsversorgung mit den im Rahmen der sozialen Krankenversicherung zugelassenen Leistungserbringern Leistungsvereinbarungen ab, soweit dies gemäss Bundesrecht zulässig ist.

Leistungsvereinbarungen
a) Grundsatz

²Die Leistungsvereinbarungen bezeichnen Menge, Qualität und Preis der zu erbringenden Leistungen sowie die Vereinbarungsdauer.

Art. 25

²Er kann zu diesem Zweck öffentliche Ausschreibungsverfahren organisieren.

³Die Leistungserbringer stellen dem Kanton die notwendigen Daten zur Verfügung.

³Die Leistungserbringer stellen dem Kanton die notwendigen medizinischen, qualitätsbezogenen und finanziellen Daten für die Planung und das Erstellen der Spital- und Pflegeheimlisten, den Abschluss der Leistungsvereinbarungen und die Überprüfung der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben unentgeltlich zur Verfügung.

X.

Art. 38c wird eingefügt:

Spitalfinanzierung

¹Der Anteil des Kantons an den Abteilungen der stationären Leistungen nach Art. 49a KVG beträgt ab 1. Januar 2017 55 Prozent. Bis dahin legt die Standeskommission jährlich den Kantonsanteil gemäss den Übergangsbestimmungen des KVG fest.

²Für die Sicherstellung versorgungspolitisch notwendiger stationärer Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können Spitälern zusätzlich zur Abgeltung der Leistungen gemäss Abs. 1 Beiträge an die Betriebs- und Investitionskosten gewährt werden.

³Wo kostendeckende Vergütungssysteme fehlen, können den Spitälern mit einer wirtschaftlichen Leistungserbringung an die ungedeckten Kosten Beiträge gewährt werden für

- a) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante Pflichtleistungen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung;
- b) versorgungspolitisch sinnvolle ambulante oder stationäre Pflichtleistungen der Unfall-, Invaliden- und Militärversicherung;
- c) Nichtpflichtleistungen im Rahmen neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden.

XI.

Der Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Landgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

Das Bundesparlament hat im März 2011 beschlossen, das Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) so zu ändern, dass auch Selbständig-erwerbende Familienzulagen erhalten. Diese neue Anspruchsgruppe ist somit ebenfalls im kantonalen Familienausgleichsgesetz (FZG) aufzunehmen. Diese Massnahme hat für den Kanton keine finanziellen Folgen, weil die neuen Zulagen aus den Beiträgen zu leisten sind, die von den Selbständig-erwerbenden künftig zu entrichten sind.

Die Revision wird zudem genutzt, um einzelne Korrekturen vorzunehmen, die sich aufgrund gemachter Erfahrungen seit dem Erlass des FZG aufdrängen.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 46 Ja-Stimmen einstimmig die Annahme des Landgemeindebeschlusses betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG).

1. Ausgangslage

Die eidgenössischen Parlamente haben am 18. März 2011 eine Änderung des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG; SR 836.2) beschlossen. Die Hauptänderung betrifft die Einführung der Familienzulagen auch für Selbständig-erwerbende. Zudem wurde die bisherige Lücke geschlossen, die bestand, wenn Erwerbstätige das Mindesteinkommen zum Bezug von Familienzulagen nicht erreichen, gleichzeitig aber in der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) nicht als Nichterwerbstätige gelten.

Die Revision des Bundesgesetzes macht verschiedene Anpassungen im kantonalen Gesetz über die Familienzulagen (FZG; GS 836.000) erforderlich. Diese betreffen vor allem das Kapitel der Finanzierung, wo die Beitragserhebung für Selbständig-erwerbende zu verankern ist. Die

Revision wird überdies genutzt, um Anpassungen vorzunehmen, welche aufgrund der Vollzugserfahrung seit Erlass des FZG nötig geworden sind. Die Änderungen sollen gleichzeitig mit dem revidierten FamZG Anfang 2013 in Kraft treten.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 3

Das revidierte FamZG hält fest, dass Arbeitnehmende und Selbständig-erwerbende, die in der AHV obligatorisch versichert sind und das definierte Mindesteinkommen nicht erreichen, als Nichterwerbstätige gelten. Die bisherige kantonale Regelung in Art. 3 FZG, welche den gleichen Sachverhalt abdeckte, kann daher aufgehoben werden.

Art. 4

Neben der kantonalen Familienausgleichskasse sind nach Art. 14 lit. a und c FamZG noch weitere Familienausgleichskassen als Durchführungstellen anzuerkennen. Die Anerkennung dieser Klassen ist zu erteilen, wenn die gesetzlichen Vorgaben erfüllt sind. Nachdem in den vergangenen Jahren von dieser Möglichkeit verschiedentlich Gebrauch gemacht wurde, erscheint es richtig, diese Situation auch im Gesetz abzubilden.

Unter Art. 4 Abs. 2 FZG fallen Verbandsausgleichskassen, die keine eigene Familienausgleichskasse führen (z.B. Ausgleichskasse Baumeister). Damit Mitglieder, die einer solchen Verbandsausgleichskasse angeschlossen sind, nicht mit zwei Kassen abrechnen müssen, kann die kantonale Ausgleichskasse das Inkasso für die Familienzulagen durch die Verbandsausgleichskasse besorgen lassen. Zum Inkasso gehört nicht nur die Beitragserhebung, sondern auch die Ausrichtung der Familienzulage. Die Verbandsausgleichskasse rechnet mit der kantonalen Kasse quartalsweise ab.

Mit Abs. 3 wird eine Auffangnorm geschaffen: Alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht einer anderen Familienausgleichskasse angehören, werden von Gesetzes wegen der kantonalen Familienausgleichskasse zugewiesen.

Kapitel III: Finanzierung

Das Kapitel wird wegen der Aufnahme der Selbständigerwerbenden in die Familienausgleichsleistungen neu strukturiert. In Art. 6 FZG soll die Situation für die Arbeitnehmenden geregelt werden. In Art. 6a folgt

dann die Regelung für die Selbständigerwerbenden. In Art. 7 FZG werden die Finanzierungsregeln zusammengefasst, die nur die kantonale Familienausgleichskasse betreffen.

Art. 6

Die bisherige Bestimmung regelte die Finanzierung der Familienzulagen für die Arbeitnehmenden. Weil nachfolgend die Regelung für die Selbständigerwerbenden kommt, ist die Marginalie zu präzisieren. Es geht hier nur um die Finanzierung der Beiträge für die Arbeitnehmenden.

Weil sich Art. 6 Abs. 2 FZG ausschliesslich auf die kantonale Familienausgleichskasse bezieht, wird er in den Art. 7 FZG genommen, wo die spezifischen Finanzierungsregeln für die kantonale Kasse folgen. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 werden unverändert zu Abs. 2 bis 4.

Art. 6a

Der revidierte Art. 12 Abs. 1 FamZG bestimmt, dass für die Selbständigerwerbenden die gleichen Regeln für die Kassenzugehörigkeit gelten wie für die Arbeitgeber. Die Kantone haben bei der Finanzierung jedoch einen gewissen Spielraum. So können die Kantone durch besondere Vorschriften festhalten, dass für Selbständigerwerbende und Arbeitgeber innerhalb der gleichen Familienausgleichskasse unterschiedliche Beiträge erhoben werden. Oder sie können im Lastenausgleich besondere Regeln für Selbständigerwerbende erlassen. Indem die Kassen für Arbeitnehmende und Selbständigerwerbende unterschiedliche Beitragssätze festlegen können, wird ihnen die Möglichkeit gegeben, den Beitragssatz zu korrigieren, wenn

sich in der Praxis zeigen sollte, dass Selbständigerwerbende, gemessen an den bezogenen Leistungen, im Vergleich mit den Arbeitnehmenden zu wenig einbezahlen.

Im neuen Art. 6a FZG wird der Grundsatz festgehalten, dass die Finanzierung über Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens vorgenommen wird. Für die Anrechnung besteht allerdings eine Obergrenze, nämlich der maximal in der Unfallversicherung gemäss dem Bundesgesetz über die Unfallversi-

cherung (UVG; SR 832.20) versicherbare Verdienst.

Art. 7

Für die kantonale Familienausgleichskasse wird der Beitragssatz durch die Standeskommission zu definieren sein (vgl. Art. 6 Abs. 2 FZG). Für die anderen Kassen, die im Kanton zugelassen sind, bestimmen die für diese zuständigen Organe über die Beitragspflicht. Auch sie können Selbständigerwerbende und Arbeitgeber unterschiedlich behandeln.

Landsgemeindebeschluss betreffend Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG)

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,
in Revision des Gesetzes über die Familienzulagen (FZG) vom 27. April 2008,

beschliesst:

I.

Art. 3 wird aufgehoben.

II.

Art. 4 lautet neu:

Durchführungsstellen

¹Durchführungsstellen sind die Familienausgleichskassen nach Art. 14 des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG).

²Die kantonale Familienausgleichskasse ist berechtigt, die Ausrichtung der Familienzulagen oder die Erhebung der Beiträge an Verbandsausgleichskassen zu übertragen.

³Der kantonalen Familienausgleichskasse gelten alle diesem Gesetz Unterstellten als angeschlossen, welche nicht einer anderen Familienausgleichskasse angehören.

III.

Die Marginalie zu Art. 6 lautet neu: Beiträge Arbeitnehmende

IV.

Art. 6 Abs. 2 wird aufgehoben, Abs. 3 bis 5 werden zu Abs. 2 bis 4.

V.

Art. 6a wird eingefügt:

Beiträge Selbständigerwerbende

¹Bei Selbständigerwerbenden erfolgt die Finanzierung durch Beiträge in Prozenten des AHV-pflichtigen Einkommens. Höchstes anrechenbares Einkommen ist der maximal versicherbare Verdienst gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).

Gesetz über die Familienzulagen (FZG)

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 24. März
2006 (Familienzulagengesetz; FamZG) sowie gestützt auf Art. 20 Abs. 1 der
Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872,

beschliesst:

Art. 3

Arbeitnehmende, deren Einkommen unterhalb der Anspruchsgrenze für Familienzulagen liegt, sind den Nichterwerbstätigen gleichgestellt.

Arbeitnehmende mit
tiefen Einkommen

Art. 4

Durchführungsstelle ist die kantonale Familienausgleichskasse. Sie ist berechtigt, den Beitragsbezug bei den Arbeitgebenden an Verbandsausgleichskassen zu delegieren.

Durchführungsstelle

Art. 6

²Der Beitragssatz wird von der Standeskommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.

Beiträge

²Auf dem AHV-pflichtigen Einkommen der Selbständigerwerbenden kann ein anderer Beitragssatz zur Anwendung gelangen als auf jene der Arbeitnehmer.

VI.

Art. 7 lautet neu:

Kantonale Familien-
ausgleichskasse

¹Der Beitragssatz für die kantonale Familienausgleichskasse wird von der Ständekommission auf Antrag des zuständigen Organs der Durchführungsstelle festgelegt.

²Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus. Dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt.

VII.

Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

Art. 7

Der Kanton richtet einen jährlichen Beitrag für die nicht gedeckten Aufwendungen für Nichterwerbstätige aus; dabei werden auch die entsprechenden Anteile an den Verwaltungskosten berücksichtigt. Kantonsbeitrag

Landsgemeindebeschluss betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank

Auf der Rankkreuzung kommt es immer wieder zu Unfällen. Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Kreuzung verkehrsmässig immer mehr an ihre Belastungsgrenze stösst. Diese beiden Probleme lassen sich langfristig mit vernünftigen Aufwand nur dadurch lösen, dass ein Kreisel gesetzt wird.

Der geplante Kreisel ist baulich auf den Betrieb und mögliche Ausbauwünsche der Appenzeller Bahnen ausgerichtet. So ist insbesondere die jederzeitige Errichtung einer Bahnunterführung möglich. Diese Ausführung bildet allerdings nicht Teil des vorgelegten Projekts, weil dort die Verantwortung allein bei den Appenzeller Bahnen liegt.

Um das natürliche Gefälle auf der Kreuzung etwas aufzufangen, ist der Strassenast in Richtung Steinegg etwas anzuheben. Mit einem weniger starken Gefälle können die Belastungen auf den Belag und damit letztlich auch der Unterhalt gesenkt werden.

Die Erstellung des Kreisels mit allen Anpassungsarbeiten kostet voraussichtlich Fr. 1.7 Mio.

Der Grosse Rat empfiehlt Euch mit 42 Ja-Stimmen gegen drei Nein-Stimmen, bei einer Enthaltung, die Annahme des Landsgemeindebeschlusses betreffend Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank.

1. Ausgangslage

1.1 Verkehrskonzept

Im Rahmen der Erarbeitung des Verkehrskonzepts Appenzell wurden Kapazitätsberechnungen für verschiedene Verkehrsknotenpunkte ausgeführt. Diese zeigten für die Kreuzung Rank, dass die Kapazität selbst unter der Annahme eines moderaten Verkehrswachstums in absehbarer Zeit erschöpft sein wird und ab 2020 bis 2025 eine Überlastung eintreten wird.

Auf der Kreuzung Rank sind überdurchschnittlich viele Unfälle festzustellen. Das bestehende Sicherheitsdefizit auf dieser Kreuzung macht

eine Sanierung in einem kürzeren Zeithorizont erforderlich. Abklärungen der Beratungsstelle für Unfallverhütung haben ergeben, dass mit der Realisierung eines Kreisels die häufigsten an dieser Kreuzung auftretenden Unfalltypen erheblich reduziert und die Unfallschwere in vielen Fällen ebenfalls vermindert werden können.

Im Weiteren wurde im Verlauf der Erarbeitung des Verkehrskonzepts eine Erschliessungsstrasse zwischen dem Gebiet Rank in Richtung Weissbadstrasse in Betracht gezogen. Der Grosse Rat hat diese Massnahme an der Session vom 22. März 2010 wohlwollend aufgenommen. Die Er-

schliessung wird in nördlicher Richtung wohl in die Umfahrungsstrasse einzuleiten sein. Als möglicher Verbindungspunkt kommt die Kreuzung im Gebiet Rank in Frage.

1.2 Bahnhofstabelle Hirschberg

Etwa vor fünf Jahren wurden die Planungsarbeiten an der Durchmesserlinie Appenzell – St.Gallen – Trogen aufgenommen. Zu Beginn stand ein durchgehender Viertelstundentakt zwischen Appenzell und St.Gallen zur Diskussion. Um eine solche Fahrplandichte bis Appenzell zu ermöglichen, müsste die Haltestelle Hirschberg auf zwei Bahnschienen ausgebaut werden. Nur so wäre das für einen Viertelstundentakt erforderliche Kreuzen der Züge in diesem Bereich möglich. Ein solcher Umbau würde auch Veränderungen in der Fussgängerführung auslösen. Ein Überschreiten zweier Schienen ist nicht erlaubt.

Im Zuge dieser Planungsarbeiten wurden mögliche Lösungen aufgezeigt, mit welchen den verschiedenen Ansprüchen in den Bereichen Bahn, Strasse und Fussgängerführung in einer gegenseitig abgestimmten Weise Rechnung getragen werden kann. Es zeigte sich, dass bei einem solchen Ausbau die Kreuzung Rank ebenfalls umgebaut werden müsste, weil sich eine koordinierte Nutzung nur unter Einbezug aller betroffenen Anspruchsbereiche einrichten lässt.

Vertiefte Abklärungen haben dann aber im Projekt Durchmesserlinie zum Beschluss geführt, dass vorübergehend auf einen Viertelstundentakt bis Appenzell verzichtet wird. Die Planungsarbeiten im Bereich Hirschberg wurden hierauf bahnschweigend ein-

gestellt. Eine spätere Verlängerung des Viertelstundentakts bis Appenzell soll aber möglich bleiben. Die Erkenntnisse aus den bisher angelegten Planungen für einen Einbau eines zweiten Schienen bei der Haltestelle Hirschberg sind demgemäss im Strassenprojekt Umbau Kreuzung Rank zu beachten.

1.3 Ziele für den Umbau der Kreuzung Rank

Für eine Verbesserung der Situation auf der Kreuzung Rank wurden folgende Rahmenbedingungen gesetzt:

- Berücksichtigung späterer Ausbauwünsche der Appenzeller Bahnen an der Haltestelle Rank;
- Gute Fussgängerbeziehungen zwischen Strasse und Haltestelle Rank;
- Verbesserung der Kapazität der Kreuzung: Dimensionierung des Oberbaus auf die gemäss Verkehrskonzept prognostizierte Verkehrsmenge bis 2020/25 (intensive Verkehrsentwicklung);
- Verbesserung der Verkehrssicherheit, Reduktion der Unfallhäufigkeit und Unfallschwere;
- Möglicher Anschluss einer späteren Erschliessungsverbindung in Richtung Weissbadstrasse;
- Optimierter Bauvorgang: Kreuzung während der Bauzeit befahrbar.

Diese Ziele lassen sich mit vernünftigen Aufwand nur mit einem Kreislauf realisieren.

2. Kreisel Rank

2.1 Projekt im Überblick

Im Rahmen des Vorprojektes wurden im Raum Rank zur Erschliessung der geotechnischen Gegebenheiten Baggerschlitzte angebracht. Diese Prüfung hat ergeben, dass keine besonderen Schwierigkeiten bezüglich des Baugrundes zu erwarten sind. Geotechnisch steht dem Bau eines Kreisels nach heutigem Kenntnisstand nichts entgegen.

Der Kreisel ist mit einem äusseren Durchmesser der Fahrbahn von 34 m geplant. Die Fahrbahnbreite im Kreisel beträgt 6 m, zusätzlich wird ein Innenring mit einer Breite von 1 m realisiert. Auf den Aussenseiten bestehen Fussgängerverbindungen von 2 m Breite. Der Kreisel ist damit insgesamt etwas grösser als der Mettlenkreisel, der aufgrund der engen Platzverhältnisse in einer Dimension leicht unterhalb der Normwerte erstellt werden musste. Der etwas grössere Durchmesser erscheint auch deshalb gerechtfertigt, weil die Strassenäste beim Rank anders als beim Mettlenkreisel zum Teil in spitzen Winkeln aufeinander treffen.

Die heutige Kreuzung Rank weist ein beträchtliches Gefälle auf. Würde man den Kreisel mit einer ähnlichen Neigung bauen, könnte das Ziel, die Sicherheit zu verbessern, nicht erreicht werden. Zudem würde sich damit der Nachteil verbinden, dass der Deckbelag viel schneller beschädigt würde und dadurch mehr Unterhaltsarbeiten anfielen. Um den Kreisel mit weniger Gefälle zu erstellen, ist es notwendig, den Anschluss in Richtung Steinegg auf einer Länge von rund 80 m zu korrigieren. Die Kreisellösung zieht im Weiteren

Richtung Meistersrüte eine geringfügige Korrektur des Längenprofils nach sich.

Die Fahrbahn des Kreisels wird mit einem Asphaltbelag versehen, welcher sich aufgrund der Griffigkeit, insbesondere im Winter, besser eignet als eine Betonfahrbahn. Eine gute Griffigkeit ist überdies wichtig, weil der Kreisel trotz Höhenkorrekturen ein gewisses Gefälle behalten wird.

Die genaue Gestaltung der Mittelinsel kann im Rahmen des Ausführungsprojektes definiert werden. Es ist allerdings eine zurückhaltende Gestaltung vorgesehen. Sämtliche Signalisations- und Beleuchtungselemente sind in Nachachtung der Normen des Schweizerischen Verbandes der Strassen- und Verkehrsfachleute (VSS-Norm) auf den Leitinseln zu platzieren.

Entlang des Kreisels und zu den auf allen drei Ästen befindlichen Fussgängerquerungen werden Gehstreifen mit einer Breite von 2 m gebaut. Auf eine Verlängerung des Trottoirs vom Kreisel in Richtung Spitalkreisel bis zum Einlenker Alte Gaiserstrasse wird vorderhand verzichtet. Dieses Stück kann auch noch später im Rahmen eines separaten Bauvorhabens erstellt werden.

Der Kreisel kann weitestgehend auf dem Land des Kantons gebaut werden. Es sind lediglich etwa 310 m² zuzukaufen. Von diesem Landerwerb betroffen sind die beiden Parzellen Nr. 47 (Gewerbebau Rank) und Nr. 69 (Rässes), beide Bezirk Rüte.

Der neue Kreisel soll über die bestehenden Leitungen entwässert werden. Die notwendigen neuen Strassenabläufe werden direkt an

die bestehenden Entwässerungen angeschlossen. Zur Überprüfung des Zustandes der bestehenden Kanäle werden im Zuge der Projektierung Kanalfernsehaufnahmen gemacht. Sollten dabei Schäden zum Vorschein kommen, würden diese im Rahmen der Ausführung behoben.

Grössere Kunstbauten sind nicht notwendig. Ein Bedarf für vereinzelte kleinere Stützkonstruktionen oder spezielle Abschlüsse kann sich indessen aufgrund der Bauentwicklung einstellen.

Während der Bauphase soll der Verkehr über die Kreuzung geführt werden, ausser beim Einbau der Deckbelagsschichten. Es ist im Vorfeld ein Konzept für die Umleitungen und die nötige Signalisation zu erarbeiten. Der Verkehr ist möglichst grossräumig umzuleiten. Von St.Gallen herkommende Autos können beispielsweise über Haslen geleitet werden. Die Verkehrseinschränkungen auf der Rankkreuzung während der Bauzeit werden aber voraussichtlich zu höheren Belastungen auf anderen Verbindungen führen, etwa auf der Achse Spitalkreisel – Gaiserstrasse – Weissbadstrasse – St.Anna – Steinegg.

2.2 Koordination mit Bahn und Verkehrskonzept

Die geplante Lage des Kreisels beeinträchtigt die Trasseführung der Appenzeller Bahnen nicht. Die Auslenkung des neuen Trottoirs kommt exakt auf die Flucht des bestehenden Strassenrandes zu liegen. Die notwendigen Ausbauten der Bahn für eine allfällige spätere Einführung des Viertelstundentakts bis Appenzell und die daraus folgenden Anforderungen an die Fussgängerbezie-

hungen zur Haltestelle Rank ab dem Strassenast Richtung Steinegg sind im vorliegenden Projekt berücksichtigt.

Das Projekt berücksichtigt überdies die Möglichkeit, dass die Appenzeller Bahnen allenfalls später eine Personenunterführung unter dem Bahntrasse hindurch bauen. Der Kreisel ist so angeordnet, dass diese Möglichkeit realisierbar bleibt. Ein gleichzeitiger Bau von Kreisel und Unterführung ist kaum möglich. Zum einen wäre eine Unterführung durch die Bahnbetreiber zu bauen, während der Kreisel unter der Hoheit des Kantons gebaut wird. Zum anderen unterliegt eine Unterführung der Plangenehmigungspflicht nach Art. 18 des Eisenbahngesetzes (SR 742.101). Es wäre in einem ganz anderen Verfahren als der Kreisel zu planen und durch das Bundesamt für Verkehr separat zu bewilligen. Schliesslich wäre ein gleichzeitiger Bau ohnehin ausserordentlich ungünstig, weil für den Bau einer Unterführung der Bahnbetrieb eingestellt werden müsste und sich damit für die Strasse eine Mehrbelastung ergäbe. Dies ausgerechnet in einer Zeit zu machen, in der die Strassenkapazität wegen des Kreiselsbaus sowieso schon stark eingeschränkt ist, verbietet sich. Der Kreiselplanung werden daher die derzeitigen Verhältnisse der bahnseitigen Fussgängerführung zu Grunde gelegt.

Im Verkehrskonzept wurde eine Erschliessungsverbindung ab dem Gebiet Rank in Richtung Weissbadstrasse und darüber hinaus als sinnvoll erachtet. Studien zeigen, dass eine solche Erschliessungsverbindung an einen Kreisel auf der Kreuzung Rank angeschlossen werden kann. Ob eine solche Verbindung

aber in Zukunft tatsächlich realisiert und hier angeschlossen wird, lässt sich zum heutigen Zeitpunkt nicht sagen. Die entsprechenden Studien laufen im Rahmen der Bearbeitung des Verkehrskonzepts weiter. Jedenfalls wird aber mit einem Kreisel eine gute Lösung für einen Anschluss offen gehalten.

2.3 Bushaltestellen

Die Appenzeller Bahnen setzen während den Nachtstunden Busse für die Verbindung nach St.Gallen ein. Im Bereich der Kreuzung Rank sind daher Haltestellen notwendig. Im Weiteren besteht für eine Haltestelle für Postautokurse in Richtung Eggerstanden oder Steinegg ein gewisser Bedarf. Aufgrund der schwachen Frequenzen der Postautokurse und der Tatsache, dass die in erhöhtem Rhythmus verkehrenden Bahnersatzbusse nur in den Nachtstunden oder in Ausnahmesituationen eingesetzt werden, erscheint es richtig, die Bushaltestellen auf den Fahrbahnen zu realisieren. Die Verkehrsflüsse werden durch diese Anordnung nicht wesentlich beeinträchtigt. Eine Realisierung mit separaten Buchten wür-

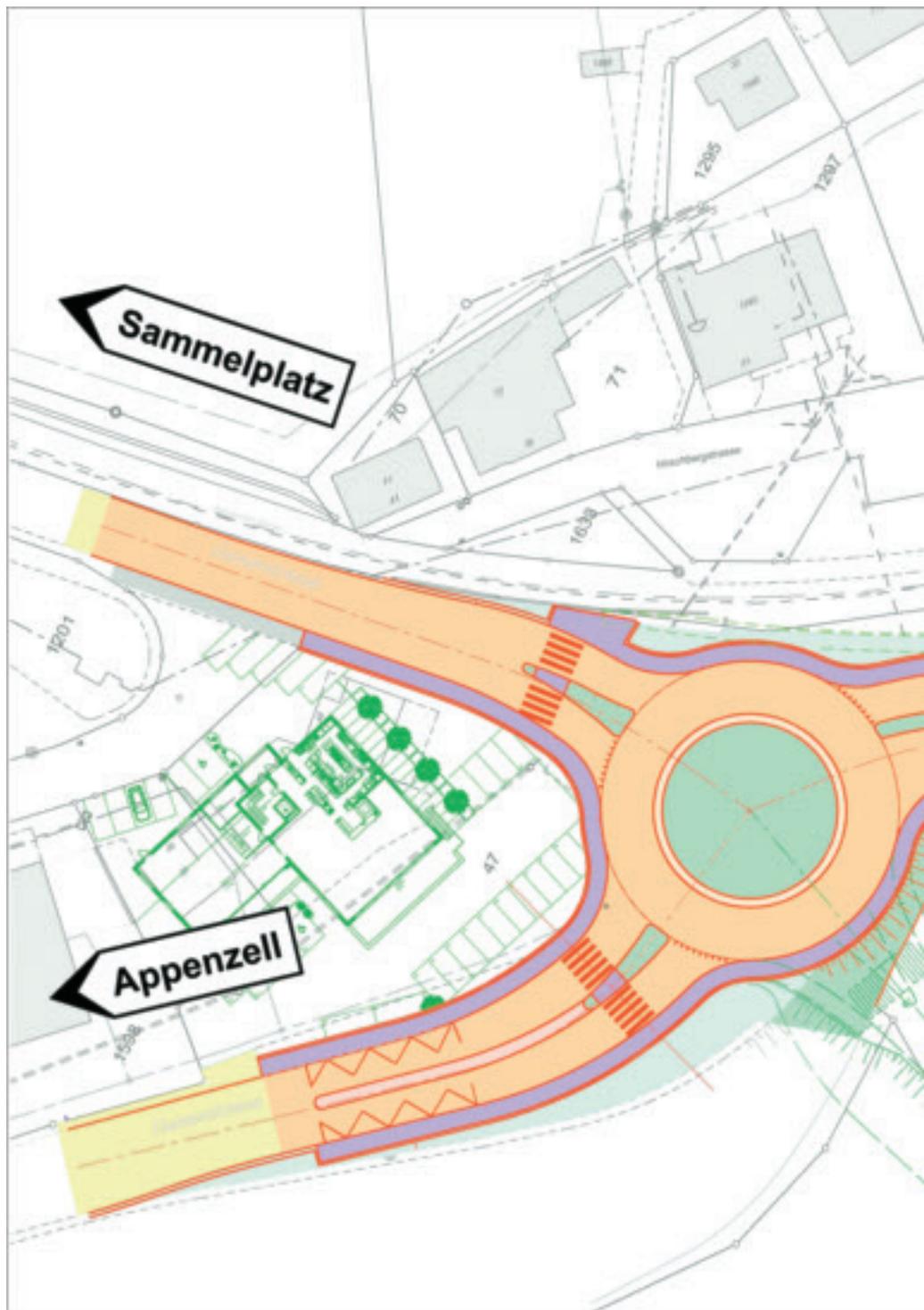
de bei der bestehenden räumlichen Situation zu erheblichen Schwierigkeiten führen.

3. Kosten

Die Kosten für den Kreisel wurden auf der Preisbasis Mai 2011 ermittelt und machen einschliesslich der Mehrwertsteuer eine Summe von Fr. 1.7 Mio. aus. Die Zuverlässigkeit der Kostenberechnung beträgt +/- 10%.

Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen:

Landerwerb	Fr.	80'000.-
Vorbereitungsarbeiten		
	Fr.	249'000.-
Erdbau, Spezialtiefbau		
	Fr.	142'000.-
Leitungsbau	Fr.	103'000.-
Fahrbahn	Fr.	719'000.-
Betriebs-, Sicherheitsanlage		
	Fr.	40'000.-
Ausrüstung	Fr.	3'000.-
Planungskosten	Fr.	78'000.-
Nebenkosten, Reserven		
	Fr.	166'000.-
Mehrwertsteuer	Fr.	120'000.-
Total	Fr.	1'700'000.-





**Landsgemeindebeschluss
betreffend
Erteilung eines Kredites für die Erstellung eines
Kreisels auf der Kreuzung Rank**

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I.Rh.,

beschliesst:

I.

Für die Erstellung eines Kreisels auf der Kreuzung Rank wird ein Kredit von Fr. 1'700'000.– gewährt.

II.

¹Teuerungsbedingte Mehrkosten sowie weitere projektbedingte, unvorhergesehene Zusatzkosten bis 10% unterstehen der Genehmigung der Standeskommission.

²Bei projektbedingten Zusatzkosten über 10% gelten die Bestimmungen von Art. 7ter der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872.

III.

Dieser Beschluss tritt mit Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

Appenzell,

Namens der Landsgemeinde
(Unterschriften)

